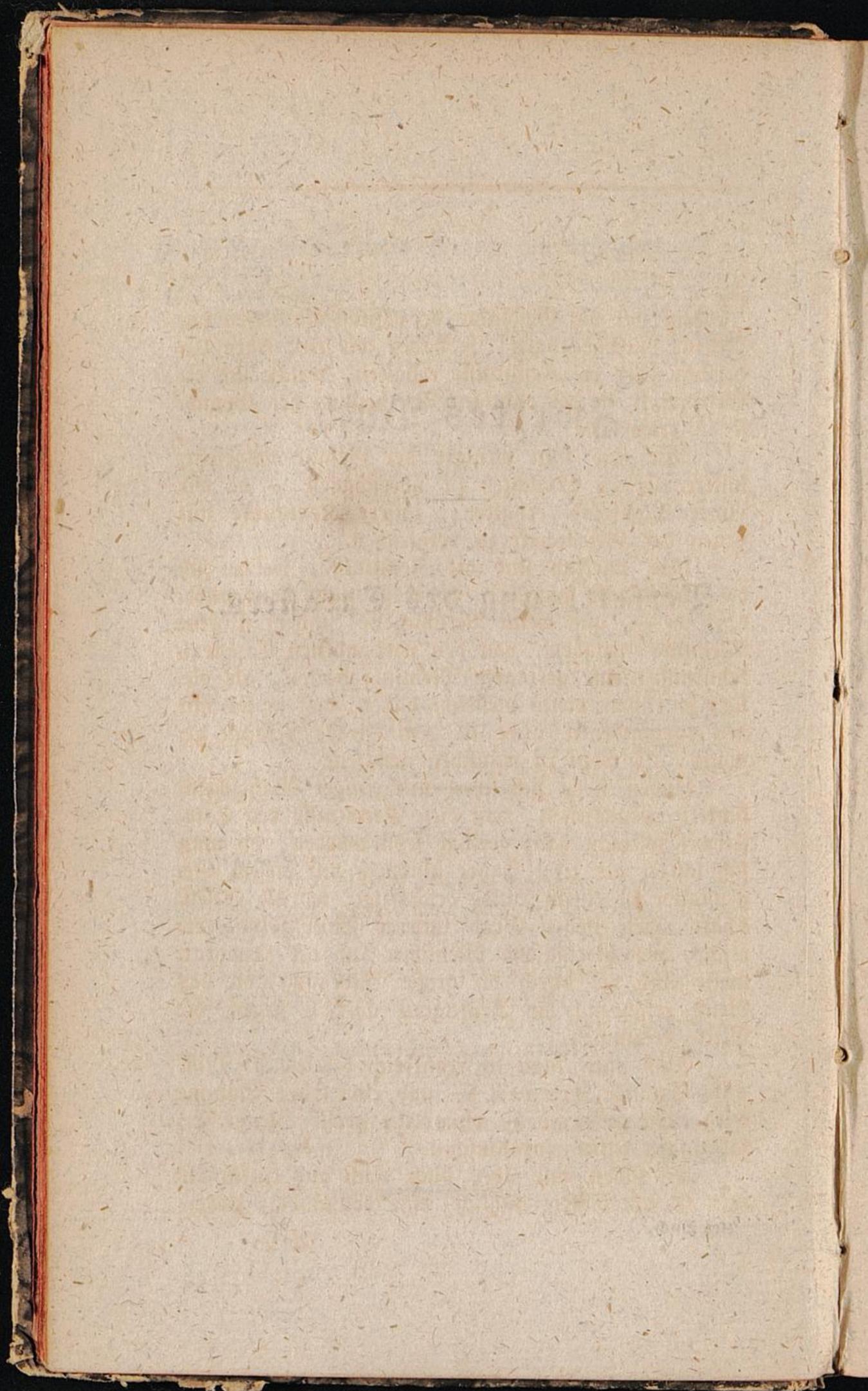


Zweites Buch.

Berfertigung des Catasters.



Indem wir die Geschichte der Catastralarbeiten am Rheine durchgegangen, so haben wir eine klare Uebersicht über die Kenntnisse erhalten, welche sich die Gesellschaft in der richtigen Vertheilung der Grundsteuer erworben.

Wir sind nun weniger der Gefahr ausgesetzt, unsere eigenen Einsichten zu überschätzen — da wir einen Maasstab erhalten, unsere Kenntnisse mit denen der Gesellschaft zu vergleichen.

Und wirklich sind die Kenntnisse, welche sich die Gesellschaft hierüber erworben, nicht ganz unbedeutend — und wenn Verschiedene, indem sie eine Meinung abgaben, von den vorhandenen Catastralkenntnissen eine geringere Meinung hatten, als billig, so rührte dieses vielleicht daher, daß sie sich mit den vorhandenen nicht in dem Grade bekannt gemacht, als wohl zu wünschen gewesen.

Indeß ließe sich schon mit einiger Wahrscheinlichkeit voraussehen, daß diese Kenntnisse des Catasterwesens nicht ganz geringe seyn würden, da man sich länger als zehn Jahre hindurch mit diesem Gegenstande in einem Lande beschäftigt, wo die Gesellschaft einen hohen Grad innerer Entwicklung erreicht, wo viertausend Menschen auf der Quadratmeile und wo durch die große Bewegung, die das Reich erfahren, die Kräftigern überall gegen die Mitte gekommen.

Auch hatte man in Frankreich bereits 30 Mill. aufs Cataster verwendet — und eine solche Summe wird nicht ausgegeben, ohne eine große Menge Erfahrungen dafür einzutauschen.

Es schien mir aber auch noch aus einem andern Gesichtspuncte nützlich, eine vollständige Ueber-

sicht über dasjenige zu geben, was bereits da gewesen.

Man sieht dann, daß alle Versuche bereits gemacht worden — und da über diese der Erfolg bereits entschieden, so braucht man nicht aufs Neue Zeit und Geld auf Dinge zu verwenden, deren Erfolg man voraussehen kann, wenn man sich die Geschichte der Catastralarbeiten bekanntgemacht hat.

Endlich sieht man in der Geschichte des Catasters dasjenige, was wirklich geht — dasjenige, was auszuführen ist, weil es bereits ausgeführt worden.

Hieran leichtsinnig zu ändern, ist nicht anzurathen. Man gleicht sonst jenen Mechanikern, die eine bessere Meinung von ihren Kenntnissen und Einsichten haben, als andere Personen, und die nur die Arbeiten eines Graham, Harrison, Wudge, Watt, Bolton — anders machen wollen und besser.

Es ist für das Fortschreiten der Kenntnisse und der Geschäfte nachtheilig, daß diese Art von Weltweisen öfters Eingang bei denen finden, welche noch weniger Kenntniß von der Mechanik besitzen, wie sie, — und die daher nicht im Stande sind, ihre Plane und Entwürfe, welche ganz vorzüglich erscheinen, auf ihren wahren Gehalt zurückzuführen.

In der Gesellschaft macht sich alles in gesellschaftlicher Weise, und man kann wohl zu etwas Verständigem gelangen, wenn man in die allgemeine Mechanik mit eingreift, nach der sich die Gesellschaft bewegt.

Sind erst die richtigen Kenntnisse über eine Sache verbreitet, so gelangt man auch nach und nach zur Ausführung derselben; — denn im Nichtwissen liegt immer das erste Hinderniß, — im Nichtwollen das zweite und kleinere.

Seit der Erfindung der Druckerei, der Posten und der Zeitungen hat die Gesellschaft eine ungeweine Beweglichkeit durch den leichten Austausch der Kenntnisse erhalten, und ein Zeitungsblatt zeigt jetzt oft mehr als ein Actenstoß, da der Fall wohl eintritt, daß eine Zeitung besser über eine Sache unterrichtet ist, als eine Behörde.

Gerade wegen dieser leichtern Verbreitung der Kenntnisse kann auch selbst im Schwierigen die Gesellschaft wohl zu etwas gelangen, zu dem zu gelangen, es für sie unmöglich war. —

Denn durch Rede und Gegenrede gelangt man immer zum Rechten, und Georg Forster sagte schon vor dreißig Jahren: die Wahrheit stände nie fester, als wenn einem kräftigen Pro ein eben so kräftiges Contra gegenüber stände.

Indem die Rede öffentlich ist, befolgt sie alle Gesetze der Gesellschaft — und diese sind stets republicanisch. — Wer am meisten von der Sache weiß, ist immer der Erste, und es giebt beim Oeffentlichen keine andere Rangordnung als die der Kenntnisse.

Daher kann sich eine schwache Meinung auch nie bei öffentlicher Rede und Gegenrede halten, obgleich eine solche in einem Actenconvolut vielleicht lange venerirt wird, weil sie entweder von einem Obern herrührt, oder aber von einem Manne, der sich das Ansehen vorzüglicher Kenntnisse gegeben.

Haben sich durch den Mechanismus der Oeffentlichkeit die Meinungen auf dem Rechten festgesetzt, so vereinigt sich leicht der gemeinschaftliche Wille zur Ausführung, denn die Gesellschaft ist in ihrem Wollen noch mehr republicanischer Art als in ihrem Wissen, und an dem, was ihr als vortheilhaft erscheint — kann Niemand sie hindern.

Die gleiche Vertheilung der Steuern erscheint ihr aber immer als sehr vortheilhaft, und sie läßt sich keine ungleiche Vertheilung mehr gefallen, sobald sie ein ausführbares Mittel gefunden, eine gleichförmige zu erhalten.

* * *

Indem man in historischer Weise dasjenige erzählt, was bereits da gewesen, so ist dem Schwanken der Meinungen über dasjenige, was noch zu thun, ein kleinerer Spielraum gegönnt, und indem der Kreis enger, in dem sie sich zu bewegen genöthigt, so ist die Wahrscheinlichkeit vermehrt, daß sie sich auf dem Rechten ausgleichen.

Denn die sittliche Welt, und hier verstehen wir darunter die Gesellschaft, befolgt dieselben Gesetze, wie die physische. Aus der Mechanik des Himmels ist es bekannt, daß die Bahnen der Himmelskörper und ihre Neigungen gegen einander um gewisse mittlere Bestände schwanken, und daß, wenn sie diesen sehr nahe gebracht sind, es unmöglich für sie ist, sich wieder von ihnen zu entfernen.

Es ist daher nicht nothwendig, daß man die Dinge in die Mitte bringe. Es ist schon hinreichend, wenn man sie nahe dabei bringt, da sie vermöge ihrer Natur schon genöthigt sind, sich der Mitte stets zu nähern, sobald sie dieser bis auf eine kleine Entfernung nahe gebracht sind.

* * *

Nachdem wir uns mit demjenigen bekannt gemacht haben, was bereits geschehen, so gehen wir nicht ganz unvorbereitet an die Entwerfung eines Plans für die Verfertigung eines genauen Catasters für unsere rheinisch-westphälischen Provinzen.

Erster Abschnitt.
Ueber die Natur der Grundsteuer.

1.

Will man den Plan zu einem genauen Cataster für die Vertheilung der Grundsteuer entwerfen, so muß man sich vorher über die Natur der Grundsteuer vereinigen, und dieses kann man am leichtesten, wenn man ihre Entstehungsart und ihre Geschichte durchgeht.

2.

Die Grundsteuer unterscheidet sich dadurch vom Zehnten und von allen andern Naturalleistungen, daß sie in Geld entrichtet wird.

Dadurch, daß sie in Geld entrichtet wird, tritt sie in das ganze Gewebe der Gesellschaft, welches mit der Geldwirthschaft zusammenhängt und aus dieser hervorgegangen.

Denn dadurch, daß Geld in der Gesellschaft entstanden, hat sich ihre ganze Natur geändert — und es hat sich in ihr ein großes Tauschsystem entwickelt, welches die Menschen näher zusammengebracht und auf die mannigfachste Weise mit einander verbunden hat.

Die Bande der Gesellschaft sind enger geworden, und der Einzelne viel abhängiger vom Ganzen als in früherer Zeit, wo kein Geld in ihr vorhanden, und der Austausch der Güter des Lebens geringer, da der Ackerbauer fast Alles selber erzeugte, was er bedurfte.

3.

Bei der Grundsteuer hat man daher zweierlei zu betrachten:

Zuerst ihren Charakter — oder dasjenige, was sie von den andern Steuern unterscheidet, die außer ihr im Staate erhoben werden — dasjenige, was ihre Grenze abmarkt.

Zweitens ihre Natur und Eigenschaft, die daraus hervorgeht, wie sie in das Gewebe der Geldwirthschaft der Gesellschaft eingreift, wie sie von diesem bestimmt wird und ihrer Seits auch dieses wieder bestimmt.

4.

Der Charakter der Grundsteuer wird dadurch bestimmt, daß sie von jedem unbeweglichen Eigenthume entrichtet wird, welches auf der Oberfläche der Erde sichtbar — und eine bestimmte Rente trägt.

Es kann ihr also nichts entzogen werden, was innerhalb ihres Bereichs liegt, und hierdurch unterscheidet sie sich von allen andern Steuern.

Eine Fraude ist bei ihr nicht möglich, und da kein Grundeigenthümer mit seinem Besitzthum ihr ausweichen kann, so geht daraus die Nothwendigkeit hervor, daß ihre Vertheilung gerecht sey — und daß sie nicht höher gespannt werde, als die Schöffen, so die Erben unter sich wählen, auf den Land- und Reichstagen solches bestimmen.

Die Verwilligung der Grundsteuer muß daher in den Händen der Landstände liegen.

Denn der Grundsteuer kann Niemand ausweichen — auch wenn sie ungerecht vertheilt ist oder übertrieben hoch; wohingegen die andern Steuern immer noch eine natürliche Grenze, entweder an der freiwilligen Einschränkung, oder aber an der Defraude finden, sobald sie über eine gewisse Höhe gespannt werden. — So bringt z. B. die Post immer weniger ein, sobald das Porto auf die Briefe verdoppelt wird. So mit allen Zöllen, Accisen und Consumtionssteuern. Da diese Steuern unmittelbar auf der Bewegung und dem Mechanism der Gesellschaft beruhen, so sind sie stets genöthigt, diesen zu folgen — und ein Minister ist bei ihnen mit seinen lucrativen Planen immer innerhalb sehr enger Grenzen eingeschlossen.

Nicht so bei der Grundsteuer.

Sobald ein genaues Cataster vorhanden, so leidet es keinen Zweifel, daß auch das Doppelte erhoben wird, sobald die Steuer ums Doppelte erhöht wird.

Deswegen muß ihre Verwilligung sichern und starken Händen anvertraut werden, und ein genaues Cataster von einem Lande ist nur dann wünschenswerth, wenn es Landstände hat, und wenn seine Regierung sich edler Zwecke bewußt ist.

Ist dieses, so ist es eine Wohlthat. Dann bleibt die Grundsteuer der lebendige Schatz der Nation, und der König braucht keinen todten Schatz anzuhäufen, sondern kann alle Capitalien in der Gesellschaft in Umlauf lassen und sich vermehren; — denn sobald Zeiten der Noth vorhanden, so kann durch die äußerst künstliche Maschine des Catasters das Geld schnell und ohne Verlust aus den tausend Canälen eingezogen werden, in denen es seinen Umlauf hält.

Ist dieses nicht, ist keine starke Vertretung vorhanden, und ist die Regierung sich keiner edeln Zwecke bewußt, so ist eine ungleiche Vertheilung wünschenswerth, weil dann doch wenigstens eine Grenze gegeben, welche nicht kann überschritten werden, — und indessen Einzelne fast davon erdrückt werden, so können doch Andere athmen.

Die Rechtlichkeit der Preussischen Regierung und, wenn es erlaubt wäre, der persönlichen Eigenschaften des Staatsoberhauptes zu gedenken — die Rechtlichkeit des Königs machen, daß man sich der Verfertigung eines genauen Catasters ohne Sorge unterziehen kann; und obgleich noch keine Vertretung vorhanden, so ist doch sicher, daß solche bald

hervorgerufen wird, da das Wort des Königs keinem Wechsel unterworfen.

5.

Die Grundsteuer unterscheidet sich dadurch von den indirecten Steuern, daß sie einer völlig gleichen Vertheilung fähig ist;

Dann, daß sie die geringsten Erhebungskosten hat;

Endlich, daß in ihrer Erhebung nichts Defraudatorisches liegt — daß nirgend eine Controlle vorhanden, noch Formalitäten zu erfüllen sind, weil bei ihr gar keine Fraude möglich ist, da kein unbewegliches Eigenthum sich ihr entziehen kann, sobald das Cataster vollendet ist.

Die schlimmsten Seiten an den andern Steuern sind die Größe der Erhebungskosten, die z. B. bei der Lotterie auf 38 bis 40 p. C. gehen;

Dann die Formalitäten welche die Accise und die Consumtionssteuer nothwendig machen, und die häufige Controlle, die sie wegen der Defraude nicht entbehren können.

Diese Formalitäten stören die bürgerlichen Gewerbe in ihrem raschen Gange und lassen hierdurch die Gesellschaft einen Verlust erleiden, der selbst größer ist als die bedeutenden Erhebungskosten.

Außer diesen Nachtheilen kommt nun noch der größte, der, der Defraude. — Hierdurch wird die Sittlichkeit ungewiß, und eine große Men-

ge Menschen leben in einem heimlichen Kriege mit dem Staate, den sie zu betrügen, sich kein Gewissen machen.

Daß dieses sündlich sey, glaubt endlich Niemand mehr, und man sieht es blos als eine Klugheitsmaasregel an, die man gegen den Staat nimmt, der seiner Seits wieder andere Klugheitsmaasregeln gegen das Eigenthum seiner Mitbürger nimmt; und indem dieser strebt, sich eines Theils desselben gegen ihren Willen zu bemächtigen, so glauben sie, daß es der Klugheit angemessen, sich diesen so viel als möglich zu entziehen.

Ist die Gesetzgebung öffentlich — werden die Steuern von den Deputirten des Volks bestimmt, welche das Volk gewählt und gesendet, so hört dieser traurige Mißbrauch fast gänzlich auf.

Theils werden die Steuern dann mit einer größern Umsicht und Kenntniß auf die Gesellschaft vertheilt, so daß sie weniger drückend sind und weniger einladend zur Defraude;

Theils hält es, dann der rechtliche Theil der Nation auch für sündlich, eine Steuer zu umgehen, die seine Stände bewilligt — und hat man erst die Meinung von diesen gewonnen, so ist der Defraude bald ein Ziel gesetzt, weil nun der rechtliche Bürger den minder rechtlichen bewacht — und der Nachbar den Nachbar.

Durch die Bestimmung, daß die Grundsteuer alles unbewegliche Eigenthum treffe, ist ihr Gebiet ihr angewiesen, und ihre Grenze bestimmt.

Keine Steuer muß in das Gebiet der andern hineingehen, aber auch keine andere in dem ihrigen dulden, noch etwas unbesteuert lassen, was sich innerhalb ihres Gebietes befindet.

Nachdem die Grenze der Grundsteuer festgestellt, so muß ihre Natur und ihr Wesen untersucht werden. —

Mehrere Catasterunternehmungen neuerer Zeit kamen gleich vom Anfange dadurch ins Schwanken, daß man den Begriff der Grundsteuer nicht scharf festgestellt hatte und nun bei der Ausführung gleich die Richtung und den Anhalt verlor.

Bei uns ist die Grundsteuer eine Gewerbesteuer geworden, welche von dem Gewerbe des Ackerbaues gegeben wird.

Daß sie dieses ist, und wie sie es geworden, das geht aus der Geschichte der Gesellschaft hervor. —

Es sey uns vergönnt, dieser hier kürzlich zu gedenken.

Als mit dem Falle des Römerreichs das Geld aus der Gesellschaft verschwunden war, obgleich die edlen Metalle in ihr geblieben, so lebte die Gesellschaft einige Jahrhunderte ohne Geld.

Bei dem wüsten Treiben der Völkerwanderung konnten keine Verhältnisse bestehen, die eines Austausches bedurft und Geld nothwendig gemacht. Was Jeder gebrauchte, hatte er an sich, und in einem Zeitpunkte, wo die Sicherheit des Eigenthums so geringe ist, ist keine Aufmunterung vorhanden, mehr zu erwerben, als man gebraucht.

Als die Nordischen Völker nach und nach aus diesem wüsten Treiben herauskamen und wieder eine Heimath und feste Wohnsitz gewannen, als das Christenthum sie zähmte, und Carl der Große den alten Thron der Cäsaren bestieg und das Reich herstellte, da entstanden wieder Verhältnisse, die eines Austausches fähig waren, und die das Bedürfnis nach Geld wieder hervorriefen.

Das Reich der Päpste legte den ersten Grund zur Wiederenstehung des Geldes.

Die ganze Christenheit stand mit Rom in Verbindung; und indem gute Werke, Ablässe, Dispensationen und Bestätigungen für geistliche Pfründen in Rom nachgesucht und bezahlt wurden, so entstand das Bedürfnis nach Geld, nach gemünztem Metalle, — und das Bedürfnis rief das Geld wieder hervor.

Man darf vielleicht sagen, daß der Schatz der überflüssigen guten Werke der Heiligen, über den der Papst zu verfügen hatte, als eine Nationalbank der Christenheit gewirkt habe.

Die Kreuzzüge vermehrten bald nachher in der abendländischen Christenheit die Verhältnisse, die des Austausches und des Geldes bedurften.

Ein Deutscher Ritter, der nach Jerusalem zog, konnte die Lebensmittel, die er zu seiner Reise vonnöthen, nicht von seinem Allode mitnehmen, sondern er mußte sie in dem Hafen einkaufen, wo er sich einschiffte; denn da der Weg nach dem heiligen Grabe zum großen Theile durch befreundete Länder ging, so konnte er nicht sein Schwert wie seinen Acker betrachten.

Er mußte sich also Geld verschaffen, entweder durch Verkaufen oder Versetzen. Vielfach war hierzu die Geistlichkeit behülflich, weil sich in ihr durch ihre Verbindung mit Rom früher Geldverhältnisse entwickelt als unter den Laien.

Der Papst hatte befohlen, daß Niemand, bei Strafe des Banns, von den Kreuzfahrern Zinsen nehmen dürfe. Hierdurch machte er sie in der besten Meinung creditlos und leitete zuerst den Güterhandel ein — wodurch der Ackerboden lernte, seinen Herrn zu wechseln.

Die Entstehung der Städte, welche in diese Periode fällt, und das Aufblühen des Handels zwischen dem Abendlande und dem Morgenlande — vermehrte schnell die Geldverhältnisse in der Gesellschaft, und im 14ten und 15ten Jahrhunderte war das Geld schon wieder zu einer großen Macht gediehen, besonders in Italien, dem Mittelpuncte des damaligen Geldwesens, wo damals, wie Herr von

Savingy aus alten Klosterrechnungen gezeigt, für die ersten Lebensbedürfnisse Preise statt gefunden, die nur um $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ niedriger waren als die in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts.

Die Entdeckung von Amerika vermehrte schnell die Menge der edeln Metalle, und diese sanken dadurch eben so schnell im Werthe gegen alle Verhältnisse, die auf den ersten Lebensbedürfnissen beruhen.

Ein großer Theil der edeln Metalle wurde gemünzt, und obgleich hierdurch der Reichthum nicht vermehrt wurde (da man bei einem Austausch, den man früher mit Einem Goldstücke gemacht, jetzt drei gebrauchte), so übten sie dieselbe Wirkung in der Gesellschaft wie das Papiergeld — nämlich: eine große Vermehrung der Lebhaftigkeit in allen Geschäften und Austauschungen, die immer eine Folge der schnellen Vermehrung der repräsentativen Zeichen ist.

Jeder, der 2000 Goldstücke hat, hält sich für doppelt so reich als früher, wo er nur 1000 hatte, und daß diese 2000 im Grunde nicht mehr werth sind als jene 1000, das sieht unter hundert Menschen kaum Einer.

Durch die Lebhaftigkeit des Austausches entstehen ganz andere Verhältnisse in der Gesellschaft. Eine Menge neuer Verhältnisse treten hervor; und indem alle Glieder der Gesellschaft nicht in gleichem Grade hieran Theil nehmen, so entsteht dasjenige, was die Franzosen sehr gut ein *deplacement des fortunes* nannten, und obgleich

Viele dabei verlieren und ärmer werden, so scheint doch durch die große Bewegung, die im Gewebe der Gesellschaft Statt gefunden, das Besizthum sich im Ganzen bedeutend vermehrt zu haben.

Nach einer solchen Epoche ist die Natur immer reicher als vorher, auch scheinen sich die Besizthümer gleichförmiger durch die ganze Nation und durch alle Classen der Gesellschaft vertheilt zu haben; die wohlhabende Mittelclassen hat sich vermehrt und der sehr Reichen und der sehr Armen sind Wenigere geworden.

7.

Alles, was bis dahin zur Hervorrufung des Geldes beigetragen, war von Seiten der Kirche und von Seiten des Handels ausgegangen.

Die Einrichtung der stehenden Heere war die erste große Maaßregel, die von Seiten des Staates ausgieng, um die Macht des Geldes zu vermehren.

Die völlige Sicherheit, die der miles perpetuus dem Landfrieden und dem Eigenthume gab, lud von der einen Seite zum Erwerbe ein und von der andern Seite nöthigten die Steuern, die in seinem Gefolge waren, zum Erwerben.

Es ist nicht zu leugnen, daß die große Ausdehnung, die der Ackerbau in den beiden letzten Jahrhunderten erreicht, zum großen Theile ihren Grund in den Steuern gehabt, indem hierdurch Ver-

hältnisse in der Gesellschaft hervorgerufen wurden, die früher nicht bestanden. —

Der Bauer hat mit Niemandem stärkern Verkehr als mit seinem Steuerempfänger, und wenn er des Sonntags zu Dorfe geht und dem Krämer und dem Wirte einen Thaler bringt, so bringt er vielleicht dem Steuerempfänger dreie.

Die Steuerkasse des Empfängers wirkt wie eine kleine Bank in jeder Gemeinde, und die Generalkasse wie die Generalbank des Reichs, durch welche in 18 Monaten alles gemünzte Metall geht, das in der Nation vorhanden.*)

8.

Alle Austauschungen geschehen jetzt in Silber, owohl die zwischen Privatpersonen, als die zwischen diesen und dem Staate.

*) Das Bedürfnis nach Gelde erzeugt Geld. Wo kein Bedürfnis nach Gelde ist, da ist keins. Auf Rhode-Island sind große Strumpffrickereien, mit denen die Einwohner bedeutende Summen erwerben. Franklin behauptet, daß diese durch eine neue Haube entstanden wären. Ein Mädchen, die Strümpfe gestrickt, sey nach der Stadt gegangen und habe sie verkauft. Außer der Wolle, die sie wieder eingekauft, hätte sie sich auch eine neue Haube gekauft, die des Sonntags in der Kirche bei ihren Freundinnen solchen Beifall gefunden, daß diese auch das Strumpffricken angefangen, um Geld und — um eine Haube zu haben.

Gerade weil jetzt das ganze Gewebe der Gesellschaft auf Geldcirculation beruht, ist das Geld so mächtig geworden.

Die Steuern, in Naturalien, in Frucht, in Diensten, in Leistungen zu beziehen, ist längst nicht mehr Sitte.

Der Staat besteuert die jährliche Silberernte des Volks, indem er einen Theil von dieser für sich und seine Bedürfnisse nimmt.

Dieser fließt nun von der andern Seite durch hundert und tausend Canäle zurück, nachdem sie eine Menge Verhältnisse erzeugt und ernährt hat, die ebenfalls ohne diese Steuereinrichtung nicht vorhanden seyn würde.

Hierdurch kommt es, daß jetzt die Steuern auf eine ganz andere Weise auf das innere Triebwerk der Gesellschaft wirken, auf dem dasjenige erzeugt wird, was man die National-Reichthümer nennt — als sie in der Periode wirkten, wo noch kein Geld vorhanden war, und sie in Naturalien entrichtet wurden.

Als Carl der Große den Zehnten einführte, der ursprünglich aus der Mosaischen Theokratie stammt, und hiermit seine neu gegründete Bisthümer dotirte, so mußte jede Allode ein Zehntel mehr Frucht bauen als früher, da sie solches dem Bischöfe zu entrichten hatte.

Um aber ein Zehntel abgeben zu können, mußte sie zwei Zehntel mehr bauen, weil die Hälfte immer an Culturkosten aufgewendet wird.

Man darf daher wohl annehmen, daß durch diese Carolingische Zehenteinrichtung der Ackerbau um ein Fünftel an Ausdehnung gewann.

Unsere Steuern betragen im Durchschnitt nicht mehr als den Zehnten — wenigstens im Ackerlande — allein sie haben auf die Ausbreitung des Ackerbaues einen ganz andern und größern Einfluß geübt.

Sie haben die Macht des Geldes vermehrt, indem sie das Bedürfniß nach Gelde in der niedrigsten Hütte der entferntesten Landgemeinde hervorgerufen und diese Hütte und ihren Acker zur Steuer herangezogen.

Dann haben sie dadurch, daß sie regelmäßig jeden Monat wiederkehren, eine gewisse Ordnung in die Geldangelegenheiten des Bauern gebracht, welche ohne sie nicht vorhanden, und diese Ordnung hat ihn wohlhabend gemacht. Wenigstens läßt sich ohne dieses die Erscheinung nicht erklären, daß in verschiedenen Gegenden die Bauern in sehr gutem Boden arm waren, obgleich sie fast gar keine Steuern bezahlten — und in benachbarten Gemeinden, wo die Bauern bedeutende Steuern bezahlten, waren sie vermögend.

Auch scheint es, daß in jenen Gemeinden die Bauern ordentlicher und wohlhabender geworden sind, seit die Franzosen die Allgemeinheit der Grundsteuer eingeführt.

Der Zehent, der jährlich nur Einmal entrichtet wurde, hatte diese Wirkung nicht.

9.

Durch den Einfluß, den das Geld in der Gesellschaft geübt — hat es die ganze Gesellschaft umgeändert. — Die große Leichtigkeit des Tausches, die das Geld darbot, und der Vortheil, der durch das Theilen der Arbeit entsteht (indem zugleich an Zeit gewonnen wird und an Güte der Arbeit, sobald derselbe Mensch immer dasselbe thut), haben alle Gewerbe und alle Handierungen von einander gesondert, und das, was sonst jeder Einzelne machte, macht jetzt die Gesellschaft — es machen's Viele — und Jeder tauscht nun sein Product gegen Geld — und dann gegen dieses Geld wieder das Product des Andern. — Hierdurch ist die Gesellschaft eine große Maschine geworden, und ihr Gang ist viel zusammengesetzter und künstlicher als früher, wo jeder Mensch sein eigener Gärtner, Bauer, Schuster und Schneider war.

Durch das Theilen der Gewerbe sind eine Menge neuer entstanden, die Güter haben sich ungemein vermehrt, und die Gesellschaft hat dadurch sehr an innerer Stärke und innerer Vollkommenheit gewonnen. Sie ist zahlreicher geworden — besser genährt und gekleidet — und gesitteter.

10.

Bei der Uebermacht, die das Geld in der Gesellschaft geübt, hat es auch den Ackerbau besiegt und

diesen in ein Gewerbe umgewandelt, welches auf die mannigfachste Weise in die bürgerlichen Gewerbe mit eingreift, und das so besteuert werden muß wie jedes andere Gewerbe.

Der Eine pachtet ein ganzes Gut — ein Anderer pachtet einzelne Ländereien — Beide sehen den Ackerbau als ein Gewerbe an, der Eine als Hauptgewerbe, der Andere als Nebengewerbe.

Ein Dritter kauft ein Gut und bezahlt es mit seinem Capitale, das er besitzt, nachdem er lange unschlüssig gewesen, ob er das Capital in das Gewerbe des Ackerbaues anlegen wolle oder in ein anderes Gewerbe.

Ein Vierter kauft ein Gut und leiht das Capital zum Ankaufe und zieht es vor, statt des Pachts Zinsen zu bezahlen, weil er auf diese Weise sicher, daß ein Anderer ihn nicht auspachten kann.

Ein Fünfter kauft ein Gut und setzt einen Pächter darauf, der für ihn den Ackerbau treibt.

Ein Sechster leiht Geld in ein Gut, weil es ihm das Sicherere scheint, daß der Eigenthümer gleichsam sein Pächter sey.

In England, wo die Macht des Geldes am größten, hat es den Boden völlig besiegt, und der Herr des Bodens wohnt nicht mehr auf ihm sondern der Pächter — der Gewerbetreibende.

Der Preis und der Werth des Bodens hängt dort blos von seinem Pachte ab — von der Menge der Zinsen, die er dem Ankäufer verspricht.

Zu London stehen die Ländereien neben der Staatsschuld, und auf den Preisverzeichnissen die an der Börse von den 3, 4 und 5 p. C. Stocks verkauft werden, steht der Ackerboden in der letzten Colonne, so daß Jeder, der Lust zu kaufen hat, mit Einem Blick übersehen kann, was Pari zwischen Geld, Ackerboden und Staatsschuld ist.

In England werden nämlich die meisten Käufe des Ackerlandes so geschlossen, daß man berechnet, wenn man ein Gut so und so hoch kaufte, ob man dann in 20 oder 25 oder 30 Jahren Capital und Zinsen zurück habe. — Man kauft daher um so wohlfeiler und besser, je geringer diese Anzahl Jahre ist, in denen man Capital und Zinsen zurück erhält.

In diesen Verzeichnissen steht nun, wenn die 3 p. C. Stocks 60 stehen, so müssen die 4 p. C. so hoch stehen, und die 5 p. C. so hoch, und den Ackerboden muß man auf so viele Jahre tariffen können.

Auf diese Weise giebt das Verzeichniß für jeden Preis, den die 3 p. C. Stocks haben können, den Paripreis für die 4 p. C., die 5 p. C. und für den Ackerboden an — so daß Jeder, der kaufen will, gleich sieht, ob das, was ihm vom Mäkler angetragen wird, nach den an dem Tage Statt findenden Preisen vortheilhaft zu kaufen ist oder nicht.

— Man sieht an diesem Beispiele, wie der Ackerboden in England ein Handelsartikel geworden, der in den Händen der geldreichen Leute ist, die ihn durch ihren Pächter bewirtschaften lassen. Blos

die Alloden sind hievon ausgenommen, die den Familien gehören, und deren Besitz jedesmal vom Vater auf den ältesten Sohn geht, und die unveräußerlich sind. Alle Pairieen sind auf solche Alloden gegründet.

Bei uns hat das Hypothekenwesen sehr dazu beigetragen, daß der Boden ein Gegenstand des Handels geworden — weil diese Form, sein Geld anzulegen, sehr bequem war, da sie von der einen Seite die völlige Sicherheit des Eigenthums gab und von der andern doch einer lästigen Verwaltung desselben überhob, — welches besonders angenehm in Kriegszeiten ist, da hierdurch alle Abrechnungen und Auseinandersetzungen mit dem Pächter vermieden werden.

In England hat das Hypothekenwesen bei weitem die Ausdehnung nicht als bei uns. Geldreiche Leute kaufen den Boden und geben ihn dem Pächter. Kriegszahlungen giebt es dort keine, da nie Krieg auf dieser Insel ist.

Auch giebt Jemand, der Geld leiht, nicht leicht ein Gut zum Pfande, da der persönliche Credit dort so groß, weil die Gesetze so strenge gegen die sind, welche ihre eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, und weil der Credit etwas ungem ein Sartes ist, welches jeder sich hütet, zu verletzen, da er so sehr schwer wieder zu erhalten, wenn er Einmal verloren. Jemand, der genöthigt ist, für sein Wort ein unbewegliches Unterpfand zu geben, ist schon in der Meinung ein halb verlornen Mann.

Obgleich bei uns sich alle diese Verhältnisse noch nicht so ausgebildet haben wie in England, so richten sich bei uns die Käufe auch schon sehr nach dem Ertrage des Pachts, nach der Silberernte, die der Acker trägt. — Diese ist dort am höchsten, wo der Boden am meisten getheilt worden, wo der Acker Scheidemünze geworden und 1000 Morgen in 2 oder 3000 Parcellen getheilt sind. — Hier ist der Acker am meisten in alle andere bürgerliche Gewerbe verflochten, er geht schnell aus einer Hand in die andere, und die Steuervollen zeigen alle 25 Jahre eine völlige Notation des Grundeigenthums, wobei, wenn zwei Besitzveränderungen durch Erbschaft geschehen, jedesmal eine dritte durch Kauf geschieht.

Hat in einem Lande die Mehrzahl des Bodens die Natur des Geldreichthums erhalten, geht er schnell aus einer Hand in die andere, so ist der Ackerbau ein Gewerbe, welches besteuert werden kann wie jedes andere Gewerbe.

Unsere Grundsteuer ist aber eben so gut eine Capitaliensteuer als eine Gewerbesteuer. Sie trifft den Ertrag, den die Capitalien abwerfen, welche in unbeweglichem Eigenthume angelegt werden, und der Besitzer dieser Capitalien bezahlt sie — nämlich der Eigenthümer.

Man setzt voraus, daß ein Capital um so größer, je mehr es einbringt, und man schätzt die Größe der Capitalien nach der Größe der Rente, die sie tragen.

Wenn z. B. bestimmt ist, daß die Grundsteuer ein Neuntel dieser Rente seyn soll, so muß ein unbewegliches Eigenthum, welches 900 thl. Rente trägt, 100 thl. Grundsteuer geben.

Eine solche Rente ist der Pacht.

Zahlt das Eigenthum 900 thl. Pacht, so muß der Eigenthümer hiervon 100 thl. als Grundsteuer an den Staat bezahlen.

Wollte man nun noch eine zweite Steuer auf den Ackerbau legen, so könnte diese nur eine Gewerbesteuer seyn, und diese müßte der Pächter bezahlen.

Der einzige Maasstab für diese wäre wieder die Größe des Gewerbes, da man annehmen müßte, daß aller Ackerbau gleich vortheilhaft betrieben und in seiner Einträglichkeit gleichstände. Man müßte nämlich annehmen, daß ein Pächter der 9000 thl. Pacht gäbe, ein zehnmal so großes Gewerbe treibe als ein Anderer, der nur 900 thl. Pacht gäbe.

Die Gewerbesteuer des Pächters würde aber zugleich den Eigenthümer treffen, weil, wenn dieser 100 thl. Steuer bezahlen müßte, dieser 100 thl. Pacht weniger geben würde, da die Kosten des Ackerbaues sich um so viel vermehrten, und der reine Ertrag um so viel verminderte.

12.

Dieses ist aber eben dasjenige, welches die politischen Schriftsteller geleugnet, die den Namen der Physiokraten angenommen.

Sie sagen nämlich: Je höher die Steuer, die man vom Ackerbau nimmt, desto theurer muß der Bauer seine Frucht verkaufen, um dieses wieder einzubringen. Er bezahlt daher nicht die Steuer, sondern er schießt sie nur vor, der Consument ist eigentlich nur derjenige, der die Steuer bezahlt. Da nun die ganze Nation zu den Consumenten gehört, so ist es am einfachsten, daß man statt aller andern Steuern nur Eine auf den Ackerbau legt.

Dieser Satz wäre vielleicht richtig, wenn der Staat so geschlossen wäre wie England, und wenn alle Consumenten genöthigt, eher zu hohen Preisen dem inländischen Bauer seine Erzeugnisse abzukaufen, ehe der auswärtige Bauer mit seinen wohlfeilern an der Grenze und an der Zollstätte der Grenze sich zeigen darf und solche anbieten.

In England ist diese Einrichtung. Die Nation hat sich selber verurtheilt, theures Brod zu essen, indem keine wohlfeilen Lebensmittel dürfen eingeführt werden, um den theuern, die der englische Bauer erzeugt, nicht den Markt zu verderben.

Erst wann der Mangel so groß, daß das Quarter Weizen bis auf 80 Schillinge gestiegen, darf er aus dem Auslande eingeführt werden, woher es dann kommt, daß dieselbe Quantität Weizen, welche der Niederländische Bauer für 40 Schillinge verkauft, der Englische für 80 Schilling verkauft.*) — Die Ursa-

*) Das Quarter Weizen wiegt 420 Pfund, und 80 Schilling Sterling sind 26 $\frac{2}{3}$ Berliner Thaler. Der

che von diesem Gesetze rührt aber nicht daher, daß in England eine hohe Steuer auf dem Ackerbaue liegt, wodurch, nach dem physiokratischen Systeme, die ganze Nation auf eine indirecte Weise besteuert würde. — Im Gegentheile liegt in England gar keine Grundsteuer auf dem Ackerbaue, denn ihre alte Landtaxe ist längst in eine feste Rente verwandelt worden, die abkäuflich ist, und die auch fast von allen Ländereien bereits abgekauft worden; denn im Jahr 1816 betrug sie keine halbe Million Pfund Sterling mehr. — Die Ursache dieser großen Maasregel des Parlaments, an deren Ausführung es sich selbst durch eine Bewegung des Londner Volks nicht hindern ließ, die an dem Tage Statt fand, als das Gesetz durchging, liegt in Folgendem:

Als England vom Continente abgeschnitten war, so stiegen die Lebensmittel, und der höhere Preis des Kornes wirkte als Prämie auf den Ackerbau. Vielere Boden, der bis jetzt noch öde gelegen, wurde in Cultur genommen, und über 3000 Acten über Gemeinheits-theilungen passirten im Parlamente. So undankbarer Acker bezahlt aber nur die Culturkosten und die darauf verwendeten Capitalien, wann die Frucht theuer ist; und wann die Frucht im Preise sinkt, so müssen diese Culturen alle wieder zurückgehen und das Capital, welches auf sie verwendet worden, ist verloren. — Hierzu kam, daß durch die Theurung die Nächte sehr in die Höhe gegangen waren, und durch diese der

Berliner Scheffel zu 90 Pfund kostet demnach 5 Thl.
1 Gr. 4 Pf.

Preis der Ländereien im Allgemeinen — wo also die, welche solche gekauft, einen großen Verlust erlitten, wenn die Pächte und die Preise fielen.

Nun haben wir oben gesehen, wie sehr der Akkerboden in das ganze Geldwesen Englands verflochten, und wie er der Staatsschuld mit zur Garantie dient; denn wenn Jemand, der Stocks hat, diesen heute nicht mehr traut, so geht er zur Börse, verkauft sie und kauft Ländereien dafür. — Das Parlament hielt es deswegen der Klugheit angemessen, die Pächte und die Preise der Lebensmittel auf dieser Höhe zu halten, damit in ihrem Geldwesen keine Schwankungen Statt fänden, wodurch das öffentliche Zutrauen litte, da ihr ganzes künstliches Geldsystem auf diesem Zutrauen beruht und von ihm abhängig ist.

Ich hielt es nicht für überflüssig, der Steuer- verhältnisse Englands zu erwähnen, weil diese so ganz abweichend von den unsrigen sind, daß man sie nur begreift, wenn man sie im Zusammenhange übersieht. Nimmt man sie einzeln, so glaubt man, daß sie mit den unsrigen im Widerspruche sind. Nimmt man sie im Zusammenhange, so sieht man, daß die Gesellschaft sich überall auf dieselbe Weise bewegt — und nach denselben Gesetzen. Der Unterschied rührt bloß von der größern oder geringern Macht her, die das Geld erreicht. Daß das Geld in England diese große Macht erhalten, das rührt von seiner dem Handel so günstigen Lage her und von der Fruchtbarkeit seines Bodens. — Man rechnet, daß in England ein Drit-

tel der Nation hinreiche, um für sich und die andern zwei Drittel Lebensmittel zu bauen. — Diese zwei Drittel, welche, nicht nöthig haben, Lebensmittel zu bauen, legen sich nun auf die Gewerbe, — treiben Ackerbau in ihrer Werkstätte, — in den unterirdischen Kohlengruben und — auf dem Seeschiffe. — Alles ist Ackerbau, was der Mensch thut, um Lebensmittel hervorzubringen, die zu seinem Unterhalte dienen; denn leben muß der Mensch, und dieses ist in allen gesellschaftlichen Vereinen das Erste, womit sie anfangen.

Der Englische Fabrikant treibt seinen Ackerbau auf einem Acker, der vielleicht 1000 Stunden von seiner Werkstätte liegt — und er ist, wenn die Einfuhr erlaubt ist, Brod, das er am Eismeer gebaut und in Archangel eingeschifft. — Die große Vermehrung gesellschaftlicher Verhältnisse, die durch das Theilen der Arbeit und die Menge des Geldes entsteht, — haben die Macht des Geldes auf dieser Insel auf eine seltene Weise vermehrt, und die Macht wieder die Menge. — Indem die Menge so groß wurde, sank der Werth der einzelnen Stücke, und alles Gold der Erde würde, wenn es gemünzt wäre, nicht hinreichen, alle Verhältnisse der Gesellschaft in England auszudrücken, — da es nicht einmal hinreichen würde, ihre Nationalschuld zu bezahlen. — Diese Nationalschuld entstand in einem Kriege, den die Nation um ihr Daseyn und um die Erhaltung ihrer Freiheit, ihrer Verfassung und ihrer Gesetze führte. — Ein großer Theil der Ernten, die die nächsten 26 Jahre

trugen — wurde verzehrt — und 40 Millionen Zinsen betrug das Doppelte von allen Bedürfnissen des Staatshaushaltes im Frieden. — Eine ungeheure Vermehrung der Geldcirculation war durch die großen Einnahmen und Ausgaben der Staatskassen entstanden; — und Pitt hatte die Möglichkeit eines so großen Schuldenystems auf die ungeheure Vermehrung der Geldcirculation gebaut, die eine Folge davon war. Die Regierung mußte diese ungeheure Circulation direct taxen, damit sie in demselben Grade mehr einnahm, als die Circulation sich vermehrte und der Werth der Guinee sank. — Und dieses konnte nur dadurch geschehen, daß sie an jedem Brauhause, an jedem Pferdestalle und an jedem Hundestalle eine Zollstätte anlegte, durch die das gesammte Geld der Nation als Repräsentant aller Verhältnisse der Gesellschaft jährlich 10 oder 12mal durch mußte, — wodurch es dann gekommen, daß die Abgaben jährlich 60 Millionen eingetragen, während nur 3 Millionen baar Geld circulierte und 23 Millionen Banknoten der Regierung und etwa 32 Millionen Banknoten der 870 Privatbanken, die in allen Städten des Landes sind. *)

*) England hat das seltene Beispiel gegeben, daß die ganze Summe seiner repräsentativen Zinsen in einem Jahre durch die Staatskassen hindurchlief, da man in den Staaten des festen Landes auf diesen Umlauf 18 Monate rechnet. Allein es ist kein Staat der sich mit einer so geringen Anzahl Zeichen behilft, in Verhältniß seiner Geschäfte, als England. Das

Die Physiokraten sagen: Es müsse nur Eine Grundsteuer geben. Diese treffe den Landmann direct und den Consumenten indirect, da dieser nun theurer Brod esse. In England ist es umgekehrt. Da treffen die Hauptsteuern alle Verhältnisse der Gesellschaft, die durchs Geld, durchs Theilen der Arbeit und durch die Consumtion mannigfacher Lebensbedürfnisse entstanden, — und den Grundeigenthümer treffen sie nur indirect, inwiefern er an diesen Verhältnissen Theil nimmt und in sie verflochten ist. — Man sieht an diesem Beispiele, daß die Natur der Steuern aus der Natur des Staates und der Gesellschaft hervorgeht, und da die Staaten des festen Landes keine geschlossenen Handelsstaaten bilden, so können sie keine andern Steuern haben, als die, welche direct jedes Gewerbe treffen, und sie können nicht auf eine künstliche Weise das eine Gewerbe mit Hülfe eines andern besteuern, wie solches in England geschieht,

Geheimniß davon liegt in London, diesem Mittelpuncte aller Gewerbe und alles Handels. Hier sind alle Banken der Kaufleute, und hier machen für diese etwa 20 Cassirer alle Geschäfte im Großen ab. Diese versammeln sich jeden Abend in einem Saale an der Börse und tauschen hier alle an dem Tage eingegangenen Papiere und Wechsel gegen einander aus, und obschon hier 6 bis 7 Millionen umgetauscht werden, so gehen doch nur gewöhnlich 200,000 Pfund baar Geld dabei um.

und wie die Physiokraten für die Grundsteuer wollen.

14.

Die Capitalien, die im unbeweglichen Eigenthume der Nation vorhanden, bezahlen eine Steuer, die im Verhältniß der Rente ist, so sie tragen. — dieses ist die Grundsteuer. — Durch die Besteuerung dieser Capitalien will man aber nicht auf eine indirecte Weise die Consumption besteuern; diese soll besonders getroffen werden und unmittelbar, damit man sich in kein künstliches Steuersystem verwickle. — Die Grundsteuer bezahlt der Besizer; und welchen Einfluß diese Abgabe auf den Preis der Lebensmittel habe, das kann man dahin gestellt seyn lassen, wenn sie nicht höher als etwa ein Neuntel der jährlichen Silberernte ist. Auch gilt es gleich, ob man sie als eine Gewerbesteuer ansieht, die vom Gewerbe des Ackerbaus gegeben wird, und die der Pächter bezahlt, oder ob man sie als eine Capitaliensteuer ansieht, welche von der Rente der Capitalien entrichtet wird, die in unbeweglichem Eigenthume vorhanden, und die der Grundeigenthümer bezahlt. — Wenn sie in beiden Fällen ein Neuntel ist, so bringt sie gleich viel ein — und sie trifft die Grundbesizer auf dieselbe Weise. — Ebenfalls würde es dasselbe seyn, wenn man sie in zwei Steuern theilte, wenn man einen Theil als Capitaliensteuer dem Grundbesizer zuwies — und einen andern Theil als Gewerbesteuer dem Pächter. Weist man jenem ein Achtzehntel zu und diesem ein

Achtzehntel, so hat man wieder ein Neuntel. — Die Einnahme ist dann wieder dieselbe, und die Grundeigenthümer werden auf dieselbe Weise davon getroffen.*) — Am einfachsten aber ist es, wenn man sie als eine Steuer ansieht, welche von der Silberernte bezahlt wird, welche die Capitalien jährlich tragen, die in unbeweglichem Eigenthume angelegt sind. — Diese Ansicht hat mehrere Vorzüge: zuerst bezahlt sie der Eigenthümer; an diesem hat man die größte Sicherheit — da das Grundeigenthum der Steuer zum Pfande dient. — Zweitens ist der bei weitem größte Theil der Ackerbauer Eigenthümer. — Wir haben aber in der Statistik des Französischen Catasters gesehen, daß die Pächte in den cadastrirten Cantonen nur Ein Achtel der Fläche waren und nur Ein Sechstel des Ertrags; also ist sie zu fünf Sechstel zu gleicher Zeit Capitalien- und Gewerbesteuer. Endlich drittens führt die Ansicht, daß es eine Abgabe auf die Silberernte sey, welche das Grundeigenthum trägt, zu einer sehr leichten Berechnung der Vertheilung, weil je:

*) Die Quarta Colonica, welche ehemals bei uns von den allodialfreien Gütern gegeben wurde, wenn ein Pächter sie bewohnte, war eine solche Gewerbesteuer. Sie betrug nur Ein Viertel der Steuer, die ein eben so großes Bauerngut würde gegeben haben. — Der Pächter eines ritterfreien Gutes bezahlte keine Quarta Colonica.

der Pacht zeigt, wie groß die Silberernte der Stücke ist, welche sie dem Eigenthümer tragen.

15.

Es ist nothwendig, daß man sich vorher darüber vereinige, was die Grundsteuer nach dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft sey, wenn man sich darüber einigen will, wie sie erhoben und wie sie vertheilt werden soll. — Da, wo nur wenige Verhältnisse existiren, die durch Geld ausgeglichen werden, wo also nur ungemein wenig Geld vorhanden, da ist die jährliche Silberernte sehr geringe, und da kann die Grundsteuer, ungeachtet der Fruchtbarkeit des Bodens, nicht anders als sehr niedrig seyn. Dieses ist in verschiedenen unserer östlichen Provinzen der Fall; und obgleich diese sehr fruchtbar sind, so sind sie doch verhältnißmäßig schwach zu besteuern, da so wenig steuerbare Verhältnisse in ihnen vorhanden sind. Dort hat die Macht des Geldes die Gesellschaft nur erst wenig durchdrungen. — Wenn in diesen Provinzen das Grundeigenthum aller Bände entlassen und auf dieselbe Weise von freien und unabhängigen Ackerbauern bewohnt wird wie am Rheine, so werden sich auch in diesen Provinzen immer mehr steuerbare Verhältnisse entwickeln. — Auch werden die Steuern auf dieselbe Weise zu dieser Entwicklung beitragen, wie sie bei uns dazu beigetragen haben. — Eine Folge hiervon wird die seyn, daß die Steuer in demselben Grade höher wird, in welchem die Silberernte größer wird, da die Steuern ein bestimmter

Theil von dieser sind, — also mit der Ergiebigkeit der Silberernte steigen.

16.

Am Rheine und in Westphalen ist die Grundsteuer allgemein eingeführt, und alle Verhältnisse, die von ihr getroffen werden, haben sich nach ihr gebildet. — In dem größten Theile dieser Provinzen hat sie mit der großen Theilung des Bodens zugleich die Natur und den Charakter einer Gewerbesteuer angenommen, da der Boden in alle andere bürgerliche Gewerbe verflochten worden. Bloss auf den geschlossenen Höfen Westphalens, wo nicht getheilt, nicht gekauft wird, und wo dieselbe Familie oft ein Jahrhundert auf demselben Gute bleibt, ist der Ackerboden weniger vom Gelde unterjocht worden, als da, wo er durch endlose Theilung eine Art Scheidemünze geworden, wie z. B. im Weinlande, wo die Einheit für die kleinen Weingärten ein Pint heißt. Dieses ist der sechzehnte Theil eines Kölln. Morgens. — Auf diese Weise ist der Ackerboden in unserer Fabrikgegend Scheidemünze geworden. In Elberfeld heißt die Einheit ein Sechzig. Dieses ist eine Fläche von 60 Fuß lang und breit. — Da dort die Silberernte geringer, so kann die Steuer bei gleichen Grundsätzen nicht so hoch werden, als da, wo das Gewerbe des Ackerbaues in unmittelbarer Berührung mit den andern bürgerlichen Gewerben der Gesellschaft ist und mit in diese verflochten. — So hängt der hohe Preis des Kartoffellandes, so um Elberfeld liegt, unmittelbar mit dem Fabrikwesen dieser volkreichen Stadt zusammen,

und die hohe Silberernte dieser Aecker rührt blos daher, daß sie in das Gewebe der bürgerlichen Gewerbe und in deren ihre Silberernte so innig verflochten sind.

17.

Wird die Silberernte besteuert — und dieses scheint das Schicklichste, da alle Steuern in Silber bezahlt werden — und das Silber in allen Cassen des Staates von Minden bis Trier denselben Werth hat — so kommt die Natur des Bodens nicht allein in Betracht, sondern auch seine Lage; und schlechter Boden, der nahe bei einer Stadt liegt, wird höher besteuert als der fruchtbarste Boden, der entfernt liegt und eine geringe Silberernte trägt. — Das hier Vorgetragene enthält die leitenden Grundsätze, so auch im Cataster von Frankreich angenommen worden. — Indem die Grundsteuer von Frankreich auf jedes unbewegliche Eigenthum ausgedehnt und beschränkt wurde, so war ihr von der einen Seite ihre Grenze angewiesen und von der andern konnte ihr nichts entzogen werden, was innerhalb dieser Grenze lag. — Die Mühlen, die Hammerwerke, die Häuser lagen innerhalb dieser Grenze als unbewegliches Eigenthum. Sie bildeten in der Steuerrolle eine besondere Abtheilung unter dem Namen *propriété batis*.*)

*) Dieses war eine Haussteuer, da die Häuser die große Mehrheit der Gebäude machen, indem in den Französischen Steuerrollen unter 100 Gebäuden jedesmal 98 Häuser sind und nur 2 Mühlen, Hammerwerke

Indem diese nun nach ihrer Silberernte besteuert wurden, für welche man den Pachtpreis nahm, den sie ihrem Besitzer entweder brachten oder bringen konnten, so kam ein großer Theil von Grundeigenthum in die Steuerrollen, welches bis jetzt der Steuer entzogen war. — Und dieser Theil zahlte seine Grundsteuer gerade am leichtesten, weil er überall in unmittelbarer Berührung mit den Gewerben der Gesellschaft ist, in denen sich die Geldverhältnisse am meisten entwickelt haben. — Die Städte gehörten früher zu den privilegierten Ständen der Gesellschaft, und sie trugen nur unbedeutend zu den Grundsteuern bei, obgleich diese nach und nach den Charakter der Gewerbesteuer angenommen. In Frankreich ist es anders. Seit die Städte aufgehört haben, zu den privilegierten Ständen zu gehören, tragen sie fast ein Drittel in der Grundsteuer. Die Renten der Grundstücke von Frankreich hat das Cataster auf 1122 Mill. Fr. entwickelt, die der Häuser auf 303 Mill., die der Mühlen auf 18 Mill. und die der Hütten und Hammerwerke auf 7 Mill. — Die Städte sind der Mittelpunkt aller der Verhältnisse, die durch Geld ausgeglichen werden, und daher stets der Sitz des Geldes. — Jeder Bürger treibt dort den Ackerbau in seiner Werkstatt — in seinem Laden — in seinem Comptoir — und da sich nur durch ein beständiges Austausch die

u. s. w. Am besten nennt man es aber nicht Haussteuer, sondern Gebäudesteuer, weil sie die Gebäude aller Art umfaßt.

Bedürfnisse eines Jeden sich befriedigen lassen, und dieses Austausch vermittelt des Geldes geschieht, so sind sie immer der Sitz des Geldes, da dieses ihr eigentliches Lebensprincip ist — die Bedingung ihrer Existenz — ihr pabulum vitae. — Daher gehört das zum Begriffe einer Stadt, daß sich in ihr alles für Geld haben läßt, wo hingegen auf dem Lande ungemein wenig Gegenstände für Geld zu haben sind, weil Jeder die meisten Dinge an sich selbst hat, — daher der geringe Austausch, weil jeder darauf eingerichtet, das, was er bedarf, an sich selber zu haben — und zu verkaufen ist daher so wenig da wie zu kaufen. — So wie eine Steuer, die in Weizen erhoben würde, sich in den Weizengegenden am leichtesten erheben läßt, so wird eine, in Geld erhoben, sich da am leichtesten erheben lassen, wo der Mittelpunkt der Verhältnisse ist, die sich durch Geld ausgleichen. Bei der Grundsteuer von Frankreich wurde der Begriff, daß sie eine Gewerbesteuer sey, in seiner ganzen Schärfe festgehalten, und hierdurch wurde es möglich, daß der Minister bei der Verfertigung des Catasters einen Mechanismus angeben konnte, wodurch er sicher war, daß, sobald das Cataster vollendet, er jedem Departement seine Quote bis auf 1 pC. genau würde zuweisen können, wie wir solches oben in der Darstellung des Französischen Catasters gesehen haben.

Nachdem der Begriff der Grundsteuer festgesetzt und das Gebiet bestimmt, welches zu ihrer Domäne gehört — so kommen wir nun zu der Bestimmung des reinen Ertrags oder zur Bestimmung der Silberernte, welche jede Art unbewegliches Eigenthum jährlich trägt. Ist diese bestimmt, und ist durch das Gesetz der Theil festgesetzt, welcher von dieser Silberernte als Steuer soll genommen werden, so ist auch die Größe der Steuer bestimmt, die jegliches zu tragen hat. — Durch die Messung wird die Größe der Grundstücke bestimmt. — Durch die Abschätzung werden die Stücke, die zu einer Culturart gehören, zusammengestellt — diese werden in 3, 4 oder 5 Classen getheilt, und dann von jeder die Silberernte bestimmt, die sie auf den Morgen trägt, und hiernach wird dann für jedes Stück sein reiner Ertrag berechnet und seine Steuer bestimmt. Ueber die Messung ist man allgemein einverstanden, daß sie ganz ins Gebiet der angewandten Mathematik gehöre, und daß keine Verschiedenheit der Meinungen Statt finden könne, da es klar, daß zweimal 3 gleich 6 sey; allein mit der Abschätzung sey es anders, — so sagt man — diese gehöre nicht in das Gebiet der angewandten Mathematik — und es herrsche daher ein großes Schwanken der Meinungen, wie sie am besten zu ordnen, und auf welche Grundsätze sie zu bauen sey. Ein eben so großes Schwanken der Meinungen herrscht über die Frage: ob irgend eine Art von Ge-

nauigkeit wirklich zu erhalten sey, und ob sich wohl ein p. C. angeben lasse, zwischen dessen Grenzen die Fehler der Abschätzung eingeschlossen wären. Wir wollen hier diese verschiedenen Fragen jede von der andern gesondert untersuchen, und da wir gesehen, wie im Französischen Cataster die Abschätzungen geordnet sind — und welche Resultate sie in 6000 Gemeinden geliefert, so ist uns der Gegenstand nicht mehr fremd. — Manches Schwanken der Meinungen rührte wohl nicht allein von der Schwierigkeit des Gegenstandes her, sondern kam zum Theil mit daher, daß die, welche redeten, den Gegenstand nicht hinlänglich kannten und es versäumt hatten, sich mit demjenigen bekannt zu machen, was wirklich vorhanden und ausgeführt worden.

Ueber die Abschätzung des reinen Ertrags.

19.

Welches ist die beste Weise, den reinen Ertrag zu bestimmen — und welcher Genauigkeit ist diese Bestimmung fähig? Die bei der Messung vorgeschriebene Genauigkeit ist 1 p. C. — Diese läßt sich bei der Abschätzung nicht erreichen, und man wird zufrieden seyn müssen, wenn die einzelnen Gemeinden und die einzelnen Stücke in jeder Gemeinde bis auf 10 p. C. genau gegeneinander abgeschätzt worden. — Seit die Gelehrsamkeit unter die Ackerverständigen gekommen,

herrschen über die Genauigkeit, mit der man den Ertrag eines einzelnen Gutes — eines einzelnen Grundstücks — und einer einzelnen Culturart bestimmen könne, etwas überspannte Begriffe, und wenn man in Hofwyl Herrn von Sellenberg seine Buchhalterei und sein Rechnungswesen sieht, so glaubt man, er müsse den mittlern Ertrag von jedem seiner Aecker eben so genau kennen, wie der Astronom den mittlern Ort der Sonne. — Von der andern Seite herrscht neben diesem sehr großen Glauben an die Genauigkeit der Bestimmungen wieder ein sehr großer Unglaube, indem andere Aeckerverständige behaupten, alles sey schwankend, — keine Abschätzung sey genau, ja man könne nicht einmal bestimmen, wie schwankend die Abschätzungen seyn, und wie groß ihre Fehler wären.

20.

Laßt uns die Sache in völliger Allgemeinheit rein theoretisch betrachten, welches nicht schwer ist, da sie ganz zur angewandten Mathematik gehört und noch oben drein in einem Capitel liegt, das in neuerer Zeit mit sehr großem Glück von den ausgezeichnetsten Mathematikern ist bearbeitet worden. — Beim Cataster ist der reine Ertrag oder die Silberernte die Basis — da alle Steuern in Silber bezahlt werden. Der reine Ertrag findet sich, wenn man vom rohen Ertrage die Culturkosten abzieht. Die erste Frage also ist: Wie findet man den rohen Ertrag? Diese Frage muß nach der Verz

schiedenheit des steuerbaren Gegenstandes verschieden beantwortet werden. Anders ist sie für den Weinberg als für das Ackerland, anders für die Mühle und das Hammerwerk als für das Wohnhaus. — Wir wollen sie hier blos auf den Acker anwenden, da es uns nur um ein Beispiel zu thun ist, an dem man zeigen kann, auf welche Weise und mit welcher Sicherheit man den mittlern Ertrag eines unbeweglichen Eigenthums ausmitteln kann, und welche Data und Zahlen dazu erforderlich sind. Wir wollen ferner annehmen, der Fruchtwechsel sey: Winterfrucht, Sommerfrucht, Brache, und jedes Jahr sey genau aufgeschrieben, wie viel der Acker an Körnern und an Stroh eingetragen. Es fragt sich nun: wie viele Jahre man nehmen muß, um einen mittlern Ertrag zu finden, der z. B. bis auf 5 p. C. genau und sicher sey? Sicher — nämlich in der Art, daß, wenn man eine ganz andere Reihe von Jahren nähme, man einen mittlern Ertrag finde, der von der Angabe des vorigen nicht um 5 p. C. verschieden sey. Boden und Culturart bleiben dieselben, auch soll der Ackerbauer nicht wechseln. — Alle Verschiedenheiten, die sich also im Ertrage finden, haben allein in der Witterung und deren Zufälligkeiten ihren Grund, da das Wachsen und Gedeihen der Pflanzen so abhängig von dem Zustande des großen Oceans ist, auf dessen Boden sie leben, und besonders von seiner Temperatur. Die mittlere Temperatur eines Ortes hängt jedesmal von seiner geographischen Breite und seiner Höhe

über dem Meere ab. Man rechnet, daß man zehn-
 jährige Thermometerbeobachtungen haben muß, um
 die mittlere Temperatur des Ortes bis auf einen
 halben Grad genau zu wissen. Dabei muß das
 Thermometer täglich zweimal beobachtet werden, ein-
 mal des Morgens bei Sonnenaufgang, wenn die
 größte Kälte ist, und einmal Nachmittags 2 Uhr,
 wenn die größte Hitze ist. Diese Bestimmung for-
 dert also etwas über 7000 Beobachtungen. — Man
 sieht, welche große Anzahl von Beobachtungen er-
 forderlich sind, wenn die Mittel, die aus ihnen
 geschlossen werden, eine gewisse Genauigkeit haben
 sollen. — Jede Veränderung der Witterung
 muß ihren Einfluß ausgeübt ha-
 ben, ehe die Mittel beständig werden.
 Ähnliches findet Statt, wenn die mittlere Frucht-
 barkeit soll bestimmt werden. Jede Veränderung
 der Witterung muß ihren Einfluß geübt haben, ehe
 die Mittel die Eigenschaft bekommen, daß sie bestän-
 dig werden. Da nun in gewöhnlichen Jahren das-
 selbe bald einmal das Doppelte trägt, und einmal
 die Hälfte, so sieht man, wie die Pflanzenwelt und
 besonders die der Cereilien vom Luftkreise abhängt.
 Vorzüglich hängt sie dadurch von ihm ab, daß sie
 nicht allein von der mittlern Wärme abhängt —
 wie z. B. die mehrjährigen Pflanzen, wie die Bäu-
 me — sondern davon, wann, und in welchen
 Zeitpunkte die höhern oder tiefern Gra-
 de der Wärme einfallen. — Sinkt die Wär-
 me im Mai unter den Gefrierpunct, so hat dieses

einen geringen Einfluß auf die mittlere Wärme des Jahres, die das Thermometer zeigt; allein auf die Pflanzenwelt, die gerade in ihrer Blüte ist, übt dieses einen so großen, daß der Ertrag vielleicht nicht die Hälfte ist. *) Nimmt man für den rohen Ertrag Mittel aus 10 Jahren, so werden diese noch bedeutend von einander abweichen, obgleich ihre Abweichungen schon zwischen viel engere Grenzen eingeschlossen sind als die Angaben einzelner Jahre. Nimmt man 5 solcher Mittel, die also einen Zeitraum von 50 Jahren umfassen, so wird man, wenn man aus diesen aufs Neue ein Mittel nimmt, der Wahrheit ungem ein nahe seyn. Um wie weit man nicht mehr von ihr entfernt ist, das lehrt die Wahrscheinlichkeitsrechnung, — sobald die Anzahl der Beobachtungen und ihre Abweichungen unter sich bekannt sind. Man

*) Mehrjährige Pflanzen, wie z. B. die Bäume, hängen bloß von der mittlern Temperatur ab, da in einer langen Reihe von Jahren jede Temperatur ihren Einfluß auf sie übt. Man kann deswegen im Gebirge aus dem Baumwuchse auf die Höhe schließen, weil alle 600 Fuß Höhe die Wärme um 1 Grad abnimmt — und jede Baumart einen bestimmten Wärmegrad bedarf, der zu ihrem Fortkommen nothwendig. Fehlt ihr dieser, so wächst sie nicht mehr und verschwindet. So gehen z. B. in der Schweiz zwischen dem 45ten und 46ten Grade der Breite die Weinstöcke bis auf 2430 Fuß Höhe, die Nussbäume bis 3640, die Kirschbäume bis 4160, die Buchen bis auf 4820, die Tannen bis auf 6420 Fuß Höhe über dem mittelländischen Meere.

kann dann bestimmen, um wie viel ein anderes Mittel, das auf 50 andern Jahren beruht, von diesem im Maximo abweichen könne, und man wird finden, daß dieses z. B. keine 5 p. C. sind. Man sagt dann: dieses Mittel ist bis auf 5 p. C. genau, und daß es dieses ist, dafür kann man, gemäß der Wahrscheinlichkeitsrechnung, z. B. 8000 gegen 1 wetten. Man sagt dann Etwas, was mathematisch richtig ausgedrückt ist, und über das unter verständigen Menschen, welche wissen, wovon die Rede ist, keine Verschiedenheit der Meinungen weiter möglich ist.

21.

Wenn von einer Abgabe die Rede ist, die den ganzen Ertrag trifft, wie z. B. der Zehnte, so bedarf es weiter nichts, als diesen mittlern Ertrag zu kennen, wenn man etwa Feldzehnten in einen Kornzehnten umändern will. Ist aber von einer Abgabe die Rede, die den reinen Ertrag besteuern soll, so muß man noch vorher die Kosten der Cultur berechnen. Der Haber, den die Pferde bei der Beackung gefressen, und das Korn, was die Knechte bei der Bestellung verzehrt, muß abgezogen werden. Ebenfalls der Gesindelohn — der Pferdebeschlagnagel — die Unterhaltung der Ackergeräthe u. s. w. Unsere Grundsteuer ist eine solche Abgabe, die den reinen Ertrag trifft, und zwar den reinen Ertrag in Silber, da der Staat keine Naturallieferungen in den Steuern annimmt. Der reine Ertrag in Silber

kann nur nach den mittlern Marktpreisen berechnet werden. Diese müssen also vorher bestimmt werden. Da sich einmal alles in Silber ausgleicht, so kann man auch die Culturkosten einzeln in Silber berechnen und aufzählen. Diese vom reinen Ertrage abgezogen, bleibt der reine Ertrag übrig. So einfach diese Methode erscheint, so große Schwierigkeiten hat sie in der Ausführung. Zuerst muß man jedes Element einzeln entwickeln und dabei viele Beobachtungen zum Grunde legen, wenn man es genau haben will, wenn man ein Mittel finden will, was z. B. bis auf 5 p. C. sicher ist. Hat man diese Mittel, so findet sich eine neue Schwierigkeit bei der Ansicht, welche jeder sich von dem innern Mechanismus einer Ackerwirtschaft macht. — Der Eine meint: der Dünger käme in die Ausgaben nach den Preisen, die man für ihn erhalten kann, der Andere glaubt, da er auf dem Gute erzeugt würde, so bliebe er dem Gute — und so hängt es fest von der Anordnung ab, welche man den verschiedenen Elementen einer Wirtschaft beim Einstellen in die Einnahmen und Ausgaben geben will, ob man einen sehr hohen oder einen sehr niedrigen Ertrag findet. Man sieht dieses an den Wirtschaftsrechnungen gelehrter Ackerverständigen — wie z. B. in denen des Herrn von Fellenberg. Wird Hofwyl hiernach besteuert, so bezahlt es sicher das Dreifache von dem, was ihm wirklich zukommt.

22.

Glücklicherweise ist aber in der bürgerlichen Gesellschaft ein Element, das viel sicherere Aufschlüsse

über die Silberernte des Grundeigenthums giebt, als alle Rechnungen über Ertrag und Culturkosten. Dieses sind die Pachtungen. — Seit der Ackerbau ein Gewerbe geworden und die Güter Kaufmannswaren, so sind neue Arten Verhältnisse entstanden, die man damals gar nicht kannte, als die ganze Nation noch blos aus Grundeigenthümern bestand. Früher waren die Pachtungen in Naturalien, später wurden sie in Geld verwandelt. Da sie vielfach öffentlich an den Meistbietenden geschehen, so gelangen sie dadurch zu Jedermanns Kunde, und man sieht, welche Meinung diejenigen, so bieten, von dem Ertrage der Silberernte des Grundstücks haben. Man sieht dieses an dem, was sie dem Grundeigenthümer jährlich abzugeben versprechen, wenn er ihnen die ganze Silberernte überlassen will. Da der Pacht 8 oder 9mal mehr beträgt, als die Steuer, und es also für den Anpächter ungleich wichtiger ist, sich in den Bestimmungen des reinen Ertrags nicht zu irren, so könnte man glauben, daß die Anpächter vorher die genauesten Untersuchungen über den reinen Ertrag anstellten, und alle die Vorschriften anwendeten, welche gelehrte Ackerverständige für die Ausmittelung desselben gegeben haben. Man könnte glauben, daß sie vorher hingiengen und sich wenigstens aus zehnjährigen Beobachtungen die genauesten Angaben über den mittlern Ertrag verschafften — daß sie den Boden anbohrten, und die chemischen Bestandtheile der Ackerkrume sowohl, als der Unterlage derselben

selben untersuchten — daß sie die Früchte bestimmten, welche, gemäß der Physiologie der Pflanzen, auf ihm wachsen könnten, daß sie die mittlern Marktpreise erforschten, die mittlere Temperatur feststellten und alle Arten der Culturkosten aufs Genaueste bestimmten. — Endlich, daß sie, nachdem alles dieses geschehen, die Wahrscheinlichkeitsrechnung auf ihr Resultat anwendeten, um zu sehen, ob es auch bis auf 5 p. C. genau sey. — Denn wenn es für die genaue Bestimmung der Steuern wichtig ist, alle diese Untersuchungen anzustellen — so ist es für den Anpächter doppelt wichtig, da sein Pacht das Neunfache der Steuer ist. Von allen dem geschieht aber nichts, sondern das Ganze beruht auf einem gewissen Augenmaße, welches sich in der Gesellschaft gebildet, und welches Jedem, der ein Gewerbe treiben will, sagt, was ihm solches wohl einbringen könne. La Place bemerkt am Ende seines Werkes über die Wahrscheinlichkeitsrechnung, „daß die Wahrscheinlichkeitsrechnung im Grunde nichts wäre, wie bloß gesunder Menschenverstand in Zahlen ausgedrückt.“ Und so ist es. Man kann in der angewandten Mathematik die Wahrscheinlichkeitsrechnung in sehr vielen Fällen deswegen nicht anwenden, weil es Einem entweder an den nöthigen Zahlen fehlt, oder aber, weil die Aufgabe so verwickelt ist, daß man nicht weiß, wie der Aufsatz zu machen. In allen diesen Fällen muß man sich mit einem gewissen Takte, mit einem gewissen Gefühle begnügen, das Einem sagt, in wiefern man wohl sicher

sey, die Genauigkeit erreicht zu haben, welche man erreichen wollte.

23.

Daß man von der Genauigkeit des Abschätzens redet, das hat indeß sein Gutes. Zuerst sieht man, daß die Abschätzung des reinen Ertrags eine Aufgabe aus der angewandten Mathematik ist gerade wie die Messung, und daß man sich bei der Abschätzung der Genauigkeit ebenfalls bis auf 1 p. C. nähern kann, wenn man nämlich Zahlen genug hat, aus denen man Mittel nehmen kann. Dieses ist aber nicht ganz leicht, sobald wie die einzelnen Beobachtungen sich sehr von einander und vom Mittel entfernen — und z. B. dasselbe Stück in einem Jahre 10 Scheffel getragen und in einem andern Jahre 20. — In solchen Fällen muß man schon eine große Reihe Beobachtungen haben, ehe die Mittel anfangen die Eigenschaft zu erhalten, daß sie beständig werden, wie wir solches unten an den mittlern Marktpreisen sehen werden. Zweitens sieht man, daß wenn einmal von Gelehrsamkeit die Rede seyn soll, die der Agronomen noch leicht zu überbieten ist. Von der Anordnung der Wahrscheinlichkeitsrechnung haben sie bis jetzt noch nicht geredet — und sollten sie dieses in Zukunft, so kann man dann immer noch rathen, die Abschätzung des reinen Ertrags auf dieselbe Weise zu behandeln, wie die Astronomen ihre empirischen Bestimmungen, die sie bei ihren Rechnungen anzuwenden genöthigt sind. Um nämlich die Mittel,

welche sie aus ihren Beobachtungen nehmen, möglichst genau zu erhalten, so begnügen sie sich nicht bloß bei dem gewöhnlichen Mittel nehmen, wo man alle Beobachtungen addirt und dann durch die Anzahl derselben wieder dividirt sondern sie berechnen diese Mittel nach der Theorie der kleinsten Quadrate, welche in neuerer Zeit von Gauß und Lagrange mit so großem Glück bearbeitet worden. — Darüber wird aber wohl noch ein Jahrhundert hingehen, ehe man bei agronomischen Rechnungen die Theorie der kleinsten Quadrate anwendet, so wie man es jetzt bei den astronomischen Rechnungen thut. Drittens hat es sein Gutes, einmal recht viel Gelehrsamkeit zu entwickeln, weil es dann nachher nicht mehr für Unwissenheit ausgelegt wird, wenn man die Sache ganz einfach und nach Bauernregeln richtet und schlichtet — so wie das Höhenmessen der Berge mit dem Barometer, welches nach Bauernregeln eben so schnell und so genau geht als nach analytischen Formeln.

24.

Man hat beim Abschätzen immer zweierlei Irrthümer begangen — die beide in gleichem Grade zum Schwanken der Meinungen beigetragen. Der Erste war: Man könne in der Abschätzung die Genauigkeit nicht erreichen, wie in den Messungen — weil die Abschätzung nicht ins Gebiet der Mathematik gehörte. — Dieses ist irrig. In der angewandten Mathematik hat man immer von der einen Seite Er-

fahrungen, auf welche Zahlen können angewendet werden, weil sie meßbare Größen enthalten, und von der andern Seite hat man die Gesetze der reinen Mathematik, die auf diese Zahlen angewendet werden. In welchem Capitel der angewandten Mathematik man sich auch befinden mag, dieses ist immer dasselbe — und es findet weiter kein Unterschied Statt, als der in der größern oder geringern Schärfe der Beobachtungen und Erfahrungen liegt, die bei der Betrachtung zum Grunde liegen. In der Astronomie sind diese Erfahrungen bei der jetzigen Vollkommenheit der Instrumente einer großen Genauigkeit fähig — allein völlig genau sind sie doch nicht, und jedes Resultat, welches der Astronom erhält, ist nur eine Näherung, von der er sagen kann, wie weit es nicht von der Wahrheit entfernt ist, z. B. nicht um ein Zehntel oder ein Hunderttheil des Ganzen — aber er kann nie angeben, wie nahe es nun wirklich bei der Wahrheit liegt. Eben so, wenn man mit dem Spiegelsextanten einen Winkel mißt. — Hat man ihn 12 mal gemessen, so hat man auch 12 verschiedene Ausgaben für die Größe des Winkels, die alle von einander verschieden sind. Nimmt man aus diesen das Mittel, so weiß man, daß dieses Mittel nicht völlig genau ist, daß es nur eine Näherung zur Wahrheit ist, man weiß nun, daß es z. B. keine Viertelminute von der Wahrheit entfernt liegt — allein man kann nicht angeben, wie nahe es nun wirklich dabei liege. Eben so bei den Abschätzungen.

Hat man 10 verschiedene Angaben für den reinen Ertrag, und man nimmt aus diesen ein Mittel, so findet man zwar nicht die Wahrheit — allein man nähert sich ihr und man kann nun angeben, um wie weit man von ihr entfernt ist — obgleich man nicht sagen kann, wie nahe man ihr gekommen. Diejenigen, die nicht gewohnt sind, Zahlen zu lesen, glauben, daß sich aus Zahlen nichts folgern lasse, wenn die einzelnen Beobachtungen weit aus einander liegen. *) Das Wahre an der Sache ist Folgendes: So lange die Reihe der Zahlen sehr klein ist, bleibt das Mittel sehr ungewiß — und so wie die Reihe wächst, nimmt die Sicherheit des Mittels nach einem schnell steigenden Verhältnisse zu, wie man solches sieht, wenn man die Wahrscheinlichkeitsrechnung auf eine solche Reihe anwen-

*) So glaubte der verstorbene Professor Reimarus, daß sich aus den Versuchen über die Umdrehung der Erde nichts Beweissendes folgern ließ, weil die Kugeln nicht alle um Einen Punct gefallen waren. — Der Punct, auf den sie fallen mußten, wenn die Erde sich um ihre Achse drehte, lag bei 240 Fuß Fallhöhe um 4 Linien nach Osten. Die einzelnen Kugeln waren aber um 12, 15 und 18 Linien von diesem Puncte abgewichen. La Place, der eine größere Übung im Zahlenlehren hatte, fand, daß nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung aus diesen Versuchen eine Wahrscheinlichkeit von 8000 gegen 1 folge, daß die Erde sich um ihre Ase drehe — ungeachtet die Kugeln bis auf 18 Linien vom Mittel abgewichen waren. Es war aber eine Reihe von 29 Versuchen, aus der das Mittel genommen wurde.

det — oder auch, wenn man 10 und 10 Beobachtungen zusammen stellt und die Mittel aus diesen wieder als einzelne Beobachtungen betrachtet. Diejenigen sind also im Irrthume, welche behaupten, die Abschätzungen gehörten nicht in das Gebiet der angewandten Mathematik. Hat man Zahlen genug, so kann man die Mittel bis auf 5, 4, 3, 2 und 1 p. C. genau bestimmen. — Auch wird man endlich die wahre Formel für die Berechnung des reinen Ertrags finden, so wie man endlich die wahre Formel für die Berechnung der Berghöhen gefunden, nachdem man so Jahre lang herumprobirt und nach mancherlei unrichtigen Formeln gerechnet hatte. Ob man die wahre gefunden, das sieht man, wenn man sie mit einer großen Menge Pachtungen vergleicht — mit etwa 2 oder 3000, die in einem ganzen Departement zu finden. So sah man ebenfalls beim Höhenmessen, daß man immer die rechte Formel noch nicht hatte, weil die Barometermessungen mit der trigonometrisch gemessenen Höhe der Berge nicht übereinstimmen wollten. Allein so wie die im Irrthum sind, welche behaupten: Man könne den reinen Ertrag gar nicht berechnen, und die Aufgabe gehöre nicht in das Feld der angewandten Mathematik — so sind es die Andern, welche der Meinung, daß sie aus den wenigen und sehr schwankenden Zahlen, die sie sich verschafft, den reinen Ertrag berechnen könnten. Sie können, je nachdem sie die Rech-

nung ansehen, jedes Resultat mit gleicher Wahrscheinlichkeit erhalten — und in vielen Fällen werden sie dem Bauer noch Geld zugeben müssen, da aus ihrer Berechnung folgt, daß er offenbaren Schaden beim Ackerbau habe. Der reine Ertrag ist der Unterschied, der zwischen dem rohen Ertrage und den Culturkosten statt findet. — Er ist die Differenz zweier Größen, die beide größer sind als er, und in diesen Fällen müssen beide Größen sehr genau besteuert seyn, wenn ihre Differenz nicht bedeutend zu groß oder bedeutend zu klein werden soll.

25.

Der Französische Finanzminister hat die Sache sehr richtig angegriffen, daß er die mittlern Pachtpreise als feste Anhaltspuncte in seine Abschätzungen hereinstellte und so die Departements und Kreise in ein völliges Gleichgewicht brachte, wie wir solches oben gesehen. Statt sich auf künstliche Berechnungen über den reinen Ertrag einzulassen, nahm er die Meinung des gesunden Menschenverstandes zur Basis, so wie sich solche in den 3000 Pachtbriefen aussprach, die in jedem Departement gesammelt wurden. Auch bei den Cantonen dienten noch die mittlern Pachtpreise, diese mit einander ins Gleichgewicht zu bringen, da in jedem im Durchschnitt 80 Pachtungen bei der Vergleichung zum Grunde liegen. Das, was hier an der Menge der Pachtungen fehlte, ersetzte die Einheit der Instructionen und der Personen, da jeder Canton von demselben Steuerdirector und demselben Steuerins-

spector bearbeitet wurde. Noch eine Stufe tiefer verminderte sich die Anzahl der Pächte so, daß die mittlern Pachtpreise schwankend wurden — weil in jeder Gemeinde nur 4, 6 oder 8 gefunden wurden, und diese nicht hinreichten, um die Gemeinden desselben Cantons mit einander ins Gleichgewicht zu bringen. Hier fing nun die Cantonalversammlung an, welche aus den best unterrichteten Eingefessenen aller Gemeinden des Cantons bestand, da jede Gemeinde ihre Deputirten zur Versammlung sendete. Und damit nun die Berathungen der Cantonalversammlung nicht in gestaltlose Rednerei ausarteten, so umgab die Regierung diese Deputirten mit den genauesten statistischen Nachrichten über den Ertrag aller Culturarten von allen Gemeinden des Cantons. Ein dem Canton und allen Gemeinden fremder Ackermann hatte die Culturarten in jeder Gemeinde abgeschätzt, und so, daß er sich fragte: „Wenn du Verpachter wärest, wie viel Pacht könntest du hier vom Morgen in dieser Classe verlangen? und wenn du Anpachter wärest, wie viel könntest du vom Morgen geben?“ (Worte der Instruction). Darauf hatte er seine ideellen Pachtungen mit den wirklich in der Gemeinde bestehenden Pachtungen verglichen und hat nun hiernach seinen Tarif definitiv bestimmt. Alle diese Bestimmungen waren vom Steuerdirector überarbeitet, ehe dieser dem Präfecten die vorläufige Annahme der Abschätzung vorschlug. Nachher waren vom Steuerinspector alle Tariffe der verschiedenen Gemeinden zusam-

mengestellt und im Zusammenhange überarbeitet, darauf in einer Versammlung der Agenten des Catasters, die beim Steuerdirector Statt fand, berathen und besprochen, und nach dem nun alles so vorgearbeitet worden, wurde es der Cantonalversammlung vorgelegt, die nun ihre Meinung, als Meinung der Eingesehenen und Deputirten der Gemeinden kund thaten. Der Cantonalversammlung sind 8 Tage gegönnt, um alles zu untersuchen und zu berathen. Nachdem diese ihre Berathungen an den Präfecten gesendet, vereinigt der Steuerdirector alle diese Meinungen in eine allgemeine Uebersicht, aus der er den Tarif definitiv entwickelt, den er dem Präfecten zur endlichen Feststellung vorschlägt. Dieser hört nun die Meinung des Präfecturrathes und entscheidet über den Anschlag des reinen Ertrags, der für jede Classe von jeder Culturart in allen Gemeinden des Cantons festgesetzt wird. Man kann wohl ziemlich sicher seyn, daß dieser Anschlag des reinen Ertrags den mittlern Pachtpreisen ungemein nahe liegt — und daß die wirklichen Pachtungen zum Theil darunter, und zum Theil darüber liegen werden, weil sie einzelne Pachtpreise darstellen und keine mittlern.

26.

Veränderliche Fehler sind nicht gefährlich, weil diese sich immer gegeneinander aufheben, da sie bald rechts und bald links fallen. Aber die beständigen sind gefährlich, die, welche immer an Einer Seite liegen. Diese verhindern es, daß

man sich der Wahrheit immer in dem Grade nähert, in welchem sich die Beobachtungen vermehren. Ein Mittel aus 1000 Erfahrungen ist dann nicht besser als eins aus 100. Eine solche beständige Größe ist die Partheilichkeit, die aus dem eigenen Vortheile entspringt — und die dann solche Abschätzungen zu Stande bringt, wie im Bergischen Cataster unter Graf Beugnot, wo ein Stück, das 22 Fr. Steuer gab, zu 20 Fr. im reinen Ertrage angeschlagen war. Der Französische Minister hat es sehr klug gemacht, daß er dieses gefährliche Element von den Abschätzungen so lange entfernt gehalten, als diese eine bloße Statistik sind. Alle Abschätzungen machen sich durch Personen, die dem Canton und den Gemeinden fremd sind, und erst wenn diese Statistik völlig fertig ist, ruft der Präfect die Cantonalversammlung zusammen und legt ihr die ganze Statistik vor, so wie die Agenten des Catasters solche aufgestellt. Indem nun alle Deputirten ihrem Vortheile nachstreben, so sind sie doch genöthigt, innerhalb der festen Zahlen zu bleiben, die die Statistik aufstellt, und sie können nun keine ungereimten Abschätzungen aufstellen und so die Regierung in Verwirrung bringen — wie dieses immer geschieht, wenn die Eingefessenen Einfluß auf die Aufstellung der Statistik ausüben, oder wenn sie gar hieran einen thätigen Antheil zu nehmen beauftragt sind.

27.

Stellen wir den Inhalt dieses Abschnittes in kurze Sätze zusammen, so haben wir Folgendes: Die Grundsteuer ist eine Abgabe, welche von allem unbeweglichen Eigenthume entrichtet wird — bestehe es in Gebäuden, bestehe es in Grundstücken. Diese Abgabe beträgt $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{9}$ oder $\frac{1}{10}$ des reinen Ertrags, so wie solches durchs Gesetz bestimmt wird. Der reine Ertrag ist die Rente im Silber, so das Stück unbewegliches Eigenthum seinem Besitzer abwirft. — Es ist, wenn es verpachtet — der mittlere Pachtpreis. Der reine Ertrag aller Grundstücke einer Gemeinde wird auf die Weise abgeschätzt wie ein Cataster von Frankreich, wo der Abschätzer, selber ein Ackermann — sich bei jeder Classe und bei jeder Culturart fragt, „wie viel er für den Morgen „an Pacht geben würde — wenn er in dem Falle, „solchen zu pachten?“ — wobei er die bestehenden Pachtungen sammelt, und diese als Anhaltspuncte bei seinen Abschätzungen gebraucht. Auf diese Weise ist also die Grenze der Grundsteuer bestimmt. — (Das Unbewegliche). Ferner, das, was besteuert werden soll. (Der reine Ertrag — die jährliche Silberernte — der mittlere Pachtpreis.) Endlich die Art wie dieses soll bestimmt und ausgemittelt werden. (Ideelle Pachtungen, so der Abschätzer macht, mit denen er dann die wirklich bestehenden Pachtungen vergleicht.)

28.

Wie in allen Dingen, so auch hier, nähert man sich der Wahrheit stufenweise, — und alles hängt

von der Ordnung ab, in welcher man die Arbeiten einander folgen läßt. 1) Indem das Cataster cantonweise fortschreitet und nicht nach einzelnen Gemeinden, — und indem der Abschäfer immer mehrere Gemeinden hinter einander abschätzt, so neben einander liegen, so überfieht er immer einen größeren oder kleineren Ackerdistrikt mit allen seinen Verhältnissen. Indem er nun damit anfängt, alle Pachtungen und Kräfte zu sammeln und aufzunehmen, so in diesem vorhanden, so erhält er eine große Menge fester Zahlen, die völlig unabhängig von ihm und von den Einwohnern der Gemeinde sind. 2) Wir haben in der Statistik des Französischen Catasters gesehen, daß gewöhnlich der sechste oder achte Theil der Fläche eines Cantons verpachtet ist, vom Ackerlande vielleicht ein Drittel. Indem der Abschäfer nun ganz einfache Ertragsrechnungen anstellt und diese mit den vorhandenen Pachtungen vergleicht, so kann er für jede Culturart und für jede Classe derselben 20, 30 oder 40 Morgen bestimmen, über deren Ertrag weiter kein Zweifel obwaltet, und den jeder andere Abschäfer eben so finden würde, da er genöthigt, die festen Zahlen zu berücksichtigen, welche für diese Stücke in Kaufbriefen und Pachtbriefen gegeben sind. — Auch kann bei ganz einfachen Ertragsrechnungen keine große Verschiedenheit Statt finden, denn diese werden nicht so sehr deswegen angestellt, um durch sie den wahren Ertrag zu erfahren, sondern nur um eine

schickliche Verbindung zu Stande zu bringen, welche man vielleicht aus 20 oder 30 verschiedenen Pacht- und Kaufbriefen gesammelt, und die man in den Abschätzungstableaus, so man ausstellt, alle berücksichtigen muß. 3) Man könnte diese 20 oder 30 oder 40 Morgen, so man in jeder Culturart und in jeder Classe derselben hat, den Normalboden nennen. Dieser Normalboden beträgt in den bedeutendsten Culturen vielleicht ein Viertel der ganzen Morgenzahl. Hat man diesen in Classen getheilt, und für jede Classe den Meinertrag bestimmt, so ist nun noch übrig, allen anderen Boden in diese Classen einzustellen. 4) Man fängt damit an, daß man alle Stücke, die den Normalstücken zunächst liegen, in die Klasse einstellt, in welche sie vermöge der völligen Gleichheit mit den Normalstücken in Hinsicht von Boden, Lage und Benutzungsart gehören. Diese völlige Gleichheit springt bei nebeneinander liegenden Stücken gewöhnlich so in die Augen, daß zwei Abschätzer, wovon der eine sie heute einstellt, und der andere morgen, sie auf dieselbe Weise einstellen werden, obgleich keiner etwas vom anderen weiß. Auf diese Weise hat man beim ersten Einstellen, welches auf einer völligen Gleichheit mit den Normalstücken beruht, vielleicht schon die Hälfte der Gemeinde in Normalboden verwandelt. Ist man so weit, so ist eine so große Menge fester Punkte gegeben, daß sich das Abschätzungsgeschäft schon nicht mehr verlau- fen kann, da es genöthiget, bei den folgenden Ein-

stellungen sich zwischen diesen schon bestimmten Punkten zu bewegen. 5) Nun wird endlich der übrige Boden eingestellt werden, durch Vergleichung mit diesen, die nun um so leichter ist, da man überall Vergleichungspuncte in der Nähe hat und man nun immer beurtheilen kann, zwischen welche Classen ein gegebenes Stück fällt, z. B. zwischen die 2te und 3te des Ackerlandes — und ob näher bei die zweite oder aber ob näher bei die dritte. Eben so kann man nun der Analogie nach die kleinen Culturarten einstellen, für die man keine Ertragsrechnungen hat anstellen können oder keine Pacht- und Kaufpreise auffinden. Z. B. Eine Gemeinde hat eine kleine Anzahl Weingärten zwischen ihrem Acker oder Gartenlande liegen — so werden diese wie die benachbarten Stücke angeschlagen, welche von gleicher Bodengüte sind, — indem man voraussetzt daß, wenn der Durchschnittsertrag niedriger wäre, so würden die Eigenthümer sie ausrotten; — oder, wenn er höher wäre, so würden die Nachbarn, die ähnlichen Boden besitzen, auch ähnliche Pflanzungen anlegen. Wenn man nach dem ersten Einstellen in Classen so weit gekommen, daß man die halbe Gemeinde in Normalboden verwandelt hat, so findet man für die übrige Hälfte immer Anhalt und Vergleichpuncte; und kann man keine im Ertrage finden, so findet man welche in der Benutzungsart, und in dergleichen Güte und Lage des Bodens, so wie solches Herr von

Bönnighausen in seiner kleinen Schrift, über die Abschätzung, sehr gut gezeigt hat. Boden und Lage ist überhaupt etwas, was der Abschätzer beim Einstellen in Klassen immer sehr berücksichtigen muß, daß es etwas Bleibendes ist, und keiner Veränderung unterworfen. Wenn man eine Abschätzung, die gut gemacht ist, auf der Karte der Gemeinde verfolgt, so wird man immer finden, daß sie mehr oder weniger nach kleinen Distrikten gegangen, — und daß, wenn sie nach 25 Jahren wiederholt würde, sie in ähnlicher Weise wieder nach Distrikten gehen würde, weil Boden und Lage immer etwas Bleibendes ist, das die Culturarten bedingt so wie den Ertrag, den diese Culturarten geben.

Zweiter Abschnitt.
Statistik des zu catastrirenden Landes.

29.

Es ist nothwendig, sich von dem Lande, welches man catastriren will, vorher eine genaue Kenntniß zu verschaffen. Ohne diese Kenntniß ist man leicht der Gefahr ausgesetzt, daß man in den Instructionen und Verordnungen, so der Regierung für die Verrichtung des Catasters vorgelegt werden, nicht alle Umstände berücksichtigt, welche zu berücksichtigen nothwendig, wodurch dann entweder etwas Unzweckmäßiges befohlen wird, oder etwas, was nicht ausführbar, weil es fehlerhaft, und daß man daher in den folgenden Verordnungen wieder ändern und zurücknehmen muß. Hiedurch verliert aber das Cataster sein Ansehen und sein Zutrauen. Auch wird sein Gang durch öfteres Umändern beschwerlich, weil man alsdann immer eine Menge Arbeiten hat, von denen es ungewiß, ob man sie beibehalten soll, oder aber verwerfen. Das Verwerfen wird gescheut, wegen des Geldes so darauf verwendet worden, und das Beibehalten hat auch seine Beschwerlichkeiten, wegen der Ungleichförmigkeit, so zwischen der alten und der neuen Arbeit entsteht.

Das Cataster ist im Grunde nichts anders, als eine äußerst genaue Statistik über jede Gemeinde, in welcher jedes Grundeigenthum genau gemessen und abgeschätzt worden, und in welcher angegeben, wie alles Eigenthum unter die Eingefessenen der Gemeinde vertheilt ist. Für eine einzelne Gemeinde eine solche Statistik zu machen, hat keine Schwierigkeiten, und wir sehen auch, daß die Eingefessenen einer Gemeinde öfter eine solche Messung und Abschätzung zu Stande bringen ohne alle Beihülfe der Regierung, — wie ich solches nachher am Cataster der Gemeinde Couchten zeigen werde, welches der dortige Vorstand in den Jahren 1785 bis 1793 aufnehmen ließ. Die Schwierigkeit, ein Cataster für ein ganzes Land zu machen, liegt da, daß der Gemeinden so viele sind, — daß diese unter sich so verschieden, und daß die Instructionen mit einer solchen Allgemeinheit müssen abgefaßt werden, daß alle einzelne Fälle in ihnen vorgesehn sind — und so, daß sie nirgend auf Widersprüche gerathen. Zugleich müssen nun diese Instructionen ganz speciell seyn und jede Arbeit Schritt vor Schritt vorzeichnen, weil ohne dieses wieder die Gleichförmigkeit nicht zu erhalten ist, welche eine der ersten Eigenschaften eines Catasters ist, das gegen alle Gemeinden auf dieselbe Weise gerecht seyn soll. Eine zweite Schwierigkeit, die wieder aus der großen Anzahl der zu catastrirenden Ge-

meinden hervorgeht, ist die, daß man eine sehr große Menge geschickter Arbeiter bedarf, die das Geschäft in allen seinen Theilen kennen. Diese zu erhalten ist schon deswegen schwierig, weil keine Gelegenheit vorhanden war, wo jemand das Catastriren der Gemeinden hätte lernen können. Das Cataster muß daher sich selber seine Leute erziehen und seine eigene Schule werden. Stellt man nun von dem Lande, welches man catastriren will, vorher eine specielle Statistik auf, und gebraucht in dieser alle Geometer und alle Abschätzer, so vorhanden sind, so machen diese in den zwei Jahren, daß diese Aufstellung dauert, ihre Schule, und man sieht, welche brauchbare Männer unter ihnen zu finden. Bei den Anstellungen fürs Cataster macht man dann nachher weniger Mißgriffe, und man ist nicht so sehr der Gefahr ausgesetzt, daß man Zeit mit dem Verbessern von Fehlern begehle, so man selber gemacht hat. — Es kostet einige Mühe, ein halbes Duzend geschickte Geometer zu finden, die man der Regierung zu einer Anstellung vorschlagen kann. Aber noch mehr Mühe kostet es, einen einzigen ungeschickten oder nachlässigen oder langsamen wieder zu entfernen, den man unglücklicher Weise der Regierung vorgeschlagen und der von dieser seine Anstellung erhalten, besonders bei einer Regierung wie die Preussische, die alle Verhältnisse des Rechts mit großer Schonung und Vorsicht behandelt. Die Aufstellung einer vorläufigen Statistik des Landes erleich-

tert daher die Aufstellung des Catasters ungemein.

Sie thut dieses theils durch die Uebersicht, die sie dem giebt, der im Mittelpuncte des Geschäfts steht, und dem nun Irrthümer mancherlei Art erspart werden, theils durch die Bildung, die sie dem ganzen Corps giebt, was mit ihr beschäftigt ist, und das man ganz ins Cataster hinüber nimmt, mit Ausschluß derjenigen, die sich bei der Aufstellung der Statistik als unbrauchbar gezeigt haben, theils endlich dadurch, daß bei der Statistik schon ein großer Theil der Plankammern oder Steuerbüreaus organisiert wird, welche nachher beim Cataster, (wo sie durch das größere Personal eine viel größere Ausdehnung erhalten,) gebraucht werden. Die Elemente zu der großen Maschine, auf der das Cataster soll gemacht werden, sind dann schon vorhanden und sind geordnet vorhanden.

31.

Wir wollen jetzt eine gedrängte Uebersicht über die Einrichtung des Catasters geben. Wir können dann nachher desto deutlicher über die Einrichtung der Statistik reden, welche dem Cataster vorausgeht und die mit ihm zusammenhängt. Die Rheinische westphälischen Provinzen sind in 9 Regierungsbezirke getheilt und in 106 Landrätliche Kreise, welche im Durchschnitte 8 Quadratmeilen groß sind. Die geographische Eintheilung eines Landes bildet bei der Verfertigung des Catasters immer die Grundlage der ganzen Einrichtung. Ich will deswegen den Plan

zu einem genauen Cataster damit anfangen, die Eintheilung unseres Landes in folgender Uebersicht darzustellen.

Coblenz.

Q. Meilen Kreise jeder zu Q. Meil.

Reg. Bezirk Coblenz	109	14	$7\frac{3}{4}$
„ „ Aachen	66	13	5
„ „ Trier	108	13	$8\frac{1}{4}$

Cöln.

Q. Meilen Kreise jeder zu Q. Meil.

Reg. Bezirk Cöln	66	13	5
„ „ Düsseldorf	46	12	4
„ „ Cleve	51	6	$8\frac{1}{2}$

Münster.

Q. Meilen Kreise jeder zu Q. Meil.

Reg. Bezirk Münster	160	11	$14\frac{1}{2}$
„ „ Minden	108	12	9
„ „ Arensberg	120	12	10
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	834	106	8

32.

Aus dieser Tabelle sieht man, daß wenn man die Quadratmeile im Durchschnitte zu 3900 Berl. Rthlr. gerechnet, jeder Landrätliche Kreis im Durchschnitte 31000 Berl. Rthlr. zu catastriren kosten wird. Bei der großen Verschiedenheit, die unter den Catastrirungskosten einer Quadratmeile statt finden, (und die zwischen zwei benachbarten Departements, wie wir oben gesehen, 3900 bis auf 7000 Berl. Rthlr. gehen,) läßt sich nun eine ungefähre Berechnung,

Über die Kosten machen, welche jeder Regierungsbezirk beim Cataster veranlassen wird. Man kann zuerst die Kosten nach Quadratmeilen rechnen, dann nach Landrätthlichen Kreisen, jeden zu 3100 Berl. Rthlr., endlich aus beiden Rechnungen das Mittel nehmen. Bei der Bildung der Landrätthlichen Kreise ist immer sehr viel Rücksicht auf die Bevölkerung genommen — und da die Vertheilung des Bodens sich immer sehr nach der Bevölkerung richtet, so giebt diese einen Maassstab für die Kosten, da das Cataster überall in dem Grade theurer wird, in dem der Boden getheilt ist.

Reg. Bezirk.	Kosten nach Quadratmeil.	Kosten nach Landrätthli- chen Kreisen.	Mittel aus bei- den Angaben.
Coblenz	425100 Rlr.	434000 Rlr.	429500 Rlr.
Aachen	257400 :	403000 :	330200 :
Trier	421200 :	403000 :	412100 :
Cöln	257400 :	403000 :	330200 :
Düsseldorf	179400 :	372000 :	275700 :
Cleve	193900 :	186000 :	192500 :
Münster	624000 :	341000 :	482500 :
Minden	421200 :	372000 :	396600 :
Arensberg	468000 :	372000 :	420000 :

3269300 Rlr.

Hiernach werden alle 9 Regierungsbezirke 3 Millionen 269000 Rthlr. kosten. Diese Zahl ist wohl ziemlich nahe die richtige, weil man wohl annehmen darf, daß diese 834 Quadratmeilen im Durchschnitte

so viel zu catastriren kosten werden, als 834 Quadratmeilen in Frankreich, welche jede zu 3900 Rthl. gerechnet, 3 Millionen 253000 Rthl. gekostet. *) Bei diesen Zahlen habe ich keine Rücksicht darauf genommen, was bereits fertig ist, und was nichts mehr kosten wird, weil es bereits gekostet hat. Dieses ist auf dem linken Rheinufer ein Fünftheil des Ganzen. Auf dem rechten sind die Dreiecke des ersten und zweiten Rangs im Bergischen und im Herzogthume Westphalen fertig, dann verschiedene einzelne Gemeinden, so bereits speciell vermessen sind. Der Kreis wird vom Rheine Durchschnitten. Der ostheinische Theil enthält 29 Quadratmeilen und auf dieser 245164 Menschen, also auf die Quadratmeile 8420. Der westrheinische Theil beträgt $17\frac{1}{2}$ Quadratmeile und auf 130784 Menschen, also auf die Quadratmeile 7438.

*) Einzelne Regierungsbezirke kommen viel niedriger wie die Tabelle angiebt, wie z. B. der Regierungsbezirk Münster, wo große Heiden sind — und gewiß viele Quadratmeilen, die keine 2000 Rthl. kosten. Andere Regierungsbezirke kommen aber wohl höher, wie z. B. der Regierungsbezirk Düsseldorf, in welchem eine Bevölkerung und eine Theilung des Grundeigenthums ist, wie man sie nur in sehr wenig Gegenden von Europa findet. Bei der Zählung, so den 10. October 1816 gleichzeitig im ganzen Regierungskreise mit namentlicher Auführung vorgenommen wurde, fand sich, daß auf der Quadratmeile 8051 Menschen wohnen.

33.

Begrenzung der Gemeinden.

Die Begrenzung der Gemeinden ist immer das Erste, womit das Cataster anfängt. Jede Gemeinde ist ein kleiner Staat, der nicht eher aufgemessen werden kann, bis seine Grenze richtig gestellt ist. Im Französischen Cataster geschieht das Richtigstellen der Grenzen immer ein Jahr vorher. Sobald der Minister den Canton oder die Cantone bezeichnet, welche über zwei Jahre sollen gemessen werden, so ernennt der Präfect auf den Bericht des Steuerdirectors und auf den Vorschlag des Ingenieurs, einen Geometer, (geometer delimitateur) der mit dem Steueraufsesser in den bezeichneten Canton geht und alle Grenzen in demselben richtig stellt. — Er zeichnet diese Grenzen in kleine Handzeichnungen und nimmt ein Protocoll darüber auf, wie wir solches eben bei der Darstellung der gegenwärtigen Einrichtung des Französischen Catasters gesehen haben. Er wird nach Tagesgeldern bezahlt, die der Präfect bestimmt. Das, was die Begrenzung gekostet, wird nachher dem Geometer, der die Gemeinde zu messen hat, von seinem Meßlohne abgezogen, da die Begrenzung der Gemeinden mit zu seinen vorgeschriebenen Arbeiten gehört, und er nun diese nicht zu machen hat. — Sobald wie vom Präfecten der Geometer für eine Gemeinde bestimmt ist, wird diesem das Grenzprotocoll nebst der Handzeichnung der Grenze zugestellt. Dieses Invorausbegrenzen hat mehrere Vortheile. Zuerst haben die Gemeinden Zeit, ihre Grenzstreitigkeiten zu enden, ehe

Die Vermessung kommt, und diese wird nun, da alles geschlichtet, nicht dadurch aufgehalten. Zweitens bekommt der Geometer, der immer Grenzen feststellt, hierin eine große Übung. Er lernt sich mit den Mairen benehmen, alle Fälle, die vorkommen können, sind ihm bekannt, und alles geht schneller, als wenn jeder einzelne Geometer seine Gemeinde begrenzen müßte. Dazu kommt, daß eine Gemeinde oft an sechs andere grenzt, deren Grenzen und deren Mair er schon kennt. Das Richtigstellen der Grenzen, was im Französischen Cataster für alle Gemeinden des Cantons geschieht, das muß in dem unsrigen für alle Gemeinden des Landrathlichen Kreises geschehen. Ehe wir aber in der Lehre von der Begrenzung weiter fortfahren, so wird es schieklich seyn, vorher den Begriff von demjenigen festzusetzen, was man unter Gemeinde versteht.

34.

Was ist eine Gemeinde?

Um unsere jetzige Gemeindecintheilung zu begreifen, müssen wir bis in die Zeit zurückgehen, wo das Christenthum zuerst in diese Gegenden kam. Damals kannte man unter den Fränkischen und Sächsischen Stämmen, die in diesen Gegenden wohnten, nur Mannien, eine Verbindung von Männern, die alle echtbürtig waren, und Ehtwort hatten, und als freie Behren auf ihren Ackerhöfen saßen. Insofern sich diese Mannien auf den Heerplan bezogen, hießen sie: Heermannien — und dann hatten sie einen gemeinschaftlichen Waffenplatz und

einen gemeinschaftlichen Heerwagen. Uebrigens war jeder Wehre (wair - vir) in seinem Geschäfte Priester und König, und erkannte nur den Priester des Stammes in Sachen, die den ganzen Stamm betrafen. Das, was die Mannien gemeinschaftlich benutzten, als Wald oder Weide — das hieß: Gemeinheit — in der Bedeutung, die das Wort bis auf den heutigen Tag erhalten. Als das Christenthum kam, so wurden diese Mannien zu christlichen Gemeinden verbunden, und nun entstand mit der Religion eine neue Gemeinheitseintheilung. Die alten Deutschen hatten keine Tempel und Altäre. Sie verehrten die Gottheit in heiligen Hainen. Das Christenthum baute Klöster, gründete Bischofssitze und stiftete Kirchen, in welchen sich die neuen Christen des Sonntags zum Gottesdienste versammelten. Die, welche zu einer Kirche gehörten, wurden nun als eine besondere Gemeinde angesehen; und damit zwischen den verschiedenen Kirchen hierüber keine Irrung entstehen könnte, so wurde jeder ihre Grenze angewiesen, damit sie wisse, was zu ihrem Kirchsprengel gehörte. So entstanden die Kirchspiele. Die Gemeinde wurde als eine Heerde angesehen, über die der Pfarrherr als Hirte (Pastor) gesetzt war. Das, was Kirchspiel hieß, hieß auch Pfarrei oder die Pfarre. Die Bisthümer waren große Pfarreien. Alle Pfarren, so in ihrem Sprengel lagen, waren vom Bischöfe abhängig — und standen unter ihm. Sie bildeten eine große Samtgemeinde. Für das Weltliche war die Grafschaft, an deren Spitze der Graf mit

dem Grafen-Banne stand. — Der Graf war ungefähr das, was in neueren Zeiten der Präfect war. Das Gleichgewicht zwischen ihm und dem Bischofe wurde durch den Sendgrafen erhalten, (Missus) eine Einrichtung, die nach Carls des Großen Tode wieder in Verfall kam. Diese Kirchspielseinrichtung hatte sich in sieben hundert Jahren völlig entwickelt und überall feste Grenzen gebildet, als die Reformation kam, und nun auf demselben Boden mehrere christliche Gemeinden gründete, welche auf die mannigfachste Weise in und durch einander lagen. Indes blieb doch überall Eine die Pfarrgemeinde, nämlich die, welche die Pfarrkirche behielt, und so sind auch noch jetzt die alten Grenzen der Pfarren unverrückt stehen geblieben, obgleich einige katholisch sind — einige lutherisch und einige reformirt.

35.

Als die Französische Revolution kam und sich vom Bestehenden und von der Vergangenheit lossagte — so machte diese mit der neuen Departementaleintheilung, (welche statt der bisherigen Eintheilung in Provinzen eingeführt wurde), zugleich eine neue Eintheilung der Gemeinden, die sie erst Municipalitäten nannte — später Mairien. Der Maire war bei den alten Franken ein Beamter für Civil- und Verwaltungssachen. So war der Hausmair bei jedem Fränkischen Großen der erste Beamte seines Hauswesens — und welche große Rolle die Hausmair unter den Königen aus dem Stamme der Merovinger gespielt, ist aus der Geschichte bekannt. — Denn bei

den Franken ging alles aus der königlichen Mitte des Hauswesens aus — aus dem Palatio — der Pfalz — und alle Dienste im Hause wurden für edel gehalten — woher denn die Fränkischen Edelleute sich wechselseitig ihre Edhne zu dem Dienste des Hauses sandten. Ein Leibeigener durfte nicht die Schwelle vom Hause des Franken betreten. Bis in den Hof durfte er kommen, wie man solches an der Ceremonie sieht, welche die beobachteten, so um Schutz zu finden, sich ihm und ihren Besitz zum Eigenthum übergaben. — Sie erschienen mit einem grünen Zweige in der Hand im Hofe des Franken, montlosier. Die Benennung eines Mairs ging mit den Sächsischen Gefolgen nach England, und mit den Fränkischen nach Gallien, und noch heutiges Tages haben die Städte London und Paris ihre Mairs die ihre obersten Magistratspersonen sind. Da nach der neuen Französischen Verwaltung der Mair einer Mairie mit der Führung des Civiletats beauftragt war, so konnte man die Mairieen nicht zu groß machen, weil das Hinbringen der Kinder nach der Mairie zu lästig gewesen. Man vereinigte deswegen selten mehr als 1, 2 oder 3 Kirchspiele in Eine Mairie. Als die Rheinischen Departements mit Frankreich vereinigt wurden, so wurde auch in dieser die Mairieeintheilung eingeführt. Man machte aber in diesen die Mairieen größer, so daß am Rhein zwei Mairieen im Durchschnitte so groß waren als drei im alten Frankreich. Diese Mairieen hat man, seit diese Gegenden von den Franzosen verlassen worden, B ü r:

germeistereien oder Samtgemeinden genannt — wahrscheinlich weil man nicht glaubte, daß Maire ein ursprünglich Deutsches Wort sey. Seit den letzten zwanzig Jahren ist die alte Territorialeintheilung auf mannigfache Weise geändert, und die neue, so man gemacht, wieder aufs Neue geändert worden. Nach der Französischen Einrichtung bildeten eine Anzahl Mairieen (etwa 10, 15 bis 20) einen Canton oder ein Friedensgericht. (Justice de paix.) Nach der neueren hat man 15, 20 bis 25 Mairieen oder Bürgermeistereien mit einander verbunden, welche nun einen Landrätthlichen Kreis bilden. Diese Kreise sind bedeutend größer wie die ehemaligen Cantone. Alle diese Eintheilungen sind sehr unvollkommen, theils weil man sie mit sehr mangelhaften, statistischen und geographischen Kenntnissen gemacht — theils weil bei der Ungewißheit des provisorischen Zustandes es an leitenden Grundsätzen fehlte. Bleibt der Civiletat bei den Mairieen, so können sie nicht groß seyn — weil der Civiletat die vorzüglichste Arbeit der Mairie, — und das Hinbringen der Kinder lästig, wenn der Mair entfernt wohnt, besonders bei den Römischkatholischen, weil diese das Kind gleich den ersten Tag taufen lassen. Bleibt es nicht dabei — findet man, daß es nicht nothwendig ist, sich so unabhängig von den Geistlichen zu machen, als man in Frankreich vor 20 Jahren glaubte — so können die Mairieen viel größer seyn. Jetzt sind sie ganz un-

gleich in ihrer Größe, und die auf dem rechten Rheinufer gewöhnlich doppelt so groß wie die auf dem linken. In den 12 Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf sind sie auf folgende Weise vertheilt: Im Stadtkreise Düsseldorf ist 1 Bürgermeisterei.

Landkreise	find 9	Bürgermeistereien.
Kreise Mettmann	6	
Essen	7	
Elberfeld	2	
Lenney	8	
Sohlingen	8	
Opladen	6	

Diese 47 Bürgermeistereien liegen auf der rechten Rheinseite und nehmen 29 Quadratmeilen ein, mit einer Bevölkerung von 245164 Seelen. Auf dem linken Rheinufer sind:

im Kreise Neuß	15	Bürgermeistereien,
Grevenbroch	15	
Gladbach	14	
Erefeld	13	

Diese 57 Bürgermeistereien nehmen $17\frac{1}{2}$ Quadratmeile ein und haben eine Bevölkerung von 130784 Seelen. Auf dem rechten Rheinufer hat also jede Bürgermeisterei im Durchschnitte 13300 Magdeburger Morgen und 5216 Einwohner. Auf dem linken Rheinufer hat jede nur 6600 Magdeb. Morgen und 2294 Einwohner. Bei dieser Ungewißheit der Maireintheilung ist es wohl am besten, daß man sich im Cataster an die Gemeinheitseinteilung hält, so sich aus dem Christenthume, vorzüglich seit dem 12ten

Jahrhundert entwickelt hat, und die alle andere Eintheilungen überdauert hat, und noch manche überdauern wird. Eine Kirche ist etwas sehr Daurendes, und die Grenzen eines Kirchspiels verrücken sich nicht leicht, wie solches das Bergische Ministerium im Jahre 1810 erfuhr, als es die Reformirte Gemeinde am Schölller gegen ihren Willen mit der am Brüten vereinigen wollte, und solches doch nicht zu Stande bringen konnte. Wenn wir also von Gemeinden reden, so verstehen wir hierunter Kirchspiele, Pfarreien — und weder Mairieen oder Bürgermeistereien oder Samtgemeinden. *) Auch wird im Französischen Cataster zwischen Commun und Mairie unterschieden. Die Aufnahmen geschehen nach Communen; die Karten der Communen die zu einer Mairie gehören, liegen aber alle auf dem Bureau de la Mairie. So z. B. liegen auf der Mairie zu Godesberg alle Karten der 5 oder 6 kleinen Gemeinden, die zu dieser Mairie gehören. Auch ist im Französischen Cataster vorgeschrieben, daß wenn zwei Gemein-

*) Man wird annehmen können, daß im Durchschnitte 25 Pfarrgemeinden auf einen Landrätlichen Kreis kommen. Im Regierungsbezirk Cöln sind 288 Pfarrgemeinden und 12 Landrätliche Kreise. Jede Pfarrgemeinde hat im Durchschnitte 1200 Seelen und 5000 Magdeburger Morgen. Der Kreis hat 105 Bürgermeistereien, wovon jede im Durchschnitte 3100 Seelen zählt und 14500 Morgen groß ist.

den mit einander vereinigt würden, diese ihren Atlas, ihre Mutterrollen und ihre Heberollen abgesondert behalten müssen. Diese Vorschrift ist sehr zweckmäßig, weil es immer viel leichter ist, zwei oder drei mit einander zu vereinigen, die bis jetzt getrennt waren, als es ist, zwei zu trennen, die bis jetzt vereinigt waren — wobei der Atlas und die ganze Mutterrolle muß umgearbeitet und auseinander gesetzt werden. Das, was bis jetzt von den Pfarreien gesagt worden, ist indeß im Münsterlande und im Herzogthume Westphalen weniger anwendbar. In diesen Sizen der alten Sachsen hat sich die alt deutsche Gemeindecintheilung — die der Mannien — ungleich mehr erhalten, als am Rheine, und sie ist auch dort, selbst nach der Einführung des Christenthums, immer die Grundlage der politischen Eintheilung geblieben, und die dortigen Gemeinden richten sich in ihren Grenzen nicht nach den Pfarrgrenzen. Da man bei der Bestimmung der Gemeinden, nach der Vorschrift des Fürsten Staatskanzlers, überall vom Bestehenden ausgehen soll, von dem, was sich historisch entwickelt und gebildet, so ist dort noch leichter zu sagen als bei uns, was eine Gemeinde ist — und welches ihre Grenzen sind.

36.

Unterabtheilungen im Innern der Gemeinde.

Jede Gemeinde hat wieder ihre Unterabtheilungen, welche zum Theil ihren Grund in der ältesten Geschichte des Landes haben. Als die Römer Deutschland entdeckten, so fanden sie unsere Vorfahr-

ven als einzelwohnende Ackerbauern. Tacitus, der Römische Geschichtschreiber, erzählt von ihnen: „Daß kein Germanisches Volk in Städten wohnte, ist zur Genüge bekannt. Ja, sie duldeten nicht einmal an einander gebauete Wohnungen. Jeder bauete sich an, abgesondert von dem Andern, so wie ein Quell, ein Feld, ein Wald ihn einlud.“ Aus dieser Bauart sind die Höfe entstanden, wo, indem die Familie sich mehrte, mehrere Wohnungen, zwar zerstreut, erbaut wurden, allein doch nahe beisammen. Von diesen Höfen giebt es nun zweierlei Arten diesseits und jenseits der Grenze, wo sich Altsachsen und das ripuarische Franken schied. Bei den Sachsen beruhete die Kriegseinrichtung auf dem Grunde und Boden; sie war Erbelast, sie beruhete auf dem Mehrgute, welches nach unserer Art zu reden, die Natur einer Staatsactie hatte. Mehrere Höfe lagen in einem gemeinschaftlichen Verbande, und der Oberhof übte über die Unterhöfe, die zu ihm gehörten, eine Art väterlicher Gerichtsbarkeit aus. Jeder Hof war ein Majorat und gehörte der Familie, so auf ihm wohnte, und konnte nicht getheilt werden. — Erlösch die Familie, so war der Oberhof verpflichtet, die Sohlstätte innerhalb Jahr und Tag mit einer neuen Familie freier Ackerbauern zu besetzen, die aus den Nachgebornen anderer Höfe genommen wurde. Er durfte den Hof nicht einziehen und mit seinem Oberhose vereinigen, weil hiedurch die Stärke der Bertheidigung und der Verfassung gelitten. Allein er konnte von der aufziehenden

Familie eine Erkenntlichkeit nehmen. Aus dieser Einrichtung hat sich nach und nach ein Eigenthumsrecht entwickelt, indem die Oberhöfe auch dann diese Erkenntlichkeit forderten, wenn der Bauer starb und der Hof an seinen Sohn überging, und wahrscheinlich ist ein großer Theil der Leibgewinnsgüter auf diese Weise aus dem ursprünglich freien Zustande in den der Abhängigkeit vom Oberhofe gekommen. Doch mögen wohl die meisten erst in späterer Zeit in diesen Zustand gekommen seyn, als die Sachsen unterjocht waren, ihre Staatseinrichtung gebrochen und die Hofesverfassung in den langen Kriegen zerstört, indem viele Höfe, die ihre freien Wehren verloren hatten, jetzt von den Oberhöfen mit geringen Leuten besetzt wurden, denen sie Vieh und Saatkorn geben mußten, und die sie mit dem Hofe auf andere und härtere Bedingungen belehnten, als es früher in der goldenen Zeit Sitte gewesen, wo jeder Hof mit einem echtbürtigen Wehren besetzt seyn mußte, der Echwort in der Gemeinde hatte wie der Oberhof, welches er nicht hätte haben können, wenn er kein vollkommenes Eigenthum besessen. Sobald aber die Freiheit fällt, so verfallen auch alle Institutionen, auf die sie gegründet ist. — Von diesen geschlossenen Höfen sind die ungeschlossenen völlig verschieden, die am Rheine im ripuarischen Franken lagen. Bei den Franken war der Krieg nicht ausschließend eine Erbelast, und der Adel beruhte nicht auf der Größe des Ackerhofes oder der Allode so wie bei den Sachsen. Freie

Abstammung und Besitz adeligen Bodens war nebst adeligem Schwerte hinreichend zur Erwerbung des Adels. Weil die Größe der Allode nichts bestimmte, so konnte sie getheilt werden, — und daher die frühe und große Bevölkerung dieser Gegenden, in denen der Ackerboden in gar keinen Banden befangen war. Als später die Gewerbe verblüheten, so lebten diese lange in den Städten, als ihrer ursprünglichen Heimat. Als der Landfrieden und der miles perpetuus eine völlige Sicherheit des Eigenthums gewährten, so verbreiteten sich die Gewerbe aufs Land, weil es dort wohlfeiler war, da sie den Nahrungsmitteln um so viel näher. Als die Arbeit sich immer mehr theilte — als der Austausch immer größer wurde, als die Macht des Geldes immer zunahm, so entstanden Gewerbe und Fabrik treibende Dörfer und Höfe. Diese Höfe blieben mit ihrer zahlreichen Volksmenge bei der Kirche des Kirchspiels, und begnügten sich oft damit, daß sie eine Capelle hatten, wenn sie von der Kirche entfernt lagen, oder wenn dieses auch nicht, doch eine besondere Schule für ihre Kinder — denen die Kirchspielschule zu entlegen war. Dieser Hoffschulen sind oft 6, 8 oder 10 in Einem Kirchspiele — wie z. B. in der Fabrikgegend des Bergischen. Auf dem linken Rheinufer heißen solche Höfe öfters Weiler — auch Dorf, und man unterscheidet sie von Kirchdörfern — da sie höchstens nur eine Capelle haben, aber keine besondere Pfarre bilden. Noch eine andere Eintheilung der Gemeinden

ist die in Honnschaften. Man findet sie im Bergischen. Sie scheinen von der alten Hunderttheilung herzurühren. Der Vorsteher derselben heißt der Honn. Nicht alle Eingeseffene können Honn werden. — Dieses Amt haftet nur auf den größten Höfen. Da zwischen Erben keiner dem andern zu befehlen hat, sondern alles auf freier Berathung und Uebereinkunft beruht, so ist sein vorzüglichstes Geschäft, die Erben zusammenzurufen, welche sich dann beim Honn versammeln und berathen. *) Das, was an einigen Orten Honnschaft heißt, heißt an andern Horn, wie z. B. bei Mülheim an der Ruhr. Auch wird es wieder an andern Orten Bauerschaft genannt. In einigen Theilen der Bergischen Fabrikgegend heißt das, was in andern die Bauerschaft oder die Honnschaft heißt, die Kotte. **) Nachdem wir historisch von der Entstehung der Gemeinden und der Unterabtheilungen derselben geredet, so können wir in der Gegenwart fortfahren.

37.

Der Feldmesser, welcher eine Gemeinde aufnimmt, theilt sie in 6, 8, 10 oder 12 Unterabtheilungen, welche Sectionen heißen und wovon er jede besonders aufnimmt. Er wählt den Maaßstaab von 1000 oder von 2000, je nachdem die Vertheilung des Bodens

*) Daher das Sprichwort: Er läuft, als wenn er das Honnamt hätte.

**) Daher der Ausdruck: zusammentottiren, der ursprünglich eine Versammlung der Kotte bedeutet.

groß oder klein ist, und bestimmt nun die Größe der Section so, daß sie auf einen Bogen Zeichenpapier, papier grand aigle geht, — weil alle Karten dasselbe Format haben müssen, da sie nachher in einen Atlas zusammengebunden werden. Das Erste, was die Größe einer Section bestimmt, ist also der Maßstab, in dem sie, vermöge ihrer Bodeneintheilung, aufgenommen wird. Das Zweite, die Größe des Bogens, auf den sie muß verzeichnet werden. Die Bestimmung der Größe dieser Sectionen ist rein geometrisch, und sie hängt ganz vom Landmesser ab, da sie auf die politische Eintheilung der Gemeinden keinen Einfluß hat. — Doch wird er sich hierbei, so viel er kann, an die alten politischen Unterabtheilungen der Gemeinde anschließen und z. B. da, wo Honnschaften sind, seine Sectionen so wählen, daß sie mit der Grenze der Honnschaft schließen, und nichts von einer andern Honnschaft in sich herübernehmen. Ob ein Gemeindeatlas aus 8 oder 10 oder 12 Sectionskarten besteht, das hat auf seine Bequemlichkeit und auf seinen Gebrauch keinen Einfluß. Ebenfalls hat es auf Cataster keinen Einfluß, ob die Gemeinde 1000 oder 6000 Morgen groß ist, vorausgesetzt nur, daß sie festbegrenzt ist, und daß sie einen bleibenden und dauernden Mittelpunkt hat, ohne welches kein Gemeindewesen feststehen kann. Da, wo eine Section zu Ende geht, fängt eine neue wieder an — und ob ein Kirchspiel aus zwei Sectionen oder aus sechs besteht, das hat auf die Einrichtung der Karten und der Mutter-

rollen ebenfalls keinen Einfluß. Die Begrenzung der Gemeinden ist also immer das Erste, womit das Cataster anfängt. Ohne diese Begrenzung weiß man nicht, was zu der einen Gemeinde gehört, und was zu der andern gehört, und wenn zwei Gemeinden von verschiedenen Geometern aufgenommen werden, so kann Verschiedenes doppelt gemessen werden — und Verschiedenes vielleicht gar nicht.

38.

Jeder Landrätliche Kreis wird als ein kleiner Staat angesehen, der für sich catastrirt wird und dessen Cataster damit anfängt, daß alle Gemeinden, aus denen er zusammengesetzt ist, gehörig begrenzt werden. Da die Kreise größer sind wie die ehemaligen Cantone, so kann in ihnen nicht auf dieselbe Weise eine Cantonalversammlung Statt finden, wie im Französischen Cataster, weil die Gemeinden oft zu entfernt liegen, als daß Eine der Andern ihren Acker künnte und ein Urtheil über ihre Abschätzung hätte. In Frankreich hatte dieses bei großen Cantonen schon seine Schwierigkeit. Jeder Kreis muß daher in 3, 4 oder 5 Ackerdistricte eingetheilt werden, in welchen die Gemeinde nach ihrer natürlichen Lage, so wie sie im Großen durch Waldungen, Heiden und Ströme von andern Ackerdistricten gesondert sind, zusammengestellt werden. Die 6, 8 oder 10 Gemeinden, die so einen Ackerdistric bilden, werden nun in einem Jahre, oder vielleicht in zweien, catastrirt, und sobald sie gemessen und abgeschätzt, so findet in diesen Ackerdistricten unter Vors

sitz des Landrathes die Versammlung Statt, welche die Gemeinden und die verschiedenen Culturarten derselben ins Gleichgewicht bringt, und die dasselbe ist, was im Französischen Cataster die Cantonalversammlung ist. In jedem Landrathlichen Kreise ist dann ein Oberlandmesser, der jährlich 400 Thl. Bureaukosten hat, wofür er Local, Feuer und Licht besorgt, und jeden Winter den Unterricht im Zeichnen und in der Mathematik. Für das Berechnen der Stücke wird dasselbe bezahlt wie im Französischen Cataster, nur wird es in zwei Theile getheilt. Die eine Hälfte bekommt der Geometer, der die Gemeinde aufnimmt und den Inhalt der Stücke berechnet. Die andere Hälfte bekommt der Oberlandmesser, der hiervon den Rechner bezahlt, welcher die Stücke in der zweiten Colonne des Rechnungsregisters nachrechnet. Uebrigens steht der Landmesser besser wie im Französischen Cataster, denn da er nur den Inhalt der Figuren berechnet, so kann er den Eigenthümern, die es verlangen, eine Copie von der Figur ihrer Stücke und von ihrem Inhalte geben. Im Französischen Cataster konnte er dieses nicht, und die Eigenthümer mußten sich, wenn sie eine Copie haben wollten, immer an den entfernten Ingenieurverificateur wenden. *) Der Oberlands

*) Es ist natürlich, daß, wenn der Geometer mehrere Monate in der Gemeinde arbeitet, — die Eingesehenen ihn kennen und sich auch nun an ihn wenden, wenn sie von ihren Stücken einen Meßbrief haben wollen, auf dem die Figur und der Inhalt derselben angegeben ist. Auch ist es gut, wenn auf diese

messer des Landrathlichen Kreises wird für das Verificiren der Arbeiten der Geometer und für das Copiren der Gemeindefarten eben so bezahlt wie im Französischen Cataster. Er bleibt für Alles verantwortlich und ist immer gewissermaßen als der Entrepreneur der Messungen anzusehen. Unter ihm arbeiten etwa 6 oder 8 Geometer der ersten und zweiten Classe, die eben so bezahlt werden, wie im Französischen Cataster. Auf die Vermessung jedes Landrathlichen Kreises werden etwa 25000 Berlin. Thl. verwendet — auf den Einen etwas mehr, auf den Andern etwas weniger, aber dieses wird so die Durchschnittssumme. Man rechnete im Französischen Cataster, daß der Ingenieurverificateur in jeder Gemeinde ein Viertel der Vermessungskosten erhielt, und drei Viertel erhielten die Geometer der ersten und zweiten Classe, die das Aufnehmen hatten. Da die Geometer nach der neuen Einrichtung den Inhalt selber berechnen müssen und dafür die 12 Centimen, die der Ingenieur für den Morgen bekam und die 4 Centimen, die er für die

Weise die Kenntnisse und die Theilnahme am Geschäft sich unter den Eingefessenen verbreiten. — Das Cataster hat keinen Schaden an dem Mittheilen dieser Copieen aus seinen Gemeindefarten; denn wenn der Geometer hierauf Zeit verwendet, so arbeitet er im Cataster so viel weniger, und indem man nun einen Geometer mehr anstellt, so gleicht sich dieses wieder aus. Uebrigens muß ein Verzeichniß über diese Copieen geführt werden, damit man immer eine statistische Uebersicht über dieselben behalte und beurtheilen könne, welchen Einfluß sie aufs Geschäft üben.

Parcelle bekam, mit diesem theilen, indem sie die Hälfte fürs Rechnen, und er die Hälfte fürs Nachrechnen bekommen, so wird sich das Verhältniß jetzt in der Weise setzen, daß der Oberlandmesser ein Fünftel aller Kosten erhält, die eine Gemeinde aufzunehmen kostet, und der Geometer, der sie aufnimmt, vier Fünftel, so daß also der Oberlandmesser 5000 Thl. und die 6 oder 8 Geometer der ersten und zweiten Classe etwa 20000 Thl. in jedem Landrathlichen Kreise verdient — wenn die mittlere Größe desselben 8 Quadratmeilen ist, und alle Catastrirungskosten 3900 Thl. auf die Quadratmeile betragen. Bei dieser Einrichtung, wo das Cataster sich in jedem Kreise für sich macht, kann der Oberlandmesser kein reicher Mann werden, so wie in Frankreich der Geometer en chef oder der Ingenieurverificateur, der ein ganzes Departement hatte. Wenn dieses 100 Quadratmeilen groß war, und die Quadratmeile kostete 4000 Thl. zu catastriren und 3000 Thl. zu messen, so kamen auf die Messung 300000 Thl. Der vierte Theil, der hiervon auf den Ingenieurverificateur kam, betrug 75000 Thl., worauf natürlich mehr verdient werden konnte, als auf den 5000 Thl., die auf seinen Antheil bei der Catastrirung eines Landrathlichen Kreises kommen. In der Französischen Verwaltung liebt man große Entreprisen. Ich weiß nicht, in wiefern sie nothwendig zum Ausführen und Gelingen mancher schwierigen Geschäfte sind. Mir scheint es, daß es besser, daß die Arbeit und das Verdienst sich auf Mehrere theile. Man wird vielleicht nicht gleich vom An-

fange in allen Landrätlichen Kreisen Oberlandmesser haben — weil es an den dazu schicklichen Geometern fehlt. Allein wenn von den 12 Kreisen eines Regierungsbezirks vom Anfange nur 4 besetzt sind, so geht doch das Cataster wenigstens auf 4 Puncten vorwärts, statt daß, wenn ein Geometer en chef für den ganzen Regierungsbezirk ist — es vielleicht nicht auf einem einzigen Puncte vorwärts geht. — So wie ein Oberlandmesser seinen Kreis aufgemessen hat, so giebt man ihm einen zweiten, — wenn noch einer unbesetzt ist.

39.

An der Spitze des Catasters in einem Regierungsbezirke steht der Steuerdirector, der dieselben Verrichtungen hat, wie im Französischen Cataster. In ihm vereinigen sich alle Kenntnisse der Messung und der Abschätzung. Er bearbeitet die Abschätzungen, macht darüber den Vortrag an den Regierungspräsidenten, und wohnt den Versammlungen der Districtversammlungen (der ehemaligen Cantonalversammlung) bei, er bereist das Cataster, sieht wie alle Geometer und alle Plankammern arbeiten — und stellt den tarif definitiv auf, welcher dem Präsidenten zur Annahme vorgelegt wird, so wie früher dem Präfecten. Ist dieser festgestellt, so sendet er ihn an den Oberlandmesser des Kreises, der nun hiernach die Mutterrollen auf seinem Bureau berechnen und anfertigen läßt. Dieses ist nur eine einfache Multiplication des Inhalts jedes Stückes mit seinem Ertrage nach Morgen und Ruthen, die weiter keiner

Controlle, als der gewöhnlichen des Nachrechnens, bedarf. Da in jedem Kreise höchstens alle Jahr oder alle zwei Jahr ein Ackerdistrict fertig wird, so hat er in den 12 Kreisen des Regierungsbezirks jährlich höchstens 8 Versammlungen und 8 Berichte über die Abschätzungen der 8 fertig gewordenen Ackerdistricte. Es bleiben ihm also in jedem Monate drei Wochen zu Bereisung der 12 Plankammern in den 12 Landrätlichen Kreisen übrig, und indem er nun die Stelle eines Inspectors des Catasters mit versieht — die im Französischen Cataster getrennt ist — so bekommt er eine viel genauere Kenntniß aller Dertlichkeiten und aller Personen, die in jedem Kreise am Cataster arbeiten, als er ohne dieses nie erhalten würde. Der Steuerdirector bezieht festen Gehalt und sonst weder Tagegelder noch Gratificationen. Da er die Controlle hat, so darf er durch kein utile an den Fortgang des Catasters gebunden seyn. Sein Tagebuch, das er über alle seine Arbeiten führt und in dem Tag vor Tag bemerkt wird, was er gethan und wo er gewesen, giebt Auskunft über seine Thätigkeit und seine Reisen.

40.

Das Gleichgewicht zwischen den neun verschiedenen Regierungsbezirken wird, wie im Französischen Cataster, durch die Instruction des Generalinspectors erhalten, deren Geschäftskreis derselbe wie im Französischen Cataster.

41.

Ich habe hier eine kurze Uebersicht über diejenige Einrichtung des Catasters gegeben, welche mir bei der gegenwärtigen Eintheilung des Landes in Regierungsbezirke und Landrathliche Kreise die zweckmäßigste scheint. Ich hielt dieses für möglich, um mich mit desto größerer Klarheit über die Aufstellung der Statistik verbreiten zu können. Der Plan für diese muß mit steter Berücksichtigung des Catasters entworfen werden, damit alle Arbeiten und Einrichtungen der Statistik in die des Catasters passen, sobald die Statistik vollendet und das Cataster seinen Anfang nimmt.

42.

Wir haben oben schon bemerkt, daß es ungemein nützlich sey, sich von dem Lande, welches man zu catastriren gedachte, vorher eine genaue Kenntniß zu verschaffen, und man könnte dieses am besten, wenn man, ehe man mit dem Cataster beginnt, eine ausführliche Statistik desselben aufstellt. Zu diesem Ende wird in jedem Regierungsbezirke ein statistisches Bureau errichtet, an dessen Spitze ein Oberlandmesser (Trigonometer) steht. Unter diesem stehen die 12 Geometer, welche in jedem der 12 Landrathlichen Kreise die Grenzen jeder Gemeinde richtig stellen, auf die Weise, wie solches im Französischen Cataster vorgeschrieben ist, und eben angeführt worden. Diese ganze Aufnahme der Grenzen kostet der Statistik nichts, da sie auf Rechnung des Catasters kommt, wegen dessen

sie ohnehin geschehen muß. Hat der Geometer die Grenzen aufgenommen, so zeichnet er sie auf einen Bogen Zeichenpapier, einen Maasstab von 10000 zu 1, und damit er sie gehörig auftragen und eine Umfangskarte von der Gemeinde zeichnen kann, so nimmt er die Hauptwege auf, welche die Gemeinde durchschneiden. Dieses ist die Arbeit von 3 oder 4 Tagen, da nichts sich leichter und schneller aufnimmt als ein Weg — wenn man alle kleine Krümmungen vermeidet und die großen mit der Magnetnadel nimmt.

43.

Der Geometer (le geometre delimitateur) sendet das Protokoll der Begrenzung, nebst der Umfangskarte von jeder Gemeinde, die diese Grenze angiebt, zum statistischen Bureau. Auf diesem wird für jeden Landrathlichen Kreis aus den vorhandenen Karten und Hülfsmitteln eine Umfangskarte in dem Maasstabe von 25000 zu 1 gezeichnet, in welche die Grenzarten jeder Gemeinde eingetragen werden. Aus diesen Grenzarten wird dann die Größe jeder Gemeinde und ihre Morgenzahl berechnet, und indem alle Gemeinden addirt werden, so wird diese Summe mit der Morgenzahl verglichen, welche die Grenzarte des Kreises für diesen angiebt. Dieses ist der erste Abschnitt der Statistik, wodurch die Grenzen, die Lage und die Morgenzahl aller Gemeinden eines Kreises bekannt werden.

Alle diese Kreiskarten läßt man in dem Maaßstabe von 100000 zu 1 zeichnen, so daß der ganze Regierungsbezirk auf ein Blatt geht, und läßt dieses Blatt auf Stein drucken. Auf diesen Karten des Regierungsbezirks sind die Grenzen aller Gemeinden und aller Landrathlichen Kreise angegeben, ferner die Dörfer, die Flecken und Städte, die Wege und Flüsse — allein keine Berge, weil sie hierdurch an Klarheit verlieren und ihre Bestimmung blos die ist, zu einer genauen Uebersicht der politischen Geographie des Landes zu dienen. So wie die Karte gestochen ist, wird ein Exemplar in jeden Kreis, in jede Gemeinde und in jede Schule gegeben, damit sich die Kenntnisse über die Geographie der Gemeinden und der Kreise möglichst verbreiten, und daß diejenigen geweckt werden, in denen Neigung und Talente für solche Gegenstände schlafen. Man wird nie etwas Großes dieser Art in der Gesellschaft zu Stande bringen, wenn man keine Hülfe in der Gesellschaft an den Kenntnissen findet, die in dieser verbreitet sind. Das Stechen und Drucken dieser 9 Bezirkskarten kostet vielleicht 5000 Thl., welches eine kleine Summe gegen die 500000 Thl. ist, die in einem Jahre aufs Cataster verwendet werden, sobald alle Arbeiten im Zuge sind.

Nachdem die allgemeine Uebersicht über die Größe und die Lage jeder Gemeinde vollendet, so

fängt man an, die specielle Statistik über die Größe jeder Culturart in jeder Gemeinde aufzustellen. — Dieses ist der zweite Abschnitt der Statistik, mit dem man nicht eher anfängt, bis der erste vollendet ist. Man sendet dem Geometer, der die Grenzen der Gemeinde aufgenommen, der also die meisten Kenntnisse der Dertlichkeit und der Personen hat, die Umfangskarten von allen Gemeinden des Kreises zurück, und läßt ihn nun in diese das Einzelne aufnehmen. Hierbei kann er sich Gehülfen nehmen, damit die Arbeit desto schneller vortrübe; denn mehr wie 10 oder 12 Gemeinden kann ein Geometer in einem Jahre nicht vollenden.

46.

Bei dieser Aufnahme der einzelnen Culturarten in jeder Gemeinde verfährt er auf folgende Weise. Zuerst schneidet er die großen Flächen von der Gemeinde ab, als Heiden, Waldungen und Sümpfe, zeichnet sie auf die Umfangskarte und berechnet ihren Inhalt. Diese Stücke betragen oft mehrere hundert Morgen, oft mehrere tausend, und ihren Inhalt weiß Niemand anzugeben, wenn sie noch nie gemessen worden. Sind sie schon einmal gemessen, sind Karten von ihnen vorhanden, so trägt er sie nach diesen auf. Gewöhnlich bilden sie große Flächen, die der Geometer mit langen und größtentheils geraden Linien von der Gemeinde abschneiden kann. Er kann die Grenzen derselben als Wege ansehen und solche gleich bei der ersten

Aufnahme der Wege mit aufnehmen und einzeichnen. Je mehr solcher Linien er durchgemessen und auf die Karte aufgetragen, desto genauer kann er ihr nach allen Richtungen die gehörige Ausspannung geben.

47.

Hat er diese großen Flächen abgeschnitten (die öfter ein Drittel oder die Hälfte der ganzen Gemeinde einnehmen), so bleibt ihm im Innern der Gemeinde der cultivirte Boden noch aufzunehmen übrig, der kein Gemeinde-Eigenthum ist, sondern Privateigenthum geworden, und sich auf die mannigfachste Weise im Laufe der Jahrhunderte getheilt hat. Ehe er anfängt, das Privateigenthum aufzunehmen, macht er sich ein vollständiges Namenverzeichnis aller Eigenthümer, wobei er die gegenwärtige Steuerrolle zu Rathe zieht, die er mit dem Bürgermeister und dem Steuerempfänger durchgeht. Dieses ist die Liste alphabotique des proprietaires, die im Französischen Cataster vorgeschrieben (§. 163, 164 und 165 des Recueil) und womit jede Aufnahme anfangen muß. In dieser Liste muß der Geschlechtsname, der Taufname und der Wohnort von jedem Eigenthümer angegeben seyn, ferner seine übrigen Benennungen, wenn er welche hat, z. B. der Name seines Vaters, wenn es in der Gemeinde Sitte, die Menschen mit ihren Vornamen zu nennen, und diesen den Namen des Vaters beizufügen. Selbst Spitznamen und Sobrikets muß er aufnehmen, weil er in den Fall kommen

kann, daß diejenigen, die er um den Besitzer eines Stückes fragt, den rechten Namen nicht wissen. Hat er diese Liste vollendet, so giebt er jedem Eigenthümer eine Nummer, so wie sie in der Liste aufeinander folgen, damit er sie desto leichter auffinden kann, und läßt die Nummer statt ihres Namens schreiben. Jetzt weiß er, welchen Personen aller Boden der Gemeinde gehört, und nun kann er die einzelnen Stücke aufnehmen und jedes seinem Besitzer zuweisen. Die beste Art, den Inhalt der Stücke aufzunehmen, ist folgende: Der Geometer macht sich ein weißes Schreibbuch in Quart. In dieses nimmt er alle Häuser und Hofplätze, Gärten, Baumhöfe, Ländereien, Wiesen u. s. w. auf folgende Weise auf. Er fängt mit dem Orte selber an, weil er da die Eigenthümer am nächsten zur Hand hat. Er bittet den Bürgermeister, er möge bekannt machen lassen, daß jeder ihm die Größe seiner Grundstücke angebe, und er möge die Gefälligkeit haben, die beiden ersten Tage selber mitzugehen, damit alles in Gang komme. Der Geometer nimmt nun eine Masse Häuser und Gärten zusammen, etwa 6, 8 oder 10 Morgen, so wie sie durch Straßen, Bäche, Hecken, Mauern und Fußpfade ein rund um abgegrenztes Vieleck bilden, und zeichnet sich solches nach dem Augenmaße mit Bleistift in sein Buch. Dann nimmt er in dieses Vieleck alle einzelne Häuserplätze, Gärten, Baumhöfe, Felder u. s. w. auf, die in ihm enthalten, und zeichnet sie nach dem Aus-

genmaasse ein, so wie jeder Geometer solches gewohnt ist, wenn er sich einen Handriß von einem Stücke macht, welches er aufmessen will. Er giebt jedem Stücke (Parcelle) eine Nummer und fragt: Wem es gehöre, und wie groß es sey? Weiß der Eigenthümer die Größe und giebt solche an, so schreibt der Geometer die Nummer des Stücks, den Namen des Eigenthümers, die Culturart und die Größe auf die Seite rechts, wenn er auf die linke Seite seines Buchs die Figur gezeichnet. Weiß der Eigenthümer die Größe des Stücks nicht, oder sagt er sie nicht, so schätzt sie der Geometer nach dem Augenmaasse und trägt sie nach dieser Schätzung ein. Ist das Stück groß, so gewinnt er die beiden Hauptdimensionen mit Schritten und überschlägt hiernach seine Größe. Dieses alles ist nicht genau, allein es ist hinlänglich genau für eine Statistik — und es ist schon ein großer Vortheil, dieses in einer Gemeinde zu haben, wo man früher vielleicht gar nichts hatte, was man bei der Vertheilung der Steuer hätte zum Grunde legen können. Hat man bei der frühern Vertheilung statistische Angaben gehabt, als Messungen, Flurbücher u. s. w., so zieht man diese jetzt ebenfalls zu Rathe — so daß auf jeden Fall die Summe der jetzigen Kenntnisse größer wird, als die der früheren. In dieser Art nimmt nun der Geometer in seinem Handrisse alle Stücke auf, so in seiner Figur liegen. Hat er sie alle aufgezeichnet und mit ihren Nummern und Besitzern eingetragen, so schlägt er das

Blatt um und nimmt auf dieses eine zweite Figur auf, bei welcher er auf dieselbe Weise verfährt, dann nimmt er die dritte auf — dann die vierte, bis er in 100 oder 150 Handrissen die ganze Gemeinde hat.

48.

Das ältere Verfahren, um auf diese Weise das Grundeigenthum aufzunehmen, und das man z. B. im Bergischen befolgt hat, war folgendes: In jeder Gemeinde war ein Commissair als Schreiber angestellt, wozu man gewöhnlich einen Landmesser genommen. Außerdem waren ein Paar Schöffen ihm beigeordnet. Diese bildeten die Aufnahme-Commission. Nun wurden an alle Eigenthümer gedruckte Declarationszettel vertheilt, auf welchen Jeder seine Grundstücke angeben sollte. Der Landmann ist sehr bedenklich, wenn er etwas Schriftliches über sein Grundeigenthum von sich geben soll, besonders wenn dieses die Steuer betrifft, denn er glaubt, daß man bis jetzt nicht mehr von ihm genommen, das rühre bloß daher, daß man glücklicher Weise noch nicht alles gewußt hätte, was er besitze, und sobald die Regierung einmal wisse, wie viel Röhre im Lande, so wolle sie sie auch alle melken. Besonders glaubte dieses der Bauer in der Franzosenzeit. *) Eine Folge von diesem

*) Als Beispiel, wie sehr dieser Glaube damals verbreitet war, mag Folgendes dienen. Graf von Borke war Präfect in Dillenburg. Dieser wollte von seinem

Glauben war eine sehr große Resistenz im Ausfüllen und Zurückgeben der Declarationszettel. So ging es im Bergischen, und so ging es in Frankreich in der dritten Periode des Catasters, wo die Gemeinden in Masse gemessen wurden, und jeder Eigenthümer seine Ländereien auf Declarationszetteln angeben sollte. In vielen Departements mußte man von Haus zu Haus gehen, um sie wieder zusammenzuholen, wie solches der Minister endlich selber gestand, als er diese Maaßregel wieder aufgab. Endlich kamen nun die Zettel — allein nun wußte man nicht, ob Jeder alles angegeben, und ob Jeder die rechte Größe angegeben. Hierüber entstanden nun Zweifel — man fing an zu disputiren — und die Commission, so im Wirthshause saß, rückte sehr langsam mit dem Eintragen fort. — Konnte man sich nicht vereinigen, so beschloß man aufs Feld zu gehen, und die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen — und wenn hierdurch auch einiger Zeitverlust entstand, so hatte Niemand von der Commission Schaden hiebei,

Departement eine sehr genaue Statistik aufstellen, wozu die damalige Grundaufnahme unter Aar die erste Veranlassung war, und eine große Menge Materialien bot. Graf von Borke ließ nun zu gleicher Zeit von den Schulzen (Heinbergern) das Vieh aufnehmen, die Bienenstöcke, die Obstbäume u. s. w. Die Bauern, welche glaubten, daß diese Aufnahme wegen einer neuen Abgabe geschähe, welche die Regierung hierauf zu legen gedächte, schafften ihre Bienen ab, und hieben ihre Obstbäume um, und Graf Borke hatte Mühe, sie eines Besseren zu belehren.

da alle Zahlungen nach Tagegeldern gingen — und keiner daher eine sonderliche Eile hatte. Der Minister Agar meinte, als er sein Cataster anfang, er würde diese Grundaufnahme in sechs Wochen vollendet haben. Nach anderthalb Jahren war man in vielen Gemeinden noch nicht damit fertig.

49.

Ganz anders ist es hingegen, wenn der Geometer allein mit dieser Aufnahme beauftragt ist, — wenn er diese Aufnahme nicht im Wirtshause macht sondern an Ort und Stelle, dort, wo das Stück liegt und er auf ihm steht. Wenn er den Eigenthümer dazu rufen läßt, und wenn dieser nicht kommt, das Stück nach der Angabe seiner Anzeiger einschreibt und seine Größe abschätzt. Endlich wenn er nicht nach Tagegeldern bezahlt wird sondern wie im Cataster nach der Anzahl der aufgenommenen Parcellen und der aufgenommenen Morgen. *)

50.

Was diese Aufnahme sehr erleichtert, ist das, daß man blos eine Statistik annehmen will. Von einem Cataster ist nicht die Rede, die Aufnahme betrifft nicht das Recht sondern blos das

*) Der Minister Agar hatte für die 12 Generalcommissaire, die er in allen Kreisen angestellt, die die Grundaufnahme leiteten, vier bedeutende Prämien ausgesetzt, welche bei Beendigung des Geschäfts diejenigen erhalten sollten, die sich am meisten ausgezeichnet. — Eine sehr gute Einrichtung. —

Wissen. Ob der Minister diese Aufnahme nachher bei der Vertheilung zum Grunde legen will, das hängt von der Meinung ab, so er, wenn das Ganze vollendet ist, von der Genauigkeit des Ganzen hat.

51.

Wenn der Geometer den Tag über fünf oder sechs solche Figuren aufgenommen, welche etwa 100 oder 200 Morgen betragen, je nachdem die Vertheilung größer oder kleiner ist, so zeichnet er sie des Abends in sein Flurbuch. Dieses ist ein Buch in klein Folio von etwa 300 Seiten, mehr oder weniger, je nachdem die Gemeinde groß ist. In dieses zeichnet er jedesmal auf die rechte Seite die Figur mit ihren Stücken und Nummern, und auf die linke Seite schreibt er die Nummern und die Namen der Besitzer. Die linke Seite ist liniirt gedruckt, und zwar auf folgende Weise:

Flurbuch der Gemeinde N.

Nr. des Stücks.	Name des Besizers.	Nr. des Be- sizers.	Größe des Stücks		Culturart desselben.	Nr. der Classe.
			Morg.	Muth.		
1	Joh. Berg	23	4	20	Feld	
2	Peter Feld	70	2	90	Feld	
3	Joh. Berg	23	1	45	Feld	
4	Joh. Berg	23	2	45	Wiese	
5	Henr. Morp	220	1	90	Wiese	
6	Peter Feld verpachtet	70 an	2	—	Wiese	
7	Henr. Morp	220	4	—	Joh. Berg Feld	

Bei jedem Stücke, was verpachtet ist, schreibt er den Pächter mit bei, damit nachher der Abschäfer keine Mühe hat, alle verpachtete Stücke aufzufinden. Die Figur zeichnet er nach dem Augenmaasse mit Bleistifte ein, zieht dann die Grenzlinien mit rother Dinte aus, und schreibt in jedes Stück die Nummer mit schwarzer Dinte. Die Figur dient nur dazu, um die Lage der Stücke, so wie sie auf dem Felde liegen, schnell übersehen zu können, und da kein Inhalt der Stücke nach der Figur berechnet wird, so ist das Auftragen nach dem Augenmaasse hinlänglich genau.

52.

Der Vortheil bei dieser Art, das Grundeigenthum nach der Ordnung der Stücke aufzunehmen, wie diese nebeneinander liegen — und nicht nach der Ordnung der Eigenthümer, wie es bei den Declarationszetteln geschieht, besteht darin, daß es nicht allein schneller geht, weil alles an Ort und Stelle aufgenommen wird, und der Geometer auf dem Stücke steht, wenn er es einschreibt — sondern daß auch nichts verschwiegen bleiben kann, weil, wo ein Stück aufhört, nothwendig das folgende wieder anfängt. Auch kann nichts überschlagen werden, weil mit geschlossenen Figuren aufgenommen wird. Alles, was innerhalb der Figur liegt, wird gefunden, und da, wo diese an einem Wege, einem Bache oder einer Hecke aufhört, fängt die folgende wieder an. Wenn auch nun nicht von allen Stücken die genaue Größe angegeben wird, so sind doch wenigstens alle da, und verschwiegen ist

keins. — Dann ist die Angabe von der Größe vom Eigenthümer gemacht und vom Geometer kontrollirt. Beide wissen, daß die genaue Messung in ein Paar Jahren nachfolgt, und daß ein Steuerfehler in der Angabe nur von einem geringen Vortheile seyn kann, und ein großer Fehler nachher auffallen würde und Untersuchungen veranlassen.

53.

Hat der Geometer auf diese Weise die ganze Gemeinde in sein Flurbuch aufgenommen, wozu er bei einer mittlern Größe der Gemeinde etwa 14 Tage bis 3 Wochen gebraucht, so trägt er diese Figuren in seine Gemeindefarte und paßt sie zwischen die Wege und die anderen Linien, welche auf ihr verzeichnet sind. Jede Figur hat die Nummer der Seite, wo sie im Flurbuche steht. Diese Nummer wird auf der Karte in die Figur geschrieben. Dieses Aufzeichnen auf die Karte dient nur dazu, daß man gleich im Flurbuche die Figur finden kann, wo das Stück liegt, welches man etwa sucht. Dann zeichnet er noch verschiedene kenntliche Gegenstände auf die Karte, als Mühlen, Häuser, einzeln stehende Bäume und schreibt die Namen bei; darauf illuminirt er sie ganz leicht in Farben, damit man sich schnell auf ihr zurecht finden kann. Er macht die Felder braun, die Wiesen hellgrün, — die Waldungen dunkelgrün mit ein Paar Bäumen — die Heiden grau gestrichelt — so wie man solches bei illuminirten Handrissen zu thun pflegt, bei denen man weder Genauigkeit noch Schönheit verlangt sondern bloß Deutlichkeit und Uebersicht.

Er addirt darauf in seinem Flurbuche jede Seite und findet so den ganzen Inhalt jeder Figur. Diesen Inhalt schreibt er mit rother Dinte unter die Figur im Flurbuche und zugleich in die Figur auf der Karte. Endlich addirt er den Inhalt aller Figuren zusammen und sieht, wie solches mit dem Inhalte der ganzen Gemeinde stimmt, welche die Karte angeeignet. Beide Angaben schreibt er auf die Karte; diese werden aber nie mit einander übereinstimmen, indem bald die eine bald die andere größer ist. In dem dienen sie sich dann doch wechselseitig zur Kontrolle, und man sieht an dem Unterschiede zwischen beiden, um wie viel sie von einander abweichen, und wie groß und wie klein diese Abweichung ist. Keine Abweichung darf verschwiegen werden. Indem man nachher alle Arbeiten zusammenstellt, so hat man einen klaren Ueberblick über alle diese Abweichungen, und man kann nun mit Bestimmtheit angeben: So groß sind die Abweichungen, und diese haben auf die Brauchbarkeit der ganzen Arbeit diesen Einfluß (der in Theilen des Ganzen angegeben wird), und keine größeren. Indem man von der einen Seite verhindert, daß die Genauigkeit einer Arbeit nicht überschätzt wird, verhindert man zugleich von der anderen, daß man sich von ihren Fehlern und deren ihrem Einflusse keine übertriebene Vorstellung macht. Daß man auf diese Weise schon eine bedeutende Genauigkeit erreichen kann, das werden wir

nachher an der Arensberger Aufnahme sehen, welche 1806 gemacht worden, und nach der jetzt dort die Steuern umgelegt werden.

55.

Der Geometer schließt sein Flurbuch und übersendet solches nebst der Karte zum statistischen Bureau, wo seine Arbeit durchgesehen wird, und bestimmt, ob solche den Vorschriften gemäß ausgeführt worden. Das Geschäft hat nun wieder ein Stadium durchlaufen, und ist am Ende desselben wieder völlig abgeschlossen worden. Jetzt kommt

56.

Die Abschätzung.

Vom statistischen Bureau werden dem Steueranfseher die Gemeinden angewiesen, so er mit dem Abschätzer abzuschätzen hat. Von diesen Gemeinden werden ihm die Flurbücher und die Umfangskarten ausgestellt.

57.

Das Geschäft von diesen ist: 1) alle Stücke, die zu einer Culturart gehören, in 3, 4 oder 5 Classen einzutheilen, dann 2) jedes einzelne Stück in eine dieser Classen zu stellen, endlich 3) den mittlern Pachtpreis für jede Classe auszumitteln. Sie fangen damit an, daß sie alle vorhandene Pachtungen in der Gemeinde aufnehmen. Dieses geschieht beim Bürgermeister. Welche Stücke verpachtet sind, und an wen, das finden sie im Flurbuche. Der Bürgermeister läßt Pächter oder Verpächter kommen, damit diese ihre Pachtbriefe auflegen, oder wenn keine

vorhanden, die mündlichen Verabredungen angeben, nach denen die Verpachtung geschehen. Hierüber wird vom Bürgermeister ein Protokoll aufgenommen, und von ihm, dem Steueraufseher und dem Pächter oder Verpächter unterschrieben.

58.

Ist das Verzeichniß über die Pachtbriefe vollendet, so begeben der Abschäzer, der Steueraufseher und die Anzeiger die Flur, — theilen jede Culturart in Classen und schreiben bei jedes Stück ins Flurbuch die Nummer der Classe in die letzte Colonne ein, welche dafür offen gelassen ist. Dann bestimmt der Abschäzer für jede Classe den mittlern Pachtpreis in der Art, daß er sich fragt: „Wie viel würdest du, wenn du Besitzer wärest, hierfür erhalten — oder wieviel würdest du geben, wenn du Anpächter wärest?“ Dann vergleicht er alle die Stücke, welche in der Liste der Pachtungen sind, und sieht, wie die wirklichen Pachtungen mit seinen Idealen übereinstimmen. — Hiernach bestimmt er dann seinen Anschlag für jede Classe und jede Culturart. Da beim Abschätzen alle Stücke wieder übergangen werden und unmittelbar mit dem Flurbuche verglichen, so finden sich alle Fehler, die der Geometer etwa im Namensschreiben oder in Verwechslung der Stücke begangen. Sie corrigiren diese nicht, sondern führen sie in einem besondern Verzeichnisse auf, nachdem sie sie gehörig untersucht haben, welches Verzeichniß sie nachher mit dem Flurbuche wieder zum statistischen Bureau senden. Haben sie alle Stücke in ihre Classen eingeschrieben — haben sie von jeder Classe den mittlern

Pachtpreis bestimmt, — so ist ihr Geschäft vollendet. Sie verlassen die Gemeinde und gehen in die folgende. Der Steueraufseher schiekt das Flurbuch, die Gemeindefarte, das Verzeichniß über die Pachtungen, die Abschätzungen des mittlern Pachtpreises und die Liste über die gefundenen Fehler des Geometers zum statistischen Bureau zurück. Das Geschäft schließt sich auf dieser Stufe wieder ganz ab.

59.

Alle diese Materialien vereinigen sich auf dem statistischen Bureau. Diese sind noch weiter nichts wie wohlgeordnete Materialien, aus denen aber noch gar kein Resultat entwickelt ist, außer daß man weiß, wie groß die Gemeinde ist. Wie viel Morgen, Felder, Wiesen, Gärten, Baumhöfe sie hat, das weiß man noch nicht, eben so wenig wie viel diese an Pacht tragen. Noch weniger weiß man, wie viel jeder Eingessene besitzt. Allein die Materialien zu allen diesem sind im Flurbuche vorhanden. Indem der Oberlandmesser, der Chef vom statistischen Bureau ist, alle Abschätzungen benachbarter Gemeinden zusammenstellt, so sieht er, ob der mittlere Pachtpreis, den der Abschätzer ausgemittelt — beizubehalten oder zu ändern sey. Bei seinen Rundreisen versammelt er die Abschätzer und Steueraufseher, so in nebeneinander liegenden Landrätlichen Kreisen arbeiten, bei sich, und unterwirft die Abschätzungen benachbarter Gemeinden einer allgemeinen Berathung — und nach dieser legt er dem Präsidenten den Tarif vor, der ihm der genaueste scheint. — Nachdem der Präsident diesen angenom-

men, so wird er bei der Entwerfung der Statistik dieser Gemeinden zum Grunde gelegt. Auf diese Weise kommt eine gewisse Einheit in die mittlern Nachtpreise, welche durch 12 verschiedene Abschätzer sind entwickelt worden.

60.

Aufstellung der Statistik für jede Gemeinde.

Für jede der vier Hauptculturarten wird ein besonderes Buch gemacht, z. B. für die Felder, für die Wiesen, für die Weinberge, (wenn die Gemeinde Weinbau treibt,) für die Waldungen u. s. w. Dieses ist in Folio, und enthält die fünf Classen der Culturart auf folgende Weise:

tistischen Tabellen ist die bequemste, wo jede sich auf einer Folioseite abschließt. — Auch ist sie die kürzeste, weil sie das wenigste Papier weiß läßt. Da 40 Zeilen auf die Seite gehen, so nimmt das Buch für das Ackerland 50 Seiten ein, wenn die Gemeinde 2000 Stücke im Ackerlande hat. Jede Seite wird addirt — und am Ende giebt die Summe aller Seiten die Morgenzahl, welche die Gemeinde in jeder Classe des Ackerlandes hat. Dasselbe geschieht für die übrigen Culturen, und sobald die allgemeine Uebersicht zusammengestellt, so wird diese Uebersicht auf die letzte Seite des Flurbuchs vorgetragen — und damit die Statistik der Gemeinde geschlossen. Hiemit hat nun das Geschäft wieder eine Stufe zurückgelegt, auf der es völlig abgeschlossen wird.

61.

Statistik des Kreises.

So wie die Gemeinden, die zu einem Kreise gehören, vollendet werden, so wird die Statistik des Kreises zusammen gestellt. Diese enthält die Größe jeder Classe von jeder Culturart in jeder Gemeinde, und indem hierauf der mittlere Pachtprice angewendet wird, welcher für dieselbe ausgemittelt worden, so findet man für jede ihren reinen Ertrag, und indem man dieses in eine große Tabelle für alle Gemeinden des Landrätlichen Kreises zusammen stellt, so hat man in der Weise eine vollständige Statistik desselben, wie im Französischen Cataster der Generalinspector eine für den Canton in seinem Tableau analytique aufstellte.

So wie für jede Gemeinde und für jeden Kreis eine Statistik über die Größe jeder Classe und jeder Culturart aufgestellt und ihren mittlern Pachtpreis berechnet, so wird eine für den ganzen Regierungsbezirk aufgestellt, in welcher der Minister die Größe aller Culturarten und ihren Ertrag übersieht. Diese Statistik wird gedruckt, so wie die Karten gestochen werden, und in alle Gemeinden und in alle Kreise vertheilt. Indem sich die Kenntniß derselben allgemein verbreitet, so werden zweckmäßige Cantonal- oder Kreisversammlungen vorbereitet. Bis zu diesem Abschnitte haben blos Beamten an der Statistik gearbeitet — die Gemeinden haben über dieselbe noch keine Stimme abgegeben. Glaubt der Minister, daß die Statistik eine solche Vollkommenheit hätte, daß man sie bei der Vertheilung der Grundsteuer zum Grunde legen könnte, und daß hierdurch eine vollkommnere Vertheilung zu Stande kommen würde als die bisherige, so wird sie vor die Kreisversammlung gebracht — welcher in jedem Kreise der Landrath präsidiert. Der Abschäfer, der Steueraufscher und der Geometer, die an der Statistik gearbeitet, sind bei der Versammlung gegenwärtig, um jede Auskunft zu geben, die etwa verlangt würde. — Ebenfalls der Oberlandmesser, Chef des statistischen Bureaus. Jede Gemeinde sendet zu dieser Versammlung einen Deputirten. Sie kann, so wie im Französischen Cataster, nicht länger als 8 Tage dauern. Der Streit der Meinungen

kann sich nur zwischen sehr engen Grenzen bewegen. Ueber die Größe geben die Karten Auskunft, und man kann bei jeder Gemeinde angeben, zwischen welchen Grenzen die Fehler eingeschlossen sind. Ueber den Ertrag geben die 3 oder 400 Pachtungen, die alle in beglaubigter Form aufgenommen sind, eben so viel feste Punkte, gegen die sich, als bestehende Thatsachen, nicht weiter anreden läßt. Wenn auch die Berathung, wie solches fast immer der Fall ist, sich vom Anfange schwankend hin und her bewegt, so ist sie nach ein Paar Tagen doch genöthigt, gegen die Mitte der Sache zu gehen und dem Zuge zu folgen, welche die Natur eines jeden Dinges bestimmt. — Sobald eine solche Versammlung mit einer Menge genauer Bestimmungen umgeben ist, so kann sie nicht leicht in leerer Rednerei hin und her schweifen, besonders wenn mehrere Männer in ihr mit einer bloß rathenden Stimme sind, welche von der einen Seite eine große Ueberlegenheit durch eine genaue Kenntniß des Gegenstandes üben, und von der andern über alles, was geredet wird, einen klaren Blick haben, da ihr persönliches Interesse in keiner Weise in den Gegenstand verflochten ist. Das Protocoll über diese Berathung zeigt, welche Bemerkungen die Gemeinden über diese Statistik zu machen haben. Vor der Zusammenrufung der Versammlung muß eine Tabelle berechnet werden, welche in der einen Colonne die Steuerquote der Gemeinde nach der gegenwärtigen Vertheilung enthält, — dann in einem zweiten —

Die Steuerquote, welche sie erhält, wenn die ganze Summe des Cantons nach der Statistik auf jede Gemeinde vertheilt würde. Endlich in einer dritten Colonne, wieviel die Steuerquote jeder Gemeinde ist, wenn die Steuer des ganzen Regierungsbezirks zuerst nach der Statistik auf die Landrätlichen Kreise vertheilt wird, und dann in jedem Kreise wieder nach der Statistik auf die Gemeinden. Diese Tabelle wird gedruckt und an alle Gemeinden vertheilt, damit jede mit völliger Kenntniß der Sache sprechen kann.

63.

So wie in jeder Kreisversammlung die Meinungen über das Gleichgewicht der Gemeinden sich gegeneinander ausgleichen — so wird, sobald die Kreisversammlungen geendet, in jedem Regierungsbezirke eine Versammlung gehalten, zu der jeder Kreis einen Deputirten sendet, und auf den die Meinungen über das Gleichgewicht der Kreise sich gegen einander ausgleichen. Diese wird vom Präsidenten der Regierung präsidirt. Der Generalinspector des Catasters und der Oberlandmesser, Chef des statistischen Bureaus, wohnen ihr bei. Sie kann, so wie die Kreisversammlung, nicht über 8 Tage dauern.

64.

Nachdem der Minister alle diese Meinungen über die Statistik gehört, so kann er sich mit völliger Klarheit über die Frage entscheiden, ob eine

Vertheilung, so nach dieser vorgenommen wird, eine größere Gleichförmigkeit zwischen den Kreisen und Gemeinden giebt, als die bisherige? Wird die neue Vertheilung beliebt, so wird jedem Kreise und jeder Gemeinde die Steuerquote zugewiesen, die ihr nach dieser Vertheilung zukommt.

65.

Innere Vertheilung in der Gemeinde.

Diese Steuerquote kann nun im Innern der Gemeinde entweder nach der bis jetzt bestehenden Rolle vertheilt werden, oder sie kann auch nach der Statistik vertheilt werden, wenn nämlich die Eigenthümer der Meinung, daß diese Vertheilung genauer seyn würde. Sind sie dieser Meinung, so muß jedem Eingefessenen eben so seine Statistik über seine Grundstücke zusammengestellt werden, als vorher die der ganzen Gemeinde zusammengestellt worden. Das kleine Flurbuch, das der Landmesser aufgenommen, liefert die Materialien dazu. Man fängt damit an, daß man ein großes Flurbuch macht, welches eben so eingerichtet wird, wie das große Flurbuch des Catasters. In diesem hat jedes Stück eine Zeile, und auf jeder Zeile stehen nur 5 Stücke, so daß immer zwischen zweien hinlänglich Platz zum Nachschreiben der Besitzer ist, wenn das Stück an einen andern kommt. Die Stücke folgen nach der Ordnung, wie sie auf dem Felde nebeneinander liegen, und wie

sie vom Geometer im kleinen Flurbuche aufgenommen worden.

Beispiel:

Flurbuch der Gemeinde N.

Figur I. Nr. 1. Ackerland, 3 Mg. 4 R. 3te Cl.
9 Thl. 12 gr. Pachtpreis.

Besitzer: 1817, Peter Berg, gekauft.

— 1825, Johann Berg, geerbt.

— 1826, Peter Lang, getauscht.

— 1840, Johann Lang, geerbt.

— 1841, Heinrich Müller, gekauft.

Figur I. Nr. 2. Wiese, 4 Mg. 45 R. 1te Cl.
16 Thl. Pachtpreis.

Besitzer: 1817, Johann Lang, gekauft.

— 1820, Peter Berg, gekauft.

— 1825, Johann Berg, geerbt.

Figur I. Nr. 3. Wiese, 1 Morgen. 1te Cl. 4 Thl.
Pachtpreis.

Besitzer: 1817, Johann Lankes, gekauft.

— 1842, Peter Lankes, geerbt.

u. s. w.

66.

Außer diesem großen Flurbuche, in dem alle Umschreibungen geschehen, so durch Besitzveränderungen veranlaßt werden, wird das große Erd- und Erbebuch für die Gemeinde eröffnet, in welchem jeder Eingeseffene sein Folio hat, auf dem ihm alle seine Grundstücke nach ihren verschiedenen Culturen zusammengestellt werden. Dieses ist das eigentliche

Carte courant, welches unter den Eigenthümern über die Grundstücke geführt wird, die jeder in der Gemeinde besitzt.

Beispiel:

Erd- und Erbebuch der Gemeinde N.
Der Ackermann Peter Berg zu Sangenhausen
besitzt an Ackerland:

Figur 1. Nr. 1. 3 Mg. 4 R. der 3ten Classe von
9 Thl. 12 gr. Pachtpreis.

— — — 17. 1 Mg. 45 R. 1te Cl. von 5 Thl.
Pachtpreis.

— — — 18. 1 M. 1te Cl. von 4 Thl. Pacht-
preis.

Figur 28. Nr. 6. 2 M. 1te Cl. von 8 Thl. Pachtpr.
7 Mg. 49 R. von 26 Thl. 12 gr. Pachtpreis.

An Wiesen.

Figur I. Nr. 2. von 4 Mg. 45 R. 1te Cl. 16 Thl.
Pachtpreis.

— — — 12. 1 Mg. 2te Cl. von 3 Thl. Pacht-
preis.

5 Mg. 45 R. von 19 Thl. Pachtpreis.

Die Stücke, die Jeder jährlich hinzu bekommt, werden ihm zugeschrieben, und die, welche er verliert, ausgestrichen, und so den 1. Oct. jedes Jahres das Besitzthum eines Jeden richtig gestellt. Hat jemand 20 Stücke Land, so nehmen diese eine halbe Seite ein, und hinter diesen eine halbe Seite Weiß zum Nachtragen dessen, was er kauft oder erbt oder tauscht, oder auf andere Weise er-

wirbt. Jemand, der sehr viele Stücke hat, nimmt dann 4, 6 oder 8 Seiten im Erds- und Erbebuche ein.

67.

Außer dem Erds- und Erbebuche wird noch eine summarische Mutterrolle gemacht, in welcher Jedem seine Felder, Wiesen, Gärten etc. zusammengeschrieben werden, und aus der jährlich die Heberolle ausgeschrieben wird.

Beispiel:

Summarische Mutterrolle der Gemeinde N.

Peter Berg besitzt

an Ackerland 7 Mg. 49 Rth. von 26 Thl. 12 Gr.
Pachtpreis.

an Wiesen 5 Mg. 45 Rth. von 19 Thl. Pachtpreis.

In Allem 12 Mg. 94 Rth. von 45 Thl. 12 Gr.
Pachtpreis.

68.

Ebenfalls wird ein Tagebuch über die Besitzveränderungen geführt, in welchem sie der Reihe nach vorgetragen werden, so wie sie sich ereignen und angezeigt werden. Dieses wird den ersten October geschlossen, und dann im Flurbuche jedem Stücke, so verändert ist, sein neuer Besitzer angeschrieben — und im Erds- und Erbebuche jedem Steuerpflichtigen, dessen Artikel sich verändert, der seinige aufs Neue richtig gestellt.

Die ganze Buchführung geschieht auf die Weise wie nachher im Cataster, — damit die Statistik der Gemeinden so lange in Ordnung bleibt, bis das Cataster der Gemeinde vollendet ist, welches, wenn sie eine der letzten ist, immer noch 6 Jahre dauern kann. Es wird daher bei dem kleinen Flurbuche noch ein Supplementband angelegt, in welchem die Stücke eingezeichnet werden, so von den Besitzern durchgetheilt werden. Ebenfalls wird beim großen Flurbuche ein Supplementband angelegt, in welchem die Stücke vorgetragen werden, die im Hauptbände ausgestrichen werden, weil sie getheilt werden, und nun als zwei oder drei oder mehrere Parcellen auf den Namen von mehreren Besitzern müssen eingeschrieben werden, da sie früher nur auf den Namen von Einem standen. Endlich wird beim Erb- und Erbebuche ein Supplementband beigelegt, wo den neuen Besitzern, welche durch Erbschaft oder Kauf im Laufe der Jahre in die Rolle kommen — ihr neues Folio eröffnet wird — um mit diesem die Buchführung auf dieselbe Weise fortzusetzen, wie mit denen, die durch den Tod oder durch Verkaufen aus dem Erb- und Erbebuche weggehen. Wenn man ein vorläufiges Cataster macht, so muß man auch gleich vom Anfange dafür sorgen, daß es sich so lange erhält, als es zur Vertheilung gebraucht wird. — Das, welches man unter den Ministern Agar und Beugnot im Bergischen gemacht hat,

ist jetzt schon völlig in der Verwirrung, obgleich es erst 8 Jahre alt ist, — weil man gar keine Einrichtungen zu seiner Erhaltung getroffen hatte. —

70.

Kosten der Statistik.

Man wird diese für jede Gemeinde auf 170 Thlr. anschlagen können — hierunter wird bloß die allgemeine Statistik der Gemeinde und des Kreises verstanden — die Einrichtung und Berechnung des großen Flurbuchs, des Erd- und Erbebuchs und der summarischen Mutterrolle (welche die specielle Statistik jedes Eigenthümers enthalten), auf 80 Thl., so daß das Ganze in jeder Gemeinde auf 250 Thl. kommt. Hierbei ist eine mittlere Größe der Gemeinde vorausgesetzt, wobei fünf auf eine Quadratmeile gehen. Die Quadratmeile kostet demnach 1250 Thl., und jeder Landrätliche Kreis von 8 Q. Meilen 10000 Thlr. Jeder Regierungsbezirk von 90 Q. Meilen kostete demnach etwa 120000 Thl. *)

Wird bloß die Statistik aufgestellt, und keine neuen Rollen für die Gemeinden gemacht, so kostet jede Gemeinde nur 170 Thl., jede Q. Meile nur

*) Das Herzogthum Westphalen hat 65 Q. Meilen. Die specielle Statistik, die 1806 aufgestellt wurde, und nach der jetzt die Steuern umgelegt werden, soll 100000 Thl. gekostet haben. Doch hat man kein vollständiges Verzeichniß der aufgewendeten Kosten aufgestellt, so daß sich also nichts Genaueres angeben läßt, welches zu bedauern ist.

850 Thl. und jeder Landrätliche Kreis 6800 Thl. Jeder Regierungsbezirk von 12 Kreisen kostet dann 81600 Thlr.

71.

Man kann die einzelnen Kosten in jeder Gemeinde auf folgende Weise berechnen: Eine Woche gebraucht der Landmesser, um die Grenzen der Gemeinde richtig zu stellen und aufzunehmen, nach der Weise, wie solches im Französischen Cataster vorgeschrieben ist. Eine Woche gebraucht er, um die Wege durch die Gemeinde zu messen, die Umfangskarte aufzutragen, und die großen Flächen, die in Waldungen, Heiden, Sümpfen in der Gemeinde liegen, in die Umfangskarte als große Figuren einzuzichnen. Drei bis vier Wochen wird er gebrauchen, alles Grundeigenthum aufzunehmen und in sein Flurbuch zu zeichnen, — um die Figuren desselben in die Umfangskarte der Gemeinde zu tragen. Ich rechne, daß diese Arbeit 100 Thl. kostet. Ferner: daß der Steueraufscher und der Abschätzer ihre Arbeit über die Aufnahme der Pachtbriefe, über das Classiren der Stücke, über den Pachtpreis jeder Classe in 14 Tagen vollenden, und daß dieses 50 Thl. kostet. Endlich, daß die Aufstellung der Statistik in jeder Gemeinde, die auf dem statistischen Bureau von eigends dazu angestellten Schreibern geschieht, 10 Thl. kostet — da ein Schreiber in jeder Woche eine Gemeinde vollenden kann — und daß 10 Thl. an Nebenkosten aufgehen für das Zeichnen der Karte des Regierungsbezirks, für die Berechnung des Inhalts jeder Gemeinde und für die Be-

soldung des Oberlandmessers, Chefs des statistischen Bureaus.

72.

Durch folgende Einrichtung werden die Kosten der Statistik auch sehr vermindert. Ich habe eben bemerkt, daß beim Französischen Cataster die Begrenzung der Gemeinden mit zur Aufnahme gehört, und daß dem Geometer, der die Gemeinde aufgemessen, die Kosten von seinem Meßlohne abgezogen worden, so die Begrenzung durch den geometer delimitateur veranlaßt. Ferner: daß dem Geometer für die Gemeinden, die bereits nach Culturmaassen gemessen worden, nur 75 Centimen statt 100 für den metrischen Morgen bezahlt werden; denn bei dieser wurde ihm für die Begrenzung nichts abgezogen — da sie früher begrenzt worden, ehe sie nach Culturmaassen aufgenommen wurden. Ferner gab ihm die Karte schon gleich eine Uebersicht über die Gemeinde, er wußte nun, wie er die Sectionen am Besten einzutheilen habe, und fand in dieser Uebersicht viele Erleichterung für seine Arbeit und deren Anordnung, obgleich er Alles aufs Neue machen mußte und von der ältern Aufnahme nichts gebrauchen durfte. Denselben Dienst thun die Grenzkarten dem Geometer, der nun nachher im Cataster die Gemeinde regelmäßig aufnimmt. Er übersieht auf der Karte, als auf einem illuminirten Handriss, die ganze Lage der Gemeinde, und er weiß nun gleich, wie er sich zu stellen hat, um sie aufzunehmen. Indem er mit der Karte in der Hand einmal die Gemeinde durchgeht, so sieht er, wo

er seine Standlinie am besten messen kann, welche Dreieckspuncte er am schicklichsten auswählen kann, und in wie viel Sectionen er die Gemeinde zu theilen hat. Ferner findet er das alphabetische Namenverzeichnis aller Eigenthümer, in welchem er die seit der Zeit vorgefallenen Veränderungen leicht nachtragen kann. Endlich sieht er in den Figuren des kleinen Flurbuches, wie die Stücke alle neben einander liegen und wem sie gehören. Er gebraucht also auch keinen Anzeiger mehr und erspart die 2 Centimen, die dieser für die Parcellen erhielt. 25 Centimen sind 20 Pfennige, also 5 Pfennige auf den Magdeburger Morgen. Diese 5 Pfennige machen auf die Quadratmeile von 22222 Magdeb. Morgen 385 Thl. 19 gr.. Rechnet man ferner die 2 Centimen, die der Anzeiger erhielt, zu 2 Pfennigen und 14400 Parcellen auf die Quadratmeile, so macht dieses wieder 100 Thl. für jede Quadratmeile. Beides zusammen macht 485 Thl. 19 gr., also für jede Gemeinde, wenn fünf Gemeinden eine Quadratmeile machen, 97 Thl. Man sieht, daß es ein sehr schicklicher Maßstab des Bezahls seyn wird, wenn man dem Geometer für die Begrenzung, für die Umfangskarte und für die ganze Aufnahme des Grundeigenthums ins Flurbuch 5 Pfennige für den Morgen und 2 Pfennige für die Parcellen bezahlt. Je fleißiger er dann arbeitet, desto mehr verdient er, und da er die ganze Arbeit in Verding hat, so kann er sich einen Gehülfen nehmen, der unterdeß die Wege und die Heiden in der Gemeinde aufnimmt, während er die Grenzen aufnimmt, wodurch

das Geschäft um so schneller räumt; eben so kann er bei der Grundaufnahme ins Flurbuch einen Gehülfen halten, der ihm aufnehmen und einzeichnen hilft. — Obnehin werden in jedem Landrätthlichen Kreise zwei Geometer angestellt werden müssen, die von beiden Seiten anfangen die Gemeinde aufzunehmen, so daß jeder nur 12 hat, und die Aufnahme der Grenzarten in einem halben Jahre vollendet werde und die nachherige Grundaufnahme in einem Jahre.

73.

Aus dem Vorigen geht hervor, daß dasjenige, was in der Statistik die Geometer bei der Begrenzung und der Aufnahme der Gemeinde kosten, ihnen im Cataster wieder abgezogen wird. Durch diese Vorarbeit werden also die Kosten des Catasters im geometrischen Theile nicht vermehrt. Was die Abschätzung betrifft, so gilt ungefähr dasselbe. Durch diese Vorarbeit wird die nachherige Abschätzung ungemein erleichtert und abgekürzt. Alle Pachtbriefe sind aufgenommen und der Abschätzer hat schon eine richtige Uebersicht über die Statistik der Gemeinde. Wenn sich auch nun in den sechs Jahren, die zwischen der Statistik und dem Cataster einer Gemeinde verfließen können, Manches geändert hat — wenn eine Menge neuer Pachtungen entstanden, die aufs Neue müssen aufgenommen werden, so wird doch durch diese Vorarbeit die Abschätzung wenigstens um eine Woche abgekürzt. Man darf daher wohl annehmen, daß durch die Aufstellung der Statistik jede Gemeinde um etwa 50 Thl. theurer wird, und die Quadratmeile um 250. Die

8 Quadratmeilen des Landrathlichen Kreises würden um 2000 Thlr. theurer, und der Regierungsbezirk von 12 Kreisen um 24000 Thlr.

74.

Wenn die Statistik vollendet ist, und die Vertheilung der Grundsteuer auf die Gemeinden des Kreises nach der Statistik gemacht wird, — so haben die Gemeinden die Wahl, ob sie ihre Quote nach der alten Rolle vertheilen wollen oder aber nach der Angabe der Statistik. Halten sie dafür, daß die Angaben der Statistik genauer sind als ihre bisherigen Rollen, und wollen sie auch im Innern der Gemeinde Jedem seine Quote in der Art zuweisen, wie der ganzen Gemeinde ihre Quote ist zugewiesen worden — so müssen hierin die speciellen Rollen berechnet, und die ganze Buchführung mit dem großen Flurbuche und dem Erd- und Erbbuche so eingerichtet werden, wie solches oben gezeigt. Die Kosten die dieses macht, lassen sich wohl am besten nach den Bestimmungen des Französischen Catasters berechnen. Der Steuerdirector erhielt für die Berechnung des reinen Ertrags von jedem Stücke, (in dem seine Größe mit dem Ertrage multiplicirt worden, welche für die Classe nach dem Tarif definitiv bestimmt war) und für die Eintragung in die Rollen und für die Anschaffung der Bücher 12 Centimen. Rechnet man diese zu 10 Pfennigen, und 14400 Parcellen auf die Preussische Quadratmeile, so macht dieses 500 Thlr. und für jede Gemeinde 100 Thlr. Ich glaube indeß, daß diese Bezahlung zu hoch war, und daß sie

aus dem Französischen Princip hervorgegangen, daß alle ersten Stellen sehr lucrativ seyn müssen, weil hieraus eine große Ergebenheit in der ganzen Beamtenwelt entstände. Ich halte dafür, daß 8 Pfennige hinreichen. Diese machen 400 Thlr. für die Quadratmeile und 80 Thlr. für die Gemeinde. Das große Flurbuch mit seinem Supplementbände — und das Erd- und Erbebuch mit seinem Supplementbände können nebst der summarischen Mutterrolle 20 Thlr. kosten, da sie so wie Handlungsbücher aus starkem Schreibpapier bestehen und in graues Linnen eingebunden werden. Die Berechnung derselben fällt in das erste Jahr des Catasters, wenn in jedem Landrätlichen Kreise ein Oberlandmesser angestellt, der seine Plankammern mit Rechnern und Zeichnern organisiert hat. Dieses ist die erste Arbeit, welche auf der Plankammer gemacht wird, und mit der der Oberlandmesser ein ganzes Jahr lang sechs angehende Feldmesser als Rechner beschäftigen kann. Wenn der Kreis 40 Gemeinden hat, so müssen jeden Monat etwa über drei Gemeinden fertig werden, und jeder Rechner hat 7 Wochen an einer Gemeinde zu arbeiten — ehe er jede Parcellen berechnet und ins Flurbuch und ins Erd- und Erbebuch eingetragen hat. Mit diesen 80 Thlr. erwirkt also eine Gemeinde eine richtigere Vertheilung in ihrem Inneren während der sechs Jahre, welche zwischen der Statistik und dem Cataster der Gemeinden verfließen, wenn sie etwa eine der letztern ist. Diese richtigere Vertheilung kostet sie also jährlich etwas über 13 Thlr. — eine Ausgabe, die einer Bessern

Vertheilung wohl werth ist. Da die Quadratmeile im Durchschnitte 5000 Thlr. Grundsteuer bezahlt, so bezahlt jede Gemeinde 1000. Die richtige Vertheilung kömmt ihr also $1\frac{1}{4}$ p. C. zustehen.

75.

Vortheile der Statistik.

Die Vortheile, welche das Land durch die Aufstellung einer solchen Statistik erhält, sind bedeutend. Zuerst eine vollkommnere Vertheilung der Steuern auf die Landrätthlichen Kreise und Gemeinden, weil die neue Statistik dann doch offenbar besser ist wie die alte, welche bei der gegenwärtigen Vertheilung zum Grunde gelegt worden — und über die in allen Bezirken geklagt wird — daß Viele das Doppelte bezahlen und Andere nur die Hälfte. Die Fehler der neuen Statistik gehen wahrscheinlich von Gemeinde zu Gemeinde und von Kreis zu Kreis, doch wohl nicht über ein Zehntel vom Betrage der Grundsteuer. In verschiedenen Regierungsbezirken, wie z. B. beim Münsterschen, beim Cöllner, beim Düsseldorfser, die aus verschiedenen Landestheilen zusammengesetzt worden, herrscht jetzt die größte Ungleichheit in Hinsicht der Materialien, welche bei den Steuervertheilungen in den verschiedenen Landrätthlichen Kreisen zum Grunde liegen. In den östlichen ist z. B. eine Art von Grundaufnahme gemacht worden, und in den westlichen ist nichts dergleichen vorhanden. Durch die Statistik kömmt doch wenigstens einmal eine Gleichförmigkeit herein, — in allen Gemeinden und in allen Kreisen geschieht dasselbe — und selbst

unter den Fehlern, die die Statistik haben kann, herrscht eine gewisse Gleichförmigkeit. Auch werden diese Fehler wahrscheinlich zwischen sehr engen Grenzen eingeschlossen seyn, denn dadurch, daß das Geschäft sich auf seinen verschiedenen Stadien rein abschloß, ist es vor allem Verlaufen gesichert; und da alle Aufnahmen, sowohl die der Grundstücke, als die der Pächte, von Personen geschehen, deren Interesse nicht in das der Gemeinden verflochten war, so wird es schon hierdurch vermieden, daß solche Resultate konnten zum Vorschein kommen, wie z. B. bei der Bergischen Grundaufnahme, wo in einem Departement 500000 Morgen erschienen waren, also nahe an 30 Quadratmeilen. Was aber den größten Einfluß auf die Genauigkeit der Statistik übt, ist, daß die Kreisversammlungen, auf denen die Gemeinden mit einander ins Gleichgewicht kommen, und die Versammlung des Regierungsbezirks, wo die Kreise mit einander ins Gleichgewicht kommen, erst dann gehalten werden, wenn die Statistik gedruckt ist, und die Eigenthümer hierdurch eine vollständige Kenntniß von ihr erlangt haben. Der Druck ist das große Hülfsmittel, Kenntnisse zu verbreiten, wodurch die Gesellschaft des neuen Europa eine so ganz andere Gestalt erhalten hat. Was wäre die Englische Gesetzgebung ohne den Druck? — Wie wäre es möglich, daß so viele Menschen wie im Englischen Parlemeute versammelt sind, sich in verständiger Weise über Etwas vereinigen könnten, wenn nicht durch den Druck alles be-

kannt gemacht und mitgetheilt würde, so daß Jeder sich aufs Vollständigste unterrichten kann. *) Keine Kreisversammlung ist etwas werth, wo die Deputirten nicht eine vollständige Kenntniß des Gegenstandes mitbringen — und wo sie nicht aus Gemeinden kommen, wo man ebenfalls über das unterrichtet war, was verhandelt werden sollte. Auch hat Jeder, sobald die Statistik gedruckt ist, einen Maaßstab für seine eigenen statistischen Kenntnisse. Denn Mancher, der bei der älteren Einrichtung der Kreisversammlungen redete, überzeugt sich, daß die Statistik besser unterrichtet ist wie er, und enthält sich, die Versammlung durch unzuweckmäßige Reden zu verwirren. **)

*) Bei allen Vorschlägen, welche wegen Anlagen von Canälen, Landstraßen u. d. gl. ins Parlament kommen, um dort gesetzliche Genehmigung zu erhalten, wird der ganze Plan nebst dem Berichte der Commission gedruckt, und, wenn es nothwendig, mit Kupfern erläutert — und dann an alle Glieder des Parlaments vertheilt.

**) Die Franzosen, die einen sehr regen Sinn haben, gesellschaftliche Verhältnisse aufzufassen und sie zu gleicher Zeit witzig und richtig zu bezeichnen, haben in ihrer Galleriesprache des Gesetzgebungscorps folgende Phrase: Ce sont M Mr. les Deputés, qui font leur devoir en se taisant.

76.

Der zweite Vortheil, der aus der Statistik hervorgeht, ist eine bessere Vertheilung im Innern der Gemeinden und eine ordentliche Buchführung über die Ab- und Ansetzungen, die jetzt durchaus unmöglich ist. Die 80 Thlr., die hierauf jede Gemeinde verwendet, sind wohl sehr zweckmäßig verwendet.

77.

Endlich ist es schon sehr viel werth, wenn vom Cataster einmal etwas fertig ist, was ein zusammenhängendes und für sich bestehendes Ganze bildet, und von dem das ganze Land einen gleichförmigen Vortheil genießt. Bei der großen Ungewißheit in allen politischen Verhältnissen, — bei der Ungewißheit, welche sich über die Vollendung aller Arbeiten verbreitet, die eine größere Reihe von Jahren verlangen, ist es vielleicht der Klugheit angemessen, auf Unterbrechungen zu rechnen, und deswegen die Arbeiten so zu ordnen, daß wenigstens etwas fertig wird, und daß die Ungleichheit und Ungerechtigkeit in der Vertheilung der Steuer nicht ohne Ende fortgehe — weil die Gesellschaft kein Mittel ausfinden kann, ein Cataster nicht allein anzufangen, sondern auch zu endigen. Wenn die Statistik vollendet ist, so hat man eine so genaue Kenntniß des Landes und seiner Steuerverhältnisse, daß man wohl einen Plan entwerfen kann, wie das Cataster anzufangen und zu vollenden sey, auch wenn es durch Kriege und andere pos-

2tes Buch. S

litische Begebenheiten in seinem Gange einmal auf einige Jahre unterbrochen wird. Da dieses ungemein wahrscheinlich ist, so ist es wohl der Klugheit angemessen, hierauf gleich bei der ersten Entwerfung des Plans zu rechnen. Die beste Einrichtung, das Cataster zu vollenden, ist unstreitig die, daß man alle Gemeinden eines Regierungsbezirks in Hinsicht des Catasters in einen gemeinschaftlichen Verband legt, und daß eine der anderen ihr Cataster hilft fertig machen. — Wird es dann auch nachher unterbrochen, so wollen die, welche den anderen geholfen haben, auch nun, daß diese ihnen helfen, und da dieses als strenges Recht erscheint, so kommt das Cataster immer wieder in Gang, auch wenn es einmal unterbrochen worden. Wir haben dieses jetzt gesehen. Durch die großen Begebenheiten, die seit dem Jahre 1813 Europa bewegt haben — war das Cataster in seinem Fortgange auf dem linken Rheinufer vier Jahre lang unterbrochen; — jetzt kommt es doch wieder in Gang, weil die Gemeinden, welche den anderen geholfen ihr Cataster vollenden, nun verlangen, daß diese ihnen wieder helfen, da sie alle in Hinsicht des Catasters eine große Societät bilden, und jede Gemeinde verpflichtet ist, den gemeinschaftlichen Societätsvertrag zu erfüllen. Dann ist die Französische Einrichtung in Hinsicht der Beinahme der Fonds fürs Cataster ungemein zweckmäßig. Ihre $3\frac{1}{2}$ p. C. von der Grundsteuer werden jedes Jahr für die Verrfertigung des Catasters beigenommen bis dieses voll-

endet ist. Auch wenn die Catasterarbeiten unterbrochen werden, so geht dieses $3\frac{1}{2}$ p. C., das einmal in den Rollen ist, immer fort, und das Geld fürs Cataster häuft sich in den Departementscassen an. So liegen z. B. in den Steuercassen des ehemaligen Roerdepartements von den Jahren 1814, 1815 und 1816 noch 275567 Franks, die fürs Cataster erhoben worden. Ähnliche Summen liegen in den Cassen des ehemaligen Rhein- und Moseldepartements (Coblenz) und des ehemaligen Saardepartements (Trier.) Diese Summen tragen nicht wenig dazu bei, daß das Cataster wieder in Gang kommt, denn sobald einmal das Geld zu einer Sache vorhanden, so hat die Erreichung der Sache selber schon weniger Schwierigkeiten.

78.

Die zweite Art Vorthelle, die dieses Aufstellen einer genauen Statistik des Landes gewährt, welches man zu catastriren gedenkt, besteht in den großen Erleichterungen, welche das Cataster in seinem Gange gerade durch die Aufstellung einer solchen Statistik erfährt. Zuerst nenne ich die Vorthelle, die derjenige hat, der an der Spitze des Geschäfts steht,— bei dem sich alles wie in einem Mittelpunkte vereinigt, und von dessen Einsicht und Uebersicht die zweckmäßige Einrichtung der ganzen Maschine abhängt. Diesem werden durch eine solche Statistik manche Fehler erspart, weil er, indem er die Provinzen und die Kreise und die Gemeinden mit klarem Blicke übersieht, gleich weiß, was geht und was nicht geht, was zweckmäßig und was un Zweckmäßig

ist. Indem er nun die ganze Mechanik genau berechnen kann, so kann er in allen Vorschriften bis ins Einzelne gehen, welches nothwendig zur Erhaltung der Gleichförmigkeit in den Arbeiten ist, und er kann dieses, ohne daß er zu befürchten hat, daß er etwas vorschreibe, was in irgend einer Gemeinde und in irgend einem Kreise als unausführbar oder als unzumuthbar erscheine. Indem nun die Verordnungen gleich vom Anfange so vollkommen werden, daß man nachher in ihnen nichts zu verändern oder zurückzunehmen hat, so gehen die Arbeiten immer festen Schrittes vorwärts, und es ist kein Umändern und kein wieder Vonvorneanfängen da, so wie es im Französischen Cataster sechs Jahre der Fall war. Das Cataster, welches nun sicheren Schrittes am Vorwärtsgehen bleibt — behält sein Ansehen, und die Meinungen kommen in kein Schwanken, ob so ein großes Unternehmen, bei der Veränderlichkeit aller menschlichen Dinge, auch wirklich ausführbar sey?

79.

Eine dritte Art Vortheile, welche dem Cataster aus der Aufstellung der Statistik erwächst, ist die, daß das Personale sich in der Statistik gebildet, und daß jetzt eine weit größere Menge Personen vorhanden sind, die wissen, wovon eigentlich die Rede, wenn vom Cataster gesprochen wird. Die Kenntnisse haben sich verbreitet, und dieses ist ein großer Gewinn. Dann hat man ferner das ganze Personale kennen gelernt.

Man hat die Geschickteren, die Fleißigeren zwei Jahre hindurch arbeiten sehen, auch die, welche weniger Thätigkeit zeigten, oder welche in Geschäften sich nicht von der Stelle zu finden wußten. Man ist daher weniger der Gefahr ausgesetzt, sich bei den Anstellungen im Cataster zu irren und dadurch seinen Gang schleppend zu machen, wie dieses im Französischen Cataster der Fall war, wo man sich so häufig in der Anstellung der *geometres en chef* geirrt, und wo ein Paar Jahre drüber hingingen, ehe diese Fehler wieder verbessert waren. — Es ist immer mit großen Schwierigkeiten verknüpft, einen Ungeschickten wieder zu entfernen, nachdem man ihn einmal angestellt hat.

80.

Wenn wir gesehen, daß die bisherigen Aufnahmen des Grundeigenthums so wenige Resultate geliefert, so hat dieses wohl an ihrer Einrichtung gelegen. Wenn, wie Graf Beugnot in seiner Verordnung vom 18. Juni 1810 versicherte, (in welcher er die Revision der geschehenen Aufnahme befahl) in einem Departement 50000 Morgen verschwiegen waren, so rührte dieses daher, daß man sich vorher um die Größe der Departements und der Gemeinden gar nicht bekümmert hatte, sondern ohne alle Vorbereitung mit den Declarationszetteln hineinfiel. Und daß man dieses gethan, rührte wieder von der Einrichtung der Regierungscollegien her, wo die verschiedenartigsten Dinge auf demselben Punkte und bei denselben Menschen zusammen kamen, und wo der Referent, der über das Cataster vorträgt, zugleich über protestantische Ehes

sachen den Vortrag hatte, wie dieses damals in Düsseldorf wirklich der Fall war. Im Ganzen fehlte ein Drittel vom ganzen Lande — in einem Departement mehr in einem anderen weniger. Ob aber nun auch das Cataster um ein Drittel unrichtig war, darüber hatte der Minister selber keine klare Vorstellung. Vielleicht war es dieses nicht — denn ein großer Theil von den 50000 Morgen, welche fehlten, mochten wohl in den Heiden stecken, — wo es dann wenig Einfluß auf die Genauigkeit des Catasters hat, ob einige Tausend Morgen von diesen fehlen, da sie ohnehin fast gar keinen Ertrag geben. *) Hat man sich vorher Umfangskarten von den Gemeinden zeichnen lassen, auf denen die Wälder, die Moräste, die Heiden vom cultivirten Boden abgeschnitten sind, und besonders berechnet, ehe man mit der Grundaufnahme anfängt, so hat man immer ein Urtheil über die Genauigkeit der Angaben, welche die Eigenthümer machen, weil man sieht, wie solche mit den Flächenräumen der Karte stimmen, welche das cultivirte Land enthalten. Hat man aber keine Umfangskarten, auf denen Heiden, Waldungen und Moräste abgeschnitten sind — so hat man gar kein Urtheil über die Genauigkeit der Erklärungen; und wenn in einer Mairie 1000 oder 2000 Morgen

*) Im Französischen Cataster ist das Minimum des reinen Ertrags für die Heiden einen halben Frank für den metrischen Morgen, also der Magdeburger Morgen 10 Pfennige.

fehlen, so weiß man nicht, ob dieser Fehler einen großen oder einen kleinen Einfluß auf die Bertheilung der Steuer übt. Alle Maaßregeln, welche dann getroffen werden, sind schwankend — und die, welche ihm abhelfen sollen, machen ihn oft noch größer. Ich will dieses an einem Beispiele erläutern. Bei der Bergischen Aufnahme im Jahre 1810 waren in der Mairie Hardenberg 13000 Morgen von den Eigenthümern angegeben worden. Wie groß die Mairie sey, das wußte Niemand, es war keine Umfangskarte gezeichnet. Indes konnte man aus der allgemeinen Landeskarte von Wiebeking wohl sehen, daß sehr viel verschwiegen worden. Man glaubte, daß über ein Drittel des Ganzen verschwiegen worden, und daß etwa 6000 Morgen fehlen könnten. Nachdem man hierüber bis zum Jahre 1813 gestritten hatte, so wurden ihr 4500 Morgen zugesetzt, und ihr abgeschätzter reiner Ertrag von 58000 Fr. auf 76000 Fr. gebracht. Dieser Zusatz traf einen Theil — auch die, welche ihre Gründe richtig angegeben hatten. — Die Klagen, die früher schon sehr laut waren, wurden nun so allgemein, daß man sich endlich entschloß, die ganze Mairie messen zu lassen. Es fand sich nun, daß die Mairie keine 13000 Morgen enthielt, wie man im Jahre 1810 angenommen, noch 17500 Morgen, wie man sie 1813 angesetzt, sondern 19765 Morgen. Zugleich fand sich, daß man der Mairie Unrecht gethan, als man sie im Jahr 1813 um 4500 Morgen erhöhet und ihren reinen Ertrag von 58000 Fr. auf 76000 Fr. ge-

stellt, denn die 6765 verschwiegenen Morgen lagen größtentheils in Büschen und Heiden, die auf das Steuerquantum einer Gemeinde einen geringen Einfluß üben, und man mußte sie, nachdem man die Mairie gemessen und aufs Neue abgeschätzt, von 76000 Fr. wieder bis auf 66000 Fr. im reinen Ertrage zurückstellen. Wie sehr man die ehrlichen Eigenthümer durch solches in die Hölleseken in Masse straft, davon fanden sich bei der nachherigen Messung sehr viele Beispiele. Ich will nur Eins anführen. Herr von Callenbach und Scheffen Thur hatten zwei Güter neben einander liegen. Herr von Callenbach hatte das seinige 1810 zu 77 Morgen angegeben. Bei der Erhöhung 1813 kam es auf 103 Morgen, die Messung gab seine Größe zu 79 Morgen. Scheffen Thur hatte sein Gut 1810 zu 64 Morgen angegeben, durch die Erhöhung kam es 1813 auf 85 Morgen, die Messung gab seine Größe zu 104 Morgen. Keine Maaßregel ist auszuführen, bei der man gendthigt ist, den Ehrlichen Unrecht zu thun — denn es liegt in der Natur der Dinge, daß jedes Unrecht sich immer gegen den richtet, der es begeht. Allein, daß man im Bergischen diese Statistik schlecht gemacht hat, daraus folgt nicht, daß man keine gute machen kann. — Und im Herzogthume Westphalen machte man wirklich um dieselbe Zeit eine recht gute, da es das Glück wollte, daß dort die Sache in bessere Hände kam. — Ich werde in den Beilagen noch nähere Nachrichten über die Westphälische Statistik mittheilen.

Dritter Abschnitt.

Verfertigung des Catasters.

81.

Nach diesen Vorbereitungen kann man mit der Organisation des Catasters den Anfang machen. Während der zwei Jahre, daß die Statistik aufgestellt wurde, ist jeden Winter vom Ackerlandmesser, Chef des statistischen Bureaus, Unterricht in der practischen Geometrie und im Planzeichnen gegeben worden. — Die vorhandenen Planmesser sind gebildet, neue sind zugernt worden. In jedem Landrätthlichen Kreise sind zwei mit der Aufnahme der Gemeindegrenzen und mit der Aufnahme des Grundeigenthums zwei Jahre hindurch für die Statistik beschäftigt gewesen. — In dem man sie hat arbeiten gesehen, so kann man beurtheilen, ob unter ihnen einer, der die Geschicklichkeit, die Thätigkeit und die Ausdauer hat, um Oberlandmesser des Landrätthlichen Kreises zu werden. Ebenfalls hat man den Oberlandmesser, Chef des statistischen Bureaus, zwei Jahre hindurch arbeiten sehen, und aus der Art, wie er die Arbeiten der Statistik geleitet, aus der Thätigkeit, so er hierbei entwickelt, und aus der Geschäftskennntniß, so er beim Zeichnen und Zusammentragen der Dreiecke und der andern topographischen Materialien für die Karte des Regierungsbezirks gezeigt, kann man beurtheilen, ob er fähig, als

Steuerdirector dem ganzen Cataster: und Rollenwesen des Regierungsbezirks vorzustehen. Da das Cataster ein ganz neues Geschäft ist, das von der Statistik gesondert und eine andere Organisation und andere Benennungen hat, so ist man in der Macht seiner Anstellungen durch nichts Früheres beschränkt. Es ist nun zwar möglich, daß man keine hinlängliche Anzahl Oberlandmesser und Steuerdirectoren hat, um in allen neuen Regierungsbezirken und in allen 108 Landrätlichen Kreisen zu allen Stellen ernennen zu können; allein man ist doch sicher, daß man zu keiner Stelle den Unrechten ernennt. Eben so, wie man in jedem Kreise zwei Landmesser hat, die bei der Aufnahme für die Statistik gearbeitet, so hat man auch zwei Abschätzer, welche die mittlern Pachtpreise in allen Gemeinden abgeschätzt haben, und man kann nach dem, was man von ihren Arbeiten gesehen, im Voraus beurtheilen, welche Hülfe man von ihnen im Cataster bei den Abschätzungen des reinen Ertrags haben wird.

82.

Was die Organisation des Catasters betrifft, so wird man im Ganzen auf die Französische Einrichtung zurückgehen müssen, da solche sich in der Ausführung bei 6521 Gemeinden als bewährt gezeigt hat. Nie glaube ich, daß man das Centralisiren vermeiden muß. Ich halte es nicht für nothwendig, daß in einem Regierungsbezirke eine einzige große Entreprise für die Vermessung sey — und ein einziger geometer en chef, der jährlich 100000 Fr. hat. Ich halte es für besser,

daß jeder Landrätliche Kreis als ein kleiner Staat von 8 Quadratmeilen angesehen wird, der sein Cataster für sich fertig macht, und in dem der Landrath die leitende Behörde, welches um so schicklicher scheint, da sich dann alles an Ort und Stelle macht. Jeder Landrätliche Kreis hat dann seinen Steueraufscher und seinen Abschäfer und seinen Oberlandmesser, unter dem 6 oder 8 Landmesser der ersten und zweiten Classe aufnehmen, und der im Hauptorte des Kreises seine Rechen- und Rechenstube hat, wo zwei oder drei Rechner und Zeichner rechnen, welche die Messregister der Landmesser nachrechnen, und die Kleinzeichnungen von ihren Flurkarten machen, und diese in den Maasstab von 10000 für die Gemeindefarte zusammenzeichnen. Der Steuerdirector hat dann kein Bureau so wie in Frankreich, sondern die Rollen werden auf der Rechenstube des Oberlandmessers im Kreise fertig gerechnet, sobald der endliche Anschlag (tarif definitiv) von dem Präsidenten der Regierung für jede Classe und jede Culturart festgesetzt worden. Der Steuerdirector bearbeitet so wie im Französischen Cataster alle Abschägungen, schlägt den tarif definitiv vor und erhält so das Gleichgewicht unter den Abschägungen der verschiedenen Gemeinden und der verschiedenen Kreise. Nach dieser allgemeinen Uebersicht will ich die Arbeiten aller derer, die am Cataster arbeiten, einzeln durchgehen — und den Umfang und die Grenzen ihrer Arbeiten verzeichnen — auch die Verhältnisse, in denen sie zu einander stehen (dasjenige, was in der Französischen Verwalt

tung die Hierarchie der Behörden heißt). — Soll die große Maschine mit Leichtigkeit gehen, so muß Jedem der Kreis seiner Thätigkeit aufs genaueste angewiesen seyn, damit er nie zweifelhaft sey über dasjenige, was er zu thun hat und was seines Amtes ist — auch immer weiß, von wem er Befehle anzunehmen und welchem er Befehle zu geben habe; — ebenso, wenn er Etwas auf dem Wege des Gesuchs einzuleiten hat — und wenn er dem zu willfahren, das auf dem Wege des Gesuchs zu ihm gelangt.

83.

Die Geometer oder Landmesser der ersten Classe.

Die Landmesser der ersten Classe werden angestellt auf Vorschlag des Oberlandmessers des Landrätlichen Kreises, und auf den Bericht des Steuerdirectors. Jedem wird seine Gemeinde unter den jährlich zu vermessenden Gemeinden zugewiesen und ihm die Umfangskarte, das Grenzprotokoll und das Flurbuch der Gemeinde eingehändigt. Er kann nur Eine Gemeinde erhalten, und erst eine neue, wenn er alle Arbeiten in dieser vollendet hat. Er kann sich einen Gehülfen annehmen, als Landmesser der zweiten Classe, mit dem er einen schriftlichen Contract macht, von dem er dem Oberlandmesser eine Abschrift mittheilt. Der Landrath und der Oberlandmesser führen ihn bei dem Bürgermeister der Gemeinde ein, die er aufnehmen soll, und empfeh-

len ihn diesem zu aller Hülfe und Unterstützung bei seinen Arbeiten. Der Oberlandmesser giebt ihm auf der Gemeindefarte die 6, 8 oder 10 Fluren (Sectionen) an, in welche er die Gemeinde am schicklichsten einzutheilen hat, und bestimmt für jede Flur den Maasstab, in welchem sie soll aufgenommen werden. Für die Section, in welcher das Dorf liegt, wird der Maasstab von 1000 auf dem Felde, zu 1 auf dem Papiere genommen, ebenfalls überall, wo die Ackervertheilung im Durchschnitte kleiner als 1 Stück auf den Magdeb. Morgen ist. — Für die Sectionen im offenen Felde, wo die gewöhnliche Größe der Stücke nicht unter 2 Morgen ist, wird der Maasstab von 2000 zu 1 genommen. Für die, in welchen große Waldungen, Heiden, Brüche u. dgl. liegen, wird der Maasstab zu 4000 genommen. Jede Section wird als eine kleine Gemeinde angesehen und besonders aufgenommen. Jede Section wird besonders triangulirt. Dieses Trianguliren geschieht mit dem Maßtische, auf welchem die Dreiecke durch Construction mit Hülfe des Visirrohres gezeichnet werden. Jede Section wird in einem Maasstabe triangulirt, der die Hälfte vom dem ist, in dem die Karte aufgenommen wird, z. B. in dem von 4000, wenn die Karte in dem von 2000 aufgenommen wird. Die ganze Gemeinde wird im Maasstabe von 8000, oder wenn dieser zu groß, als daß sie auf ein Blatt ginge, in dem von 16000 triangulirt. Der Oberlandmesser, der den ganzen Kreis triangulirt und die Dreiecke mit tri-

gonometrischen Linien berechnet, giebt von diesem Dreieckneze eine Copie an Jeden seiner Geometer, damit er aus diesem die festen Punkte nehme, welche in seiner Gemeinde liegen, und an die er sich mit seinem Gemeindedreiecke anschließt. Seine Sectionsdreiecke schließt er dann wieder an die Gemeindedreiecke. Der Zweck dieser Dreiecke ist: 1. den Karten die richtige Ausspannung zu geben, so daß jedes Stück, welches zwischen die festen Punkte eingepaßt wird, auf die rechte Stelle zu liegen komme; 2. den Karten die richtige Lage zu geben, so daß sie genau nach Norden liegen, und eine nicht über die andere greife; 3. wenn nachher die Karten auf der Reducirmaschine in einen verjüngten Maasstab gebracht werden, so ist auf das Blatt, worauf die Reduction kommt, das Dreiecknetz aufgezeichnet. Die zu reducirende Karte wird nun so in die Maschine gespannt, daß zwei der festen Punkte mit den aufgezeichneten Dreieckspuncten zutreffen. Sobald dieses ist, liegen alle Punkte der Karte richtig, und die Maschine überträgt sie mechanisch und fast ohne alle Mühe. Sein Meßriß und sein Visirrohr müssen von einem guten Mechanicus genau so gearbeitet seyn, wie in den Instructionen vorgeschrieben. Das Papier wird aufgeklebt. Für die Gemeindedreiecke und für die Sectionsdreiecke hat er zwei besondere Tischblätter. Das Papier für die Gemeindedreiecke darf nicht eher vom Tischblatte abgenommen werden, bis die Gemeinde vollendet ist, und das für jede Section nicht eher, bis die Section vollendet, damit das Papier seine richtige Spannung be-

halte, und er aus den Dreiecken die festen Punkte mit aller Schärfe auf seine Sectionskarten tragen könne. Das Papier für die Flurkarten (Sectionskarten) ist von gleicher Größe, damit alle nachher im Atlas von gleicher Größe können gebunden werden. — Der Geometer nimmt dazu Zeichenpapier, welches unter dem Namen papier grand aigle bekannt ist. *) So wie er die Gemeindedreiecke fertig hat, und die von der ersten Flur (Section), so zeigt er solches dem Oberlandmesser an, welcher sie dann verificirt, ehe er die Aufnahme der einzelnen Stücke anfangt. In den Dreiecken muß eine Genauigkeit beobachtet seyn, daß auf 200 nicht 1 gefehlt worden. Die Dreiecke der übrigen Sectionen verificirt der Oberlandmesser während des Verlaufs der Messung.

84.

Er fängt nun die Aufnahme der einzelnen Stücke an — stellt aber vorher das alphabetische Namensverzeichnis aller Eigenthümer der Gemeinde wieder richtig, indem er die Veränderungen nachträgt, die seit der Zeit vorgefallen, daß die Statistik der Gemeinde aufgestellt worden. Ist die Gemeinde in 9 Sectionen getheilt, so läßt er unter jedem Namen 9 Linien leer, die er mit den Buchstaben A. B. C. etc. bez

*) Dieses ist ein sehr großes Zeichenpapier, von dem der Bogen 4 gr. kostet. Die Dreiecke müssen deswegen im halben Maasstabe der Sectionen seyn, weil das Tischblatt eines Messtisches nur eine gewisse Größe haben darf, wenn man mit Sicherheit und Bequemlichkeit, mit Hülfe des Visirrohres, Dreiecke auf ihm constuiren will.

zeichnet. Neben jedem Buchstaben setzt er die Nummern derjenigen Stücke, die der Eigenthümer in der Section hat, die den Buchstaben trägt. Er ermahnet die Eigenthümer, die Grenzen ihrer Stücke richtig zu stellen und Steine zu setzen. Da, wo er keine Steine findet, schlägt er auf die Grenze kleine Pfähle, die er während der Messung als seine Grenzsteine ansieht, und die er stehen läßt, bis die Verification der Stücke geendigt, damit diese von denselben Puncten ausgehen könne, von denen man bei der Messung ausgegangen. So wie er die Stücke aufmißt, zeichnet er sie auf seine Operationskarte. Die Grenzen der Karte zeichnet er mit feinen Zuschlinien aus. Seine Operationslinien punctirt er mit rother Dinte und schreibt ihre Länge ebenfalls mit rother Dinte bei. Da, wo der Boden ungemein klein zerstückelt ist, als bei Gärten, Haus- und Hofplätzen, Weinbergen &c. nimmt er die kleinen Stücke mit Winkelkreuz und Ruthen in sein Tagebuch auf und schreibt die Länge der gemessenen Linien dabei. Nachher trägt er aus diesem die Figuren auf die Operationskarte, aber ohne die Operationslinien, die die Karte nur verwirren würden.

85.

Berechnung des Inhalts.

Nachdem der Landmesser ein Stück nach dem andern zwischen seine festen Puncte auf die Karte getragen, so berechnet er ihren Flächeninhalt in Morgen und Ruthen in sein Rechenbuch. Dieses besteht aus zusammengehefteten Bogen in Folio und hat folgende Einrichtung. Es ist in fünf Colonnen eingetheilt.

In der ersten wird die Figur des Stückes gezeichnet, dessen Inhalt soll berechnet werden. Sie wird in Dreiecke getheilt, und in jedes die Länge der Grundlinie und die Höhe geschrieben. Diese Linien werden entweder von der Karte mit dem Cirkel nach dem verjüngten Maasstabe abgemessen, oder aber sie werden, wenn es eine der kleinern Figuren ist, die er ins Tasgebuch gezeichnet, aus diesem so eingeschrieben, wie sie gemessen worden. In der zweiten Colonne wird von jedem Dreiecke Grundlinie und Höhe mit einander multiplicirt. In der dritten werden diese Producte addirt und ihre Summe mit 2 dividirt. Die vierte und 5te Colonne sind leer. In diesen wird dieselbe Rechnung auf der Rechenstube mit Hülfe der Multiplicationstabellen wiederholt und als Verifikation eingeschrieben.

86.

Verfertigung des Meßregisters.

So wie er den Inhalt aller Stücke einer Flur (Section) berechnet hat, so fertigt er das Meßregister an. Dieses enthält in acht Columnen Folgendes: In der ersten die Nummer des Stückes, in der zweiten den Namen des Eigenthümers, in der dritten seine Nummer in der Namenliste, in der vierten den Namen des Pächters, wenn es verpachtet ist, in der fünften die Culturart, in der sechsten seine Größe, in der siebenten die Nummer der Classe, in die es gehört, in der achten den reinen Ertrag. Die siebente Colonne wird vom Abschätzer ausgefüllt, die achte auf der Mes-

chenstube von dem Rechner, welcher das Flurbuch macht.

87.

Verification.

Nachdem der Landmesser alle Stücke aufgenommen und auf die Karte getragen, auch ihren Inhalt berechnet und ins Meßregister eingetragen, so zeigt er solches seinem Oberlandmesser an. Dieser kommt nun in die Gemeinde, verificirt seine Arbeit und übernimmt nun, wenn alles in gehöriger Ordnung nach den Vorschriften gearbeitet, die Dreiecke, die Operationskarten der Fluren, das Namenverzeichnis, das Tagebuch, das Rechnungsregister und das Meßregister und sendet solches zu seiner Rechenstube im Hauptorte des Kreises, damit dort alle Rechnungen über den Inhalt wiederholt werden und von den Flurkarten zwei Kleinzeichnungen gemacht und zwei Gemeindefurten im Maßstabe von 10000 entworfen. Der Landmesser muß für die Genauigkeit seiner Arbeiten einstehen. Als Fehlergrenze ist 1 p. C. für den Inhalt der Stücke festgesetzt. Da der Landmesser auf seinen Operationskarten keine Farben gebraucht, um die Zahlen nicht zu verdunkeln — so zeigt er die Umfangslinien der Culturarten mit schmalen Streifen an. Die Felder braun, die Wiesen blaßgrün, die Waldungen dunkelgrün, das Wasser blau u. s. w.

88.

Die Oberlandmesser.

In jedem Landrätlichen Kreise ist ein Oberlandmesser. Unter ihm stehen die Geometer der 1sten und

2ten Classe und die Rechner und Planzeichner, die im Cataster arbeiten. Er leitet alle Arbeiten, die sich auf die Aufnahme der Gemeinden, auf die Berechnung der Meßregister und das Reinzeichnen der Karten beziehen. Ebenfalls leitet er, sobald die Abschätzungen vollendet und der tarif definitiv für alle Classen und Culturarten einer Gemeinde bestimmt ist, die Berechnung des reinen Ertrags für jede Parcellen, und sobald diese vollendet, die Anfertigung der Flurbücher und der Erbz- und Erbebücher. Er erhält vom Steuerdirector die Dreiecke des ersten und zweiten Ranges, die in seinem Kreise liegen. In diese macht er die Dreiecke des dritten Ranges, an welche sich seine Geometer mit ihren Dreiecken des vierten Ranges anschließen, die sie beim Trianguliren auf ihrem Meßtische construiren. Da die 6 oder 8 Gemeinden, die in einem Jahre gemessen werden, so ausgewählt werden, daß sie nebeneinander liegen, so hat er seine Geometer immer auf einem kleinen Raume des Kreises von etwa 2 Quadratmeilen beisammen, und er kann sie dann um so leichter in ihren Arbeiten leiten und diese verificiren. Die kleinen Dreiecke in den Gemeinden, bei denen Signale gebraucht werden, macht er in demselben Jahre, in welchem die Gemeinden aufgenommen werden, damit durch das Wegnehmen der Signale die festen Punkte nicht früher verloren gehen, bis die Gemeinden aufgenommen und verificirt sind. Für alle Dreieckspunkte werden die senkrechten Abstände vom Meridian und Parallel des Hauptortes des Kreises berechnet und dem Geometer mitgetheilt. —

Er zeichnet das Dreiecknetz auf die Kreiskarte, die bei der Aufstellung der Statistik in dem Maasstabe von 50000 zu 1 ist aufgezeichnet worden, um so eine Uebersicht über die Anzahl und Lage seiner Dreiecke in den verschiedenen Gemeinden zu erhalten. Er hält im Hauptorte des Kreises eine Zeichen- und Rechenstube, auf welcher alle Rechnungen der Geometer nachgerechnet werden und alle Operationskarten zweimal copirt. — Auch wird von jeder Gemeinde eine Gemeindefarte im Maasstabe von 10000 doppelt gezeichnet. Ebenfalls eine Karte vom Kreise, im Maasstabe von 50000. Diese reducirten Karten werden alle mit Hülfe der Reducirmaschine gemacht, indem diese zwischen die festen Punkte der Dreiecke alles mechanisch einträgt. Auf dieser Zeichen- und Rechenstube giebt er jeden Winter seinem Geometer drei Monate Unterricht in der angewandten Messkunst und im Zeichnen. Er begleitet jeden Geometer in die Gemeinde, die er aufzunehmen hat, übergiebt ihm die Gemeindefarte und das Flurbuch — hilft ihm die Gemeinde auf eine zweckmäßige Weise in Sectionen theilen und bleibt ein Paar Tage bei ihm, um ihn mit seinem Rathe zu unterstützen, und verläßt ihn nicht eher, bis er mit allen seinen Arbeiten im Gange ist. Er verificirt nachher seine Dreiecke und sieht, ob er überall in seinen langen Linien bis auf ein halbes p. C. genau ist, und ob seine Flurkarten die richtige Ausspannung haben. Ebenfalls verificirt er die Ausmessung der einzelnen Stücke, indem er in jeder Section 10 Stücke von mittler Größe nachmißt, die gut begrenzt sind, und ihren

Inhalt mit dem Inhalte vergleicht, den das Messregister des Landmessers angiebt. Den Unterschied zwischen beiden bemerkt er bei jedem Stücke besonders, — addirt nachher alle Unterschiede, aber ohne Rücksicht auf die Zeichen, ob sie zu groß oder zu klein gewesen — und sieht, ob beide Angaben nicht um 1 p.C. im Mittel von einander abweichen. Da seine Messung hierbei als völlig fehlerfrei gilt, so muß er die größte Genauigkeit bei derselben anwenden, auch solche Stücke aussuchen, bei denen die gemessenen Linien den Inhalt scharf geben. Er nimmt ein Protokoll über die Verification auf, in welchem er alle nachgemessenen Linien und Parcellen zusammenstellt und hieraus die mittlere Genauigkeit der Messung bestimmt. Sind die Arbeiten fehlerhaft, so läßt er sie wiederholen; bis sie die vorschriftsmäßige Genauigkeit haben. Er untersucht zugleich, ob der Geometer die Namensliste richtig gestellt und bei jedes Stück den rechten Eigenthümer geschrieben. Er führt in seinem Protokolle die Nummern der Stücke auf, bei denen er diese Untersuchung angestellt. Dieselbe Untersuchung stellen nachher bei der Abschätzung der Steueraufscher und der Abschätzer an, wenn sie auf dem Stücke stehen und die Nummer der Classe ins Messregister schreiben. Er übernimmt, sobald die Verification vollendet, alle Karten und Papiere, die sich auf die Aufmessung der Gemeinden beziehen, vom Geometer, und sorgt dafür, daß dieser, ehe er die Gemeinde verläßt, seine Kettenzieher bezahle, die er etwa gebraucht hat, und die Rechnung, die er im Wirtshause gemacht. Von

dieser Rechnung nimmt er eine Abschrift, um auf diese Weise beurtheilen zu können, ob die Geometer bei ihren Arbeiten auch Etwas erübrigen, da es wichtig für den Fortgang des Geschäfts, daß es, so wie jedes andere bürgerliche Gewerbe, denjenigen reichlich nähre, der fleißig und geschickt ist. Er giebt die Karten und Rechnungsregister auf seine Rechenstube, läßt hier das Rechnungsregister nachrechnen und die Operationskarten des Geometers zweimal copiren. Dem Geometer weist er nun eine neue Gemeinde an und hilft ihm die ersten Tage in dieser so wie in der vorigen. Für die Abschätzung läßt er eine Copie des Plans auf Oelpapier machen, und übergiebt diesen, nebst dem Meßregister, in dem alle Stücke verzeichnet sind, an den Landrath, damit dieser nun die Abschätzung der Gemeinde verordnen könne.

89.

Die Abschätzer.

Wenn der Landrath die Abschätzung einer Gemeinde verordnet und den Abschätzer ernannt hat, so übergiebt er dem Steueraufscher die Copie der Flurkarte und das Meßregister. Diese gehen in die Gemeinde und fangen ihre Arbeiten damit an, daß sie alle die Pachtungen aufnehmen, welche sie im Meßregister vom Geometer angezeigt finden. Dann theilt der Abschätzer alle Culturarten in 3, 4, und 5 Classen und entwickelt für jede Classe den reinen Ertrag oder den mittlern Pachtpreis, so wie

solches oben ausführlich ist gezeigt worden. Dann werden alle Stücke in ihre Classen gestellt und im Meßregister bei jedes beigeschrieben. So wie die Abschätzung vollendet, übergeben sie solche dem Landrath. Dieser sieht sie durch und übersendet sie an den Präsidenten. Dieser übergibt sie dem Steuerdirector. Nachdem dieser sie überarbeitet, so schlägt er den vorläufigen Tarif des Abschätzers zur Genehmigung vor und sendet diesen an den Oberlandmesser, welcher hiernach für jeden Eigenthümer seine Stücke berechnen und sie in einen Meßzettel zusammenstellen läßt. Diese Meßzettel werden doppelt gemacht. Einmal werden sie in ein Buch zusammengeschrieben und wie eine Mutterrolle beim Bürgermeister niedergelegt — und einmal auf lose Blätter geschrieben, die jedem Eigenthümer in sein Haus gesendet werden. Auf diesen Meßzetteln sieht Jeder was er hat, und wie hoch seine Stücke im reinen Ertrage angeschlagen. Er kann nun seine Einreden machen, ob man Stücke auf seinen Namen gesetzt, die ihm nicht gehören — oder ob man welche, die ihm gehören, vergessen — oder ob man sie in die unrechte Classe gestellt. Die vorläufige Mutterrolle, die Karten und die Abschätzung bleiben einen Monat in der Gemeinde offen liegen. — Ist dieser Monat verflossen, so kommt der Steuererheber, sammelt alle Einreden der Eingefessenen und nimmt die Papiere und Karten wieder mit — Er sendet diese an den Steuerdirector, der sie für

die Kreisversammlung bearbeitet, von der weiter unten die Rede seyn wird.

90.

Der Steuerdirector.

Der Steuerdirector steht an der Spitze des Catasters vom ganzen Regierungsbezirke. Er hat den Vortrag beim Präsidenten über alle Verfügungen, die dem Geschäftsgange gemäß von der Regierung ausgehen müssen, in der Art, wie der Französische Steuerdirector die beim Präfecten. Er macht die großen Dreiecke des ersten und zweiten Ranges, die über den ganzen Regierungsbezirk gehen, und an welche sich die Oberlandmesser in jedem Landrätlichen Kreise mit ihren Dreiecken des dritten Ranges anschließen. So wie diese Dreiecke vollendet sind, läßt er sie auf die Steinplatte der Karte vom Regierungsbezirke stechen und vertheilt nun die neuen Abdrücke der Karte an die Oberlandmesser der verschiedenen Landrätlichen Kreise, damit diese ihre Dreiecke des dritten Ranges ebenfalls hineinzeichnen, und er eine so klare Uebersicht über das Ganze behalte. Das Verzeichniß über die Größe der Winkel und über die Länge der Seiten — so wie über die senkrechten Abstände jedes Dreieckpuncts vom Meridian und parallel des Hauptortes wird ebenfalls, nachdem alle Zahlen richtig gestellt worden, gedruckt und an die Oberlandmesser vertheilt. *)

*) Zahlen, die viel gebraucht werden, und die immer genau richtig gestellt seyn müssen, wenn keine Zeit

Der Steuerdirector bereist jeden Monat drei Wochen hindurch die Rechen- und Zeichenstuben in den Landrathlichen Kreisen — besucht die Oberlandmesser — sieht, wie die Geometer arbeiten und die Abschätzer — er hebt jeden Anstand an Ort und Stelle und sorgt dafür, daß nicht durch schriftliche Anfragen und durch zweckloses Hin- und Herschreiben Zeit verloren gehe. — Er ist zugleich Inspector des Catasters. Da er Alles selber sieht, und an Ort und Stelle sieht, so hat er immer eine klare Uebersicht über das Cataster und weiß, wie es in jedem Landrathlichen Kreise mit ihm steht. Dieses Concentriren des Geschäfts in einem einzigen Kopfe ist für den Fortgang desselben nothwendig — damit keine Zeit auf unnöthige Bewegungen verwendet werde — und damit man, wenn es gut geht — oder wenn es schlecht geht, wisse, wer die Ursache von beiden, und damit Jeder sein gerechtes Maas an Lob oder Tadel hinnehmen möge. Er sieht die Arbeiten der Oberlandmesser durch und unterzeichnet alle mit einem Namen, den er den Instructionen gemäß findet, und bemerkt den Tag, an welchem diese Verification geschehen. Er sieht, ob die Rechner vorschriftmäßig die Rechnungen der Geo-

mit Auffuchung von Fehlern soll verloren gehen, müssen immer gedruckt werden, selbst wenn man sie nur zu 50 Exemplaren gebraucht; dieses fließt aus der Zeitöconomie, welche die Seele des ganzen Geschäfts ist.

meter wiederholen, ob die Zeichner die Kleinzeichnungen der Flurkarten mit der gehörigen Sorgfalt machen. Vor Allem aber wendet er seine Aufmerksamkeit auf die Abschätzungen, da von deren Gleichförmigkeit die Genauigkeit des Catasters am meisten abhängt. Er sieht, ob die Aufnahme der Pachtungen mit aller Sorgfalt gemacht wird, da diese die Basis für den mittlern Pachtpreis sind, auf dem das ganze Cataster beruht. Er bemerkt, ob da, wo der Boden in großen Gütern liegt, die Classification der Stücke mit Unpartheilichkeit geschehen, oder ob der Abschätzer und der Steueraufseher in die Abhängigkeit eines großen Gutsbesizers gekommen sind. So wie die Abschätzung einer Gemeinde vollendet ist, bearbeitet er sie an Ort und Stelle und macht seinen Bericht an den Präsidenten, in welchem er die vorläufige Annahme derselben vorschlägt. Er läßt dann nach dem vorläufigen Tarif eine Rolle berechnen und die Bulletins an die Eingesehen vertheilen. Alle diese Arbeiten machen sich auf der Rechenstube des Kreises. Sind 4, 6 oder 8 Gemeinden abgeschätzt, die in einer Nachbarschaft liegen, und die einen der 3 oder 4 Ackerbezirke ausmachen, in die der Landrätliche Kreis getheilt worden, — so versammelt er den Oberlandmesser, den Abschätzer und den Steueraufseher bei sich; und nachdem alle Gemeinden zusammengestellt und miteinander verglichen sind, und die verschiedenen Meinungen gehört, so stellt er diese in einem Berichte zusammen, den er an den Präsidenten macht, und

in welchem er auf die Zusammenberufung der Kreisversammlung anträgt. Nachdem er dieser beigewohnt, — nachdem der Landrath die Berathungen von dieser dem Präsidenten übersandt — nachdem der Präsident ihm solche zugestellt, und er das Ganze nun in eine allgemeine Uebersicht zusammen gestellt, so entwickelt er den Endanschlag (Tarif definitif) für alle Culturarten und Classen aller Gemeinden, die in dem Ackerdistricte liegen, und schlägt solchen dem Präsidenten zur Annahme vor. Ist diese erfolgt, — so sendet er ihn an den Oberlandmesser des Kreises, welcher nun nach diesem Endanschlage die Flurbücher, die Erd- und Erbebücher und die Steuerrollen der Gemeinden, welche in diesem Tarife befangen sind, auf seiner Rechenstube berechnen und ausfertigen läßt.

91.

Die Rechner und Zeichner.

Jeder Oberlandmesser hält sich im Hauptorte des Landrathlichen Kreises eine Rechen- und Zeichenstube, auf welcher folgende Arbeiten gemacht werden: 1) Alle Rechnungen, die die Geometer über den Inhalt der Stücke angestellt haben, werden auf ihr wiederholt und in die für dieselbe im Rechnungszegister offen gehaltene Colonne eingeschrieben. 2) Die Anfertigung der Flurbücher — der Erd- und Erbebücher und der Bülletins. 3) Die Berechnung des reinen Ertrags von jedem Stücke, sobald der Endanschlag (Tarif definitif) von der Regierung festgesetzt worden. Sobald der vorläufige Anschlag fertig, so

werden die Flur- und Erd- und Erbebücher angefertigt, — nur bleibt die letzte Colonne (in welcher bei jedem Stücke sein reiner Ertrag angegeben worden) weiß. Diese wird nicht eher ausgefüllt, bis die Bücher aus den Gemeinden zurück sind und der Endanschlag festgesetzt worden, nach welchem nun für jedes Stück sein reiner Ertrag berechnet wird und die letzte Colonne ausgefüllt, wo dann die Flurbücher und die Erd- und Erbebücher vollendet sind und in die Gemeinden zurück gesendet und auf dem Gemeindehause niedergelegt werden.

92.

Der Landrath.

In jedem Landrathlichen Kreise ist der Landrath mit der Aufsicht über die Verfertigung des Catasters beauftragt. Er steht in Allem, was seine Mitwirkung betrifft, in amtlichem Briefwechsel mit den Bürgermeistern der Gemeinden und dem Präsidenten. Wenn die Gemeinden bezeichnet sind, welche vermessen werden sollen, so führt er nebst dem Oberlandmesser den Geometer bei dem Bürgermeister der Gemeinde ein und giebt diesem die nöthigen Vorschriften, wie er den Geometer bei diesen Arbeiten unterstützen soll. Auf dieselbe Weise führt er den Abschäfer und den Steueraufseher bei dem Bürgermeister ein, sobald die Abschätzung beginnt, und giebt dem Bürgermeister die nöthigen Vorschriften, wie er diese in ihrem Gange zu unterstützen habe. Glaubt er zu bemerken, daß in seinem Kreise von irgend einem Agenten des Catasters die Instructio:

nen nicht befolgt werden, so zeigt er solches auf amtlichem Wege dem Präsidenten an. Dieser beauftragt den Steuerdirector, solches zu untersuchen, oder untersuchen zu lassen. Er präsidiert die Versammlung der Ackerdistricte, auf welcher die verschiedenen Gemeinden mit einander ins Gleichgewicht gebracht werden.

93.

Die Bürgermeister.

In jeder Gemeinde ist der Bürgermeister mit der Aufsicht über die Verfertigung des Catasters beauftragt. Glaubt er irgend Begünstigungen oder Irrthümer zu bemerken, so zeigt er solches dem Landrathe an. In allen vorkommenden Fällen, wo der Geometer durch die Eigenthümer in seinen Arbeiten aufgehalten wird, wendet sich dieser an den Bürgermeister der Gemeinde, der dann, so viel in seinem Vermögen ist, diese, das Geschäft in seinem Gange störende Hindernisse, aus dem Wege räumt. Bei den Abschätzungen ist er besonders verpflichtet, durch seine Thätigkeit die Aufnahme der Pächte in beglaubigter Form auf alle Weise zu fördern, dann dahin zu sehen, daß überall mit der strengsten Unpartheilichkeit bei dem Classiren der Stücke verfahren werde — und wenn er das Gegentheil bemerkt — solches dem Landrathe anzuzeigen.

94.

Der Präsident.

In jedem Regierungsbezirke steht die Verfertigung des Catasters unter dem Präsidenten — in

derselben Weise wie in Frankreich unter den Präfecten. Bei ihm vereinigen sich alle Nachrichten, Anfragen und Vorschläge, und von ihm gehen wieder die nöthigen Befehle an den Steuerdirector und an die Landräthe. Auf den Vorschlag der Oberlandmesser und auf den Bericht des Steuerdirectors ernennet er in jedem Landrätthlichen Kreise die Landmesser der ersten Classe. Er bestimmt, welche Gemeinden gemessen werden sollen, von welchem Geometer, und welcher Abschäzer sie abschätzen soll. Er ernennet zwei Meistbeerbte aus einer benachbarten Gemeinde, welche die Aufsicht über die Abschätzung führen und hierüber an den Landrath berichten. Er bestimmt die vorläufige Annahme der Abschätzung, befiehlt die Mittheilung der Meßzettel an die Eingefessenen, und setzt den Tag fest, wenn die Versammlung der Deputirten des Ackerdistricts Statt finden soll. Er bestimmt auf den Bericht des Steuerdirectors den Endanschlag (Tarif definit) für alle Culturarten und Classen aller Gemeinden von jeglichem Ackerdistricte in jedem Landrätthlichen Kreise. Am Ende von jedem Jahre läßt er sich durch den Steuerdirector einen vollständigen Bericht über den Gang des Catasters abstaten, über die Resultate welche man erhalten, über die Fortschritte, welche man in allen Kreisen gemacht. Dieser Bericht wird durch den Druck bekannt gemacht, damit die Eigenthümer immer vollständig über die Lage eines Geschäfts unterrichtet sind, bei dessen Vollendung sie so sehr interessirt sind, und dessen Ansehen

in der öffentlichen Meinung sich nur durch die Einwirkung der Oeffentlichkeit erhalten läßt.

95.

Generalinspektion des Catasters.

So wie die Bestimmung der Steuerdirection ist, das Gleichgewicht unter den verschiedenen Kreisen zu erhalten, die zu demselben Regierungsbezirke gehören — so ist die Bestimmung der Generalinspektion, das Gleichgewicht unter den 9 Regierungsbezirken zu erhalten und darüber zu wachen, daß in allen die Instructionen auf dieselbe Weise verstanden, ausgelegt und angewendet werden. Die zweite Bestimmung der Generalinspektion ist, eine allgemeine Aufsicht über alle Catasterarbeiten zu haben, damit, wenn diese in einem Regierungsbezirke etwa dadurch mangelhaft würden, daß man sich in der Wahl des Steuerdirectors geirrt, solcher Mangelhaftigkeit gleich könne abgeholfen werden, ehe durch sie eine Menge unvollkommener Arbeit entstanden. Der Generalinspector hat überall nur eine berathende Stimme. Seine Sendung beschäftigt sich nur mit der Statistik des Catasters — und ist blos wissenschaftlichen Inhalts. Er bereiset das Cataster jedes Regierungsbezirks jedes Jahr zweimal und macht an den Präsidenten einen Bericht, wie er alles gefunden. — Es hängt vom Präsidenten ab, inwiefern er von dem Gebrauch machen will, was in diesem Berichte enthalten ist. — Er sammelt alle Nachrichten, die sich auf die Statistik des Catasters beziehen — auf die Bewegungen des Bodens — auf die Erhaltung der

Rollen und stellt diese systematisch geordnet zusammen. Jeden Winter versammelt er die Steuerdirectoren der 9 Regierungsbezirke, auf 8 Tage bei sich — geht mit diesen die Instructionen durch, um zu sehen, ob sich irgendwo Etwas als mangelhaft zeige, und theilt ihnen die Nachrichten über die Statistik des Catasters mit zu gemeinschaftlicher Berathung. In dieser Versammlung entscheidet über alle Abänderungen der Instructionen, welche dem Minister sollen vorgeschlagen werden — die Stimmenmehrheit. — Das Cataster muß in sich eine Anstalt haben, wo über alle streitige Punkte, insofern sie den wissenschaftlichen Theil des Geschäfts betreffen, eine endliche Entscheidung könne gefunden werden. Der Generalinspector stellt in einem Berichte, den er jährlich an den Minister macht, alle Resultate zusammen, welche die Catasterarbeiten in allen 9 Regierungsbezirken geliefert. — Dieser Bericht zerfällt in zwei Abtheilungen. In der ersten ist dasjenige enthalten, was fertig geworden — die Fortschritte, die das Cataster in jedem Regierungsbezirke gemacht. In der zweiten, die blos wissenschaftlichen Inhalts ist, sind die Resultate zusammengestellt, welche die Statistik des Catasters in dem Jahre geliefert und diese zeigt das Fortrücken der Kenntnisse an. Dieser Bericht wird gedruckt, und so das Urtheil der öffentlichen Meinung über das Cataster und dessen Einrichtungen vernommen, welches Urtheil nun genöthigt ist, schnell ein verständiges zu werden, da so viele genaue Thatsachen aufgestellt sind, zwischen denen es sich zu bewegen genöthigt ist. Auf diese

Weise kann man sicher seyn, daß alle Instruktionen, welche im Cataster gegeben werden, nicht hinter den Kenntnissen zurückbleiben, welche die Gesellschaft sich in einem Zeitalter erworben hat, — in welchem sich die Kenntnisse durch alle Stände derselben verbreitet haben.

96.

Dieses wäre die Einrichtung des Catasters in allgemeinen Umrissen. Es war hinreichend, sie bloß in allgemeinen Umrissen zu geben — denn das Specielle gehört nachher für die einzelnen Instruktionen. Diese müssen eben so ausführlich und bestimmte werden wie die Französischen. Die Hierarchie der Behörden muß in ihnen genau berücksichtigt werden, und jeder Fall, der sich ereignen kann, vorgesehen und entschieden. Man muß nicht glauben, daß man das durch ein Geschäft abkürze, daß man die Instruktionen abkürzt. Ueberall geht die meiste Zeit in den Geschäften, die von der Natur und dem Umfange des Catasters sind, mit dem Parlamentiren der Behörden verloren, die überall als kleinere oder größere Staaten einander gegenüber stehen. Dieses wird vermieden, sobald Jedem genau gesagt ist, was er in allen Fällen zu thun habe. Sind die Behörden unter sich einig, so können sie sich die Wege überall abkürzen, und dasjenige freundschaftlich verabreden, wozu sie sich auf einem Umwege nöthigen können. — Sind sie nicht einig, so beobachten sie den vorgeschriebenen Geschäftsgang, dem Alle gehorchen

müssen. Diese genaue Berücksichtigung der Hierarchie der Behörden erleichterte in Frankreich den Gang des Catasters ungemein. — Keiner duldete eine Infraction, wie sie es nannten, und Keiner machte eine, sondern alle Agenten des Catasters, vom größten bis zum kleinsten, hielten sich bei allen ihren Arbeiten genau auf der Linie der Instructionen — da diese scharf gezogen war, und vorschend alle Arbeiten genau abgegrenzt hatte. Bei alle dem, ging in einigen Departements das Cataster doch nicht vom Flecke. Die Ursache lag dann gewöhnlich in Folgendem: entweder man hatte sich in der Wahl des *geometre en chef* geirrt — und dann konnten natürlich die Arbeiten nicht eher vorwärts gehen, bis dieser durch einen besseren ersetzt war, oder der Steuerdirector verstand nicht viel vom Steuerwesen, wie das besonders im Anfange bei der Errichtung der Directionen der Fall war, wo diese Stellen oft durch Protection vergeben wurden. — Wenn nun der Ingenieurverificateur seine größern Kenntnisse gegen den Steuerdirector geltend machen wollte, der doch gewissermaßen sein Vorgesetzter war, — so zankten sich diese, und indem sie sich zankten, ging das Cataster nicht von der Stelle. Daher ist es besser, daß man gleich vom Anfange die Einrichtung trifft, daß jeder Steuerdirector ein Techniker seyn muß, und daß er das Messen so gut versteht wie seine Oberlandmesser, damit er mit der Ueberlegenheit seiner Stelle zugleich die Ueberlegenheit seiner Kenntnisse verbinde. Nichts gibt mehr

Ansehen, als wenn der Steuerdirector zu einem Landmesser kommt, der nicht recht vom Flecke kann, und er macht ihm die Arbeit vor und zeigt ihm, wie er sich einzurichten habe. Ich habe im Vorigen Manches nur ganz kurz erwähnt, wie z. B. die Kreisversammlung, welche der Landrath präsidiert, und denen der Steuerdirector, der Oberlandmesser, der Steueraufscher und der Abschätzer beiwohnen — doch nur mit berathender Stimme. — In alle diesem muß man auf die Einrichtungen des Französischen Catasters zurückgehen, welche sich dort bei 6000 Gemeinden als practisch bewährt haben. — Da diese im 4ten Abschnitte des vorigen Buchs ausführlich dargestellt worden, so war es überflüssig, hier mehr ins Einzelne zu gehen. Eben so habe ich nur kurz der Einrichtung erwähnt, welche zu treffen, damit die Abschätzungen unmittelbar unter den Augen der Meistbeerbten des Ackerdistricts geschehen. Der Präsident ernennet nämlich für jede Gemeinde, welche abgeschätzt wird, zwei Meistbeerbte aus einer benachbarten Gemeinde, welche, so oft wie sie wollen, der Abschätzung beiwohnen können und von Allem Kenntniß nehmen. Finden sie Etwas, was ihnen als unregelmäßig erscheint, so berichten sie solches an den Landrath. Uebrigens haben sie auf die Abschätzung selber keinen Einfluß.

Vierter Abschnitt.

Bezahlung der Arbeiten.

97.

Die richtige Vertheilung des Geldes, die auf das Cataster verwendet wird, hat einen großen Einfluß auf den Fortgang des Catasters. In einer Zeit, wo Alles sich in Geld ausgleicht, ist jedes Geschäft gendthigt, den allgemeinen Gesetzen der Gesellschaft zu folgen, und diese beruhen darauf, daß der Lohn sich überall an der Mühe abmesse. Man wird die Art des Bezahleus, welche im Französischen Cataster angenommen, wohl als die zweckmäßigste zum Grunde legen müssen, da sie sich durch die Erfahrung bewährt hat, und man selbst in Frankreich keine Abänderungen getroffen, nachdem sie in allen Departements eine achtjährige Probe ausgehalten, und nachdem der Minister 8 Mill. Thlr. nach ihr bezahlt — also das Doppelte von dem, was unser ganzes Cataster kosten wird. Die Franz. Bezahlungsart hat das Gute, daß überall stückweise bezahlt wird und überall fertige Arbeit. Dieses führt zu einer ungemein einfachen Berechnungsart und erleichtert das Geschäft ungemein, indem man nur die Güte der Arbeit zu controllir

ren hat, aber nicht den Fleiß des Arbeitenden. — Die ganze Berechnung der Tagegelder, der Führen und der Kettenzieher fällt dann weg — und es bedarf dann weiter keiner Bescheinigung, daß wirklich das Geforderte geschehen sey, denn die Karte und das Maßregister zeigen die Anzahl der Morgen und Parcellen, die in der Rechnung aufgestellt sind. — Auch werden sie durch alle Geometer und Abschäfer genöthigt, daß sie ihre Arbeiten vollenden und fertig machen, weil sie nicht eher können verificirt werden, bis sie fertig sind, und nicht eher bezahlt werden, bis sie verificirt sind. Bei den Arbeiten auf Tagegelder bleiben die Arbeiten immer so unvollendet liegen — und bei allen Ermahnungen der höhern Behörden, zu enden und abzuschließen, gelangt doch nichts zum Schluße. Müssen die Menschen aber die Arbeit fertig machen ehe sie Geld bekommen können, so machen sie schon fort, auch ohne alle Ermahnungen der höhern Behörden.

98.

Um eine desto leichtere Uebersicht zu haben, so wollen wir die Preise, welche im Französischen Cataster als das Maximum festgesetzt waren, hier alle zusammenstellen:

	Für den metr. Morgen	Für die Parcelle
Der Geometer erhielt:	100 Cent.	25 Cent.
Der Anzeiger —	— —	2 —
Der Ingenieur —	— —	— —
a) für die Verification	6 —	— —

b) für die Berechnung des Inhalts	12 Cent.	4 Cent.
c) für zwei Copieen der Flurkarten	7 —	3 —
d) für die Gemeindefarte (tableau d'assemblage)	5 —	— —
Der Steueraufseher erhielt	4 —	2 —
Der Steuerdirector für die Be- rechnung der Mutterrollen	— —	12 —
In Allem	1 Fr. 34 Ct.	48 Cent.

99.

Rechnet man 5 Centimen zu 4 Pfennigen und 12 Pfennige zu 1 gr., so hat man folgende Preise in Preussischem Gelde mit Weglassung der Brüche.

	Für den metr. Morgen	Für die Parcelle
Der Geometer erhielt	80 Pfen.	20 Pf.
Der Anzeiger —	— —	2 —
Der Ingenieur —		
a) für die Verifikation	5 —	— —
b) für die Berechnung	10 —	3 —
c) für zwei Copieen der Flurkarten	6 —	2 —
d) für die Gemeindefarte	4 —	2 —
Der Steueraufseher erhielt	3 —	2 —
Der Steuerdirector für die Berechnung	— —	10 —
In Allem	108 Pfen. oder 9 Gr. und 3 Pf.	39 Pf. 3 Gr. 3 Pf.

100.

Berechnet man dieses auf Magdeburger Morgen, und nimmt 3,9 Magdeburger Morgen für einen metrischen, so hat man, wenn man die Brüche wegläßt, folgende Preise:

	Für 1 Mag- deburg. Mg. 20 Pfen.	Für die Parcelle 20 Pf.
Der Geometer erhielt		
Der Anzeiger —	— —	2 —
Der Ingenieur —		
a) für die Verifikation	1 —	— —
b) — Berechnung	3 —	3 —
c) für zwei Copieen der Flurkarte	1 —	2 —
d) für die Gemeindefarte	1 —	— —
Der Steuerauffseher	1 —	2 —
Der Steuerdirector	— —	10 —

27 Pfen. 39 Pf.

oder 2 Gr. 3 Pf. und 3 Gr. 3 Pf.

101.

Für die Gemeinden, welche schon einmal nach Culturmaßen gemessen waren, erhielt der Geometer nur drei Viertel für den Morgen, also statt 100 Cent. nur 75 oder statt 80 Pfen. nur 60; beim Magdeb. Morgen statt 20 Pf. nur 15. Dieses macht auf die Quadratmeile von 22222 Magdeb. Morgen 385 Thl. 19 gr., welche, wie wir oben gesehen, auf die Statistik verwendet worden. Da dem Geometer die Begrenzung der Gemeinde und die Gemeindefarte aus der Statistik übergeben werden, so erhält er

nur 15 Pf. für den Magd. Morg. Ebenfalls erhält er die 2 Pfenn. für den Anzeiger nicht, da er die Besitzer der Stücke schon im Flurbuche findet, das von der Statistik aufgenommen worden. Auf die Preussische Quadratmeile gehen bei uns 14400 Parcellen. Diese 2 Pfennige betragen wieder 100 Thl. und sind auf die Statistik verwendet.

Der Französische Minister fand, daß es nicht ganz leicht sey, im Allgemeinen einen Preis für jede Gemeinde zu bestimmen, da die Schwierigkeiten, eine Gemeinde abzumessen, nicht allein von der Anzahl der Parcellen abhängt, sondern auch von der Lage der Gemeinde, ob sie in der Ebene oder im Gebirge liegt, ob waldig, sumpfig u. dgl. Er begnügte sich deswegen, ein Maximum zu bestimmen, welches nicht überschritten werden durfte — die nähere Bestimmung des Preises stellte er dem Präfecten anheim. Dieser wurde auf den Vorschlag des Ingenieurs, des Steuerdirectors und des Generalinspectors jährlich festgestellt, und richtete sich nach den größern oder geringern Schwierigkeiten, die die Gemeinden bei der Aufnahme darboten. Diese Preisbestimmung betraf aber blos die Arbeiten des Geometers; die andern Arbeiten, der Verification, der Berechnung, des Copirens u. dgl. blieben immer dieselben und in einer Gemeinde wie in der andern. Damit die Preise sich möglichst genau nach der Mühe richten könnten, die auf die Vermessung mußte verwendet werden, so hatte der Minister die

Bezahlung in zwei Theile getheilt. Der erste Theil richtete sich nach der Fläche, nach der gemessenen Morgenanzahl, der zweite nach der Zerstückelung des Bodens, da jedes Stück besonders muß aufgenommen und berechnet werden.

103.

Die Preise, welche die Preussische Landmesserordnung von 1813 bestimmt, lassen sich mit denen des Französischen Catasters nicht vergleichen, weil in den alten Provinzen, für welche diese Landmesserordnung berechnet ist, der Boden in sehr großen Gütern liegt, und eine Parcellenmessung nicht Statt findet. In der ganzen Landmesserordnung geschieht der Parcellen und der Bezahlung nach Parcellen keine Erwähnung. Indes giebt es doch einen Punct, den sie gemeinschaftlich haben, und auf dem man sie miteinander vergleichen kann. Die Französischen Bestimmungen bestimmen nämlich, daß für Stücke, die 25 Hectaren (also etwa 100 Magdeb. Morgen) groß sind, nur 25 Ct. für den metr. Morg. soll bezahlt werden. Dieses sind 20 Pf., also für den Magdb. Morg. 5 Pf., und mit der Berechnung und Zeichnung der beiden Reinkarten etwa 9 bis 10 Pf. Die Preussische Landmesserordnung hingegen bestimmt für die Stücke, die zwischen 60 und 300 Magdb. Morgen groß sind, 8 Pf. für den Morgen. Dabei werden dem Geometer seine Gehülfen frei gestellt, als Kettenzieher u. s. w. Stellt er diese

felber, so erhält er $10\frac{2}{3}$ Pf. für den Morgen. Dieser Satz ist also noch etwas höher.

104.

Der schicklichste Tarif für das Bezahlen möchte nun wohl folgender seyn:

- 1) der Geometer erhält für den Magdeb. Morgen 15 Pf., so wie im Franz. Cataster in den Gemeinden, wo die Ländereien schon einmal in Masse gemessen worden.
- 2) Für die Stücke, welche über 100 Mgdb. Mg. halten, 5 Pf. so wie im Franz. Cataster.
- 3) die 2 Pf. für den Anzeiger fallen weg, da er die Besitzer der Stücke im Flurbuche findet.
- 4) Da der Geometer die Berechnung des Inhalts hat und der Oberlandmesser die Revision, so theilen diese sich in die 3 Pf., die das Franz. Cataster für den Mgdb. Mg. und in die 3 Pf. die es für die Parcellen bezahlt, in der Art, daß der Geometer 2 Pf. für den Morgen und 2 Pf. für die Parcellen erhält, der Oberlandmesser hingegen für die Revision 1 Pf. für den Morgen und 1 Pf. für die Parcellen.
- 5) Damit indeß der Oberlandmesser hierdurch nicht veranlaßt werde, seine Rechner zu knapp zu bezahlen, so werden ihm 2 Pf. für die Parcellen zugesetzt und ihm solche von den 10 Pf. abgezogen, welche er für die Berechnung des Ertrags und fürs Anfertigen der Flurbücher und der Erd- und Erbebücher erhält, wels

che sonst der Steuerdirector zog. Für diese erhält er dann nur 8 Pf.

- 6) Der Steueraufseher erhält im Französischen Cataster 1 Pfen. für den Morgen und 2 für die Parcellen.

105.

Hiernach würde der Tarif (des Bezahlens) nun in folgender Weise stehen:

	Für den Magdb. Mg.	Für die Parcelle
Der Geometer erhielt:		
a) für die Aufnahme	15 Pf.	20 Pf.
b) für die Berechnung	2 —	2 —
Der Oberlandmesser:		
a) für die Verification	1 —	—
b) für die Berechnung	1 —	3 —
c) für die zwei Copieen der Flurkarten	1 —	2 —
d) für die Gemeindefarte	1 —	—
e) Für die Berechnung des Ertrags und für die An- fertigung der Flurbücher und der Erb- und Erbes- bücher	— —	8 —
Der Steueraufseher	1 —	2 —
	22 Pf.	37 Pf.
	oder 1 Gr. 10 Pf. und 3 Gr. 1 Pf.	

106.

An festen Gehalten wäre zu zahlen bloß das des Steuerdirectors, dessen Gehalt außer seinen

Reisegeldern zu 1500 Thalern anzunehmen. Dann erhielt noch jeder Oberlandmesser, 1. für die Befertigung der Dreiecke, 2. für die Zeichnung der Karte vom Landrathlichen Kreise im Maasstabe von 50000 zu 1, 3. für das Local für seine Rechen- und Zeichenstube und 4. für den Unterricht, den er im Winter an seine Geometer giebt, jährlich 400 Thl. Was die Abschäzer betrifft, so halte ich es für zweckmäßig, aus Gründen, die ich oben bei der Beurtheilung des Französischen Catasters entwickelt habe, daß diese höher bezahlt werden — und daß sie täglich statt 2 Thl. 3 Thl. erhalten. Von der Genauigkeit der Abschätzung hängt die Genauigkeit des Catasters zu neun Zehnthellen ab, und die Kosten des Catasters werden fast gar nicht vermehrt, wenn man mehr Geld auf die Abschätzung verwendet, da die Abschätzung immer nur ein Siebentel von dem kostet, was die Messung kostet, wo also die Kosten nicht bedeutend vermehrt werden, wenn man auf dieses Siebentel mehr Geld verwendet.

Wir wollen nun berechnen, was die Quadratmeile nach diesem Plane zu catastriren kostet. Wir wollen annehmen, daß im Durchschnitte 14400 Parzellen auf die Quadratmeile von 22222 Morgen gehen (oder 254 auf 100 metr. Morgen, wie solches die Mittelanzahl der Parzellen von Frankreich ist); dann daß unter diesen 22222 Morgen ein Fünftel solche Parzellen bilden, die größer als 100

Mgdb. Morgen*); ferner, daß ein Landmesser jährlich im Durchschnitte eine Viertelquadratmeile aufnimmt; — (der Eine arbeitet geschwinder, der Andere arbeitet langsamer; allein wenn man aus einem Duzend das Mittel nimmt, so wird man am Ende des Jahres finden, daß sie im Durchschnitte eine Viertelquadratmeile gemacht haben;) endlich, daß in jedem Land-äthlichen Kreise 8 Landmesser am Aufnehmen sind, wo also die Periode gewählt, wo die Arbeiten in vollem Gange sind und man über die Periode des Probirens und des Einrichtens hinüber ist. Hiernach würde sich die Kostenrechnung für die Quadratmeile also stellen:

Der Geometer erhält:

1. für 17778 Morgen zu 15 Pf. — 925 Thl. 21 gr.

2. „ 4444 „ „ 5 „ — 77 „ 4 „

(die aus Parcellen bestehen, so größer als 100 Magdeb. Morgen)

3. für 14400 Parcellen zu 20 Pf. 1000 „ — „

*) In den Cantons Düren, Lechenich, Geldern und Elsen, deren Kostenstatistik ich im 5ten Abschnitte des vorigen Buchs angeführt, fand dieses Verhältniß um 1 Fünftel Statt, wie folgendes Tafelchen zeigt.

	Metr Morg.	Metr. Morgen in Parcellen über 25 metr. Morg.
Düren	31757	8574
Lechenich	17815	1294
Geldern	25404	5594
Elsen	17298	2719
	92274	18181

4. für die Berechnung von 22222 Morgen zu 2 Pf. — — —	154 Thl. 7 gr.
5. für die Berechnung von 14400 Parzellen zu 2 Pf. — —	100 : — :

In Allem 2257 : 8 :

Wenn er also jährlich eine Viertelquadratmeile macht,
so hat er 564 Thl.

Der Oberlandmesser erhält:

1. für die Verification 1 Pf. f. d. Morgen	77 Thl. 4 gr.
2. : : Nachrechnung 1 Pf. f. d. Morg.	77 : 4 :
3 Pf. für 14400 Parzellen	150 : — :
3. für die 2 Copieen der Flurkarte	
1 Pf. für den Morgen	77 : 4 :
2 Pf. für die Parcellen	100 : — :
4. für die Gemeindefarte	
1 Pf. für den Morgen	77 : 4 :
5. für die Berechnung des Ertrags und für die Bücher und Rollen	
8 Pf. 14400 Parzellen	400 : — :

In Allem 958 : 16 :

Der Steueraufseher erhält:

1 Pf. für den Morgen, also	77 Thl. 4 gr.
2 Pf. für die 14400 Parzellen	100 : — :

In Allem 177 : 4 :

Der Abschätzer erhält, wenn er 3 Wochen in jeder
Gemeinde bleibt und täglich 3 Thl. erhält, und wenn
5 Gemeinden auf die Quadratmeile gehen, 315 Thl.
Sind 8 Geometer in einem Landrathlichen Kreise, und

jeder mißt jährlich eine Viertelquadratmeile, so macht dieses 2 Quadratmeilen. Also auf jede Quadratmeile 200 Thl. von den 400 Thl., welche der Oberlandmesser für Büreaufkosten, für den Unterricht, für die Dreiecke des dritten Ranges und für die Kreiskarte bekommt. Werden in jedem der 12 Kreise 2 Quadratmeilen gemessen, so kommen beiläufig 70 Thl. auf die Quadratmeile, für Gehalt und Reisekosten des Steuerdirectors. Hiernach betragen also alle Kosten des Catasters, auf die Quadratmeile von 22222 Magdeb. Morgen, 3978 Thl.

Nämlich: 1. der Geometer erhält	2257	Thl.	8	gr.
2. der Oberlandmesser	958	z	16	z
3. an Büreaufkosten	200	z	—	z
4. der Abschätzer	315	z	—	z
5. der Steueraufseher	177	z	—	z
6. der Steuerdirector	70	z	—	z

Also in Allem 3978 z — z

Hiezu 485 Thl., welche auf die Statistik verwendet worden, an Arbeiten, welche dem Cataster zu Gute kommen,

485 z — z

Die Quadratmeile kostet demnach 4463 z — z
Diese 485 Thl. müssen dem Cataster zur Last geschrieben werden, da es die Arbeiten der Statistik gerade so benutzt, wie es sie findet, nämlich die richtig gestellten Gemeindegrenzen, die Umfangskarten der Gemeinden und die Flurbücher. Die anderen 365 Thl., die die Statistik noch außerdem auf die Quadratmeile ge-

kostet, bleiben den Gemeinden und den Kreisen zur Last, welche hierdurch eine bessere Vertheilung 6 Jahre früher erkaufte haben, ehe sie ihnen das Cataster ohne dieses verschaffen konnte. Frankreich hat Departements, die bei einer Größe von 100 Quadratmeilen jährlich 1 Million an Steuern mehr bezahlen, als ihnen nach dem Cataster zukommt. Diese hätten gerne mit 36500 Thl. eine bessere Vertheilung im Jahre 1807 erkaufte — die ihnen in 10 Jahren 2 Millionen und 500000 Thl. erspart hätte. Ebenso bleiben die 80 Thl., die jede Gemeinde auf die Anfertigung ihres Flurbuches und ihres Erb- und Erbebuches verwendet, um mit Hülfe der Statistik eine richtigere Vertheilung in ihrem Innern zu erlangen, der Gemeinde zur Last, weil hiermit die Eingefessenen unter sich eine richtigere Vertheilung sechs Jahre früher erkaufen, als das Cataster sie ihnen verschaffen kann. Diese 80 Thl. betragen, da 5 Gemeinden auf die Quadratmeile gehen, 400 Thl. auf die Quadratmeile. Von den 1250 Thl., welche bei der Aufstellung der Statistik auf die Quadratmeile verwendet wurden, kommen 485 Thl. auf Rechnung des Catasters, und 765 Thl. bleiben auf Rechnung der Statistik.

108.

Vergleichung mit den Kosten des Französischen Catasters.

Wir haben im ersten Theile gesehen, daß nach der Angabe des Ministers die Quadratmeile etwas über 4000 Thl. gekommen. Diese Angabe beruhte darauf, daß die mittlere Größe der Gemeinden, wirk-

lich sehr nahe 1200 Met. Morgen war. Allein man soll später gefunden haben, daß die Durchschnittsgröße der Gemeinden etwas kleiner war. Ebenfalls fanden wir, daß in den 4 Cantonen, Düren, Lechenich, Geldern und Elsen die Quadratmeile etwas über 4000 Thl. gekostet. Allein da verschiedene Gemeinden dieser Cantone schon früher in Masse gemessen waren, wo also für einen Theil statt 100 Cent. nur 75 Cent. bezahlt wurden — und für andere Parcellen, die über 25 Met. Morgen betragen, gar nichts, weil diese schon in der Massenmessung waren aufgemessen worden, so ist es schwer, eine ganz reine Rechnung davon aufzustellen. Um bei der Vergleichung scharfe Zahlen zu haben, so wollen wir genau von denselben Angaben ausgehen, von denen wir bei der vorigen Rechnung ausgingen. Daß nämlich eine Quadratmeile catastrirt werde, in welcher 14400 Parcellen sind, und wo ein Fünftel der Morgenanzahl in Parcellen liegen, die größer als 100 Magdeburger Morgen, — dieses macht auf die metrische Quadratmeile 25400 Parcellen, und in den 10000 Met. Morgen sind 8000 in kleinen Parcellen und 20000 in großen, welche über 25 Met. Morgen groß sind.

Französisches Cataster.

Kosten für 1 Quadr. Meile zu 10000 Met. Morgen.

Der Geometer erhält:

a.	für 8000 Morgen zu 100 Centimen	8000 Fr.
	: 2000 : : 30 :	600 :
b.	: 25400 Parcellen : 25 :	6350 :
	für den Anzeiger 2 :	508 :

In Allem 15458 :

Der Ingenieurverificateur erhält:

a.	für die Verification		
	6 Centimen für 10000 Morgen	600	Fr.
b.	für die Berechnung		
	12 Centimen für 10000 Morgen	1200	;
	4 " " 25400 Parcellen	1016	;
c.	für die Copieen der Flurkarten		
	7 Centimen für 10000 Morgen	700	;
	3 " " 25400 Parcellen	762	;
d.	für die Gemeindefarte		
	5 Centimen für 10000 Morgen	500	;
			In Allem 4778 ;

Der Steueraufseher erhält:

	4 Centimen für 10000 Morgen	400	Fr.
	2 " " 25400 Parcellen	508	;
			In Allem 908 ;

Der Steuerdirector erhält:

12 Centimen für 25400 Parcellen 3048 Fr.

Der Steuerinspector erhält für den Canton 100 Fr. und für die Gemeinde 20 Fr. Rechnet man auf zwei Met. Quadr. Meilen 1 Canton und 9 Gemein- den, so erhält er auf jede Quadratmeile 140 Fr. Rechnet man ferner, daß jährlich zwei Met. Qua- dratmeilen catastrirt werden, so erhält der Ingenieur an Gehalt auf die Met. Quadratmeile 1800 Fr. und der Director an Bureaukosten 1500 Fr. Rechnet man 9 Gemeinden auf zwei Met. Quadratmeilen, und daß der Abschätzer in jeder 28 Tage bleibt und täglich 8 Fr. erhält, so macht dieses auf die Met.

Quadratmeile 1008 Fr. Stellen wir alles zusammen, so finden wir, daß die Met. Quadratmeile 28640 Fr. kostet. Nämlich:

1. an den Geometer	—	15458 Fr.
2. „ „ Ingenieur	—	4778 „
3. „ „ Steuerhelfer		908 „
4. „ „ Steuerdirector	—	3048 „
5. „ „ Steuerinspector		140 „
6. an Gehalt für den Ingenieur		1800 „
7. an Bureaukosten für den Director	— —	1500 „
8. an den Abschätzer	—	1008 „

In Allem 28640 „

Rechnet man die Preussische Quadratmeile zu 5673 Met. Morgen, so kostet diese 4062 Rthlr. Wir fanden im vorigen Paragraph, daß nach unserem Plane die Quadratmeile 4463 Rthlr. kostet, also 400 Rthlr. mehr. Dieser höhere Preis rührt zum Theil daher, daß die Abschätzungen um ein Drittel höher bezahlt werden. Wenn sie dadurch auch um ein Drittel genauer werden, so ist der Gewinn ungemein groß. Theils kommt es daher, daß die große Entreprise des Departements unter dem Ingenieurverificateur aufgehört, und statt deren 12 kleine Entreprisen in den 12 Landrätlichen Kreisen unter den 12 Oberlandmessern entstanden sind, bei denen für Unterricht, für Nachrechnung und für die Landrätliche Kreiskarte gesorgt ist, welches alles im Französischen Cataster mit Stillschweigen übergangen ist. Die 12 Obets

landmesser bekommen hierfür jährlich 4800 Rthlr. Gehalt; dahingegen das Französische Cataster nur 3500 Fr. festen Gehalt an den Ingenieurverificateur bezahlte und 3000 Fr. an den Steuerdirector als Bureaukosten, der Gehalt des Steuerdirectors, des Steuerinspectors und des Controlleurs sich aber nicht in Rechnung stellte, da diese ohnehin vorhanden waren. Endlich, daß der Steuerdirector eine völlig unabhängige Person geworden und in festem Gehalte steht und gar keinen Antheil mehr an der Entreprise hat.

109.

Die Beamten, welche aus den östlichen Provinzen unseres Staates kommen, äußern oft ihr Erstaunen darüber, daß bei uns eine Quadratmeile zu catastriren 4000 Rthlr. kostet, und daß die Landmesser jährlich nur eine Viertel-Quadratmeile aufnehmen. Sie meinen, bei ihnen koste eine Quadratmeile nicht die Hälfte, und die Landmesser müssen mehr als das Doppelte. Dieses ist sehr begreiflich; dort, wo die Bevölkerung so schwach ist, wo nur 1500 Menschen auf der Quadratmeile wohnen, ist der Boden weniger bebaut und weniger getheilt als bei uns, wo zwischen 4 und 5000 Menschen auf der Quadratmeile wohnen. Wir wollen an einem Beispiele zeigen, daß bei unserer Art, die Arbeiten zu bezahlen, die Quadratmeile in den östlichen Provinzen, wenn diese catastrirt würden, noch keine 1200 Rthlr. kommen würde. Wir wollen eine Gegend nehmen, wo der Boden durchaus in großen Gütern liegt, und

wo auf die Preussische Quadratmeile nicht mehr als 222 Parcellen gehen, also alles in Stücken von 100 Magdeb. Morgen liegt. Was kostet nun da die Quadratmeile nach den Preisen, die wir eben nach denen des Französischen Catasters aufgestellt haben?

Der Geometer erhält:

a.	für 22222 Morgen zu 5 Pf.	385	Thlr.	19	ggr.
b.	222 Parcellen zu 20 Pf.	15	:	10	:
c.	die Berechnung von 22222 Morgen zu 2 Pf.	150	:	20	:
d.	die 222 Parcellen zu 2 Pf.	1	:	13	:

In Allem 553 : 14 :

Also statt 2257 Thlr. für die Quadratmeile, erhielt dort der Geometer nur 553 Thlr.

Der Oberlandmesser erhält:

a.	für die Verification 1 Pf. für den M. 77	Thl.	4	ggr.	
b.	die Nachrechnung				
	1 Pf. für den Morgen	77	:	4	:
	3 Pf. für die Parcellen	2	:	7	! :
c.	die 2 Copieen der Flurkarte				
	1 Pf. für den Morgen	77	:	4	:
	2 Pf. für die Parcellen	1	:	11	:
d.	die Gemeindefarte 1 Pf. den M. 77	Thl.	4	:	
e.	die Anfertigung der Flurbücher				
	8 Pf. die Parcellen	5	:	20	:

In Allem 318 : 6 :

Der Oberlandmesser bekommt also dort statt 958 Thl. nur 318 Thl. Der Steueraufscher, der 1 Pf. für den Morgen und 2 Pf. für die Parcellen erhält, be-

kommt 78 Rthlr. 15 ggr. Der Abschätzer wird auch etwa nur ein Drittel so viel Zeit gebrauchen, und also nur 105 Thl. erhalten. Und da 8 Landmesser in solchem Boden statt 2 Quadratmeilen 6 Quadratmeilen aufnehmen, so kommen statt 200 Thl. Bureaukosten nur 66 Thl. 16 ggr. auf die Quadratmeile, — und beim Steuerdirector statt 70 Rthlr. nur 23 Thl. 8 ggr. Wir haben demnach für alle Catastrirungskosten nur 1145 Thl.

Nämlich; der Geometer erhält	553	Thl.	14	ggr.
der Oberlandmesser	318	;	6	;
der Steueraufseher	78	;	15	;
der Abschätzer	105	;	—	;
der Oberlandmesser an Bureaukosten	66	;	16	;
der Steuerdirector	23	;	8	;

In Allem 1145 ; 11 ;

Man sieht an diesem Beispiele, daß kein sonderlicher Vortheil dabei ist, wenn die Quadratmeile so wenig zu catastriren kostet. — In Rußland kostet sie gewiß noch weniger. Vergleichen wir nun dieselbe Quadratmeile mit den Preisen der Preussischen Landmesserordnung, so finden wir Folgendes: Wenn die Parcellen von der Größe von 100 Morgen sind, so wird 8 Pf. für den Morgen bezahlt. — Dabei werden dem Geometer seine Gehülffen, als Ruthenleger, Kettenzieher u. d. gl. frei gestellt. Stellt er diese selber, so wie dieses bei uns der Fall ist, so bekommt er ein Drittel Zusatz, also $10\frac{2}{3}$ Pf. für den Morgen. Für die Quadratmeile von 22222

Morgen erhält er also 820 Thl., wofür er zwei Meinkarten liefert.

Bei uns erhält der Geometer — 553 Thl.
und der Oberlandmesser für die zwei Meinkarten 79 :

Nach unseren Preisen 632 :

Nach den Preussischen 820 :

es sind also die Preussischen höher um 188 Thl. oder um ein Viertel des Ganzen. Bei den übrigen Arbeiten des Catasters läßt sich keine Vergleichung anstellen, weil die Landmesserordnung von Dreiecken, von Gemeindefarten, von Abschätzungen, von Flurbüchern, von Erd- und Erbebüchern, von Mutterrollen und dem ganzen Triebwerke des Catasters nicht handelt.

Fünfter Abschnitt.

Erhaltung des Catasters

110.

Es würde nur von einem geringen Nutzen seyn, ein genaues Cataster zu machen, und hierauf soviel Zeit, soviel Mühe und soviel Geld zu verwenden, wenn man nicht gleich vom Anfange solche Einrichtungen träfe, wodurch das Cataster sich erhält, indem es allen Bewegungen und Veränderungen des Bodens folgt und so immer bei der Gegenwart bleibt — und ohne zu veraltern. Wir haben aber schon bemerkt, daß dieses die schwächste Seite am Französischen Cataster ist, und daß der stärkste Einwurf, den die Ultras gegen die Fortsetzung des Catasters machten, der war, daß das Cataster in dreißig Jahren wieder völlig in Verwirrung seyn würde — man habe dieses an dem Cataster in Piemont und Savoyen gesehen, welches nur etwa 30 Jahre alt gewesen, als diese Länder Frankreich unterworfen worden, und man habe in ihnen das Cataster wieder so von vorne anfangen müssen, als wenn noch gar keins dort vorhanden gewesen. Eben so sind bei uns die Catasterarbeiten, so man uns Jahr 1730 in dem Herzogthume Cleve und in dem Herzogthume Berg auf Specialvermessungen der Aemter gründete — so gänzlich zu Grunde gegangen, daß es gerade ist, als wenn sie nie dage-

wesen — wozu freilich das mit beigetragen, daß man
 bloß maas ohne zu cartiren. — Dann ferner, daß
 diese Messungen, indem sie bloß einzelne Aemter be-
 trafen, kein großes zusammenhängendes Ganze machten,
 wo also auch keine Anstalt im Steuersy-
 stem selber vorhanden seyn konnte, wel-
 che das Cataster erhielt. Das Französische
 Cataster wird, wenn seine Einrichtung nicht geändert
 wird, nach einer Reihe von etwa 40 oder 50 Jah-
 ren dasselbe Schicksal haben. Es wird dann wieder
 eine Verwirrung in der innern Vertheilung der Ge-
 meinden herrschen, die nicht viel kleiner ist, als die
 gegenwärtige — obgleich im Ganzen genommen die
 Gemeinden noch ziemlich richtig gegen einander ste-
 hen werden — so wie auch die Cantone und die
 Departements. Die erste Quelle dieser Verwirrung
 ist, daß sie kein Flurbuch haben, in welchem jedem
 Stücke sein neuer Besitzer angeschrieben wird, so oft
 es in andere Hände kommt. Ihre ganze Buchfüh-
 rung beruhet auf ihrem livre de mutation — und
 geht bloß nach Personen — und es ist daher
 ungemein beschwerlich, einem Stücke zurückzufolgen
 bis auf das Jahr, wo die Mutterrolle gemacht ist.
 Wohingegen im Flurbuche mit Einem Blicke alle
 Besitzer zu übersehen, so das Stück seit der Zeit, daß das
 Cataster gemacht worden, besessen haben. Die Quelle
 der Verwirrung liegt in ihrer unseligen Schreiberei,
 daß sie jedesmal den ganzen Artikel umschreiben, so
 oft wie nur ein einziges Stück kommt oder geht. —
 Wenn man in einem solchen Geschäfte bald in Ver-

wirrung seyn will, so hat man es nur so zu ordnen, daß es auf eine große Schreiberei basiert ist. — Wenn im Französischen Cataster einmal in einigen Jahren nicht nachgeschrieben worden, so ist es fast unmöglich, daß die Bücher wieder in Ordnung kommen; und daß die Nachschreibungen einmal unterbrochen werden, darauf muß man immer rechnen. Kriege — und andere Begebenheiten, die störend einwirken — Nachlässigkeit der Menschen — und dergleichen, führen in einer gewissen Reihe von Jahren immer eine solche Periode herbei. Die dritte Quelle der Verwirrung ist die, daß die weitere Theilung des Bodens gar nicht vorgesehen, daß keine Anstalt getroffen, daß die Karte dem Boden folgt, woher dann diese nach einer Reihe von Jahren kein Bild mehr von der dann bestehenden Eintheilung giebt. Die ganze Erhaltung des Catasters beruht aber auf der Karte. Weil diese gleichsam ein Feld im Kleinen ist — so kann man, indem man im Zimmer dieses Feld neben sich legt, die ganze Buchführung über den Besitzstand in diesem Felde auf dem Papiere stets in Ordnung halten. Und dieses ist gerade dasjenige, was man die Erhaltung des Catasters nennt.

111.

Wir wollen uns, ehe wir von den Einrichtungen zur Erhaltung des Catasters reden, vorher eine klare Uebersicht von der Bewegung zu verschaffen suchen, die das Grundeigenthum macht, damit wir von der einen Seite die Sache nicht für schwieriger halten, wie sie ist, und damit wir von der andern auch nichts

übersehen oder vernachlässigen, wodurch das Cataster wieder zu Grunde geht, nachdem man einmal so viel Zeit und Mühe und Geld darauf verwendet, als nothwendig, um es zu machen. Am leichtesten lernt man diese Bewegungen kennen, wenn man das Grundeigenthum in einer Gemeinde durch einen Zeitraum von 25 Jahren verfolgt und sieht, wie es sich bewegt und wie es sich getheilt. Ich will hier die Statistik einer Gemeinde anführen, welche ihr Cataster bereits vor 25 Jahren vollendete — und deren Ackervertheilung der Art ist, daß sie damals auf 11444 Cöllner Morgen 8366 Parcellen hatte. Da 17918 Cöllner Morgen gleich sind 22222 Magdeb. — also gleich 1 Preussischen Quadratmeile, so enthält die Gemeinde näher zwei Drittel Quadratmeile. — Es sind demnach auf der Quadratmeile 12500 Parcellen, eine Ackervertheilung, die von der mittlern Ackervertheilung, bei der 14400 Parcellen auf die Quadratmeile gehen, nicht sehr entfernt ist. Die Gemeinde gehört zu den größern, und ihre Fläche ist so groß wie die von dreien andern. Indem man also die Bewegungen zusammen stellt, die der Ackerboden gemacht, so erhält man so viel Resultate, als wenn man sie in drei andern Gemeinden verfolgt, die nur eine mittlere Größe von 4000 Morgen haben.

Statistik der Gemeinde Krüchten, Kreis Ertelenz, Bezirk Aachen.

Die Gemeinde wurde in den Jahren 1785 bis 1793 gemessen und abgeschätzt. — Die Messung

geschah auf Beschluß des Gemeinderathes und mit Genehmigung des Hofes von Koermonde. — Sie gehörte damals zum Spanischen Gelderlande. Das Cataster kostete beiläufig 4000 Thl. Der Landmesser Peter von Ganswinkel war in der Gemeinde wohnhaft und erhielt für den Morgen einen Schilling ($7\frac{1}{2}$ Stüber). Es waren drei Taxatoren erwählt, welche ihm die Stücke anwiesen und ihn beständig begleiteten. Diese classirten sie dann gleich in eine der vier Classen, in welche alle Stücke, ohne Rücksicht auf ihre Culturart, gestellt wurden. Jeder dieser Commissarien erhielt für die Stunde, daß er an der Taxation arbeitete, 5 Stüber. — Die Messung und Abschätzung ging bei diesem Apparate sehr langsam, da Alle hieran arbeiteten, so wie es ihnen gelegen war, und da jedesmal Alle beisammen seyn mußten. Das Cataster fing an den 11. Mai 1785 und war vollendet den 24. Sept. 1793. Die ganze Gemeinde wurde in dreißig Sectionen getheilt, so wie Wege, Bäche, Hecken die natürliche Grenzen bildeten. Eine solche Section wurde auf 1 Blatt der Karte aufgenommen und enthielt gewöhnlich 300 Parcellen. Auf dem weißen Raume der Karte wurde ein Register über alle Stücke und ihre Besitzer geschrieben, so wie über ihre Größe und die Classe, in die sie gestellt waren. Der Boden der Gemeinde ist auf folgende Weise unter die vier Classen vertheilt:

1622	Eölnner Morgen	sind in der 1sten Classe.
3768	„	„ „ „ 2ten „
1100	„	„ „ „ 3ten „
902	„	„ „ „ 4ten „
noch 902	Morgen	getheilte Gemeinheiten.

3294 Morgen
 noch 3160 „ ungetheilte Gemeinheiten.

11454 „ im Ganzen.

Das Revenu ret imposable wurde, als Brabant im Jahre 9 der Republik (1801) Französisch geworden, zu 20209 Fr. 86 Cent. angegeben. Dieser Anschlag war etwa ein Viertel von dem des mittlern Pachtpreises. Rechnet man die erste Classe zu 6 Thl., die zweite zu 4 Thl., die dritte zu 2 Thl. und die vierte zu 1 Thl. im mittlern Pachtpreise, so findet man Folgendes:

1622	zu 6 Thl.	macht	9732 Thl.
3768	zu 4 „	„	15072 „
1100	zu 2 „	„	2200 „
902	zu 1 „	„	902 „

In Allem 27906 „ *)

*) Im Jahre 1815 bezahlte die Gemeinde folgende Steuern:

Grundsteuer	6718 Fr.
Personal- und Mobiliensteuer	1914 „
Fenstersteuer	1428 „
Patenten	404 „

In Allem 10464 „

Besitzveränderungen.

Die Tagebücher über die Besitzveränderungen sind seit dem Jahre 11 der Republik (1803) noch vorrätig und zeigen folgende statistische Data. Die Tabelle enthält in der ersten Colonne das Jahr; in der zweiten, die Anzahl der Stücke, die durch Erbfolge in andere Hände kamen; in der dritten die Anzahl der Stücke, die durch Kauf in andere Hände gingen; in der vierten den Betrag des reinen Ertrags von allen diesen Stücken; in der fünften den Betrag des ganzen Artikels des Steuerpflichtigen, welcher nun umgeschrieben werden mußte, weil ein Stück aus ihm weggegangen war — oder eins in ihn gekommen.

Jahr.	Veränderungen		Summe d. reinen Ertrags	
	durch Erbfolge.	durch Kauf	der bewegten Stücke.	der bewegten Artikel.
	Zahl der Stücke.	Zahl der Stücke.	Frank.	Frank.
1803	168	26	—	—
1804	255	246	—	—
1805	164	178	—	—
1806	213	105	697	4415
1807	664	117	1295	4242
1808	228	134	571	3225
1809	100	11	218	902
1810	156	172	1331	4946
1811	161	83	378	2050
1812	633	185	1498	4877
1813	402	100	793	4514
1814	144	76	294	1605
1815	160	130	387	1864
1816	147	55	—	—
1817	450	101	—	—
1818	306	68	—	—
	4351	1787	7462	28638

In den drei ersten und in den drei letzten Jahren ist die Summe des Betrags aller Veränderungen in den Mutationsjournalen nicht angegeben worden. In den 10 Jahren von 1806 bis 1815 war die Summe aller Veränderungen 28638 Fr. Also in sieben Jahren ungefähr 20209 Fr., welches die Summe des reinen Ertrags aller Grundstücke ist — und obschon diese zu niedrig ist, so thut das nichts, da wir hier nur mit Verhältnißzahlen zu thun haben. Nach der Einrichtung des Französischen Catasters mußte also alle sieben Jahre die ganze Mutterrolle der Gemeinde umgeschrieben werden, oder 14 mal in einem Jahrhundert. Es gingen in diesen zehn Jahren aber nur wirklich 7462 Fr. in andere Hände, also in 27 Jahren das ganze Grundeigenthum. Also wird erst in 27 Jahren eine Mutterrolle ganz neu geschrieben, die die Einrichtung hat, daß blos diejenigen Stücke umgeschrieben werden, die wirklich in andere Hände gehen, und nicht zugleich die anderen Stücke, die in demselben Artikel stehen, aber bei ihrem Besitzer bleiben.

Veränderungen in der Bodeneinteilung.

Das Vorige betrifft blos die gewöhnlichen Umschreibungen, wenn eine Parcellle in die Hand eines Andern geht. Wir kommen jetzt zu denen Veränderungen, die daraus entstehen, daß die Parcellen sich bei Käufen und Erbschaften theilen, und daß ihre Anzahl sich vermehrt und ihre Figur sich ändert. Dieses sind die Veränderungen, die den kleinen Acker auf der Karte betreffen, und die am Ende jedes Cataster in Verwirrung bringen, in welchem der kleine Acker auf der

Karte nicht allen den Veränderungen folgt, welchen der große auf dem Felde unterworfen ist. In 16 Jahren gingen 6138 Parcellen in andere Hände, also in 21 Jahren ungefähr 8294, welches die Anzahl der Parcellen der 4 Classen waren. Die Parcellen gaben also an, daß das Grundeigenthum in 21 Jahren seinen Umlauf in andere Hände gehalten, und eben fanden wir, daß es solchen erst in 27 Jahren gehalten. Wo rührt dieser Widerspruch her? Es kommt daher, daß durch fortgesetztes Theilen die Anzahl der Parcellen sich vermehrt hat, und daß jetzt, statt 8294, die im Jahre 1793 waren, schon über 10000 sind. Diese Vermehrung der Parcellen sieht man am deutlichsten, wenn man die ersten Jahre von 1803 bis 1810 zusammen stellt, und dann die zweiten acht Jahre von 1811 bis 1818. In den ersten gingen 2937 Parcellen in andere Hände; dieses giebt für 27 Jahre, welches die Periode des Umlaufes alles Eigenthums ist, die Parcellenanzahl zu 9912 Stück. In den zweiten 8 Jahren gingen 3201 Parcellen in andere Hände; dieses giebt für 27 Jahre 10804 Parcellen. Hiernach waren 1793 — 8294 Parcellen

1810 — 9912 :

1818 — 10804 :

Man sieht hier, daß das Grundeigenthum sich immer mehr getheilt hat, und daß die Anzahl der Parcellen sich in 25 Jahren von 8300 bis auf 10800 vermehrt hat, also um 2500, also jährlich im Durchschnitt um 100. Auch sieht man, daß kein Cataster bei der Gegenwart bleiben kann, wenn es nicht gleich vom An-

fange darauf eingerichtet ist, dem Grundeigenthume in allen seinen Veränderungen und Vertheilungen zu folgen. In einem Zeitraume von 50 Jahren haben sich schon zwei Drittel aller Stücke geändert, und in 82 Jahren haben alle ihren Kreislauf durch diese Veränderungen vollendet, — wobei die Figur eine andere, und der Inhalt ein anderer geworden. — Viele sind dann noch gar nicht verändert, allein andere doppelt und dreifach. Man kann daher annehmen, daß man im Supplementatlas, in welchen jedes Stück eingezeichnet wird, sobald es sich theilt, aller 82 Jahre die ganze Gemeinde hat. Alles dieses ist im Französischen Cataster nicht vorgesehen. Auch ist das Cataster zu Krüchten schon ganz zu Grunde gerichtet, und beim neuen Cataster muß wieder ganz so von vorne angefangen werden, als wenn gar keins vorhanden wäre. — Auf den Karten sind gar keine Veränderungen nachgetragen. Auch ist der Maassstab zu klein dazu. Ebenfalls ist kein Supplementatlas angelegt worden, in den jede Figur, so wie sie aufs Neue durch den Landmesser getheilt wird, nach ihrer neuen Eintheilung verzeichnet und eingetragen wird. Von den 8300 Parcellen, die 1793 waren, sind nun 2500 mehr geworden, da ihrer jetzt 10800 sind. Welche Parcellen dieses sind, und wie diese getheilt worden, das läßt sich nur durch eine neue Messung wieder richtig stellen. Denn wenn man die alte hiernach corrigiren wollte, so würde man sich in ein Gewirre von Fehlern verwickeln, welche aufzulösen mehr Zeit kosten

würde als eine ganz neue Messung — die stetig nach festen Grundsätzen fortschreitet.

Veränderungen der Rollen, welche durch die Zunahme der Bevölkerung entsteht.

In unsern alten, dichtbevölkerten Europäischen Staaten ist die Bevölkerung noch nicht stillestehend, sondern noch immer im Zunehmen, zwar nicht mehr so rasch, als in den jungen Staaten anderer Welttheile — allein doch noch so, daß sie sich in 100 Jahren zu verdoppeln scheint. Dieses beweist zugleich eine Verdoppelung in der Erzeugung der Lebensmittel, ohne welche diese Verdoppelung nicht möglich wäre. Zum Theil ist diese Vermehrung wohl durch den Anbau neuer Pflanzenarten entstanden, besonders der Kartoffeln, zum Theil auch durch Urbarmachung uncultivirter Gründe, zum größten Theile aber durch die große Theilung des Bodens; denn bekanntlich trägt der Boden um so mehr Lebensmittel, je kleiner er getheilt ist — und je sorgfältiger er bearbeitet wird. So trägt ein Morgen Gartenland so viel Lebensmittel als 3 Morgen Ackerland und als 6 Morgen Weideland. Diese Vermehrung der Bevölkerung, die durch die Theilung des Bodens entsteht, vermehrt die Anzahl der Grundeigenthümer und macht, daß die Erd- und Erbebücher und die Mutterrollen einer Gemeinde nach 10 und 20 Jahren immer eine größere Anzahl Steuerpflichtige zeigen. Im Jahr 6 der Republik den 12. Floreal (1800) wurde aus dem Lagerbuche der Gemeinde Krüchten eine Mutterrolle aufgestellt, welche zeigte,

daß damals die Anzahl der Steuerpflichtigen 969 war. Nach 17 Jahren, im Jahr 1817, war diese Zahl durch die Bewegung und Theilung des Eigenthums bis auf 1048 gestiegen. Sie hatte sich also um 79 vermehrt. Wie groß die Anzahl im Jahre 1793 gewesen, konnte nicht ausgemittelt werden, da von diesem Jahre keine Mutterrolle vorhanden war. In 25 Jahren hatten sich hiernach die Grundeigenthümer um 116 vermehrt — oder um 1 Neuntel, die Parcellen hatten sich aber in dieser Zeit um ein Viertel vermehrt. Man sieht hieraus, daß die Theilung des Bodens in einem viel stärkern Verhältnisse fortgeschritten war, als die Vermehrung der Grundeigenthümer.*)

*) Man hat gesagt, man müsse das zu kleine Theilen des Bodens durch die Gesetzgebung verhindern. Ich glaube, daß dieses zweckmäßig seyn würde; allein ich halte es für ungemein schwierig, ein Gesetz zu entwerfen, welches alle Fälle vorsieht und nicht hindernd und störend in die Rechte des Eigenthums eingreift — so daß es bloß das unverständige und zwecklose Theilen hindert aber nicht das verständige. Man muß eine ungemaine Kenntniß von der Statistik des Grundeigenthums haben und seine Bewegungen wenigstens durch einen Zeitraum von 25 Jahren beobachtet, wenn man in diesen Mechanismus auf eine verständige Weise eingreifen will. Ehe man dieses Gesetz vorschlagen kann, muß man die Probe mit ihm machen, wie es würde gewirkt haben, wenn es vor 25 Jahren wäre gegeben worden, und diese Probe kann man nur dann machen, wenn man Gemeinden

Verhältniß des Besitzwechsels zwischen dem
durch Kauf und dem durch Erbschaft.

In 16 Jahren wechselten
4351 Stücke durch Erbschaft
und 1757 — durch Kauf.

In Allem 6138 Stücke.

Also im Durchschnitte jährlich 384, und unter
diesen 273 durch Erbschaft und 111 durch Kauf,
oder in kleinern Zahlen, unter 17 Stücken wechsel-
ten 12 durch Erbschaft und 5 durch Kauf. Waren
blos Wechselungen durch Erbschaft entstanden, so
würde das Eigenthum in 58 Jahren rund geganz-
gen seyn. Waren blos Wechselungen durch Kauf
entstanden, so würde es in 93 Jahren rund geganz-

aus allen Gegenden des Landes nimmt, und die
Veränderungen, die in ihnen durch das Theilen des
Grundeigenthums entstanden sind, mit dem Gesetz-
vorschlage vergleicht und zusieht, in welcher Weise
das Gesetz sie beschränken würde, und ob blos unver-
ständiges Theilen dadurch wäre verhütet worden, oder
aber auch verständiges. Es giebt Gegenden, wo das
Theilen allerdings unverständlich geschieht, wo, wenn
ein Vater 60 Stücke Landes, jedes von 1 Viertel-
morgen, hinterläßt, seine sechs Kinder nun jedes
Stück wieder in 6 Theile theilen, damit jedes von
jedem Etwas erhalte. Manches von diesem unver-
ständigen Theilen unterbleibt schon durch das Cata-
ster, und ohne daß es verboten wird. Weil das Ca-
taster von jedem Stück die Größe und die Classe und
den Ertrag angiebt, so können sich die Erben leicht
über den Werth bei Auseinandersetzungen verei-
nigen.

gen seyn. Durch beide vereint hat es in 27 Jahren seinen Umlauf gehalten. Die Folge dieses Umlaufs ist aber sicher schneller, als die Bücher ihn angeben, die Dauer der Geschlechter ist nur 28 Jahre und 6 Monate und keine 38 Jahre, und man sieht, daß hier eine fremdartige Ursache eingewirkt. Wahrscheinlich ist diese das Enregistrement. Um die Enregistrationskosten zu sparen, ließen die Erben die Stücke auf den Namen des Erblassers stehen, bis sich eine Gelegenheit fand, sie zu verkaufen. Wurden sie verkauft, so wurden sie umgeschrieben, wodurch also nur Ein Wechsel in den Rollen sichtbar wurde, obgleich eigentlich zwei Statt gefunden.

Verhältniß zwischen der Anzahl der Stücke und der Anzahl der Steuerpflichtigen.

In der Gemeinde Krüchten hat jeder Steuerpflichtige im Durchschnitte 10 Stücke, deren Größe 8 Köllnische Morgen ist. Einzelne haben indeß 60, 70, 80, ja 100 Stücke, wie solches die Tagebücher über den Erbwechsel zeigen, in denen ein Todesfall so viel Erbwechsel nach sich zog, daß er zwei bis 3 Bogen einnahm. Jedes Stück nimmt im Tagebuche eine Zeile ein. Die Gemeinde hat 3691 metr. Morgen, in diesen 10800 Parcellen, also in 100 metr. Mg: 294 Parcellen. Jeder Eigenthümer besaß 10 Parcellen, und bei den Umschreibungen wurden jedesmal drei Viertel vergeblich geschrieben. — Wir sehen aber in der Statistik des Cantons Rube nach, daß dort jeder Einwohner 20 Stücke hatte,

und daß die Vertheilung des Bodens dort viel kleiner sey, indem auf 100 metr. Mg. 777 Parcellen kamen. In diesem Canton wurden bei den Umschreibungen, wenn ein Stück in andere Hände kam, 8 andere mit umgeschrieben, also 8 Neuntel vergeblich. Man sieht hieraus, daß, je kleiner der Boden getheilt ist, desto mehr nimmt er die Natur der Scheidemünze an, desto leichter geht er aus einer Hand in die andere, und desto größer ist die Anzahl der Stücke, die vergeblich mit umgeschrieben werden, wenn die Einrichtung so ist wie im Französischen Cataster.

112.

Einrichtung der Bücher.

Man sieht, daß man bei der Erhaltung des Catasters auf zwei ganz verschiedene Bewegungen des Grundeigenthums Rücksicht nehmen muß. Die erste ist die gewöhnliche, wo ein Stück mit seinem Besitzer wechselt — ohne daß es getheilt wird. Dieser Bewegung folgt man mit gewöhnlichem Umschreiben, indem man im Flurbuche, wo das Stück eingetragen ist, unter den Namen des alten Besitzers den Namen des neuen Besitzers schreibt. Der Letzte ist immer der gegenwärtige Besitzer. Dann, daß man in dem Erb- und Erbebuche dem alten Besitzer das Stück abschreibt und dem neuen es ansetzt. Ist dieser noch nicht in dem Buche enthalten, so giebt man ihm am Ende desselben einen neuen Artikel. Dieß ist das gewöhnliche Carte courant, welches mit den Eingefessenen über ihre Grundstücke geführt wird — und bei dem man wenig Schreiberei

hat, wenn man Jedem sein besonderes Folio gegeben und ihm so viel weißes Papier gelassen, daß man ihm Alles anschreiben kann, was er im Laufe der Jahre durch Kauf oder Erbschaft erhält.

113.

Die zweite Bewegung ist die, wo ein Stück in andere Hände geht und zugleich getheilt wird. Dieser Bewegung folgt man auf folgende Weise: Die Theilung geschieht durch einen im Kreise angesessenen Landmesser, der entweder im Cataster gearbeitet, oder auf einem der Steuerburea'u. Dieser ist verpflichtet, von jeder Theilung, die er in einer Gemeinde macht, eine Copie in den Supplementband des Gemeindeatlasses einzuzichnen. Der Gemeindeatlas enthält nämlich die 8, 10 oder 12 Flurkarten, aus denen eine Gemeinde besteht, nebst der Generalkarte der Gemeinde, alles im Formate von Zeichenpapier grand aigle. — Der Supplementatlas enthält in demselben Formate eben so viel Blätter weißes Zeichenpapier. Jede Figur, die nun getheilt wird, wird in diesen eingezeichnet, z. B. in der Flurkarte A. ist Nr. 63 in 6 Theile getheilt worden, so wird dieses auf dem ersten Blatte des Supplementatlasses gezeichnet, die neuen Theilungslinien werden gezogen, und die neuen Nummern mit 1, 2, 3, 4, 5, 6 werden eingeschrieben. Im Flurbuche wird nun bei Nr. 63 geschrieben, daß sie getheilt worden, und daß sie aufs Neue auf Seite 17 des Supplementbandes vorgetragen. Seite 17 des Supplementbandes wird nun Nr. 63. als 6 verschie-

dene Stücke eingetragen, auf dieselbe Weise, als wenn diese Theilung schon damals Statt gefunden, als das Cataster aufgenommen wurde. Darauf wird im Erd- und Erbebuche dem letzten Besitzer von Nr. 63 dieses Stück gelbscht, und den 6 neuen Besitzern wieder angeschrieben. Wird nun im nächsten Monate Nr. 12. auf der Flurkarte E. getheilt, so wird diese im Supplementatlas auf die Flurkarte E. gezeichnet, welche das fünfte weiße Blatt ist, und so werden alle Veränderungen, die in einer Section vorkommen, auf das zugehörige weiße Blatt im Supplementatlas gezeichnet. Der Supplementband des Flurbuches geht ebenfalls nach Sectionen der Fluren. Z. B. die ersten 10 Bogen sind für die Section A., die 2ten 10 für die Section B. u. s. w. — so daß, wenn man die Section A. des Supplementatlasses und die ersten 10 Bogen des Supplementbandes des Flurbuches aufschlägt, man alle Veränderungen beisammen hat, welche sich in der Flur A in Hinsicht der Größe und der Figuren der Grundstücke ereignet haben.

114.

Neue Richtigstellung des Catasters.

Alle 25 Jahre muß das Cataster aufs Neue richtig gestellt werden. Ohne dieses ist es nicht möglich, daß es bei der Gegenwart bleibt. Der Werth des Geldes vermindert sich mit der Vermehrung der Zeichen, und die Steuercasse nimmt daher immer weniger ein bei übrigens gleicher Menge der Silberstücke. Wenn das Steuergesetz das Procent

festgestellt, welches vom reinen Ertrage alles unbeweglichen Eigenthums soll gegeben werden, so muß dieser Ertrag von Zeit zu Zeit aufs Neue bestimmt werden. Die Basis für diese Bestimmungen sind die mittlern Pachtpreise. Die Steueraufscher nehmen in den Gemeinden, die ihrer Aufsicht anvertraut sind, alle fünf Jahre die bestehenden Pachtungen auf und vergleichen diese mit dem Anschlage, so die Grundstücke im Cataster haben. Alle diese Vergleichen werden für jede Gemeinde besonders in ein Buch eingetragen. — Alle 25 Jahre werden diese vergleichenden Tabellen ebenso zusammengestellt, wie bei der Verfertigung des Catasters, und dann nach ihnen die Steuerquote des Regierungsbezirks und jedes landrathlichen Kreises und jeder Gemeinde aufs Neue festgestellt. Hierbei wird vorausgesetzt, daß im Innern der Gemeinden keine Culturveränderung von Bedeutung vorgekommen. Ist dieses, so wird die Abschätzung der Gemeinden aufs Neue vorgenommen, welches dann in jeder Gemeinde einen Kostenaufwand von 50 Thl. veranlassen kann. Bei dieser 25jährigen Richtigstellung des Catasters wird der Supplementatlas wieder in den Hauptatlas eingetragen, und für die Figuren, welche in mehr als hundert Stücke getheilt worden, wie dieses z. B. bei getheilten Gemeinheiten der Fall ist, eine besondere Karte eingezogen, und diese als eine neue Section angesehen. Ebenfalls wird nun das Flurbuch wieder richtig gestellt, indem es völlig abgeschrieben wird, und die natürliche Folge der Stücke und Nummern hergestellt. Für den Gemeindeatlas wird nun

wieder ein neuer Supplementband angelegt, der aus weißem Zeichenpapier besteht, und für das Flurbuch ebenfalls ein neuer Supplementband — und so ist das Cataster wieder bei der Gegenwart und folgt wieder aufs Neue 25 Jahre lang allen Veränderungen des Eigenthums in der Gemeinde. In dem Erd- und Erbebuche, welches im ersten Jahre nach alphabetischer Ordnung ging, sind jetzt fast lauter neue Besitzer, und fast alle stehen im Supplementbände, und die alphabetische Ordnung ist nach und nach verschwunden, da jedem neuen Namen, der in die Steuerrolle tritt, in der Ordnung sein Folio gegeben wurde, in der er eintrat — indeß die alten Namen, die durch Verkaufen oder durch Sterben aus der Rolle verschwinden, auf ihrem Folio sind gelöscht worden. Das Register folgt der alphabetischen Ordnung und zeigt, wo jeder zu finden. Es ist nicht nöthig, daß man durch Umschreiben des Erd- und Erbebuchs die alphabetische Ordnung wiederherstelle, da das Register diese leicht ersetzt. Das Einzige, was man bei dieser 25jährigen Revision thut, ist, daß man die wenigen Namen, welche im ersten Bande des Erd- und Erbebuchs noch zerstreut herumstehen, völlig löscht, und im Supplementbände aufs Neue vorträgt, damit man den ersten Band völlig wegstellen kann.

Dieses ist die Einrichtung, welche man dem Cataster zu geben hat, wenn es immer genau bleiben soll und immer bei der Gegenwart. Diejenigen, welche

von einem unveränderlichen Cataster reden — von einem beständigen Gleichbleiben der Grundsteuer in Hinsicht der Menge der Silberstücke — diese sind wohl nicht klar über dasjenige, was sie eigentlich wollen. Daß die Steuervollen immer dieselben Summen geben — und daß das Cataster zu gleicher Zeit in jedem Jahre und in jedem Jahre gehend so gerecht sey, als in dem Jahre, wo es verfertigt wurde — dieses ist nicht miteinander zu vereinigen — oder die Gesellschaft und die Cultur müßte stillstehend werden. Man hat dieses an der Grundsteuer von Schlesien gesehen; diese ist in Hinsicht der Menge der Silberstücke so geblieben, wie Friedrich der Große sie im Jahre 1740 festsetzte. Allein in Hinsicht ihres Werthes ist sie kaum noch ein Drittel von der, die sie damals war. Die Schlesier selber geben sie nur noch zu 11 p. C. des reinen Ertrags an, und wahrscheinlich ist sie noch viel geringer. Als Friedrich Schlesien erobert, so befahl er, daß die Grundsteuer allgemein seyn sollte, ohne irgend eine Ausnahme für Adel und Geistlichkeit; ferner, daß von adeligen Gütern 28 p. C. des reinen Ertrags sollte gegeben werden, von Bauergütern 32 und von geistlichen Gütern 50 p. C. — Allein bei dem gänzlichen Mangel einer genauen Statistik des Landes blieb ein großer Theil des Grundeigenthums verschwiegen, und die Vertheilung wurde sehr ungleich — so daß vieles Grundeigenthum so angeschlagen wurde, wie im Venognot'schen Cataster. Die Meinung, daß man die Unveränderlichkeit der Grundsteuer für eine wesentliche Be-

dingung einer guten Verwaltung angesehen, rührt wohl daher, daß in frühern Zeiten die Fürsten sich mit ihren Ständen über eine gewisse Summe verglichen, und daß man nur von Seiten der Stände darauf hielt, daß diese Summe nicht überschritten wurde. Sobald die Grundsteuer auf ein festes p. C. wäre gesetzt worden, so hätte die Regierung Gelegenheit gehabt, den Ertrag derselben zu erhöhen, indem sie den reinen Ertrag der Grundstücke durchs Cataster immer höher gefunden, als früher. Diese Meinung rührt aus einer Zeit, wo die Staatsverwaltung noch sehr unvollkommen war und besonders die Gesetzgebung. Sobald die Gesetzgebung in der Weise geordnet ist, wie in England und Frankreich, — so daß sie zu gleicher Zeit stark ist und gut unterrichtet, dann fällt dieses weg. Die Höhe der Grundsteuer richtet sich dann nicht nach den Wünschen der Minister, sondern nach den Bedürfnissen des Staates — und das Gesetz bestimmt, wie hoch die Grundsteuer seyn soll. Die gewöhnliche Grundsteuer von Frankreich ist 170 Millionen. Im Jahre 1817 aber hat sie das Gesetz auf 259 Mill. bestimmt, und 1818 foderten die großen Bedürfnisse des Staates, daß sie 320 Millionen sey. In einem wohlorganisirten Staate ist also die Grundsteuer nichts weniger, als unveränderlich, sondern sie folgt dem Zustande und dem Bedürfnisse der Gesellschaft und allen Veränderungen, so sich in dieser ereignen. Die Grundsteuer ist in doppelter Weise veränderlich. — Zuerst folgt sie bei gleichem Bedürfnisse den Veränderungen der Cultur und den Veränderungen im

Werthe des Silbers. Wenn sie also ein Neuntel des
 reinen Ertrags ist — so bleibt dieses Neuntel dasselbe;
 allein die Anzahl der Silberstücke nimmt langsam zu,
 theils weil die Bevölkerung und die Cultur des Bodens
 und das Theilen des Bodens im Zunehmen ist, —
 theils weil der Werth des Silbers immer an Stücken
 bleibt. — Diese Veränderung geschieht indeß langsam
 und auf eine kaum merkliche Weise. Die zweite Ver-
 änderlichkeit der Grundsteuer hängt von der Verän-
 derung in den Bedürfnissen des Staates ab, welche
 durch Krieg und andere Umstände veranlaßt werden.
 Diese sind größer und ereignen sich plötzlich. Als
 der Französische Finanzminister im Jahre 1810 ver-
 sprach, daß die Grundsteuer nie höher als 200 Mill.
 seyn sollte, und daß der Zweck des Catasters nicht
 wäre, sie zu vermehren, sondern sie nur gleichförmig
 auf alle Departements zu vertheilen, so dachte er
 wohl nicht, daß im Jahre 1818 120000 Mann
 fremde Völker in Frankreich lagern würden — Eng-
 länder und Deutsche, und Preußen und Russen und
 Oesterreicher, und daß seine Nachfolger im Ministe-
 rio darauf antragen würden, daß die Grundsteuer
 durch ein Gesetz auf 320 Millionen bestimmt wür-
 de, — und nicht vom damaligen Frankreich, son-
 dern vom jetzigen. In solchen Dingen muß ein
 Minister nie Etwas versprechen, was er nicht hal-
 ten kann. Die Gesellschaft ist zu klug und zu kennt-
 nisreich, um die Sache nicht eben so klar durchzu-
 sehen wie der Minister, und es ist deswegen
 besser, daß man ganz einfach und aufrich-

rig sagt, wie die Sache liegt, und welche Ansicht und Meinung man habe.

116.

Einrichtung der Bücher.

Nachdem man sich über die Natur der Grundsteuer, über die Natur des Catasters und über die Erhaltung desselben geeinigt, so ist es leicht, eine Einrichtung der Bücher anzugeben, wodurch die Erhaltung des Catasters erreicht wird und jeder Verwirrung vorgebeugt. Wir wollen den Gang der Arbeiten kurz wiederholen. Der Landmesser überliefert seine Operationskarten, sein Rechnungsregister und sein Meßregister, welches von jeder Flurkarte die Nummer jedes Stückes, seine Größe, seine Culturart und seinen Besitzer enthält. Auf der Rechenstube werden die Rechnungen über den Inhalt der Stücke nachgesehen, und nachdem alle Zahlen richtig gestellt, wird das Meßregister ins Flurbuch eingetragen.

Das Flurbuch.

Das Flurbuch ist ein Folioband von starkem Schreibpapier, der 100 Bogen enthält. Auf jede Seite werden 5 Stücke geschrieben, 2000 Stücke gehen also in einen Band. Eine Gemeinde wie Krüchten, die 10800 Parcellen hat, hat 6 Folio-bände Flurbücher. Die Ordnung ist die der Sectionen, und das Buch schließt jedesmal mit einer Section. Auf der Rechenstube, wo immer Flurbücher

von 90, von 100 und 110 Bögen vorräthig sind, werden diese so gewählt, daß zwei, drei oder vier Sectionen in einen Band gehen, welches leicht zu berechnen, da man die Anzahl der Nummern weiß, die das Meßregister enthält. - Dieses Flurbuch hat dieselbe Einrichtung wie das Flurbuch, das in der Statistik angefertigt worden, und von dem wir oben redeten.

Ich will hier auch dasselbe Beispiel geben:

Storbuch der Gemeinde N. Section A.

Nr. 1. Ackerland, 3 Morgen, 4 Ruthen. 3te Classe. 9 Ehl. 12 Gr. Nachpreis

Besitzer: 1817 Peter Berg, gekauft.
 — 1825 Joh. Berg, geerbt.
 — 1826 Peter Lang, getauscht.
 — 1840 Joh. Lang, geerbt.
 — 1841 Heinrich Müller, gekauft.

Nr. 2. Wiese. 4 Morgen 45 Ruthen. 1ste Classe. 16 Ehl. Nachpreis.

Besitzer: 1817 Johann Lang, gekauft.
 — 1820 Peter Berg, gekauft.
 — 1825 Johann Berg, geerbt.

Nr. 3. Wiese. 1 Morgen. 1ste Classe. 4 Ehl. Nachpreis.

Besitzer: 1817 Johann Lanke, gekauft.
 — 1842 Peter Lanke, geerbt.

Auf jede Seite gehen vierzig Zeilen. 5 Zeilen nehmen die Stücke weg, und 7 Zeilen bleiben für jedes Stück leer zum Umschreiben der Besitzer. In der Mitte ist jede Seite senkrecht getheilt, so daß, wenn 7 Besitzer eingeschrieben — in die zweite Abtheilung noch einmal sieben können eingeschrieben werden. Ist auch diese zweite Abtheilung voll, so wird das Stück gelöscht und im Supplementbände aufs Neue vorgetragen, welches sich indeß selten ereignet, da es lange dauert, ehe ein Stück durch 14 Hände gegangen. — Wenn auf der Rechenstube das Flurbuch angefertigt wird, so wird bloß seine Nummer, seine Culturart und seine Größe eingeschrieben; seine Classe und sein Nachtpreis erst, wenn die Abschätzung vollendet, und das Flurbuch aus der Gemeinde zurückkommt, nachdem es einen Monat offen gelegen hat — zur Zeit, als die Meßzettel (Bulletins) vertheilt wurden. Bei der Abschätzung wird öfter ein Stück in zwei Classen gestellt, da das auf der Karte nur Eine Figur macht. Der Abschätzer zeichnet dann auf seiner Copie des Plans mit einer Linie, wie weit das Stück in die eine Classe gehören soll und wie weit in die andere. Diese Stücke werden nun angesehen, als wenn sie verkauft worden und an zwei Besitzer gekommen, die sie so durchgetheilt wie der Abschätzer. Sie werden im Supplementatlas eingezeichnet, in zwei Theile getheilt, und es werden ihnen zwei Nummern gegeben. Im Flurbuche wird die Nummer ebenfalls gelöscht und im Supplementbände aufs Neue vorgetragen — gerade als wenn sie verkauft und getheilt worden wäre. —

Wir wollen diese Einrichtung auf ein Beispiel anwenden und dazu die Gemeinde Krüchten nehmen. Diese hatte im Jahre 1793 ein Flurbuch von 5 Bänden erhalten. Die Stücke, die beim Abschätzen in zwei Classen gestellt wurden, wurden in dem Supplementatlas der Flurkarte in ihre gehörige Section eingezeichnet, und im Supplementbande des Flurbuchs ebenfalls in die Section, in welcher sie liegen. Gegen das Jahr 1806, wo die Anzahl der Parcellen sich etwa um 1000 vermehrt, und etwa 2000 Parcellen sich in Figur und Inhalt geändert hatten, war der Supplementband voll, und es mußte ein neuer angelegt werden, der jetzt nun wieder voll war, und man mußte nun den dritten anlegen. In Gemeinden, welche so groß sind, wie die Krüchtener, ist es daher bequemer, daß man gleich vom Anfange zu jedem Bande des Flurbuchs einen besondern Supplementband von 50 Bogen anlegt. So wie ein Stück getheilt wird, so wie es Figur und Inhalt ändert — kommt es in den Supplementatlas, und so wie es in diesem ist, kommt es in den Supplementband des Flurbuchs, indem es im Hauptbande gelöscht wird. Auf diese Weise bleibt der kleine Acker, den man in der Flurkarte hat, dem größern, der auf dem Felde ist, immer ähnlich und folgt allen seinen Bewegungen und dem Flurbuche. — Diese Basis des ganzen Catasters — kann nie in Verwirrung kommen. Da in 27 Jahren ein Stück durch Kauf oder Erbschaft in andere Hände geht. Da im Flurbuche für 14 Namen Raum, so dauert es 378 Jahre, ehe das Flurbuch durch Umschreibungen

voll würde, wenn keine Theilungen Statt fänden. Da aber alle 82 Jahre jedes Stück wegen Theilung in den Supplementband kommt und nun hier wieder neuen Raum für 14 Besitzveränderungen findet, so sieht man, daß der Fall fast nie eintreten kann, daß ein ganzes Stück 14 Besitzveränderungen gemacht, ohne getheilt zu werden. — Uebrigens aber wird das Flurbuch bei der 25jährigen Revision des Catasters wieder abgeschrieben, um die natürliche Folge der Nummern wieder herzustellen.

117.

Das Erb- und Erbebuch.

Dieses enthält die Statistik für jeden einzelnen Steuerpflichtigen. Jeder hat eine besondere Seite, oder, wenn er der Grundstücke viele besitzt, mehrere Seiten. Die Stücke werden nach Culturarten zusammengeschrieben, und jedesmal eben soviel Platz weiß gelassen, als der beschriebene Raum einnimmt. Hat einer z. B. 40 Stücke Ackerland, so nehmen diese eine Seite ein, da 40 Zeilen auf die Seite gehen, und jedes Stück eine Zeile macht. — Die folgende Seite bleibt nun weiß, und auf dieser wird ihm vorgetragen, was er an Ackerland jährlich erwirbt. Das, was er verkauft, wird roth durchstrichen. Man sieht daher mit Einem Blick, was er jetzt hat und was er früher gehabt hat. Den 1sten October wird jedes Jahr jedem Steuerpflichtigen seine Statistik richtig gestellt, — und das Flurbuch so wie das Erb- und Erbebuch beigeschrieben. Das Erb- und Erbebuch ist die eigentliche Kartecourrant, welche mit jedem Steuerpflichtigen über sein Besitzthum geführt

wird. Es ist übrigens so eingerichtet wie das Erb- und Erbbuch der Statistik, und ich will deswegen auch wieder dasselbe Beispiel geben.

Erdb- und Erbbuch der Gemeinde N.										
Der Aefermann Peter Berg zu Gangershausen besitzt										
an Ackerland:										
Section A. No.	1	3 M.	4 Ruth.	3te Klasse	von	9 Ehl.	12 gr.	Pachtpreis.		
	17	1	45	1ste	:	5	—	—		
	18	1	—	1ste	:	4	—	—		
B.	6	2	—	1ste	:	8	—	—		
	1818	7	49			26		12		
A. No.	2	3	—	1ste	:	12	—	—		
	1819	10	49			38		12		
an Wiesen:										
Section A. No.	2	4 M.	45 Ruth.	1ste Klasse		16 Ehl.		Pachtpreis.		
	12	1	—	2te	:	3		—		
	1818	5	45			19		—		
D. No.	17	2	—	2te	:	6		—		
	1819	7	45			25		—		

So wie Einer stirbt oder alle seine Grundstücke verkauft, verschwindet er aus dieser Statistik des Grundeigenthums, und sein Artikel wird gelöscht. So wie ein neuer Eigenthümer in die Gemeinde kommt, entweder durch Kauf oder Erbschaft, so tritt er in diese Statistik ein, und ihm wird hinter den anderen Eigenthümern ein besonderes Folio gegeben, auf dem sein Grundeigenthum zusammen gestellt ist. Das Erdbuch und Erbbuch geht immer fort; — so wie der erste Band voll ist, wird der zweite angelegt, und in 27 Jahren, wenn das Grundeigenthum seinen Umlauf gehalten, steht alles, was früher im ersten Bande stand, im zweiten, — der gerade so eingerichtet ist wie der erste, und der sich von diesem nur dadurch unterscheidet, daß in ihm die alphabetische Ordnung der Namen aufgehört, die nun das Register ersetzt. Bei der 25 jährigen Revision begnügt man sich, die noch übrig gebliebenen wenigen Artikel im ersten Bande zu löschen, und im zweiten wieder vorzutragen, damit man jenen wegstellen kann. Bei einer Gemeinde, die so groß wie Krüchten, nimmt das Erdbuch und Erbbuch drei Foliobände ein wegen des vielen weißen Raumes, so Jedem für das Nachschreiben und Umschreiben seiner Kartecourrent gegeben wird. Hat einer in einer Reihe von Jahren so viele neue Stücke erworben, daß der weiße Raum seines Artikels voll geschrieben ist, so muß der ganze Artikel gelöscht werden und im zweiten Bande aufs Neue vorgetragen. Bei kleinern Artikeln macht dies wenig Mühe, allein bei großen, welche 5 bis 10 Bogen einnehmen, (wie

der im ersten Buche als Beispiel angeführte Artikel des Freiherrn von Vinke zu Flammersheim), — würde dieses viele Schreiberei verursachen, und solchen Artikeln läßt man daher noch etwas mehr weissen Raum, wie den kleinen, — oder giebt ihnen gar ein eigenes Buch, besonders wenn sie zu einem Familiengute gehören, von dem man voraussehen kann, daß es lange ungetheilt beisammenbleibt,

118.

Die summarische Mutterrolle.

Jedem Eigenthümer, dessen Artikel eine Veränderung erlitten, wird solcher am 1. October richtig gestellt. — In der Gemeinde Krüchten waren diese Artikel jährlich etwa 40, 50 oder 60 von etwa tausend Steuerpflichtigen — wo also kaum der 12te oder 15te Artikel eine Veränderung mit Ab- und Anschreiben erlitten — und der bei weitem größte Theil war unverändert stehen geblieben. In der summarischen Mutterrolle folgen die Namen der Steuerpflichtigen nach dem Alphabet, und Jedem wird das, was er an Feldern, Wiesen u. s. w. besitzt, in dieser Rolle zusammen geschrieben, wie in folgendem Beispiele zu sehen.

Summarische Mutterrolle der Gemeinde M.

Peter Berg besitzt		1818	1819
an Ackerland	7 M. 49 N.	26 Ehl.	12 gr.
an Wiesen	5 : 45 :	19 :	— :
an Wald	12 : — :	6 :	— :
an Garten	— : — :	— :	— :
	24 : 94 :	51 :	12 :
Johann Bischoff.		1818	1819
an Ackerland	24 M. 90 N.	83 Ehl.	17 gr.
an Wiesen	4 : 45 :	20 :	— :
an Garten	1 : 20 :	8 :	— :
an Wald	70 : — :	35 :	— :
	99 : 155 :	146 :	17 :

Die summarische Mutterrolle ist für 10 Jahre, und sie läuft über zwei Foliosseiten. In dem Modell sind des Raumes wegen nur die zwei Jahre 1818 und 1819 angegeben. Diese Mutterrolle geht alphabetisch

und muß alphabetisch bleiben, da aus ihr die jährliche Heberolle abgeschrieben wird, welche der Bequemlichkeit des Empfangs wegen alphabetisch geordnet ist. Damit die Mutterrolle alphabetisch bleiben kann und doch die neuen Namen in sich aufnehmen, welche durch Erbschaft oder Kauf in die Mutterrolle kommen, so sind zwischen zwei Namen immer eine Stelle leer, wo ein neuer kann eingeschrieben werden, welcher in den Buchstaben gehört. — Wenn z. B. ein neuer Steuerpflichtiger in die Rolle kommt, dessen Name Johann Birberg, so wird dieser zwischen die beiden angeführten eingeschrieben. — Kommt das folgende Jahr wieder einer, welcher einen ähnlichen Namen, und der auf derselben Stelle müßte eingeschaltet werden, so wird dieser, da der Raum bereits besetzt ist, in die nächste leere Colonne gestellt, — da es hinlänglich ist, wenn die Namen nur in Hinsicht des ersten Buchstaben richtig stehen. Am 1sten October werden die 40 oder 50 Artikel, die sich in dem Jahre geändert, aufs Neue vorgetragen. Die anderen, welche sich nicht geändert, werden blos in ihrer Summe fortgeschrieben, und dann wird die Heberolle abgeschrieben — welche von jedem die ganze Summe seines steuerbaren Einkommens enthält. Auf jeder Seite stehen vier Steuerpflichtige, und für 4 andere ist noch leerer Raum da. Bei einer Gemeinde, die tausend Steuerpflichtige hat, wie die Gemeinde Krüchten, nimmt die summarische Mutterrolle zwei Soliobände ein, jeder von 125 Bogen. Alle zehn Jahre wird sie neu geschrieben, weil dann die 10 Colonnen ausgefüllt sind.

Etwa ein Drittel neue Namen sind dann hereingekommen, und ein Drittel der alten ist verschwunden und gelöscht. Auf der letzten Seite wird die Anzahl von beiden bemerkt.

119.

Das Tagebuch über den Besitzwechsel.

Jede Veränderung des Besitzers wird dem Bürgermeister oder dessen Beigeordneten angezeigt, welcher solches in ein Buch einträgt, in welchem jedes Stück eine Zeile einnimmt, und wo in einer Colonne der alte Besitzer und in der zweiten der neue Besitzer eingeschrieben wird. In der letzten Colonne steht der Titel des Besitzers, z. B. Kauf oder Erbschaft. Bei dieser Erklärung erscheinen beide, der alte und der neue Besitzer. — Oder wenn, wie bei Erbschaften, der alte gestorben, so bringt der neue einen Anverwandten oder einen Nachbar mit. Zugleich zeigt er die Papiere, die sich auf diesen Besitz beziehen, als Kaufbriefe oder Theilungsbriefe vor, wenn solche Papiere vorhanden sind. In einer besondern Colonne bemerkt der Bürgermeister, auf welche Art er von der Besitzveränderung sey versichert worden.*)

*) Dieses ist deswegen nothwendig, weil vielleicht in Zukunft das Hypothekenwesen aufs Cataster gebaut wird, und Jeder, der ein Stück ins Hypothekenbuch will einschreiben lassen, einen Auszug aus dem Steuerbuche vorzeigen muß, in welchem die Größe, die Culturart und der reine Ertrag angegeben wird, den das Stück gemäß des Steuerbuches hat. Auf diese

Ich will hier an einer Zeile aus dem Tagebuche ein Beispiel geben. Sie ist in zwei getheilt, da das Format es nicht erlaubte, sie anders zu geben.

Section	Nro.	Culturart.	Größe.	Classe	Pachtpreis
A.	1.	Ackerland.	3 M. 4. N.	3te	9 Thl. 12 gr.
Ehemaliger Besitzer.		Gegenwärtiger Besitzer.	Titel des Besizers.		Beweisstücke des Besizers.
Johann Lamm kes.		Peter Berg.	Kauf		Erklärung von Käufer und Verkäufer.

Am 1sten October wird das Tagebuch geschlossen, und alle Besitzveränderungen im Flurbuche und im Erds-

Weise kann jeder Gläubiger beurtheilen, wieviel Geld er mit Sicherheit auf das angebotene Unterpand geben kann.

und Erbebuche vorgetragen, so daß jedes Stück wieder seinen jetzigen Besitzer hat, und jeder Besitzer alle seine Stücke. Sind im Erd- und Erbebuche die 30 oder 40 Artikel wieder richtig gestellt, welche sich in dem Jahre geändert — so werden sie in der summarischen Mutterrolle vorgetragen, und aus dieser wird die Summe von jedem Artikel in die erste Colonne der Heberolle eingetragen.

Die ganze Buchführung geschieht in der Gemeinde selber, und nicht wie im Französischen Cataster auf der Steuerdirection, wo sich alles vom ganzen Departement centralisirte. Dieses Centralisiren ist ein Verderben für jegliches Gemeinwesen, und die Erben, die nie Theil an ihren Steuerrollen nehmen, wissen am Ende auch gar nicht mehr, wie ihre Steuerrollen gemacht werden. In jeder Gemeinde sind vier Steuervertheiler, die aus den Meistbeerbten gewählt werden. Diese versammeln sich am 1sten October, wenn das Tagebuch über die Besitzveränderungen geschlossen wird, und sind dabei gegenwärtig, wenn der Gemeindefschreiber solches im Flurbuche und im Erd- und Erbebuche einträgt. Sie zeigen dann die Besitzveränderungen an, die vorgefallen sind und nicht angezeigt worden — und der Bürgermeister sorgt dann dafür, daß diese auf die gehörige Weise angezeigt und eingetragen werden. Ebenfalls wohnt dieser Versammlung der Steuerempfänger der Gemeinde bei. Dieser, der früher an der Verrfertigung der Rollen gearbeitet und also diese Buch-

führung kennt — sorgt dafür, daß alles in gehöriger Weise nach den Vorschriften geschehe. Zugleich zeigt er die Besitzveränderungen an, welche ihm zur Kenntniß gekommen und die nicht angezeigt worden. Der Steueraufscher, der alle zwei Monate seine Gemeinde bereiset, sieht diese Umschreibungen durch, ob sie der Vorschrift gemäß geschehen sind, und nimmt eine Abschrift vom Tagebuch der Besitzveränderungen mit, nach welcher er die Umschreibungen in den Büchern machen läßt, welche auf der Steuerkammer des Landrätlichen Kreises liegen. Diese sind das Duplum von denen, welche in der Gemeinde liegen, damit wenn die Bücher in einer Gemeinde verloren gehen, sie gleich wieder können ersetzt werden. Sind in dem Jahre Theilungen in der Gemeinde vorgefallen und in den Supplementatlas eingetragen worden, so copirt er sich solche auf Oelpapier mit Durchzeichnen. Ebenfalls copirt er aus dem Supplementbände des Flurbuchs die neuen Nummern, welche durch die neuen Stücke entstanden, in welche die Figur getheilt worden. Er läßt nun im Supplementatlas der Steuerkammer in derselben Section die Figur mit der neuen Eintheilung einzeichnen; läßt dann im Flurbuche der Steuerkammer dieselben Nummern nachschreiben — und im Erd- und Erbebuche auf die jetzigen Besitzer eintragen; läßt Jedem seinem Artikel richtig stellen und in die summarische Mutterrolle einschreiben, wo dann die Summen vom steuerbaren Einkommen eines Jeden mit der Summe stimmen muß, welche

in der ersten Colonne der Heberolle steht, die aus der Gemeinde eingesandt worden.

Die Heberollen.

Man hat oft geglaubt, daß eine sonderliche Oeconomie dabei seyn würde, wenn man nicht nöthig hätte, jährlich neue Heberollen zu machen, sondern daß jede Gemeinde ein Fixum hätte, welches sie zu bezahlen, und ohne alle weitere neue Vertheilung. Allein wenn auch eine Gemeinde ein Fixum hat, so muß doch die ganze Buchführung mit An- und Abschreiben Statt finden, weil dieß Eigenthum aus einer Hand in die andere geht, und man doch nicht verhindern kann, daß die Grundeigenthümer, Käufer und Verkäufer theilen — und sterben, — und daß nach 27 Jahren alles Grundeigenthum sich in ganz andern Händen befindet und ganz anders getheilt sey. Die Buchführung bis zur Einschreibung des steuerbaren Einkommens eines jeden Steuerverpflichtigen ist also nicht zu vermeiden. Ist die Steuer ein Fixum, z. B. ein Neuntel des reinen Ertrags, so kann man für jedes Stück außer seinem reinen Ertrage, auch seine Steuerquote berechnen und die jährlichen Umschreibungen mit dieser machen — wo denn 25 Jahre hindurch, von einer Richtigstellung des Catasters bis zur anderen, die Steuern dieselben blieben und keine neue Rollen nothwendig wären. Allein außer der Grundsteuer, welche der Staat für die allgemeinen Staatsausgaben bezieht, werden noch andere Steuern für Gemeindebedürfnisse und

für örtliche Landesbedürfnisse erhoben, z. B. für die Irrenhäuser der Provinz, für die Hospitäler, Armenanstalten — für die Anlagen neuer Wege — neuer Kanäle u. s. w., und diese sind ihrer Natur nach veränderlich und müssen deswegen jährlich neu vertheilt werden, weil die Summe, die für sie erforderlich, bald größer bald kleiner. Allein es giebt Provinzen, wo auch diese Summen beständig sind, und wo man für Localbedürfnisse jährlich, z. B. 30 p. C. auf die Grundsteuer beinimmt und nun so lange ausgiebt, als diese reichen — wo aber am Ende auch jedes Nothwendige unterlassen wird, weil kein Geld mehr vorhanden, indem schon andere Ausgaben in einem verjährten Besitze in diesen 30 p. C. sind, aus dem sie sich einmal nicht verdrängen lassen. Diese Art hat offenbar das Gute, daß den Steuern eine gewisse Grenze gesetzt ist, die sie nicht überschreiten können, und daß jede Gemeinde jedes Jahr gleichviel bezahlt. — Der Vortheil, daß keine neue Heberolle braucht gemacht zu werden, sobald alle Umschreibungen geschehn sind, ist übrigens unbedeutend. Eine Gemeinde wie Krüchten, die tausend Steuerpflichtige hat, hat mit tausend Multiplicationen ihre neue Heberolle fertig — und da die Rechner auf der Steuerkammer diese Multiplicationen fabrikmäßig treiben, (indem sie sich für jede Gemeinde einen besondern Faulenzer berechnen, sobald das Verhältniß bestimmt, welches zwischen dem reinen Ertrage und der Abgabe festgesetzt ist,) so ist dieses eine unbedeutende Kleinigkeit. Allein es ist eine an

dere Rücksicht dabei, die den Vortheil der Beständigkeit der Steuern und des Fixums bei weitem überwiegt.

122.

Wenn man die Verwaltung der Westeuropäischen Staaten vorurtheilsfrei übersieht, so sieht man, daß der Fehler nicht da liegt, daß sie zuviel Steuern bezahlen — sondern da, daß diese Steuern nicht ganz zweckmäßig verwendet werden. Zur Zweckmäßigkeit der Verwendung gehört, daß wirklich dasjenige dafür geschieht, was dafür geschehen könnte — oder mit anderen Worten, daß der Staat — um kaufmännisch zu reden — für sein Geld auch Waare erhielt. — Eine Gemeinde mittlerer Größe bezahlt gewöhnlich 1500 Thl. Grundsteuer. Wenn man nun dem Empfange derselben beiwohnt und sieht, welche Mühe das kostet, um das Geld aus den vier bis fünfhundert Canälen (dieses ist die gewöhnliche Anzahl der Steuerpflichtigen einer Gemeinde) zusammen zu ziehen — wie der Arme kommt, der nur ein Paar Morgen hat, und bringt sein Schärlein — wie die Wittwe kommt und bringt ihr Scherlein — die mit großer Anstrengung ihren Flachs verkauft oder ihr Garn oder ihre Leinwand, um den Zwangbefehl abzuwenden und den Verkauf ihrer Habe — und wie dieses zwölfmal im Jahre geschehn muß, um die 1500 Thl. zu sammeln — so erhält man eine sehr große Achtung vor diesen 150 Thl., wenn man in der Nähe gesehen, wieviel Fleiß, wieviel Anstrengung und wieviel Thätigkeit die Gesellschaft in einer Ge-

meinde aufwenden mußte, um diese zusammen zu bringen. Sieht man nun näher die Verwendung dieser 1500 Thl., so fragt man sich unwillkürlich, ob die Gesellschaft auch durch diese Verwendung eines Vortheils theilhaftig werde, welcher mit der Anstrengung im Verhältnisse stehe, die sie auf die Erzeugung und Sammlung derselben verwendete? In vielen Fällen will es einem fast scheinen, als wenn dieses nicht der Fall wäre. Der Verlust, den die Gesellschaft auf diese Weise bei ihren Ausgaben erleidet — und der ungeachtet aller Vermahnungen zur Deconomie — und alles Nachsehens der Oberrechnungskammer Statt findet, — hat aber vorzüglich seinen Grund in den Etats. So sehr auch die Staatsöconomie und die allgemeine Finanzcontrolle es den Menschen und den Dingen erschwert, auf den Etat zu kommen, so gewiß ist doch die Verschwendung in den Etats, weil Menschen und Dinge gar nicht wieder herunter zu bringen sind, wenn sie einmal darauf sind, auch wenn ihre Bestimmung, wegen dessen sie zuerst darauf kamen, längst aufgehört hat. Es ist für einen Staat gewiß viel schwerer, seine Ausgaben zweckmäßig zu ordnen, als es ist, seine Einnahmen gut zu ordnen, obgleich dieses auch eben nicht ganz leicht ist. Vieles ist schon geholfen, sobald seine Gesetzgebung öffentlich ist, und über seine Einnahme wie über seine Ausgaben öffentlich geredet wird, und wo denn die Sache so angesehen und betrachtet wird, wie der Menschenverstand des Bürgers sie ansieht und betrachtet, welcher immer der

beste und richtigste, welche im ganzen Staate zu finden — weil er der am wenigst einseitige ist — und der Bürger, wie Göthe sagt, stets die edelste Form für den Stoff. Für viele Dinge wird Geld verwendet, weil sie auf dem Etat stehen, ohne daß sie der Gesellschaft zu etwas nützen. So wurden z. B. unter dem Kurfürsten Carl Theodor jährlich 20000 Thl. auf die Erhaltung der Festungswerke von Düsseldorf verwendet. Wie ungleich nützlicher wäre dieses der Gesellschaft gewesen, wenn diese auf die Erbauung von Steinstraßen in einem Lande wären verwendet worden, das so voll Gewerbflusses ist. Allein das Ingenieurcorps wußte die Sache so zu machen, daß sie auch wirklich verbaut wurden, und die Landstände bewilligten sie jedes Jahr aufs Neue, da sie einmal auf dem Etat standen. — Auf den Bau der Festungswerke ist im Ganzen eine Million verwendet worden, um sie zu bauen, und nachher eine Tonne Goldes, um sie wieder zu schleifen. Man wird daher eine große Oeconomie in den Staatsausgaben einführen, wenn man das Statsmäßige vermeidet — und wenn man in jedem Jahre die Ausgaben so aufs Neue bestimmt, als wenn in dem Jahre alles von Neuem anfinge. Man wird dann nicht weniger ausgeben als jetzt, allein das Geld wird zum Theil auf andere Menschen und auf andere Dinge verwendet, und die Gesellschaft wird — um wieder kaufmännisch zu reden — mehr Waare erhalten, und zugleich andere Waare, welche ihr nützlicher ist. Das ganze Gewebe der Ge-

gesellschaft beruhet aber auf dem Vortheile — und die politische Klugheit ist das Grundprincip, um welches sich alle ihre Bewegungen angeben *). Deswegen gedeiht auch Handel und Wandel in ihr so gut, weil dieser unmittelbar auf diesem Princip beruht und unmittelbar in das allgemeine Getriebe der Gesellschaft eingreift. — Die große Mechanik des Handels und der Gewerbe ist unstreitig das Vollkommenste in seiner Art von allen Einrichtungen, welche in der Gesellschaft vorhanden sind. Während die Regierung oft genöthigt ist, bei 3 Thl. Strafe ihren Beamten zu befehlen, was sie thun sollen, sendet der Kaufmann seine Aufträge von Petersburg bis Paris und ist sicher, daß jeder vollzogen wird, so wie er es verlangt.**)

*) Deswegen ist auch, wie Näher bemerkt, die Geschichte eines Volks und die seiner Institutionen immer nur aus dem Gesichtspuncte der politischen Klugheit zu entwerfen, inwiefern durch die Einrichtungen, die das Volk traf, die Grundfesten des Staates, Freiheit und Eigenthum — entweder befestigt oder untergraben wurde. — Deswegen sagt Näher, würde die Provincialgeschichte so matt, wenn man sie als allgemeine Weltgeschichte oder als allgemeine Geschichte der Menschheit vortrage und ihr allgemeine Motive unterlege, welche ihr fremd wären, wohingegen sie den Gang und die Macht und die Einheit der Epoee erhalte, wenn man sie aus dem Gesichtspuncte der politischen Klugheit eines einzelnen Volkes betrachte und darstelle.

***) Die Formel, bei 3 Thl. Brüchtenstrafe, stand sonst fast hinter jedem Befehle, den die Düssel-dorfer Regie-

Anfange zurück, so erscheint es als vortheilhaft, bei den Steuern überall nur Einen Maaßstab der Vertheilung aufzustellen, aber nirgend eine wirkliche Vertheilung, um so dem Etatswesen nicht in die Hand zu arbeiten sondern entgegen. Die Sicherheit, daß die Steuern nicht auf eine unzweckmäßige Weise erhöht werden, muß aber nur da gesucht werden, wo sie wirklich liegt — in der Defectlichkeit der Gesetzgebung — und nicht in fehlerhafter Vertheilung, die den Minister verhindert, eine gewisse Grenze in seinen Forderungen zu überschreiten — weil sie als unbegreiflich erscheinen — noch in bestimmten Etats und in einem Fixo, welches in einem Jahre ist wie in dem anderen — und das nicht kann überschritten werden, weil endlich das Gewohnheitsrecht es geheiligt, — so wie solches früher bei unseren Landtagspropositionen der Fall war, — wo pro regia majestate ein Jahr so wie das andere 120000 Thl. gegeben wurden, und wo eine Beisteuer für Pommern funfzig Jahre lang auf der ständischen Verwilligung stand, als die Leute längst todt waren, die sie haben sollten.

123.

Wir kommen zu den Heberollen zurück, welche den Schluß aller Catasterarbeiten machen. Sie wer-

nung an ihre Beamten erließ. Als Agar Finanzminister wurde, so schaffte dieser es als unschicklich ab. — Bei seiner Ueberlegenheit des Verstandes hatte und kannte er andere Mittel, um seinen Beamten Punctlichkeit in der Befolgung seiner Befehle beizubringen.

den in den drei letzten Monaten jedes Jahrs auf der Steuerkammer des Landrätlichen Kreises berechnet und mit dem neuen Jahre in die Gemeinde zurückgesendet. Sie enthalten in der ersten Colonne den Namen des Steuerpflichtigen; in der zweiten die Summe seines steuerbaren Einkommens, so wie solche die Mutterrolle angegeben; in der dritten seine Steuerquote in Buchstaben ausgedrückt; in der vierten dieselbe Steuerquote in Ziffern ausgedrückt; die fünfte, welche leer, ist für die Einschreibung der monatlichen Zahlungen für den Empfänger. Auf der ersten Seite der Rolle ist die Steuer des ganzen Kreises, sowohl in der Hauptsumme als in der Nebensumme angegeben. Dann, wieviel jede Gemeinde des Kreises hierin zu zahlen hat. Endlich dieselbe Quote der Gemeinde, wofür die Steuerrolle gemacht ist, mit den Zusätzen, welche für die Gemeindebedürfnisse bestimmt sind. Auf diese Weise bekommt und behält jeder Bürgermeister und jeder Eingeseffene der Gemeinde eine Uebersicht über alle Zahlungen des Kreises und über die der benachbarten Gemeinden. Nur dadurch, daß man richtige Kenntnisse über das Steuerwesen unter den Eingeseffenen des Kreises verbreitet — kann man die Kenntniß des Steuerwesens erhalten und vor der Vergessenheit sichern. Die allgemeine Verbreitung der Kenntnisse ist eine der ersten Bedingungen — sowohl bei der Verfertigung des Catasters als bei seiner Erhaltung. Nach dieser allgemeinen Vertheilung auf die Gemeinden kommt die Vertheilung auf die Grundeigenthümer — und am Ende der Rolle die

Wiederholung aller Seiten als Probe der Richtigkeit der Rechnung. Den Beschluß macht die Unterzeichnung des Landrathes, wodurch die Rolle in Vollzug und in Hebung gesetzt wird. Sie geht dann zum Steuerempfang und tritt in die zweite große Abtheilung des Steuerwesens, in die Steuererhebung, indem sie die erste verläßt, welche alles umfaßt, was zur Vertheilung der Steuern gehört. Die Heberolle macht den Uebergang zwischen beiden Abtheilungen — und verbindet beide, da sie das Ende der ersten ist und der Anfang der zweiten.

Sechster Abschnitt.

Ueber die Schwierigkeiten, welche sich der
Vollendung des Catasters entgegen
stellen.

124.

Die Aufstellung eines genauen Catasters ist die größte statistische Unternehmung, welche in einem Staate kann begonnen werden, und vielleicht die schwierigste der ganzen Verwaltung. Selbst die Aufstellung eines neuen Gesetzbuches ist weniger schwierig. Man muß dieses daraus schließen, daß Frankreich mit seiner Gesetzgebung früher in Ordnung war als mit dem Cataster, und daß auch in andern Staaten die neuen Gesetzbücher in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit zu Stande kommen, und in einer möglich kürzern, als sie im Cataster würden vollendet haben, wenn sie solches begonnen. — Hat doch selbst Tribonian die Pandecten in 3 Jahren vollendet. *) Man hat gesagt, daß ein Cataster

*) Kaiser Justinian hatte einen Zeitraum von 10 Jahren bestimmt, in welchem die 50 Bücher der Pandecten aus 39 juristischen Classikern sollten ausgezogen und nach den Gesetzen der 12 Tafeln geordnet werden. — Es wurden dabei an 2000 verschiedene Schriften und Abhandlungen benutzt. Tribonian brachte dieses große Werk mit Hülfe von 16 andern

der Probirstein für jede Verwaltung sey, und daß ein schnellerer oder langsamerer Gang, — so wie die Sicherheit und die Unsicherheit, die in demselben sichtbar werde, — ein unverwerfliches Zeugniß über die größere oder geringere Vollkommenheit ablege, die die Verwaltung des States erreicht. Beim Cataster ist das Erste, wonach man zu sehen, daß es fertig werde. — Die Genauigkeit ist erst das Zweite; denn selbst in dem Falle, daß die Einrichtung des Catasters unvollkommen wäre, so wird doch jedesmal eine viel genauere Vertheilung aus dem neuen Cataster hervorgehen, als die gegenwärtige ist. — Denn wie fehlerhaft auch die Grundsätze seyn möchten, von denen man bei der Verfertigung des Catasters ausgeht, so ist es doch unmöglich, solche Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten in der Vertheilung zu begehen, wie die sind, welche jetzt jährlich begangen werden; dieses ist schon unmöglich, man muß in allen Gemeinden nach den selben Vorschriften arbeiten — selbst wenn diese fehlerhaft seyn sollten.

125.

Es ist vielleicht nicht unzweckmäßig, von den Schwierigkeiten in einem besondern Abschnitte zu reden, und früher, ehe man mit den Arbeiten beginnt. Indem man diese Schwierigkeiten kennen

Juristen statt in 10 Jahren, welche der Kaiser dazu vergönnt, schon in 3 Jahren zu Stande. Man sieht, was ausführbar ist, wenn ein Fürst für ein großes Geschäft gleich vom Anfange den rechten Mann findet

lernt, gelingt es Einem vielleicht um so eher, sie zu überwinden. Jedes Land und jede Verwaltung bietet Schwierigkeiten besonderer Art dar. — Die, welche das Cataster in Frankreich gefunden, habe ich oben bei der Beurtheilung des Französischen Catasters bereits zusammengestellt. Allein so wie jedes Land und jede Verwaltung ihre eigenen Schwierigkeiten darbietet, so bietet jedes Land und jede Verwaltung auch wieder eigene Vortheile dar, die dem Gange des Catasters förderlich sind; — und indem man von jenen redet, darf man diese nicht verschweigen. Im Französischen Cataster lernten wir als eine der Hauptursachen des schwankenden Ganges in den ersten sechs Jahren die geringe Kenntniß des Ministers kennen, der gar nicht wußte, was er eigentlich wollte und wie er solches zu erreichen. Daher die Unentschiedenheit in seinen Maaßregeln und die Zeitverschwendung mit zwecklosem Probiren. — Daß der Minister so geringe Kenntnisse vom Cataster hatte, und daß es so lange dauerte, ehe er einmal einen klaren Begriff von dem erhielt, was sich ausführen ließ und was ging — rührte daher, daß er es nicht verstand, die Kenntnisse, die in der Gesellschaft vorhanden waren, hervorzurufen und sich anzueignen. — Er verstand es nicht, sich durch den Mechanismus der Oeffentlichkeit zu unterrichten, die Wahrheit durch Rede und Gegenrede hervorzurufen. Was zu seiner Entschuldigung dient, ist, daß damals der Staat wenig geeignet war zu diesen freien bürgerlichen Formen, indem der Chef desselben

ben auf den Grundsatz des Machiavelli zurück gegangen, daß die Gewalt das höchste Ziel des Herrschers sey. Daß ein Minister überhaupt sich sehr spät und sehr schwer unterrichtet, das hatte der Herzog von Gaeta mit allen andern gemein, so wie mit allen Geschäftsmännern, um die sich jede Stunde eine Menge Personen und Dinge drängen, die eine Entscheidung und eine Auflösung verlangen. Es ist ihnen daher unmöglich, sich für eine Zeitlang mit einer Sache ausschließend zu beschäftigen — und so, daß sie für diese Zeit ganz in ihr leben und sie ganz durchdringen — und daß sie sie beherrschen, indem sie sie ganz kennen. Lichtenberg sagte einmal: „Wenn er sich sechs Wochen lang mit einer Lehre in der Physik ausschließend beschäftigt, so käme ihm alles fade vor, was er darüber lese. So gut wird es einem Minister nicht; — im Gegentheile liest er jedes spätere Memoire, das ihm über die Sache überreicht wird, mit demselben Vergnügen und wird auf dieselbe Weise davon erbaut. — Man sieht dieses, wenn man Acten durchgeht, wo oft bei ungemein schwachen Meinungen Zeichen des Beifalls zu finden. Die einzige Art, wie ein Minister zu einer solchen Kenntniß des Gegenstandes gelangen könnte, daß ihm auch, so wie Lichtenbergen, alles fade-vorkäme, was er darüber läse, wäre, daß er zwei Monate aufs Land ginge und nichts an sich gelangen ließe. — Wenn ein Minister zwei Monate krank ist, so daß ein Anderer alle Geschäfte besorgen muß, so giebt er deswegen sein Portefeuille nicht

ab — ein Zeichen, daß ein Minister in den laufenden Geschäften immer auf kurze Zeit durch einen Andern ersetzt werden kann. — Allein dazu gelangt Keiner, daß er einmal zum Besten des Staates dieses zwei Monate freiwillig thäte — was er unfreiwillig seiner Gesundheit wegen zu thun genöthigt ist — nämlich die laufenden Geschäfte dem Unterstaatssecretair zu überlassen. Der Herzog von Gaeta mochte wohl einsehen, daß eine Sache, die 170 Millionen kosten sollte, und auf die man zwanzig Jahre verwenden wollte, wohl wichtig genug wäre, daß selbst ein Finanzminister von Frankreich sich einmal zwei Monate ausschließlich mit ihr beschäftige, um sie in seine Gewalt zu bekommen und um sich unabhängig von ihr zu fühlen. Allein die Geschäftsmänner verlieren im Drange der Geschäfte die Neigung zum ausschließenden Studio eines Gegenstandes — und immer geschäftig, die Fälle zu lösen, die sich ihnen darbieten — ist ihnen die angenehmste Thätigkeit, viele Entscheidungen und über ganz verschiedene Gegenstände zu geben, so wie der Geschäftsgang sie ihnen vorführt. Die Fleißigsten unter ihnen berechnen zuletzt die Thätigkeit nach der Menge Acten, die sie an einem Geschäftsmorgen von der linken Seite ihres Schreibtisches nach der rechten hinübergearbeitet, und am Ende des Jahrs überrechnen sie das, was sie geleistet, nach der Nummeranzahl, die das Journal ihrer Kanzlei anzeigt, und sie sind zufrieden, wenn sie bis auf etliche dreißigtausend gekommen — und jeden Tag siebzig bis Somal unterzeichnet haben. Wir ha-

ben indeß diese Schwierigkeit fast gar nicht, welche in Frankreich aus dem Mangel an Kenntnissen des Ministers entstand, theils haben wir das Französische Cataster vor uns liegen — mit seinen Erfahrungen, mit seinen Fehlern und mit seinen Resultaten *). Man weiß, was geht und was nicht geht. Diese Erfahrung ging dem Französischen Finanzminister ab, als er das Cataster anfang. Theils ist bei uns die Pressfreiheit der Verbreitung nützlicher Kenntnisse günstiger. Jeder, der etwas Nützliches über das Cataster zu sagen weiß, kann solches durch den Druck verbreiten, ohne daß, wie in Frankreich, der Censor es an das Ministerium schicken muß — wo es dann der Minister an einen Bureauchef giebt, der es nun liegen läßt, wenn die Sache etwas enthält, was ihm oder seinen Freunden irgendwo ans Utile rührt. Dann trägt die Freiheit der Zeitungen ungemein zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse bei. Bei uns braucht der Minister den Streit der Meinungen über solche Gegenstände nicht hervorzurufen; dieser Streit findet sich ganz von selber, und er kann sich unterrichten, ohne daß es ihm große Mühe macht, indem er blos die Tageblät:

*) Auf das Französische Cataster sind 32 Millionen bereits verwendet — über 6500 Gemeinden sind catastrirt, über 8300 sind gemessen und abgeschätzt, also über 1700 Preussische Quadratmeilen sind Stück für Stück aufgemessen und abgeschätzt, mithin doppelt so viel, als die 830 Quadratmeilen betragen, die wir in den neuen Regierungsbezirken von Minden bis Trier zu catastriren haben.

ter liest. Diese sind in einer Zeit, wo eine große Regsamkeit in der Gesellschaft ist, stets die Organe dieser Regsamkeit, und der Minister wird der Kenntnisse, die in der Gesellschaft über einen Gegenstand vorhanden, — theilhaftig, wenn er blos die Zeitungen liest. Wir dürfen daher immer darauf rechnen, daß ein Minister bei uns innerhalb sechs Monaten so gut über das Cataster unterrichtet ist, als der Französische Finanzminister erst in sechs Jahren war. Man muß aber bei allen Geschäften immer davon ausgehen, daß die Obern gut unterrichtet werden, und daß das Licht der Kenntnisse in der Mitte wohne. Ohne dieses wird nach den Rädern und nach dem Umfange hin — alles als schwankend erscheinen und sich abmühend in unsichern und zwecklosen Bewegungen.

126.

Einen zweiten Vortheil, den wir vor dem Französischen Cataster voraushaben, besteht in dem Zutrauen, welches die Regierung in Hinsicht ihrer Rechtlichkeit genießt. In Frankreich hatte die Regierung einen sehr geringen Glauben im Volke — man sah hinter allem, was sie unternahm, Absichten und Zwecke, die den Freiheiten des Volks entgegengesetzt waren, und wenn der Minister auch noch so sehr versicherte, daß die Absicht der Regierung nicht die sey, die Steuern zu erhöhen, sondern blos sie gleichförmig auf alle Departements zu vertheilen, so wurde seinen Worten wenig geglaubt. Je größer aber ein Unternehmen, desto einfacher müssen die Motiven dafür seyn, und desto mehr bedarf man der Ehrlichkeit und des Zus

trauens und des Borthaltens, wenn solches zu einem erfreulichen Ende gelangen soll. — Sobald ein Unternehmen einen großen Umfang hat — sobald es durch einen längern Zeitraum geht — sobald eine große Menge Menschen daran Theil nehmen, die, wenn es gelingen soll, alle in einer gemeinschaftlichen Rechnung seyn müssen, — so kann solches schon nicht durch etwas Eigennütziges und Schlechtes zusammeng gehalten werden, und wer solches glaubt, wird am Ende immer als der Betrogene erscheinen, da er von Bösen so schlechte Versicherung genommen. Im vorigen Jahre behaupteten diejenigen Mitglieder der Kammer, die gegen das Cataster sprachen, daß es, so wie die Conseription, eine Erfindung Bonaparte's sey, welcher sagt: daß der letzte Mann und der letzte Thaler ihm gehöre, und man müsse daher beide wieder abschaffen. Daß er dieses gesagt, ist nicht zu leugnen, auch nicht, daß alles Grundeigenthum vom Staate zu Lehn geht, wie solches die Meinung der Germanischen und der Altitalischen Völker war; — denn das Eigenthum ist erst durch die Gesellschaft entstanden, da der einzelne Mensch nicht fähig ist, ein Eigenthum zu erwerben, weil er nicht fähig, es zu schützen. Allein dazu konnte freilich der Chef des Französischen Staates das Eigenthum der Nation nicht verwenden, um die Dynastie von Frau Lätitia auf Deutsche, Spanische und Italienische Throne zu setzen. Bei uns ist dieses anders. In dem Grundsatz, daß alles Eigenthum vom Staate zu

Lehn geht, liegt nichts Gefährliches, obgleich die Vertretung der Nation noch nicht geordnet ist, und die Gesetzgebung noch nicht die Entwicklung erreicht, die dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft angemessen. Da, wo die Verfassung noch nicht herrscht — herrscht die Sitte — und die alten Regierungsgrundsätze der herrschenden Dynastie. Von 9 Mill. Thl., die die Staatsdomänen tragen — nimmt der König für seine Hofhaltung noch keine Million und überweist alles Uebrige an die Cassen des Staates, wohingegen in England und Frankreich, gemäß des Gesetzes, 7 Millionen Thl. für die Hofhaltung der Krone angewiesen sind. Das erleichtert bei uns die Fertigstellung des Catasters auf eine ungewöhnliche Weise — daß man sich auf eine loyale Weise damit beschäftigen kann, daß man offen und gerade die Grundsätze darlegen kann, nach denen man verfährt, und daß man dann sicher, daß hierüber zwischen den ehrlichen und rechtlichen und klugen Menschen keine Verschiedenheit der Meinungen über diese Grundsätze. Hierzu kommt noch, daß das Leben des Staates wesentlich vom Rechtsprincip ausgeht, und daß, sobald das Rechte einer Sache im Klaren, es keiner weitem Motion der Staatsklugheit oder der Finanzlehre bedarf. Daß der Begriff des Rechts gegen die Mitte hin in seiner völligen Schärfe festgehalten wird, daß alle Entscheidungen des Königs in ihrem innern Wesen stets auf dem beruhen, was das Recht, was das Gesetz sagt, dieses vereinfacht die Verwaltung auf eine kaum zu berechnende Weise über dasjenige,

was Recht ist; kann immerhin nur eine ungleich geringere Verschiedenheit der Meinungen und der Ansichten Statt finden, als über das, was nützlich und zweckmäßig ist. So vermag jetzt der Staat, sich der Fortsetzung des Catasters schon deswegen nicht zu entziehen — weil er es nicht über sich erhalten kann, die Gemeinden, die so sehr überbürdet sind, noch länger zu überbürden, und weil er es nicht vermag, den Societätscontract der Gemeinden zu brechen, in welchem die Gemeinden, die bereits catastrirt sind, mit denen, die es noch nicht sind, oder die, welche seit 10 Jahren das Geld zum Cataster in jährlichen Quoten eben so gut beigetragen haben, wie jene, die catastrirt worden. In Frankreich hingegen macht man sich weniger daraus, so eine Sache kurzweg durchzuschneiden — und von dem Grundsatz auszugehen: — Was verloren, ist verloren, und wer den Schaden hat, der trägt ihn. So gab man auch den Departements das Geld nicht zurück, das diese für Canalarbeiten auf Befehl der Regierung beibringen mußten, so in ihnen unternommen wurden, auch wenn die Regierung, indem sie später ihre Plane änderte, für gut fand, diese Arbeiten liegen zu lassen. Man sagte dann, das Departement hätte das schon verschmerzt, was es vor drei Jahren für einen Canal beigebracht — auch sey das Geld, was wirklich bereits verbaut worden, ja im Departement geblieben. Als der Finanzminister im vorigen Jahre in der Kammer auf die Fortsetzung des Catasters antrug, da er

wähnte er des Rechtspunctes nur im Vorbeigehen, — der daraus hervorgeht, daß die Cantons, die noch nicht catastrirt sind, fodern können, daß diejenigen, die catastrirt sind, ihnen ihr Cataster eben so helfen fertig machen, wie sie jenen geholfen — da alle in einem gemeinschaftlichen Societätsverbände liegen — das nicht wieder getrennt werden kann, weil seit zehn Jahren schon so viele Verhandlungen aus demselben hervorgegangen sind, welche alle auf diesem Verbände beruhen. Bei uns hätte der Finanzminister die Sache nur von der Seite des Rechtes darzustellen gehabt — und die Frage mit einem Entweder — Oder scharf stellen können — indem er gesagt: Entweder ihr laßt das Cataster fortgehen, oder ihr gebt denen nicht catastrirten Cantonen ihre 22 Millionen zurück, die sie in den 32 Millionen getragen, welche auf die bereits catastrirten Cantone verwendet worden.

127.

Nachdem wir von dem geredet, was der Ausführung des Catasters günstig ist — so laßt uns nun auch von andern reden! Bei uns wird die Ausführung des Catasters vielleicht dadurch erschwert werden, daß die Verwaltung nicht in der Weise geordnet ist wie in Frankreich. In Frankreich bildet in jedem Departement der Präfect die Einheit als erste und oberste Behörde — an die alles gelangt und von der alles ausgeht. In Paris ist das Ministerium diese Einheit — in dem die Geschäfte nach großen Abtheilungen gesondert sind. Jeder

Minister ist in seiner Abtheilung völlig souverän — und bloß das Gemeinschaftliche wird gemeinschaftlich berathen. Jedes Ministerium ist in Divisionen getheilt, und die größern bilden besondere Directionen. So ist im Ministerio der Finanzen die Verwaltung der Domänen in eine besondere Direction vereinigt. So bildet im Ministerio des Innern der Brücken- und Wegebau eine besondere Direction, die unter der Benennung *ponts et chaussées* berühmt ist. Ebenso die Bergwerke, die Posten u. s. w. bilden besondere für sich bestehende Directionen. Diese Directionen bieten bei der Verwaltung wesentliche Vortheile dar. Zuerst geben sie den Dingen eine große Stabilität — sie bilden eine Masse, die sich schon durch ihre eigene Schwere hält und die bei jedem Ministerwechsel nicht nach der Laune des neuen Ministers kann umgeändert und neu organisiert werden. Ein Hauptgrund, daß die Gesellschaft so schwer dasjenige erreichen kann, wonach sie strebt und was ihr so nützlich wäre, liegt gerade hier. Die Dinge sind zu veränderlich. — Ist ein starkes und kräftiges Gemüth an die Spitze des Geschäfts gekommen, so findet man solches unbequem, da gerade diese starken Gemüther sich einer großen innern Freiheit bewußt sind. Man sehnt sich dann wieder nach den höflichen und geschmeizigen, in denen keine starren und unbequemen Grundsätze zu finden; und um diese nur zur Stelle zu bringen, so wird eine neue Geschäftseintheilung gemacht, und man ist sicher, daß die Unbequemen von selber gehen, da diese sich gerade ihrer Freiheit wegen keine

Art Zurücksetzung gefallen lassen.*) Mit diesen Bequemem, die nun an die Stelle kommen, geht es auch am Ende nicht — und weil der Erfolg in allen Dingen ein Gottesurtheil ist, — so sieht man sich zu einer zweiten Organisation genöthigt — da die Dinge doch auf ihre Vollendung drängen. Um diese Stabilität der Directionen noch mehr zu befördern, steht in Frankreich jedesmal ein Mann von großen Talenten oder von großen Verbindungen an der Spitze — der nun die Direction wie seine eigene Domäne gegen

*) Ich fragte eines Tages Herrn von Billfosse, warum er nach Frankreich zurückkehre, und in Cassel nicht die Direction der Bergwerke übernommen, da er so viele Vorliebe für den Deutschen Bergbau habe, da er die Sprache kenne und da er auf dem Harze so beliebt sey, weil er 1807 für den Harz so sehr gesorgt? Herr von Billfosse antwortete: Es ist nicht angenehm für einen Geschäftsmann, an einem kleinen Hofe und in einem kleinen Ministerio zu arbeiten. Gerade weil alles so klein ist, kann man alles leicht neu organisiren — und weil man das Organisiren so leicht hat, deswegen geschieht es so häufig. Man hat nur immer Veränderungen — und man gelangt zu nichts, wenn man irgend einen Plan hat, der sich nicht gerade in sechs Monaten ausführen läßt, sondern Jahre fordert. — Bei uns ist das anders: Die Direction des Mines ist ein großes und altes Institut, in welchem sich eine große Menge Kenntnisse und Erfahrungen gehäuft; neu organisiren läßt es sich nicht — so lange man also seine Schuldigkeit thut, vermögen sie Einem nichts anzuhaben, und man kann ein guter Inspecteur des mines seyn, ohne daß man zugleich ein guter und gefälliger Hofmann ist.

alle Angriffe vertheidigt. — So war der verstorbene Cretet, ehe er Minister des Innern wurde, Directeur general des ponts et chaussées. Als er das Portefeuille erhielt, kam Montalivet an seine Stelle, ein Mann von großen Talenten, der nachher, als Cretet gestorben, Minister des Innern wurde. So wie die Verwaltung im Mittelpuncte des Reichs geordnet, so ist sie es in allen Provinzen. Jeder Präfect hat für sein Departement seine besondere Direction der Domänen, der Steuern u. s. w. Auf dieser Direction finden sich alle Sachen, die zu demselben Geschäft gehören, und blos diese. Die Generaldirection in Paris correspondirt mit diesen Directionen über alles, was Angelegenheiten des Dienstes sind, und die auf Befehlen, Verordnungen und sichern Instructionen des Ministers beruhen, und die also keiner Entscheidung des Ministers bedürfen. — Eben so die Direction des Departements mit ihren Agenten — und blos in denen Fällen wird die Entscheidung des Präfecten eingeholt, welche die Instructionen als solche bezeichnen. — Hierdurch macht sich nun der größte Theil der Correspondenz über das Detail der Geschäfte blos zwischen den Agenten der Direction, und ohne daß ein Blatt dem Präfecten oder dem Minister zur Unterzeichnung vorgelegt wird. Indem auf diese Weise eine große Menge Detail an den Geschäftsmännern, die in großen Stellen stehen, vorbeigeführt wird, sind diese der Gefahr, im Detail unterzugehen, weniger ausgesetzt wie die unsrigen. Sie behalten mehr Zeit für's Wich-

tigere übrig. Dann liegt ein großer Unterschied zwischen der Französischen Verwaltung und der unsrigen darin, daß bei ihnen alles auf der Entscheidung einer einzelnen Person beruht — in der Provinz auf der des Präfecten, bei uns hingegen die Entscheidung eines Collegiums von Männern eingeholt wird, welche sich gemeinschaftlich beraten und dann eine Entscheidung nach Stimmenmehrheit geben. Beide Arten haben ihre Vorzüge und ihre Nachtheil, und wenn man über diese entscheiden wollte, und sich keiner einseitigen Meinung hingeben, so muß man tiefer ausholen, als gewöhnlich geschieht, wenn hierüber geredet wird.

128.

Eine große Schwierigkeit, die sich der Vollendung des Catasters entgegenstellt, ist die Meinung, die in Frankreich wie in Deutschland herrschend ist, daß so etwas sich sogleich aus dem Stegreife beginnen ließe und ohne alle Vorbereitung. — Die Meisten, die sich damit beschäftigen, haben die Idee, daß ein Land aufzumessen eben so gehe, als wenn man einen einzelnen Bauernhof aufmessen lasse, und man habe nur nach einem Landmesser zu senden, wo alles Uebrige sich von selber finde. Sie bedenken nicht den Unterschied, den es machen würde, wenn tausend Bauern zu gleicher Zeit nach dem Landmesser sendeten, und jeder seinen Hof wollte messen lassen. Man kann die ersten Verordnungen, welche die Regierungen beim Cataster erlassen — so in Deutschland, so in Frank-

reich — nachher nicht ohne Lächeln lesen, wenn man sieht, wie sie so voll der naiven Idee sind, daß so Etwas ohne irgend eine Vorbereitung könne unternommen werden. — Vorbereitung braucht es nicht voran — beisammen sind wir, fanget an! Indes pflegen die Landmesser nicht so zu erscheinen als die Geister im Faust, nachdem Mephisto diese Worte gesprochen. In dem Plane, den ich oben angegeben, habe ich die zwei Jahre, welche auf die Aufstellung der Statistik verwendet werden, und der Unterricht, der zwei Jahre auf dem statistischen Bureau gegeben wird, als erste Vorbereitungsschule fürs Cataster aufgestellt, in welcher sich wenigstens einmal eine kleine Anzahl von Geometern und Rechnern bildet, die als Kern und Keim des Catasters können angesehen werden. Nachher habe ich bestimmt, daß der Oberlandmesser in jedem Landrätlichen Kreise jeden Winter auf seiner Rechen- und Zeichenstube Unterricht in der Geometrie und im Zeichnen geben soll. Hierdurch entstehen also gewissermaßen in den 9 Regierungsbezirken 108 Landmesserschulen. Allein es ist immer noch eine Frage, ob man hiermit ausreicht, und wie diese 108 Landmesserschulen sich im Ganzen stellen. Daß mehrere sich gut stellen werden, das leidet keinen Zweifel; allein es ist die Frage wie viele? Sollten diese das nicht leisten, was man von ihnen erwartet, so bleibt nichts übrig, als von den Fonds, die jährlich fürs Cataster bestimmt sind, ein halbes oder ein ganzes Procent zu nehmen und damit ein großes Landmesserinstitut zu errichten,

in welchem immer 50 junge Leute in der practischen Geometrie unterrichtet werden, und wo man alle die hinsendet, welche sich dem Cataster widmen wollen. Wenn auch von den 50 nur 25 die Erwartungen wirklich erfüllen, so man von ihnen hatte, so ist doch der Vortheil schon sehr groß, den man durch dieses Institut erhält, und er wiegt die Kosten des halben Procents reichlich auf, die man auf dasselbe verwendet. Es melden sich immer Viele als practische Geometer, denen es nicht allein an Kenntniß, sondern auch an Talent, an Ordnungsliebe und an Thätigkeit fehlt, um wirklich etwas leisten zu können. Stellt man sie an, ohne sie genau zu kennen, so büßt man nachher diesen Irrthum schwer durch eine unnöthige Correspondenz, worin sie Einen verwickeln — da es immer noch mehr Mühe kostet, sie wieder los zu werden, als sie anzustellen, weil doch jeder Mensch immer einiger Protection genießt, entweder Protection des Standes oder Protection der Gutmüthigkeit oder aber der Rechtlichkeit, weil man doch Niemanden gern Unrecht thun mag — und weil bei allen Contentiösen immer Verschiedenheit der Meinungen und Ansichten obwaltet. Diesem Allen entgeht man, wenn man so ein Landmesserinstitut hat, an dessen Spitze ein tüchtiger Director steht, der nur die jungen Leute drei Monate oder sechs Monate unter seinen Augen hat und sie arbeiten sieht. In dem Berichte, den dieser abstatet, wenn sie das Institut verlassen und sich zu einer Anstellung melden, sieht man, so wie aus den beigelegten Arbeiten, wo sie zu gebrauchen sind,

und man wird sich dann bei den nachherigen Anstellungen weniger irren, besonders wenn man das als Grundsatz aufstellt, daß Jedermann von unten auf, im Cataster dienen muß, daß sein Fortrücken von seiner Brauchbarkeit und seinem Fleiße abhängt, und daß es Niemand für eine Erniedrigung oder eine Zurücksetzung ansehen kann, wenn er ganz unten angestellt wird, indem dieses das erste Gesetz im Cataster ist. Diese Einrichtung mit einem großen Landmesserinstitut läßt sich aber erst treffen, wenn das Cataster im Gange ist. Man weiß, wie viel Quadratmeilen man zu catastrifiziren hat — man weiß, in wie viel Jahren es fertig seyn soll. Man weiß, wie viel Quadratmeilen ein Duzend Landmesser in einem Jahre aufnehmen — man kann also leicht berechnen, wie viel man haben muß; und da man eine Tabelle über die vorhandenen Landmesser hat, und eine monatliche Uebersicht, wie viele wirklich am Arbeiten sind, so kann man leicht berechnen, wie viele fehlen und welche Anstalten man zu treffen hat, um die fehlenden zu erhalten.

129.

Hat man endlich alle Schwierigkeiten bei der Verfertigung des Catasters überwunden, so treten wieder neue Schwierigkeiten bei der Erhaltung desselben ein. Die gemeine Meinung ist, daß wenn einmal das Cataster fertig, so gehe alles von selber, und man habe nun weiter keine Mühe mehr. Wie dann alles von selber geht, und wie in dreißig Jahren das Cataster wieder zu Grunde geht, und wie dann in den Gemeinden wieder die alte Verwirrung herrscht,

das haben wir oben gesehen. Eins der gewöhnlichsten Vorurtheile ist, daß man auf den Empfang der Steuern 6 p. C. verwenden müsse, allein auf die Verfertigung der Rollen nicht 1 p. C.; denn daß die Steuern empfangen würden, dabei wären die Cassen ungleich mehr interessirt, als daß sie gleichförmig vertheilt würden; auch sey jede Empfängerstelle eine Versorgungsanstalt, welche man Jedem verleihen könne, der nur Geld zu zählen wisse und anschreiben könne. Man wird nie dahin kommen, solche Einrichtungen zu treffen, wodurch das Cataster erhalten wird, wenn man nicht von dem Grundsatz ausgeht: Das Cataster wird nie geendet. Die ersten acht Jahre ist im Cataster die größte Arbeit, um alle Flurkarten und Flurbücher zu machen. Allein wenn auch diese vollendet, so geht das Cataster immer fort. Die Karten folgen allen Veränderungen, die sich im Boden ereignen, die Flurbücher folgen allen Veränderungen, welche sich im Besitz ereignen — und das Erdbuch ist das fortlaufende Conte courant, welches die Eingefessenen einer Gemeinde über ihre Grundstücke mit einander führen. — Die Verfertigung der Rollen ist eben so wichtig als ihre Erhebung, und die Erhaltung des Catasters ist eben so wichtig wie die Grundsteuer. Die Stellen der Steuereinnehmer sind allerdings Versorgungsanstalten, in welche aber Niemand aufgenommen werden kann, wenn er nicht vorher in der Verfertigung der Rollen gearbeitet. — Niemand kann in die zweite Abtheilung der Grund-

steuer kommen, wenn er nicht vorher in der ersten gewesen.

130.

Wenn man hierauf bei allen Anstellungen hält, so wird es nie in der Grundsteuer an geschickten Leuten fehlen, die zu der Erhaltung der Karten und Bücher mitwirken können. Die, welche eine Anstellung suchen, werden zuerst Sorge tragen, daß sie auf die Rechenstube eines Steueraufsehers kommen, und hier werden sie so viel vom Rechnen, vom Zeichnen und vom Feldmessen lernen, als nothwendig ist, um eine Figur auf der Karte in zwei oder mehrere Theile zu theilen, welche bei einer Erbschaft oder einem Kaufe zerstückelt worden. — Jeder, der nun etwas zu messen oder zu theilen hat, geht zu seinem Steuerempfänger, der zugleich Landmesser ist; und indem dieser als Landmesser die Theilung macht und als Landmesser bezahlt wird, so sorgt er zugleich als Steuerempfänger dafür, daß die Umschreibung in der gehörigen Form gemacht wird, und daß Karten und Bücher so nachgeführt werden, wie die Instruction solches vorschreibt. Daß das Cataster der Gemeinde Krüchten — deren Statistik ich oben anführte — noch so lange in Ordnung blieb, rührte daher, daß der Landmesser zugleich Steuerempfänger war; und da er alle Messungen und Theilungen machte, so behielt er hiervon die Operationskarte für sich und machte hiernach die Umschreibungen auf dem Mutationsregister. — Als er starb, kam freilich die Sache in Verwirrung, weil im Cataster keine Anstalt getroffen, daß diese einzelnen

Theilungen auf der Flurkarte und im Flurbuche nachgetragen wurden.

131.

Zu den mancherlei Einwendungen, die man gegen das Cataster gemacht hat, gehören auch folgende: Es koste doch eine ungeheure Summe; Frankreich müsse 130 Millionen darauf verwenden, ehe es solches fertig hätte. Wäre es nun nicht besser, diese 130 Mill. auf Zinsen zu stellen, wo sie dann zu Zins von Zins gerechnet, nach 100 Jahren ein Capital von 8320 Millionen betrügen, wenn sie zu 5 p. C. ausgethan würden — und dieses Capital betrüge dann zu 4 p. C. gerechnet, 332 Millionen Zinsen, wo man also aus ihm die ganze Grundsteuer bestreiten könne, und man also gar keiner Vertheilung mehr bedürfe. Dieses ist allerdings wahr; — allein der Plan läßt sich noch weiter ausdehnen. Man läßt das Capital noch 100 Jahre weiter auf Zinsen stehen, wo es dann 2662 $\frac{1}{10}$ Millionen beträgt, und zu 4 p. C. 10648 Millionen Zinsen. — Dieses ist mehr als alle Staatseinkünfte von Europa. Man könnte dann mit diesem Capitale allen großen Herren ihre Länder abkaufen und so eine allgemeine Brüdergemeinde stiften, — wo dann mit dem Kriege und den stehenden Heeren zugleich die Steuern wegfielen.

132.

Durch die Einwirkung der Oeffentlichkeit entgeht man gleich einer Menge Schwierigkeiten, welche aus einseitigen Ideen entstehen, die Männer haben können, von deren Urtheil gerade sehr viel abhängt.

Ebenfalls verhindert man dadurch, daß die Angestellten im Cataster dasjenige, was sie für die Gesellschaft gearbeitet, als ihr Eigenthum und ihr Geheimniß ansehen — ein Fehler, in den fast alle Institute verfallen, sobald sie mit eigener Selbstständigkeit da stehen. Durch diesen Fehler wird die Gesellschaft öfter verhindert, den Vortheil, von den Arbeiten zu ziehen, den sie von ihnen ziehen könnte, und den sie berechtigt, von ihnen zu fodern, da sie sie bezahlt. Besonders ist dieses der Fall bei den Kriegsleuten, die immer schwer zu der Einsicht gelangen, daß das, was sie machen, der Gesellschaft gehört, weil es auf Kosten der Gesellschaft gemacht wird. — Um es der Gesellschaft vorenthalten zu können, und um es als ein Eigenthum zu behalten, über welches sie als die alleinigen Verwalter gesetzt, behandeln sie es als ein Geheimniß und sagen, der Staat käme in Gefahr, wenn die Seite eines Dreiecks bekannt würde, oder wenn auf einer Karte die Berge gezeichnet würden, welches der Feind bei seinen Dispositionen benutzen könnte. So viel man auch hiegegen erinnern mag, und so viele Beispiele man anführt, daß die Gelehrsamkeit auf den Gang eines Feldzugs einen ungemein geringen Einfluß übe — daß die Länge einer Dreieckseite und die Zeichnung der Gebürge auf das Schicksal einer Schlacht gewöhnlich von keinem Einflusse sey, weil, wenn es auf einer Stelle zur Schlacht komme, die Niemand vorhergesehen, gemeiniglich auch Niemand eine Specialkarte zur Hand habe — wie solches in der Schlacht von Belle Alliance klar geworden — wo alle topogra-

phische Kenntnisse des Terrains so sehr zu Hause geblieben, daß bei den drei Armeen Niemand vorhanden, der wußte, daß zu Mays eine Brücke über die Dille war, — so viele Beispiele man auch von dieser Art anführt, so hilft das wenig. Das Einzige, was hilft, ist, daß man das Geheimniß gleich in seiner Wurzel durchschneidet, durch eine gesetzliche Einwirkung der Oeffentlichkeit, wodurch es den Angestellten gleich unmöglich wird, aus einer Sache unter dem Vorwande des Staatsgeheimnisses ein Geheimniß zu ihren eigenen Gunsten zu machen. Ich will das, was ich meine, an einem Beispiele erläutern und näher bezeichnen. Als auf dem linken Rheinufer die Catasterarbeiten und das Aufnehmen der Gemeinden nach Culturmaassen anfang, so war eben vorher auf Befehl des Kriegsministers eine topographische Karte der vier Departements, Donnersberg, Rhein und Mosel, Saar und Roer, in einem großen Maassstabe aufgenommen worden. Diese Arbeit konnte fürs Cataster sehr nützlich seyn, indem man mit ihr gleich eine ziemlich vollständige Statistik der Gemeinden aufstellen konnte und so eine Vertheilung zwischen den Gemeinden, den Cantonen und Kreisen erhalten, die zwar nicht vollkommen war, allein doch besser wie die alte Vertheilung, bei der fast gar keine statistischen Kenntnisse zum Grunde gelegen. Der Obriste Franzhot, der diese Arbeiten leitete, erbot sich gegen die Geometres en chef, ihnen seine große Landesdreiecke zu verkaufen. Auch wollte er ihnen Copieen der Gemeindefarten verkaufen, aus denen sie sich dann Ca-

tasterkarten zusammenzeichnen konnten und so mit geringern Kosten sich die Gemeindekarten verschaffen und die Bezahlung ziehen, die der Staat dafür gab. — Die Geometer gingen hierauf nicht ein — allein nachher war es ihnen leid, daß sie solches nicht gethan; denn als das Parcellair im Jahr 1808 kam, wo ohnehin alle in Masse gemessenen Gemeinden wieder umgearbeitet wurden — da wären die Ingenieurkarten lange gut genug gewesen, obgleich sie zum Theil nur mit der Magnernadel und mit Schritten aufgenommen waren. Der Finanzminister war davon unterrichtet, daß das Kriegsministerium durch die Ingenieure vom Depot de la guerre die vier Departements hatte aufnehmen lassen und daß diese Karte bei dem großen Maßstabe, in dem sie entworfen, und bei der damaligen Einrichtung des Catasters die Catastermessungen wohl zum Theil hätte erschen können. Allein er wagte nicht, beim Kriegsministerium darauf anzutragen, daß ihm eine Copie dieser Karte mitgetheilt würde, vermuthlich weil er die großen Schwierigkeiten fürchtete, die man von Seiten des Kriegsministeriums machen würde, wo das ganze Depot de la guerre in Aufruhr gerathen würde, daß man ihm an seine Karte wolle und diese copiren, da doch solche sein ausschließendes Eigenthum sey. — Die Regierung war unter Bonaparte nicht öffentlich, da keine Discussionen im Corps legislativ stattfanden, welches, wie damals die Wislinge behaupteten, aus den Souds et mouets des Herrn Siccard zusam-

mengesetzt sey. — Sobald aber in einem Staate die Gesetzgebung nicht öffentlich ist, so stehen die Ministerien immer neben einander wie völlig unabhängige und souveräne Staaten, die mit einer großen Eifersucht darüber wachen, daß keiner dem andern etwas von seinem Territorio abgewinne. Ist die Gesetzgebung öffentlich, so sind sie genöthigt, zusammenzuhalten, weil sie sich gemeinschaftlich vertheidigen müssen, und jetzt würde z. B. der Finanzminister von Frankreich schon gewissermaßen dazu genöthigt seyn, beim Kriegsminister auf die Mittheilung der Copie anzutragen, wenn der Fall sich wieder ereignete, denn die Opposition würde den Minister bei der Einbringung des Budgets fragen, warum er die Gesellschaft zweimal dieselbe Arbeit bezahlen ließe? Und wenn der Kriegsminister von dem Staatsgeheimnisse reden wollte, das in einem Dreiecke und in einer Bergzeichnung verborgen liege, so würde ihm die Sache so ins Lächerliche gewendet werden, daß er froh wäre, die Copie herauszugeben, um dem Verdruße zu entgehen, alle Wiße der Opposition erst zu hören, und sie dann den folgenden Tag in den Zeitungen zu lesen. *) Auf diese

*) Daß die Kriegsleute Geheimnisse haben, rührt nicht daher, daß sie selber glauben, daß es dem Feinde etwas verschlage, ob er in dem Dreiecke Paris, St. Cloud und St. Denis die Länge jeder Seite bis auf 10 Fuß kenne oder nicht. — Dieses sehen sie so gut ein, wie jeder Civilist. Daß sie das Geheimniß wollen, hat vielmehr in Folgendem seinen Grund: 1) Das Ge-

Weise werden durch die Oeffentlichkeit der Gesetzgebung immer eine Menge Hindernisse weggeräumt, denen sonst schwer zu begegnen ist. — Indem die öffentliche Meinung in ihr ein gesetzliches Organ hat, so können sich die verschiedenen Meinungen der Einzelnen leichter auf eine gemeinschaftliche Meinung ausgleichen. Zu dieser Oeffentlichkeit der Gesetzgebung werden wir nun wohl gelangen — und wirklich ist diese zum Gelingen so großer Unternehmungen notwendig, damit jedem Dinge gleich von vorne herein sein Recht widerfahre, — Damit die Meinung wohl aufgeklärt werde, und schnell die Mitte und das Rechte treffe, — und damit Jeder, der im Oeffentlichen arbeitet, seinen gebührenden Theil vom Lobe wie vom Tadel hinnehme — sowohl in Hinsicht seiner Kenntnisse, als in Hinsicht seiner Thätigkeit. Dieses alles findet sich auf eine

heimlich wird immer als etwas Besonderes verehrt, und wenn die Maurer ihre Geheimnisse wollten drucken lassen — dann wäre es mit der Maurerei gleich zu Ende — nicht weil sie Geheimnisse haben, sondern eben weil sie keine haben; 2. Im Diensteide ist vorgeschrieben, kein Staatsgeheimniß zu verrathen — so wie kein Beamter dasjenige bekannt machen kann, was er aus den Acten weiß; — dieses ist sehr vernünftig; aber eben so vernünftig ist es, zu bestimmen, daß die Dreiecke nicht zu den Staatsgeheimnissen gehören, und daß deren Bekanntmachung sogar verdienstlich ist, weil dieses zur Vermehrung der geographischen Kenntnisse der Gesellschaft beiträgt.

ganz einfache Weise, sobald Stände vorhanden sind, die jährlich nachfragen, was nun mit dem Gelde wirklich ausgeführt worden, welches sie im vorigen Jahre bewilligt? — Man ist dann gendthigt, einen ausführlichen und klaren Bericht vorzulegen, in dem man sagt, was man nun wirklich gethan hat, und was dieses gekostet. Da ein solcher Bericht gedruckt und unter die Stände vertheilt wird (so wie jetzt der große Bericht von Hennes über die Lage des Catasters von Frankreich), so bleibt solcher kein Geheimniß, und indem er öffentlich wird, ergeht die öffentliche Meinung der Sachverständigen über ihn — sowohl im Innern wie im Auslande. Hierdurch erfährt nun der Fürst, der Minister, die Stände und Jeder, den die Sache interessiert, wie die Sache liegt und was von ihr zu halten sey. Ist man in den gesellschaftlichen Einrichtungen so weit fortgerückt, so kann man alles Vernünftige durchführen, auch wenn es noch so schwierig ist — und man kann dann auch im Cataster anfangen und es in acht Jahren endigen.

B e i l a g e n.

Seit dem Abdruck des ersten Theils habe ich noch verschiedene Nachrichten über die Geschichte des Catasters erhalten, welche ich hier nachträglich mittheilen will. — Dann werde ich noch einzelne Gegenstände, die ich in diesem Theile nur kurz berühren konnte, um den Zusammenhang nicht zu sehr durch Einschaltungen zu unterbrechen, hier etwas

ausführlicher behandeln, und die statistischen Belege dazu hebringen.

1. Beiträge zur Geschichte des Bergischen provisorischen Catasters unter Beugnot.

133.

Folgende Nachrichten sind aus einem amtlichen Berichte entlehnt, der dem Oberpräsidenten Freiherrn von Vinke unterm 1sten October 1817 über die Geschichte des Münsterschen Catasters abgestattet wurde. Die erste Grundaufnahme geschah 1809 in dem Theile des Landes, der damals zum Herzogthume Berg gehörte, nach den Erklärungen der Eigenthümer. Als hiernach 1810 die Steuer umgelegt wurde, so zeigten sich die großen Fehler, welche man begangen, und Hunderte von Reclamationen erschienen. Im Juni 1810 erschien deswegen eine Instruction zu einer Revision dieser Aufnahme. Specialcommissarien wurden ernannt, welche die Angaben der Fläche und der Abschätzungen zu untersuchen hatten. Diese legten solche der Cantonsversammlung vor, wo dann die Gemeinden gegen einander sollten richtig gestellt werden, so gut solches gehen wollte. Nach diesen Angaben wurden auf der Steuerdirection statistische Tabellen über Größe und Ertrag der verschiedenen Culturarten des Cantons berechnet. Diese wurden der Bezirksversammlung vorgelegt, welche diese Arbeiten revidirte, und nun hiernach Größe und Ertrag für alle Cantone des Bezirks bestimmte. Hierdurch war

denn so viel erreicht worden, daß wenigstens die schreiendsten Mißverhältnisse vom Jahre 1809 gehoben wurden, besonders die in den Abschätzungen. Indem nun diese Arbeiten zur Endschaft fortrückten, so wurden die Hanseatischen Departemens errichtet und mit Frankreich vereinigt. Hierdurch kam Münster an Frankreich, und die alten Steuerarbeiten nahmen wieder eine andere Wendung.

134.

Der Regierungsbezirk Münster ist nach der le Coqschen Karte 126 Quadratmeilen groß oder 842000 Holländische Morgen. Dieses ist das dort landübliche Maaß. Der Morgen hat 600 rheinische Ruthen. — Auch wird nach Scheffeln gerechnet, deren jeder 72 Ruthen rheinisch enthält. Da die le Coqsche Karte in einem ziemlich großen Maaßstabe ist*), auch auf einem für diesen Gebrauch sehr guten Dreieckneße beruht, so war sie sehr geschickt, die Grenzen der Kreise und Cantone einzuzichnen, und nach diesen dann die Größe und Morgenzahl zu berechnen. Man hätte dann bei den Angaben der Eigenthümer doch einige Anhaltspuncte gehabt, nach denen man hätte beurtheilen können, wie denn nun eigentlich das Geschäft gehe. Hievon geschah aber 1809 nichts, da Beugnot den Plan verlassen, den Agar in den letzten Monaten seines Aufenthalts

*) Nämlich im Cassinischen, wo 100 Toisen auf dem Felde 1 Linie auf dem Papiere machen, oder wo 86400 Fuß auf dem Felde 1 Fuß auf dem Papiere machen.

in Düsseldorf entworfen, und nach welchem das Dreiecknetz und die geographischen Karten die Basis für das Ganze bilden sollten, und hierfür in jedem der 4 Departements, aus denen damals das Großherzogthum bestand, ein Oberlandmesser angestellt worden, — so wie solches im ersten Theile angeführt ist. Die Declarationen, denen es an jeder Controlle fehlte, wurden nun so, daß 554844 Morgen angegeben und 287258 Morgen verschwiegen wurden. Wenn ein Geschäft vom Anfange an schlecht geordnet ist, und wenn einmal alle Zahlen falsch sind von einem Ende bis zum andern, dann hilft eine Revision wenig, und man kann dann nichts besser thun, als ein solches Zahlenchaos wegwerfen und die Sache wieder von vorne anfangen. Wie falsch die Zahlen in den einzelnen Bestandtheilen waren, das geht aus Folgendem hervor. Der Kreis Münster enthält nach der Karte

138968 Morgen	:
angegeben waren 84093	:
<hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/>	
verschwiegen 54875	:

Der Kreis Kresfeld enthält nach der Karte 147193 M.
von den Eigenthümern waren angegeben 98053 :

verschwiegen 49140	:
--------------------	---

Der Antheil vom ehemaligen Ruhrdepartement (des Großherzogthums Berg), welcher zum Regierungsbezirke Münster gekommen, beträgt nach der Karte

216013 M.
 von den Eigenthümern waren angegeben 145707 :

verschwiegen 70306 M.

Man sieht, daß sie im Durchschnitte halb so viel verschwiegen als sie angegeben. Wenn dieses Verschwiegen gleichförmig, so thäte es wenig; man könnte dann annehmen, daß die Eigenthümer bei ihren Angaben einen anderen Morgen gehabt, der größer als 600 Ruthen war. Allein in anderen Gegenden sollen die Eigenthümer besser declarirt und nur etwa ein Siebentel verschwiegen, wie z. B. im Weste Necklinghausen, das ebenfalls zum Regierungsbezirk Münster gehört; dieses hat nach der Karte

61785 Morgen

nach den Angaben der Eigenthümer 53815 :

also nur verschwiegen 7970 :

Hingegen im Kreise Lingen, der ungefähr von derselben Größe ist, hatten sie fast das Dreifache von dem verschwiegen, was man im Weste Necklinghausen verschwiegen hatte. Der Kreis Lingen ist nach der Karte

65166 M.

nach den Angaben der Eigenthümer 44497 :

also verschwiegen 20669 :

Alles dieses hätte man vermeiden können, wenn man vorher den Inhalt der Kreise, Cantone und Gemeinden hätte berechnen lassen, und nun, während die Erklärungen gemacht wurden, die Summen derselben immer mit dem berechneten Inhalte verglichen. Man hätte

dann wenigstens den Vortheil gehabt, daß man während der Arbeit gesehen, daß sie nichts taugte; eine Entdeckung, die man jetzt erst machte, nachdem sie vollendet war. Man muß aber nur nicht glauben, daß das Cataster in demselben Grade in Hinsicht des steuerbaren Ertrags unrichtig gewesen, als es dieses in Hinsicht der Morgenzahl war. Die meisten der verschwiegenen Morgen sind immer in Heiden, Sümpfen, Waldungen, deren Inhalt Niemand kennt und Niemand angeben kann, — wie wir solches oben an der Gemeinde Langenberg gesehen, wo der reine Ertrag lange nicht in dem Grade in die Höhe kam, wie verschwiegen worden — als die Messung nun alles Verschwiegene auffand. Man kann aber hierüber nie ein Urtheil haben, wenn man die Declarationen nicht so ordnet, daß man erst von den Gemeinden Umfangskarten zeichnen und auf diesen die großen uncultivirten Flächen abschneiden und berechnen und dann die Eigenthümer bloß den cultivirten Boden angeben läßt. — Vergleicht man dann die Morgenzahl der Angaben mit der Morgenzahl der Gemeindefarte, so hat man ein Urtheil, wie in der Gemeinde declarirt worden.

135.

In den Abschätzungen beging man eben so große Fehler, da man es versäumt, in jeder Gemeinde alle vorhandene Pachtungen und Kaufbriefe aufzunehmen, um sich so feste Anhaltspuncte in den contradictorischen Abschätzungen zu verschaffen, welche

zwischen Pächter und Verpächter, zwischen Käufer und Verkäufer Statt fanden. Die theoretischen Abschätzungen der Commission wurden nun so heruntergedrückt, daß die Gärten und das Ackerland im ganzen Regierungsbezirke im Durchschnitte nur auf 3 Thl. 2 Gr. reinen Ertrag für den Holl. Morgen kamen. Dieses ist für den Magdeb. Morgen 22 Gr. Die Pachtungen hingegen geben für Garten und Ackerland den Durchschnittspreis auf 6 bis 7 Thl. den Holl. Morgen. Die übrigen Culturarten, als Wiesen, Waldungen u. s. w. kamen im Durchschnitte auf einen Ertrag von 2 Thl. 2 Gr. den Holl. Morgen. Dieses ist für den Magdeb. Morgen 15 Gr. reiner Ertrag. Die uncultivirten Gründe wurden zu 5 Gr. 2 Pf. den Holl. M. angesetzt. Dieses ist für den Magdeb. Morgen ungefähr 19 Pfennige. Ein Drittel der Morgenzahl war nun verschwiegen, und von den angegebenen zwei Dritteln war nur die Hälfte von dem reinen Ertrage angegeben, welche die Pachtungen geben. Hierzu kam noch, daß man das Einklassiren der Stücke in die verschiedenen Classen den Eingefessenen der Gemeinden überlassen, welche nun eine besondere Klugheit darin sahen, daß sie fast alles in die letzten Classen stellten. Bei einer Untersuchung, die in 18 Gemeinden des Regierungsbezirks angestellt wurde, fand sich, daß diese 6165 M. Ackerland angegeben. Von diesen hatten sie 617 M. in die 1ste Classe, 1680 M. in die 2te Classe und 3868 in die 3te Classe gestellt. Dieses unrichtige

Eintheilen der Classen thut nichts, wenn solches von fremden Ackerverständigen geschieht, die darauf sehen, daß alles Land von derselben Güte und derselben Lage auch in dieselbe Classe kommt. Ob diese Classe nun die dritte oder die erste heißt, das gilt nachher bei der Bestimmung des reinen Ertrags gleich, wenn dieser auf dem festen Boden der Pachtungen beruht. Gesezt, in den 1680 M. der zweiten Classe finden sich 20 Pachtungen, die in Allem 300 Morgen umfassen, und welche für den Holl. Morg. im Durchschnitte 12 Thl. Pacht angeben, so werden diese 1680 M. zu einem reinen Ertrage von 20160 Thl. angesetzt, und es hat gar keinen Einfluß, ob sie in der ersten oder in der zweiten Classe stehen; — sie bezahlen in beiden Fällen gleich viel*). Nachdem nun also bei den Erklärungen der Eigenthümer der dritte Morgen verschwiegen worden — nachdem die beiden angegebenen Morgen bei den Abschätzungen auf die Hälfte des Ertrags waren gestellt worden, den die Pachtungen angeben, und nachdem endlich beim Einklassiren viele

*) Uebrigens sind 3 Classen zu wenig. Die beste Classification erhält man, wenn man 5 Classen annimmt und in die erste bloß die Gärten und das beste Ackerland sezt, — das sogenannte Blümchen aus dem Felde. Diese Classe ist dann nie zahlreich an Morgen. In die letzte sezt man dann grade das allerschlechteste, und diese wird wieder nicht sehr zahlreich an Morgen. — Was nun noch übrig, das vertheilt man in die 3 mittleren Classen, und dann kommt gewöhnlich in jede so ziemlich dieselbe Morgenzahl.

gute und mittlere Ländereien in die untersten Classen gestellt worden, so fand sich, daß der ganze reine Ertrag des unbeweglichen Eigenthums, sowohl der Gebäude, wie der Grundstücke, vom jetzigen Regierungsbezirke Münster nicht mehr als 961000 Thl. sey, von dem nun 450000 Thl. Grundsteuer mußte bezahlt werden; also nahe die Hälfte des angegebenen reinen Ertrags.

136.

Man schlug nun vor, die verschiedenen Bezirke zu erhöhen, und zwar in dem Verhältnisse, in dem sie gegen die Karte zu klein angegeben waren; wodurch man ihren reinen Ertrag auf 1 Million 450000 Thl. würde gebracht haben. Allein diese Maaßregel würde auch sehr schwankend seyn, da am Ende noch immer ungewiß blieb, ob man sich mit ihr wirklich der Wahrheit nähere. Die zu geringen Angaben der Eigenthümer haben immer zwei Ursachen. Die erste ist Unwissenheit und die zweite ist böser Wille. Die erste ist unstreitig die, welche den meisten Einfluß hat, weil das Meiste, was verschwiegen wird, in Waldungen, Heiden, Sümpfen steckt, deren Größe Niemand kennt, und in solchen Fällen sagt man lieber etwas zu wenig als zu viel. Jemand, der ein Stück Land hat, von dem er weiß, daß es genau 30 Morgen groß ist, der sagt auch gerne, daß es 30 Morgen halte. Allein Jemand, der nicht weiß, ob es 25 oder 35 Morgen ist — der sagt sicher, es sey nur 25 Morgen groß. Eine Arbeit, die einmal durch und durch fehlerhaft ist, läßt sich nicht verbessern.

So viel läßt sich nur im Allgemeinen sagen, daß die Angabe von 961000 Thl. für den Reinertrag des Regierungsbezirks viel zu niedrig ist, und daß das Cataster ihn wahrscheinlich auf 2 bis 3 Millionen Thl. bringen wird.

137.

Es sey mir vergönnt, hier eine Bemerkung einzuschalten, die vielleicht wo anders schicklicher stände, für die aber gerade hier Raum ist. Die, welche öfter den Steuerarbeiten in Gemeinden und Kreisen beigewohnt, werden gefunden haben, daß die Abschätzungen dadurch ungemein erschwert werden, daß die Eingefessenen steif darauf beharren, Alles zu sagen, nur nicht die Wahrheit, und daß sie statt dieser allerlei flache und leere Reden vorbringen, aus denen hervorgehen soll, daß ihnen großes Unrecht geschähe, und daß man viel zu viel von ihnen fordere. Wenn man öfter bei solchen Zusammenkünften sieht, wie selbst gebildete Menschen, die sonst ganz verständig sprechen, auf solche leere Rednerei gerathen, die zu nichts führt und ihnen gar keinen Vortheil bringt, so weiß man sich dieses anfangs nicht zu erklären, und man wundert sich, wie sich verständige Menschen dazu hergeben können, so einfältige Perioden von sich zu geben. Forscht man der Sache auf den Grund, so findet man, daß die wahre Ursache nicht so sehr im Eigennutze liegt, als in einer gewissen Unbeholfenheit, die ihren Grund wieder in einer völligen Unwissenheit über das Steuerwesen hat. Weil sie die Sache nicht kennen, so vermögen sie sie nicht zu beurtheilen, und da sie nun

nichts Vernünftiges dagegen einwenden können, so halten sie es für das Sicherste, in allerhand Reden dagegen anzugehen, die nun wohl unverständlich werden müssen, da zu verständigen Reden es ihnen an Kenntnissen des Gegenstandes gebricht. Erkundigt man sich nun nach ihren Beschwerden, fragt man, wieviel sie bezahlen, — wieviel die Gemeinde bezahlt, wieviel der Kreis bezahlt, so findet man, daß sie dieses selten wissen. Zur Entschuldigung ihrer Unwissenheit pflegen sie dann zu sagen, daß ihnen die Sache zu verdrießlich gewesen, als daß sie sich hätten darum bekümmern mögen. Sie hätten sich, da nun doch einmal keine Gerechtigkeit im Lande zu haben sey — nur ans Bezahlen gehalten, und es gehen lassen, wie es gekommen. Ich habe Menschen aus allen Ständen so reden hören, Bauern, Bürger, Kaufleute, Gelehrte. Und der Grund von allen diesen nur ungereimten Reden war fast in allen Fällen eine classische Unwissenheit im Steuerwesen ihres Landes. — Ich wurde gerade hier zu dieser Bemerkung veranlaßt, da ich in den Münsterschen Catasterakten fand, wie sich die Abschätzungscommission, die wirklich mit Thätigkeit und gutem Willen verfuhr, darüber beklagte, daß die Gutsbesitzer sie so sehr mit leeren Reden geirrt, und so hartnäckig dabei geblieben, ihnen unrichtige und widersprechende Angaben über den reinen Ertrag ihres Bodens zu geben.

138.

Zum Schlusse will ich noch einige statistische Notizen über den Regierungsbezirk Münster anfüh-

ren, welche in dem oben angeführten Berichte enthalten waren.

Arrondissement Münster.

Dieser hat	Holl. Morgen	Frank.
an Ackerlande u. Gärten	39831	d. reiner Ertrag 495750
an anderen Culturarten	12572	130823
an uncultivirtem Boden	31553	17810

In Allem 83956, deren Ertrag 644383
An Gebäuden hat es 6223 Häuser und 90 Mühlen,
deren Ertrag das Cataster auf 60111 Fr. entwickelt
hatte. Also im Durchschnitte nahe zu 10 Fr.

Stadt Münster.

Ackerland u. Gärten	107 Morgen,	deren Ertrag 5281 Fr.
Uebrige Culturen	6	236
Uncultivirt	24	

In Allem 137 : : : 5517 Fr.
An Gebäuden hat sie 2168 Häuser und 4 Mühlen,
deren Ertrag 95209 Fr. war. Also jedes Haus im
Durchschnitte nur zu 44 Fr. Dieses ist ungemein
niedrig, da das Französische Cataster den Durchschnitt
aus 905229 Häusern, welche in 6521 Gemeinden im
ganzen Reiche abgeschätzt sind, zu 56 Fr. entwickelt
hat. Und hierunter sind drei Viertel Landcantone,
in denen das Cataster ihren reinen Ertrag nur zu
15 bis 20 Fr. im Durchschnitte entwickelt, wohin-
gegen in den Städten der reine Ertrag sich gewöhn-
lich auf 150 Fr. stellt. Selbst in Cöln hat ihn
das Cataster noch zu 120 Fr. gefunden, obgleich
diese weitläufige Stadt ganze Straßen voll kleine

Häuser hat, die nur eine sehr geringe Miethen geben. Man sieht, daß in Münster der reine Ertrag der Häuser nur ungefähr auf ein Drittel von dem angegeben ist, den das Französische Cataster würde gefunden haben, wenn die Stadt vermessen und den bestehenden Instructionen gemäß wäre abgeschätzt worden *).

Arrondissement Cosfeld.

Holl. Morg.

Ackerland u. Gärten	43416,	deren Ertrag	461017 Fr.
Anderer Culturarten	14322	„ „	961211 „
Uncultivirte Gründe	40315	„ „	24789 „

In Allem 98053 „ „ 581927 Fr.

An Gebäuden hat es 8276 Häuser und 64 Mühlen, deren Ertrag das Cataster auf 91477 Fr. entwickelt hat; also im Durchschnitte zu 11 Fr. Der Theil des Regierungsbezirks, der zum ehemaligen Ruhdepartement (Großherzogthum Berg) gehörte,

hat	Holl. Morg.	Frank.
an Ackerland u. Gärten	66953, deren Ertrag	644027
an andern Culturarten	47966 „ „	535021
an uncultivirt. Gründen	30788 „ „	54298
Also in Allem	145707 „ „	1,033346

*) In Paris, wo von den 12 Arrondissements, in welche die Stadt getheilt ist, bereits 5 gemessen, abgeschätzt und catastrirt sind, welche 10960 Häuser enthalten, ist der Durchschnittspreis im reinen Ertrage für jedes Haus 1880 Fr. Diese 10960 Häuser tragen einen reinen Ertrag von 20 Mill. 640000 Fr. und eine Grundsteuer von 4 Mill. Fr., wie wir solches nachher in der Statistik des Catasters von Paris sehen werden.

In der Rolle der Gebäude waren 11348 Häuser und 111 Mühlen, deren reinen Ertrag das Cataster zu 68380 Fr. entwickelt hatte; also im Durchschnitte nur zu 6 Fr.

Das Vest Recklinghausen.

Holl. Morg.

An Ackerlande u. Gärt.	23320	deren Ertrag	181394 Fr.
an andern Culturarten	13049	„	59917 „
uncultivirt	17446	„	12849 „

In Allem 53815 „ 254160 Fr.

Die Fläche der Mühlen und Bohnhäuser soll 696 Eölnner Morgen betragen, und diese sollen 4366 Fr. reinen Ertrag geben. Die Anzahl derselben war nicht angegeben.

Der Kreis Lingen.

Holl. Morg.

An Gärt. u. Ackerlande	13048	deren Ertrag	251045 Fr.
an andern Culturarten	10548	„	70617 „
uncultivirt	20901	„	15249 „

In Allem 44497 „ 336911 Fr.

Der Ertrag der Häuser und Mühlen wurde auf 28375 Fr. angegeben; ihre Anzahl war nicht angegeben. Wenn man sieht, daß in der Stadt Münster die Häuser nur zu 44 Frank. und in den anderen Gebietstheilen nur zu 6 bis 11 Fr. im Reinertrag angeschlagen sind, so wird es nicht unwahrscheinlich, daß im Ganzen nur die Hälfte oder ein Drittel des wirklichen reinen Ertrags abgeschätzt worden, und daß das Cataster den reinen Ertrag des Regierungsbezirks nahe an 3 Millionen

Berl. Thl. finden wird, — auch selbst angenommen, daß die 287258 Morgen, so verschwiegen worden und in gar keiner Steuervolle stehen, und die über 40 Quadratmeilen betragen, durchaus in Heiden, Morästen und wenig eintragenden Grundstücken beständen. Von den angegebenen 554844 Morgen sind ohnehin schon 131000 Morgen in die Classe der uncultivirten Gründe gestellt worden, welche wieder an 20 Quadratmeilen betragen. Der Regierungsbezirk Münster ist 126 Quadratmeilen groß; — unter diesen können doch keine 60 Quadratmeilen Heiden und Sümpfe seyn. Die 20 Quadratmeilen uncultivirte Gründe, welche angegeben, sind zu 60000 Thl. reinen Ertrage abgeschätzt, und wahrscheinlich um die Hälfte zu niedrig. Die 40 Quadratmeilen, welche verschwiegen, werden daher, wenn sie auch alle in die uncultivirten Gründe gehören, doch wenigstens einen jährlichen reinen Ertrag von 250000 Thl. einbringen. Da der Regierungsbezirk jetzt nur 961000 Thl. Reinertrag hat, so geben diese verschwiegenen 40 Quadratmeilen schon eine bedeutende Vermehrung desselben. Die 450000 Thl. Steuer, welche er bezahlt, sind nahe die Hälfte des jetzigen reinen Ertrags. Wenn das Cataster alles aufs Neue gemessen und abgeschätzt hat und nun diese Summe gleichförmig auf die ganze Fläche vertheilt, so wird sie nun ein Sechstel oder ein Achtel desjenigen reinen Ertrags seyn, den das Cataster angiebt.

139.

Als unter Beugnot die Addition der Angaben der Eigenthümer 187 Quadratmeilen für das ganze Groß-

herzogthum Berg ergaben, indeß die Karten seine Größe zu 304 Quadratmeilen gaben, so gerieth man darüber, daß 117 Quadratmeilen verschwiegen worden, in einige Verlegenheit. Man sagte aber, diese strecken in Wegen, Landstraßen, öffentlichen Plätzen, Bächen, Flüssen und Strömen, welche nicht mit declarirt worden. Indesß, als man einmal berechnete, wieviel Landstraßen zu 36 Fuß Breite man aus einer Quadratmeile von 17350 Cölner Morgen machen könnte, so sah man, daß diese Hypothese die Sache nicht erkläre. Da ein Cölner Morgen 224 Rheinische Quadratmeilen hat, so ist ein Streifen, der 3 Rheinische Ruthen oder 36 Fuß breit ist, 75 Ruthen lang. 17350 Cölner Morgen geben demnach 1 Million 201250 Ruthen Landstraßen. Dieses sind ungefähr 1000 Stunden, da 1200 Ruthen eine Stunde machen. — Daß man aber im ganzen Großherzogthume keine 1000 Stunden Landstraßen habe, das war man aufrichtig genug, zuzugeben. Das Wahre an der Sache ist Folgendes: Das Französische Cataster, das bereits über anderthalbtausend Quadratmeilen aufgemessen, hat gefunden, daß von 27 Quadratmeilen jedesmal 1 Quadratmeile in Straßen, Plätzen, öffentlichen Spaziergängen, Landstraßen, Wegen, Bächen, Flüssen und Seen liegt. — Diese Angabe des Catasters ist genau, da in dem Tableau analytique, welches der Inspecteur général aufstellt, jedesmal eine besondere Colonne für die propriétés non imposable enthalten ist, in welcher diese verschiedenen Gegenstände einzeln aufgeführt sind. Das, was also im Beugnotschen Cataster nicht angege-

ben war, als Wege, Flüsse u. s. w. konnte höchstens nur 12 Quadratmeilen betragen. Es fehlten aber 117 Quadratmeilen auf 304, welches die damalige Größe des Großherzogthums Berg war, so wie die Karten solche angeben.

2. Beiträge zur Geschichte des provisorischen Catasters des Herzogthums Westphalen.

140.

Ich habe im ersten Theile einige Nachrichten über dasselbe gegeben. Ich will jetzt noch einige andere mittheilen, welche aus amtlichen Berichten gezogen sind. Es ist angenehm, eine Arbeit näher kennen zu lernen, die, obgleich sie eine der ersten war, doch mit zu den gelungensten gehört, welche unternommen worden. Das Herzogthum Westphalen ist 65 Quadratmeilen groß und in 18 Aemter eingetheilt. Als das Land an Hessendarmstadt gekommen, so suchte die Regierung die Steuerverhältnisse neu zu ordnen und ließ, um einige statistische Uebersicht über das Grundeigenthum der einzelnen Besitzer sowohl, wie der ganzen Gemeinde, zu erhalten, von jedem Eingefessenen seine Grundstücke angeben und zugleich ihren Capitalwerth. — Diese Angaben waren, wie sie immer zu seyn pflegen, im Ganzen viel zu niedrig und unter sich ganz ungleich; dieses war 1804. Mehrere Versuche, sie zu verbessern, mißlangen, und man beschloß nun sie völlig wegzuwurfen und eine neue Aufnahme aller Grundstücke anzuordnen,

und eine allgemeine Taxation derselben durch unpartheiische Sachverständige. Diese Aufnahme war um so nothwendiger geworden, da durch die landesherrliche Verordnung vom 1. Oct. 1806 alle bisherigen Steuerfreiheiten aufgehoben waren, und nun die steuerfreien Gründe eben so ins Cataster mußten aufgenommen werden, als die steuerbaren. Die Regierung hatte eine allgemeine Landesvermessung beschlossen. Da die Dauer von dieser auf 10 Jahre berechnet war, man aber das Bedürfniß fühlte, die Steuern gleich nach einem gerechteren Fuße umzulegen, als der bisherige war, so wurde zugleich beschlossen, eine allgemeine Statistik des Landes unter dem Namen eines provisorischen Catasters aufzustellen, und hierauf 100000 Thl. zu verwenden. Man glaubte nicht, daß das Land die Wohlthat, die Steuern zehn Jahre früher nach einem gerechteren Fuße zu vertheilen als der gegenwärtige, mit einer solchen Summe zu theuer erkaufe; dieses war 1807. Die Art, wie man hierbei verfuhr, war folgende: Das Land war in 18 Aemter getheilt; jedes Amt wurde wieder in etwa 14 Taxationsbezirke getheilt; — mehr oder weniger, je nachdem es größer oder kleiner war. In Allem waren dieser Bezirke 228. Jeder Bezirk war eine Gemeinde, oder, wenn die Gemeinden klein waren, so wurden mehrere in Einen Bezirk vereinigt. Für jeden Bezirk wurde eine Commission angeordnet, welche die Aufnahme der Grundstücke in das Flurbuch machte und sie zugleich abschätzte. Diese Commission bestand aus 5 Personen; drei waren aus dem Bezirke,

der aufgenommen wurde; die vierte aus einem benachbarten, und die fünfte, der Director der Commission war und alle Arbeiten leitete, war ebenfalls ein Fremder. Dieser führte die Feder und war für die Kosten verantwortlich, wenn die Arbeit verworfen wurde. Die drei Taxatoren, welche aus dem Bezirke genommen, gaben die Größe des Stückes, den Namen des Besitzers, die Classe in die es gehörte, und den Werth dieser Classe, an. Waren sie in ihren Meinungen uneinig, so entschieden zwei gegen einen. Waren sie aber alle drei verschiedener Meinung, so wurde das Mittel aus ihren Abschätzungen genommen. Der aus dem benachbarten Bezirke hatte nur eine berathende Stimme und zuzusehen, daß die Instructionen befolgt wurden, und auf die Uebertretung derselben aufmerksam zu machen. Eben so der Director der Commission. Blieben die drei Taxatoren bei ihrer Meinung, so wurde diese zwar eingetragen, allein die abweichende Meinung der beiden anderen Glieder im Protokoll bemerkt. Nachdem die Commission vereidet, so beging sie die Grenzen des Bezirks und die von jeder einzelnen Gemeinde, wenn er aus mehreren bestand. Der Ortsvorstand begleitete sie und gab ihr die Grenze an. Nachdem die Grenzen begangen und mit Merkmalen bezeichnet waren, so fing die Aufnahme aller Güter, Höfe, Grundstücke ic. an, welche innerhalb des Bezirks lagen und wurden ins Flurbuch eingetragen. Dieses enthielt in verschiedenen Columnen die Nummer des Stückes, den Namen des Besitzers, die Culturart,

die Größe, die Taxe per Morgen, die Lasten, die darauf hafteten u. s. w. Dem Director der Commission waren eben so viel Fragen vorgeschrieben, als im Flurbuche Columnen vorhanden waren, welche er an die drei Eingesehenen des Bezirks richtete und die ihm diese beantworten mußten. Ihre Antwort trug er dann in diese Columnen ein. — Die drei Eingesehenen, Glieder der Commission, mußten sich an den Eigenthümer oder Pächter oder an die Nachbarn halten, daß diese ihnen die nöthige Auskunft gäben, um die Fragen beantworten zu können. Man sieht, daß diese Einrichtung fast dieselbe ist wie im Französischen Cataster. Der Abschäzer fragt dort die Eingesehenen, wie hier der Director der Commission, — der Controlleur giebt auf dieselbe Weise acht, ob alles den Instructionen gemäß geht, wie hier das vierte Mitglied, welches aus einer benachbarten Gemeinde genommen — und der Unterschied ist nur der, daß dort der Abschäzer die Eingesehenen selber wählt, die er zu Rathe ziehen will, und daß diese bloß eine beratende Stimme haben, hingegen hier drei bestimmte Personen gewählt werden, die eine entscheidende Stimme haben. Die Erfahrung hat gelehrt, daß man auf beide Weise ein gutes Cataster machen kann. Durch diese Aufnahme der 228 Bezirke erhielt man von jedem Bezirke eine genaue Statistik, wonach man eine bestimmte Summe, die dem Bezirke zugewiesen wurde, auf derselben vertheilen konnte, da die Größe aller Stücke im Lagerbuche stand; auch alle in gewisse Classen eingetheilt, und von jeder Classe der

Capitalwerth per Morgen angegeben war. Alle Frucht- und Ackermaasse waren in demselben Bezirk dieselben; — Land von gleicher Güte und Lage stand in derselben Classe, und von dieser Classe war der Capitalwerth angegeben. — Auch hatte man darauf gesehen, daß für alle Classen und für alle Culturen der Capitalwerth auf dieselbe Weise angegeben war; — ob dieser nun im Ganzen zu hoch angegeben oder im Ganzen zu niedrig, das that nichts, so lange bloß von einer Vertheilung im Innern des Bezirks die Rede war, von einer gewissen Summe, welche ihm zugewiesen worden. Alle solche Angaben muß man immer in den am Orte gebräuchlichen Frucht- und Ackermaassen machen lassen. Diese kennen die Leute und sie wissen, wovon sie reden. Spricht man ihnen von anderen Maassen, so verwirrt man sie. Eben so bringt man die Sache in Verwirrung, wenn man die 3 oder 4000 Angaben, welche in einem Bezirke gemacht werden, in ein dem ganzen Lande gemeinschaftliches Maass reduciren will. Man macht dann unnöthiger Weise viele Zahlen und mit ihnen mancherlei Irrthümer, die man nicht begeht, wenn man die Zahlen so läßt wie sie angegeben, hiernach die Statistik des Bezirks aufstellt, und in dieser bloß die Endzahlen, welche die Summe aller einzelnen Angaben enthalten, in die allgemeinen Maasse reducirt. Diese Endzahlen reichen völlig hin, um eine Amtsmatrikel aufzustellen, in der jedem Bezirke seine Quote zugewiesen wird, die er beizubringen, wenn

auf das Amt 1000 Ehl. umgelegt werden. Diesen Weg befolgte man auch in Arensberg. Als alle 228 Flurbücher aufgenommen und nachgesehen waren, ob alle Rechnungen richtig, so wurde für jedes Amt eine Commission ernannt, welche die 14 Bezirke durchging und diese unter sich in Zusammenhang brachte, indem sie die Endzahlen aller Classen und Culturen auf ein gemeinschaftliches Maaß reducirte. Diese Amtscommission bestand aus einem von der Regierung dazu ernannten Commissär (gewöhnlich der Ortsbeamte), einem Actuar, einem Feldmesser und einem Forsttaxator. — Von den Eingesehenen nahmen sie, wenn sie für gut fanden, gewöhnlich die Bürgermeister und ein Paar bekannte Ackerverständige. Der Commissär bestimmte, welche Stücke vom Feldmesser sollten gemessen werden, theils um die Angaben des Flurbuchs zu prüfen, theils um das örtliche Ackermaaß in ein dem ganzen Lande gemeinschaftliches zu reduciren. Hiedurch kamen die Maaße der 228 Bezirke auf das allgemeine Landesmaaß. Darauf wählte der Commissär aus jeder Culturart eine Classe, z. B. aus den Wiesen die erste, aus dem Ackerlande die dritte u. s. w. zum Abschätzen, und aus dieser einzelne Stücke. Bei dieser Auswahl hatten die Eingesehenen gar keinen Vorschlag. Diese Stücke wurden nun genau abgeschätzt und in ein Tableau zusammengestellt. Mit dieser Abschätzung wurde die Bezirkscommission auf folgende Weise verglichen.

Amtscommission.		Bezirkscom: mission.	
Ackerland 3te Classe	90 Gulden der M.,	80 Gulden.	
Wiesen 1ste	100	90	
Wald 1ste	30	25	
Gärten 1ste	150	145	

Summe 370 Gulden. Summe 340 Gulden.

Der Gulden des Bezirks verhielt sich also zum Gulden des Amtes wie 34 zu 37. Nach diesem Verhältnisse wurden nun alle Endzahlen des Flurbuches erhöht und dann in das Amtbuch eingetragen. Als die Amtscommission auf diese Weise ihre 14 Bezirke durchgegangen, so konnte sie eine Matrikel aufstellen, in welcher jedem Bezirke seine Quote zugewiesen, die er beizubringen hatte, wenn 1000 Gulden aufs Amt umgelegt wurden. Diese Quote vertheilte nun jeder Bezirk nach seinem Flurbuche, und so erhielt jedes Grundstück im ganzen Amte seinen ihm gebührenden Antheil.

141.

Als auf diese Weise alle Ackermaasse auf das gemeinschaftliche Landesmaaß reducirt waren, so fand sich, daß die Summe der 228 Flurbücher 851157 Morgen enthalte. Jeden Morgen von 40000 Cölner Quadratfuß oder 156 Cölner Quadratruthen. Dieses sind 886600 Cölner Morgen zu 150 Quadratruthen. Man hatte nun einen Maaßstab, um die Flurbücher zu prüfen und um zu sehen, ob, wie im Bergischen provisorischen Cataster, auch der dritte

Morgen verschwiegen worden. 17350 Eölnner Mor:
gen, jeder zu 150 Eölnner oder 224 rheinische Ru:
then, sind eine Deutsche Quadratmeile.

886600 Morgen sind also 51,6 Quadratmeilen.

Hiezu der Arensberger Wald, der
nicht mit in die Flurbücher aufge:
genommen worden

3,0

In Flüssen, Wegen, Bächen,
auf 27 Quadratmeilen Eine, so
wie solches das Französische Ca:
taster angiebt

2,4

In Allem 57 Quadratmeilen.

Die Karten geben 65

Unterschied 8

Die Aufnahme war also nur ungefähr um ein Achtel
hinter der Morgenzahl zurückgeblieben, welche die
Karten angaben, und dieses Fehlende lag wohl größ:
tentheils in den Bergen und Waldungen, deren Grö:
ße gewöhnlich nicht bekannt ist, und die mit Schritten ab:
zugehen und mit dem Auge abzuschätzen ungemein schwie:
rig ist. Und dieses waren doch die einzigen Hülfsmittel,
welche der Bezirkscommission bei ihren Angaben zu Ge:
bote standen. Hätte man für jeden Bezirk eine Umfangs:
karte gezeichnet, auf der die großen Waldungen und
uncultivirten Blößen abgeschnitten gewesen, so würde
man wahrscheinlich die Angaben der Flurbücher bis
auf ein Zehntel mit der Morgenzahl in Uebereinstim:
mung gebracht haben, die die Karten fürs ganze Land
geben. Indes würde es damals im Herzogthume
Westphalen schwierig gewesen seyn, gute Umfangskar:

ten für die Aemter und die Bezirke zu zeichnen, da es noch fast an allen geographischen Hülfsmitteln fehlte. Denn der Theil der Karte von le Coq, auf der das Herzogthum Westphalen ist, war damals noch nicht heraus. Dieser Theil ist ganz vorzüglich gut triangulirt und aufgenommen und biethet jetzt die trefflichste Sammlung geographischer Nachrichten und Bestimmungen über alle Theile des Herzogthums dar.

142.

Folgende Tabelle stellt den reinen Ertrag (oder das Steuercapital) dar, so wie ihn das Cataster für jedes der 18 Aemter entwickelt hat.

1. Arensberg	74154	Gulden.
2. Attendorn	92868	„
3. Balve	64680	„
4. Belcke	106839	„
5. Bielefeld	50112	„
6. Brilon	93985	„
7. Erwitte	144599	„
8. Elslohe	46352	„
9. Fredeburg	62179	„
10. Geske	93591	„
11. Marsberg	54472	„
12. Medebach	72503	„
13. Menden	62674	„
14. Meschede	64890	„
15. Ostinghausen	57114	„
16. Olpe	59698	„
17. Röhren	91865	„
18. Verl	146511	„

Das ganze Herzth. i Mill. 439088 Gulden.

Hiernach ist nun eine Matrikel berechnet, nach der jedem Amte die Quote zugewiesen wird, die es beizubringen, wenn aufs ganze Land 100000 Gulden vertheilt werden. Das Gleichgewicht der Aemter unter sich beruht darauf, daß alle Amtscommissionen genau nach derselben Ansicht bei ihren Abschätzungen verfahren. Die Regierungscommission, welche in Ahrensberg für das Cataster niedergesetzt worden, konnte zwar die Arbeiten dieser Amtscommissionen prüfen, allein es fehlte ihr an Anhaltspuncten, um sie nun unter sich zu vergleichen, da sie nicht, wie der Inspecteur general im Französischen Cataster, diese Anhaltspuncte in den Pachtbriefen fand. Auf diesen geschlossenen Höfen des alten Sachsens findet man ungemein wenig Pachtungen. Da indeß die Regierungscommission die verschiedenen Aemter bereiste und die Arbeiten an Ort und Stelle untersuchte, so suchte sie auf diese Weise die Gleichförmigkeit in den Abschätzungen zu erhalten, und so die verschiedenen Aemter mit einander im Gleichgewicht.

143.

Folgende Tabelle giebt an, wie groß der reine Ertrag der verschiedenen Culturarten ist.

1. Haus- und Hofräume	81525	Fl.
2. Ackerland	830730	—
3. Gartenland	65383	—
4. Wiesen	241539	—
5. Weiden	31325	—

1,250502 Gulden.

Verfolg von voriger Seite 1,250502 Gulden.

Waldemeien.

	{ Ackerland	16573 —
6.	{ Wiesen	14129 —
	{ Blößen	6853 —
7.	Holzboden	122256 —
8.	Hageberge	10822 —
9.	Fischereien	1588 —
10.	Fabrikgebäude	16362 —

Das ganze Land 1,439088 Gulden.

Jede der 65 Quadratmeilen trägt also eine jährliche Silberernte von 22140 Gulden oder etwa 45000 Franken. Im Französischen Cataster ist der reine Ertrag zu 130000 Fr. auf die deutsche Quadratmeile ausgemittelt worden, wie wir unten in der Statistik des Franz. Catasters sehen werden. Diese Zahl 130000 beruht auf den Abschätzungen von 1436 catastrirten Quadratmeilen, und ist daher als Durchschnittszahl sehr genau. Doch werden wir in der Statistik der einzelnen Departements sehen, daß es auch welche giebt, die nur die Hälfte vom mittlern Ertrage von Frankreich geben, also zwischen 60 und 70000 Franken auf die Deutsche Quadratmeile. Da sie in Westphalen nur auf 45000 gekommen, so scheinen die Abschätzungen im Ganzen doch unter den wahren Kauf- und Pachtpreis gekommen zu seyn.

144.

Bei den Acten, die ich zur Einsicht hatte, war keine Tabelle über die Morgenzahl, die in jeder

Culturart sind, auch keine über die Kosten, die diese Aufnahmen in jedem Bezirke und in jedem Amte, — gemacht. — Die letztere würde vorzüglich interessant seyn, weil man in ihr sähe, um welchen Preis sich 65 Quadratmeilen ein gutes provisorisches Cataster verschaffen können, wenn sie eine Regierung haben, welche die rechten Männer zur Leitung und Ausführung des Geschäfts zu finden weiß. — Was in Arensberg möglich war, das ist auch an andern Orten möglich und jetzt noch um so leichter, da man die Erfahrungen von dem vor sich hat, was bereits gemacht und ausgeführt worden; wohingegen die Arensberger Regierung, als eine der ersten, die so etwas unternahm, alles durch Versuche finden mußte, wobei es denn unmöglich ist, Irrthümer zu vermeiden, die nachher den Gang des Geschäftes erschweren. Hierhin gehörte, daß man sich vom Anfange vorgenommen, außer dem Flurbuche noch ein allgemeines Lastenbuch (Urbarium) zu machen, in dem alle Grundlasten, die auf den Gütern und Grundstücken lagen, sollten verzeichnet werden, und darnach Jedem seine Steuerquote zugewiesen, sowohl dem, der das Grundstück besitzt, als dem, der die Rente darauf hat. Allein hierdurch verwickelt man sich immer in einen solchen Labyrinth von contentidisen Zahlen, daß am Ende kein Durchkommen mehr ist, und das Geschäft vor lauter Friction, die durch die endlose Schreiberei entsteht, die sich nothwendig hieraus entwickelt, zum Stillestehen kommt. Man kann solche Lastenbücher machen, aber man muß sie blos

statistisch behandeln und nur dazu gebrauchen, da-
 mit man in ihnen sieht, wie in den verschiedenen
 Theilen des Landes der Boden mit Zehnten, Ren-
 ten und Grundlasten aller Art beschwert ist, — ei-
 ne Uebersicht, die nothwendig ist, um zu guten agrar-
 ischen Gesetzen zu gelangen. Allein man muß diese
 Lastenbücher nie gebrauchen wollen, um nach ihnen
 die Steuern auf die verschiedenen Besitzer des Grund-
 stücks zu vertheilen. Man muß sich immer an den
 Grundsatz des Französischen Catasters halten: Von
 allen Grundstücken wird der reine Ertrag
 bestimmt, ohne Rücksicht, wem es gehört
 und ob es Mehreren gehört. Das Cataster
 schreibt den Haupteigenthümer zu Buch, von diesem
 fodert es die ganze Steuer. — Dieser mag sich von
 den Miteigenthümern nun ihre verhältnißmäßige
 Quote beitragen lassen, da Niemand verpflichtet,
 für den andern Steuern zu bezahlen, und er den
 ganzen Ertrag des Grundstücks als Unterpfand im-
 mer in Händen hat. In Westphalen kam man auch
 bald auf diesen Grundsatz zurück und bestimmte, daß
 von allen Zehnten und Grundrenten ein Fünftel für
 die Steuer könne zurückgehalten werden, welche der
 Hauptbesitzer zu entrichten habe. Auf diese Weise
 waren die Streitigkeiten unter den Eigenthümern
 und Rentbesitzern geendigt, und das Cataster war
 einer verwickelten Berechnung entgangen. Einen
 zweiten Fehler hatte man gemacht, daß man den
 Wünschen der Bezirkscommission nachgegeben und
 ihnen erlaubt, daß sie so viele Classen machen könn-

ten, als sie wollten. Die, welche es nun recht genau machen wollten, theilten z. B. das Ackerland eines Bezirks in 20, 30, 40 verschiedene Classen, deren jede eine besondere Taxe hatte. Bei der Revision der Flurbücher war es unmöglich, alle diese Classen stehen zu lassen, sondern man mußte sie nun wieder zusammenschmelzen und auf Wenigere bringen. Hierdurch entstand dann ein Umarbeiten der Flurbücher und eine sehr große Schreiberei und Rechnererei. Im Französischen Cataster ist dieses sehr gut vorgesehen, indem verboten, in irgend einer Culturart weniger, als 3 und mehr als 5 Classen zu machen. Die Instruction für das provisorische Cataster des Herzogthums Westphalen ist vom 15. März 1807, und von den Regierungsräthen Wurzer, Eigensbrodt und Biggeleben unterzeichnet.

3. Beiträge zur Geschichte der Dreieckmessung des Herzogthums Westphalen.

145.

Das aufgestellte Cataster war nur ein provisorisches, um während der 10 Jahre, in welchen die specielle Vermessung sollte vollendet seyn, eine Steuervertheilung zu haben, die nicht so fehlerhaft und ungerecht war, wie die alte. Von allen Gemeinden sollten Flurkarten gemacht werden, in denen alle einzelnen Stücke genau aufgemessen und angez

geben wurden. Aus diesen sollten Gemeindefarten und Amtskarten reducirt werden. Um diese verschiedenen Kartensysteme gehdrig mit einander in Verbindung zu setzen, so mußten vorher eine Menge fester Punkte bestimmt werden, welche unter sich zusammenhängen, und von denen alle Arbeiten der Feldmesser ausgingen und an die sich alle Arbeiten wieder anschlossen. Das Land mußte also mit einem Netze von etwa 25 großen Dreiecken überzogen werden, in welche nachher die kleinern des zweiten und dritten Ranges successive gemacht wurden, so wie die Arbeiten der Landmesser fortrückten und man sie für die Flur und Gemeindefarte gebrauchte. Da bereits im Jahr 1806. die Dreiecke des ersten Ranges vom Herzogthum Berg vollendet waren (nachdem im Jahr 1805 die beiden Standlinien von Mündelheim und Bergheim von 2 und 3 Stunden Länge gemessen worden), so konnten sich die Westphälischen Dreiecke leicht an diese anschließen und ohne daß eine neue Standlinie gemessen wurde, denn das Oberbergische grenzt mit dem Herzogthume Westphalen zusammen und von der Bergischen Dreieckseite Rode vor im Walde und Signal Hef konnte man unmittelbar mit zwei Dreiecken die Seite Nordhelle und Silberkuhle bestimmen, welche schon im Herzogthume Westphalen liegt, und von dieser Seite konnte man, als von einer Standlinie von 3 Stunden Länge, über das ganze Herzogthum fort trianguliren, bis man an der entgegengesetzten Seite in die Gegend von Lippstadt kam, und in die großen

Ebenen des Hellweges, wo man dann eine Versicherung: Standlinie von 2 oder 3 Stunden Länge messen konnte und sich so überzeugen, daß in der ganzen Kette der Dreieckkette des ersten Rangs kein Fehler vorgefallen, und daß man die vorgeschriebene Genauigkeit überall erreicht habe. Bei einer Catastralvermessung pflegt die vorgeschriebene Genauigkeit gewöhnlich auf folgende Weise bestimmt zu werden: Die Feldmesser messen den Flächeninhalt bis auf 1 p. C. genau und ihre langen Linien messen sie bis auf $\frac{1}{2}$ p. C. genau. Die Dreiecke des dritten Ranges, wo sie sich mit ihren Flurkarten anschließen und die sie von dem Oberlandmesser erhalten, unter dem sie arbeiten, müssen bis auf $\frac{1}{4}$ p. C. genau seyn. Die Dreiecke des zweiten Ranges müssen bis auf $\frac{1}{8}$ p. C. und die des ersten bis auf $\frac{1}{16}$ p. C. genau seyn. Beide macht der Director der Vermessung und giebt das Netz an seine Oberlandmesser, welche die Dreieckseiten desselben als so viele Standlinien ansehen, von denen jeder in seinem Bezirke bei der Messung seiner kleinen Dreiecke ausgeht. Die angegebene Genauigkeit ist für den Zweck des Geschäfts vollkommen hinreichend; denn auf keiner Karte kann man eine größere Genauigkeit ausdrücken, als $\frac{1}{2}$ p. C. wegen der Veränderlichkeit des Papiers. Indes ist es leicht bei der großen Vollkommenheit der Meßinstrumente, eine größere Genauigkeit zu erreichen, und ohne daß es Mühe macht. Zur Ehre der Vermessung wird daher gewöhnlich eine etwas größere Genauigkeit vorgeschrieben. So

war in der Bergischen Vermessung für die Dreiecke des dritten Ranges $\frac{1}{10}$ p. C., für die des zweiten Ranges $\frac{1}{20}$ p. C. und für die des ersten $\frac{1}{30}$ p. C. vorgeschrieben, — und selbst diese wurde in der Ausführung noch übertroffen; denn als die Dreiecke bei der Mündelheimer Standlinie ankamen, so fand sich, daß der Fehler nur $\frac{1}{120}$ p. C. war, also viermal geringer als die erlaubte Fehlergrenze. Das Herzogthum Westphalen ist sehr gebirgig und waldig, und bietet große Schwierigkeiten im Trianguliren dar. In einem solchen Lande ist der Spiegelsextant das beste Werkzeug, so man zum Winkelmessen gebrauchen kann, da man mit ihm auch unter den schwierigsten Umständen arbeiten kann, weil das Instrument nur sehr wenig Raum einnimmt, und weil es keinen festen Stand fodert. Man kann daher mit ihm in den höchsten Thurmspitzen und in den höchsten Eichbäumen messen, wo man über alle andere Gegenstände wegsteht, und wo man sich mit einem Theodalitten, oder mit einem Wiederholungskreise gar nicht aufstellen kann. Wie schnell das Trianguliren mit einem Spiegelsextanten selbst im schwierigsten Terrain gehe, das hatte man im Oberbergischen im Jahre 1808 gesehen, wo ein Trigonometeter in einem halben Jahre 16 Quadratmeilen mit den Dreiecken des ersten und zweiten Rangs überzog, wobei er das Doppelte von der vorgeschriebenen Genauigkeit erreichte und wobei die Quadratmeile zu trianguliren nur 37 Thl. kam. Es wurden nämlich alle Wink-

kel und Dreiecke nach einem bestimmten Tarif bezahlt, und nichts geschah auf Tagegelder. Da, wo die fertige Arbeit wendete, wendete auch das Bezahlen. Das Oberbergische ist eben so gebirgig und eben so waldig, wie das Herzogthum Westphalen, auch liegen alle Dörfer und Kirchthürme in engen Thälern, so daß ihnen nicht gut mit den Dreiecken beizukommen ist; indeß mit dem Spiegelfextanten geht es dann doch. Man rechnet, daß bei den großen Standlinien die Länge einer Stunde 100 Thl. zu messen kostet (so hoch kamen die Bergischen Standlinien), und daß die Quadratmeile mit dem Spiegelfextanten zu trianguliren, 50 Thl. kostet, einschließlich der Kosten, die auf die Messung der Standlinien verwendet werden. Hierunter sind bloß die Dreiecke des ersten und zweiten Ranges zu verstehen, die sich nach allen Richtungen durchschneiden und die überall feste Punkte haben, als Kirchthürme oder versteinte Signale, die nicht wieder verloren gehen. Diese Dreiecke bilden eben so viele Standlinien als sie Seiten haben, an die sich nachher die Oberlandmesser mit ihren Dreiecken des dritten Ranges anschließen, als an ihre Standlinien, wenn sie mit ihren Geometern in ein Amt kommen, um es aufzumessen. Es dient zu nichts und macht nur unnöthige Kosten, wenn man gleich vom Anfange auch die kleinen Dreiecke machen will, da die Signale längst verloren sind, wenn nach 2 oder 3 Jahren die Landmesser kommen und sich an diese, als an ihre festen Punkte anschließen wollen, wo

man dann gendthigt, wieder neue Signale zu bauen und oft auch wieder neu zu messen. Da das Herzogthum Westphalen 65 Quadratmeilen groß ist, so ließ es sich für 3000 Thl. in zwei Jahren mit dem Spiegelsextanten trianguliren, und da im Jahre 1809 der Finanzminister Beugnot die Bergische Dreiecksmessung still setzte, so konnte die Regierung einen Trigonometrer aus der Bergischen Messung nehmen, der ihr das Land für 3000 Thl. triangulirte, wenn sie ihn nach dem Bergischen Tarif bezahlte, der bei der Bergischen Landesvermessung eingeführt war. 1811 war dann alles fertig und abgeliefert; denn alle Arbeiten, die nach einem Tarif bezahlt werden, haben das Eigene, daß sie schnell gehen, und daß sie fertig werden, weil nur fertige Arbeit kann verificirt und bezahlt werden.

146.

Man hat indeß einen andern Plan befolgt, nach welchem die Dreiecksmessung des Herzogthums Westphalen 6 Jahre gedauert hat und 25000 Thl. gekostet. Folgende Nachrichten über dieselbe sind aus amtlichen Berichten gezogen: Im Jahre 1808 war zwischen Darmstadt und Griesheim eine Standlinie von 2 Stunden mit vieler Sorgfalt gemessen worden. Doch hatte man sie nur Einmal gemessen, ohne sich durch Zurückmessen eine zweite Angabe der Länge zu verschaffen, aus der man die Genauigkeit hätte beurtheilen können, die man erreicht. Man beschäftigte sich damals in der Gegend von Darmstadt und in der Gegend von Gießen ebenfalls mit

Catasterarbeiten, die aber blos in gewöhnlichen Aufnahmen der Feldmesser bestanden und unter sich keinen Zusammenhang hatten, auch nicht zu einem Ganzen geordnet waren. Herr Regierungsrath Ekhard aus Darmstadt, dem die Direction der Catastralsvermessung von Westphalen übertragen worden, machte den Plan, von der Griesheimer Standlinie aus eine Dreieckkette über das Fürstenthum Starkenberg (die Gegend von Darmstadt) und Oberhessen (die Gegend von Giessen) zu ziehen, und über die Gegend von Marburg nach dem Herzogthume Westphalen und nach Arensberg zu kommen. Hierzu gebrauchte er 15 Dreiecke, um von der Darmstädter Standlinie bis auf die Seite Eisenberg und Bollerberg zu kommen, welches von dieser Seite die erste Dreiecklinie im Herzogthume Westphalen ist, von der die andern Dreiecke ausgehen, die über das Land gezogen worden. Von der Bergischen Seite wäre er mit zwei Dreiecken auf der Linie Nordhelle und Silberkuhle gewesen, welches von dieser Seite die erste Linie im Herzogthume Westphalen ist, von der alle andere Dreiecke ausgehen. Im Jahre 1810 nahm die Messung ihren Anfang. Regierungsrath Ekhardt, Hauptmann Bechstädt, Geograph Arndts und Geograph Emmerich maßen in diesem Jahre im Fürstenthume Starkenberg und im Fürstenthume Oberhessen einige Dreiecke und errichteten Signale. Im Jahre 1811 wurden zwei Feldmesser angestellt, denen man einen im Herzogthume Westphalen völlig unbekanntem griechischen

Namen gab, man nannte sie Chorographen — und 6 Landmesser, welche Topographen genannt wurden, die aber (angeblich aus Mangel an Fond) nie in Thätigkeit kamen. Beckstädt und Emmerich führten die Dreiecke in diesem Jahre bis in die Gegend von Giessen, und die zwei Chorographen errichteten die Signale bis auf die Grenze von Westphalen. Im Jahre 1812 wurden von dem Personal noch 4 Arbeiter beibehalten, und diese verfügten sich im Monate Juli in den südlichen Theil des Herzogthums, um daselbst vorläufig die Punkte für die Dreiecke des zweiten Ranges mit der Boussole zu bestimmen, um darnach das provisorische Netz auftragen zu können. Dieses war eine überflüssige Arbeit. Wenn man auf die Kirchthürme und auf die Berge steigt, so sieht man, welche Signale man bauen muß, um Zusammenhang in die Dreiecke zu bringen, — und sind diese gebaut, so mißt man alles auf, was man sehen kann. Daß die Dreiecke beinahe gleichseitig werden, ist gar nicht nöthig, denn bei der großen Vollkommenheit der Winkelinstrumente bleibt man bei spitzwinkligen und bei stumpfwinkligen Dreiecken eben so gut innerhalb der vorgeschriebenen Fehlergrenze, als wenn man auch lauter Dreiecke hat, in denen die drei Seiten gleich sind, und jeder Winkel 60 Grad hat. — Es ist nachher völlig dasselbe, ob eine Dreiecksseite aus einem spitzwinkligen oder einem stumpfwinkligen Dreiecke hergeleitet worden, sobald sie nur die vorgeschriebene Genauigkeit hat. Eben so gilt es gleich, ob ein Winkel

mit dem Spiegelfertanten oder mit dem Theodolitten, oder mit dem Wiederholungskreise gemessen worden, wenn er nur die vorgeschriebene Genauigkeit hat. — Hier gilt auch der alte Schulpruch: Unde habeas, nemo quaerit, sed oportet habere. — Allein der Grundfehler der ganzen Messung lag da, daß keine Genauigkeit vorgeschrieben war, welche die Winkel und Seiten haben mußten, und die sich durch die Natur und den Zweck des Geschäfts bestimmt. — Denn daß, wenn man dem Bauer einen Acker mißt, solches nicht so genau zu seyn braucht, als wenn man einen Grad mißt, das kann, wer auch nicht Logik kennt, durch seine Sinne wissen, wie Schiller es nennt. Weil nun keine Genauigkeit vorgeschrieben war, so wurde so sehr viel Zeit auf eine Genauigkeit in den Winkeln verwendet, die völlig zwecklos war, und die, wie sich am Ende zeigte, dreimal größer gewesen, als nothwendig war.

147.

Wir kehren zu dem Gange der Arbeiten zurück. Im Herbst 1812 wurden im Amte Olpe die Dreiecke des zweiten Ranges beobachtet. Die Winkel wurden mit 73ölligen Wiederholungskreisen gemessen, Man wiederholte jeden 20 mal. — Auch wurde auf jeder Station ein Heber; Barometer beobachtet, wozu in Arensberg die correspondirende Beobachtung gemacht wurde. Im Jahre 1813 und 14 wurden die Dreiecke des zweiten Ranges fortgesetzt und waren beendigt bis auf die in den Aemtern Vesting-

hausen, Berl und Menden. Seit der Mitte 1813 hatte man die Winkel nur zehnmal wiederholt, da man sich überzeugt, daß diese dann hinlänglich genau wären. Im Jahre 1816 wurden die Dreiecke des zweiten Ranges nach der Besitznahme von Preussen auf die Verfügung des Oberpräsidenten von Winke vollendet. In demselben Jahre verband Regierungsrath Ekhardt die Dreiecke mit den Bergischen auf der Linie Rode vorm Walde und Signal Het und ging dann nach Darmstadt zurück, da er als geborner Hesse auch in Hessischen Diensten bleiben wollte. Geograph Emmerich verband in demselben Jahre auf der südlichen Seite des Herzogthums die Seite Eisenberg und Bollerberg mit den Hessischen Dreiecken, welche von Darmstadt kamen, und machte 1817 große Dreiecke, die über das ganze Herzogthum gingen.

Genauigkeit der Messungen.

Sobald eine Dreieckmessung vollendet ist, so hat man zweierlei Wege, sie zu prüfen, zuerst mit den drei Winkeln, daß man sieht, wie genau diese in jedem Dreiecke mit 180 Grad stimmen, dann zweitens die mit der Versicherungsstandlinie, daß man sieht, wie genau die Länge, welche die Dreiecke angeben, mit der Länge übereinstimmt, welche die unmittelbare Messung gegeben. Das Herzogthum ist mit 24 Dreiecken des ersten Ranges überzogen, deren Seiten 3 bis 6 Stunden lang sind, und mit 380 Dreiecken des zweiten Ranges, deren Seiten 1 bis $1\frac{1}{2}$ Stunde sind. Unter diesen sind 174, in

denen alle drei Winkel gemessen sind, und wo also die Vergleichung mit 180 Grad kann angestellt werden. Von diesen sind

70,	die unter 10	Decimalsecunden	schließen,		
55	—	—	20	—	—
24	—	—	30	—	—
20	—	—	40	—	—
5	—	über	40	—	—

und das schlechteste schließt bis auf 80 Sec.

Nimmt man die 5 letzten im Mittel zu 60 Sec. an, so findet man, daß die mittlere Abweichung von 200 Decimalgraden 16 Decimalsecunden gewesen. Dieses sind 5 Sec. der alten Eintheilung von 90 Grad. Alle Instrumente, welche gebraucht wurden, waren Theodolitten, vom Herrn Mechanicus Köbler in Darmstadt gearbeitet und decimal getheilt, den Kreis in 400 Grade. Diese Genauigkeit von 5 Sec. in den Winkeln war viel zu groß. Bei den Dreiecken des zweiten Ranges, deren Seiten 1 bis $1\frac{1}{2}$ Stunde sind, ändern diese 5 Sec. die gegenüberstehende Seite etwa um 4 Zoll. Kein Mensch hat aber ein Interesse, zu wissen, ob von dem Kirchthurme des einen Dorfes bis zum Kirchthurme des andern genau 14000 Fuß ist, oder aber 14000 Fuß und 4 Zoll. Eben so ist es den Bauern einerlei, ob sie wissen, daß ihre Feldmark gerade eine Stunde lang ist oder eine Stunde und 4 Zoll. Bei der Bergischen Messung war vorgeschrieben, daß die Dreiecke des ersten Ranges nicht um 30 Sec. von 180 Grad abweichen durften, und

die des zweiten nicht um 1 Minute. — Bei der Verification der Dreiecke fand sich dann auch, daß sie eine drei bis viermal größere Genauigkeit hatten, als vorgeschrieben war, und daß sie im Mittel nur um 15 Sec. von 180 Grad abwichen. Hierüber konnte man aber den Trigonometern keine Vorwürfe machen, denn diese sagten: „Wir werden nach dem Tarif bezahlt, wir können also so genau arbeiten, wie wir wollen, denn der Staat hat keinen Nachtheil davon, da er uns für ein Dreieck des zweiten Ranges zwei Thl. bezahlt, wenn die Winkel bis auf 60 Sec. mit 180 Grad stimmen — und er bezahlt uns nicht mehr, wenn sie auch bis auf 15 Sec. stimmen. Wir finden es aber unserm Vortheile angemessen, die besten englischen Sextanten zu gebrauchen, weil man mit guten Instrumenten viel schneller arbeitet als mit schlechten. Ebenfalls finden wir es unserm Vortheile angemessen, die Winkel mit aller Sorgfalt zu beobachten; denn wenn sich am Ende des Jahres bei der Revision ein Fehler findet, der größer als die erlaubte Fehlergrenze ist, und wir müssen nun auf eine Station zurück, um nachzumessen, so macht uns dieses viel mehr Aufenthalt, als wenn wir gleich vom Anfange sehr genau arbeiten und die Fehler weit innerhalb der erlaubten Fehlergrenze halten. Wenn es sich dann auch einmal trifft, daß mehrere kleine Fehler an dieselbe Seite fallen, so übersteigt ihre Summe doch noch nicht die erlaubte Fehlergrenze — und wir haben bei der Verification keinen Aufent-

halt und können dann gleich unser Geld haben, ohne zurück zu müssen und nachzumessen."

148.

Die zweite Probe der Genauigkeit für die Westphälischen Dreiecke ist der Anschluß an die Bergischen. Dieser geschah auf der Linie Rode vom Walde und Signal Hek, welche Dreiecksseite 6 Stunden lang ist.

Die Westphälischen Dreiecke geben die Länge dieser Linie zu 88456 Preuß. Fuß an,
die Bergischen zu 88478 — —

also Unterschied 22 Fuß.

oder noch nicht völlig auf 4000 Fuß 1 Fuß Fehler. Die bei der Bergischen Messung vorgeschriebene Genauigkeit war für die Dreiecke des ersten Ranges die, daß auf 3000 Fuß nicht ein Fuß durfte gefehlt werden. Die erreichte Genauigkeit war also wieder größer wie die vorgeschriebene. Die Bergischen Dreiecke sind von der Bergheimer Standlinie abgeleitet, und bei ihnen ist die Mündelheimer Standlinie als Versicherungsstandlinie gebraucht. Man hätte sie eben sowohl von der Mündelheimer Standlinie ableiten können und die Bergheimer als Versicherungsstandlinie gebrauchen. Da beide mit derselben Sorgfalt und auf dieselbe Weise gemessen sind, so gilt es gleich, welche man die Standlinie und welche man die Versicherungsstandlinie nennen will. Geht man von der Mündelheimer Standlinie aus und berechnet aus den zwischenliegenden Dreiecken die Seite R o

de vorm Walde und Signal Het, so findet man sie zu 88471 Fuß; die Westphälischen Dreiecke geben sie zu 88456 Fuß an.

Unterschied 15 Fuß, oder ungefähr auf 6000 Fuß 1 Fuß Unterschied. Man sieht an diesem Beispiele, wie leicht das genaue Messen jetzt durch die Vollkommenheit der Winkelinstrumente und besonders durch die neuen Theilmaschinen geworden. — Nachdem die Dreiecke von Düsseldorf über das Oberbergische und Westphalen, über Marburg, Gießen und Frankfurt bis Darmstadt geführt worden, so geben sie die dortige Standlinie, welche zwei Stunden lang ist, bis auf 4 Fuß eben so an, wie die unmittelbare Messung, obgleich dort ganz andere Instrumente und ganz andere Längenmaße waren gebraucht worden, die nie mit den Bergischen verglichen worden. — Auch waren die Messungen zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Personen gemacht, wovon die Einen die Arbeiten der Andern nicht kannten.

149.

Kosten der Dreieckvermessung des Herzogthums Westphalen von 1812 bis 1817.

Regierungsrath Ekhardt bezog an Gehalt 1800 Fl.; Geograph Emmerich bezog 1400 Fl. Gehalt und 4 Fl. Reisekosten. Die Andern arbeiteten bloß auf Tagegelde.

Im Jahre 1812 kostete die Messung 10598 Fl.

—	—	1813	—	—	—	8659	—
—	—	1814	—	—	—	6325	—
—	—	1815	—	—	—	4305	—

Im Jahre 1816 kostete die Messung 4783 Fl.
 — — 1817 — — — 2880 —

In Allem 37570 Fl.

Stellt man die Rechnung nach Gegenständen auf, so stellt sie sich also: Für 9 Theodolitten, für Barometer, Maasstäbe und andere kleine Instrumente wurden bezahlt 5500 Fl.
 für Bücher, Journale und andere literarische Hülfsmittel 1349 —
 für Bureaukosten 1834 —
 für Gehalte und Furagegelder, Tagegel-
 der, Signale und andere Vermes-
 sungskosten 28887. —

In Allem 37570 Fl.

Die speciellen Rechnungen der beiden letzten Jahre stellen sich auf folgende Weise:

J a h r 1 8 1 6.

Regierungsrath Erhardt an Gehalt	1800 Fl.
— — an Tagegeldern	757 —
Geograph Emmerich an Gehalt	1420 —
— — an Tagegeldern	276 —
Chorograph Hirsch	273 —
die Signalbaukosten betragen	244 —
Botenlohn, Transport der beweglichen Signale, Aussteinung der Signalpuncte	1013 —

In Allem 4783 Fl.

J a h r 1 8 1 7.

Geograph Emmerich an Gehalt	1420 Fl.
— — an Tagegeldern	160 —
— Paddberg an Tagegeldern	582 —
die Signalbaukosten	66 —
Botenlohn und Versteinung der Signalpuncte	652 —

 In Allem 2880 Fl.

150.

Wenn man nun fragt: woher es gekommen, daß die Vermessung so theuer geworden, und daß die Regierung für eine Sache mehr als 25000 Thl. in 6 Jahren ausgegeben, die sie in 2 Jahren mit höchstens 4000 Thl. hätte erhalten können? so kann man nicht anders antworten, als: Die Ursache lag da, daß die Vermessung vom Anfange an nach einem fehlerhaften Plane eingeleitet war. Statt daß die Regierung sagte: Unser Land ist 65 Quadratmeilen groß, dieses soll mit einem Dreiecknetz überzogen werden, so daß im Durchschnitt 4 Dreiecke auf die Quadratmeile kommen, welches fürs ganze Land etwas über 200 macht; diese Dreiecke sollen so genau seyn, daß in denen des ersten Ranges, deren Seiten über 30000 Fuß lang sind, nur $\frac{1}{30}$ p. C. darf gefehlt werden, und in denen vom zweiten Range, deren Seiten zwischen 10000 und 30000 Fuß lang sind, nur $\frac{1}{20}$ p. C.; ferner wird bestimmt, daß alle Arbeiten nach dem Tarif sollen bezahlt werden und keine im Tagelohn gemacht und daß für diese Arbeiten

der Tarif des benachbarten Herzogthums Berg, das eben so gebirgig ist wie unser Land, soll zum Grunde gelegt werden, nach welchem folgende Sätze Statt finden:

Für jedes Signal	2 Thl.
für jede Station, wo gemessen wird	3 —
für jeden Winkel, der gemessen wird	$\frac{1}{3}$ —
für jedes Dreieck des ersten Ranges	4 —
für jedes Dreieck des zweiten Ranges	2 —
für jede triangulirte Quadratmeile	4 —

statt so zu reden, begnügte sich die Regierung bloß zu sagen: unser Land soll trigonometrisch vermessen werden. — Keine Genauigkeit wurde vorgeschrieben, kein Tarif wurde festgesetzt, und da mußte dann wohl das Geschäft in den elenden Schlandrian kommen, in den alle Arbeiten gerathen, die auf Diäten bezahlt werden, und nicht nach fertiger, vollendeter und abgelieferter Arbeit. Wenn eine bestimmte Genauigkeit wäre vorgeschrieben gewesen, und wenn alle Arbeiten nach dem Tarif wären bezahlt worden, dann hätte Niemand an große Dreiecke und Theodolitten gedacht, die Trigonometer hätten das Salz nicht verdient, wenn sie sich nicht besser eingerichtet hätten; Allein Gehalt und Tagegelder gehen fort, es mag viel oder wenig in einem Tage geschehen seyn. Hierzu kommen noch Uneinigkeiten im Innern der Regierung. Regierungsrath Ethardt verlangte öfter neue Fonds für die Vermessung, und die Arensberger Regierung verlangte, daß fertige Arbeit vorgewiesen würde, und

indefß nun diese die Fonds zurückhielt, ging wieder ein halbes Jahr um, an dem nicht gearbeitet wurde, obgleich die Gehalte fortgingen, bis dann endlich von Darmstadt wieder ein Befehl kam, daß die Arensberger Regierung wieder Fonds für die Landesvermessung anweisen sollte. Da die Rechnungen ausweisen, daß gleich im Jahre 1812 über 10000 Gulden für die Vermessung sind angewiesen worden (einschließlich des Gehalts des Regierungsraths Ekhardt), und da diese Summe mehr als hinreichend war, um das ganze Herzogthum zu trianguliren, so sieht man, daß es am Mangel des Geldes nicht so sehr gelegen, als am Mangel der Einrichtung. Es war ein Glück, daß das Land damals keine Landstände hatte. Wenn sonst die Bauern die Regierung gefragt hätten: Wir haben jetzt 37000 Gulden zur Vermessung hergegeben, so laßt uns auch nun einmal sehen, was wir dafür bekommen haben? — so möchte es für die Regierung schwierig gewesen seyn, sich auf eine gute Art aus der Sache zu ziehen.

151.

Das Schlimmste bei dem Bezahlen nach Tagegeldern ist das, daß nichts fertig wird. Alle Zahlen bleiben so unvollendet aus einem Jahre ins andere hängen, ohne zu einem Endresultate zu gelangen, und am Ende verkommen die Menschen selber in der großen Menge unvollendeter und nicht abgeschlossener Zahlen. So sind z. B. in Westphalen die an den Dreieckspuncten beobachteten Barometerhöhen noch nicht berechnet und sind endlich mit nach Darmstadt

gekommen. Wenn man hingegen nach dem Tarif bezahlt, so nöthigt man alle Arbeiter, daß sie jede Arbeit vollenden und abschließen und die Endzahlen in Tableaus zusammenstellen, weil man eine unfertige Arbeit nicht verificiren kann und bestimmen, ob sie auch überall die vorschriftsmäßige Genauigkeit hat, — und weil auf keine Arbeit eine Zahlungsanweisung kann gegeben werden, so lange sie nicht untersucht und vorschriftsmäßig richtig befunden worden. An diesem Beispiele sieht man zugleich, welche Vortheile die Regierungen in Hinsicht der Deconomie von ihren Rechnenkammern ziehen. Alle diese Rechnungen sind auf Kreuzer und Pfennig richtig gestellt worden. Daß aber der Staat für ein Geschäft, das höchstens 4 bis 5000 Thl. kosten konnte, 25000 Thl. ausgegeben, mithin 20000 Thl. zu viel, dieses hat die Rechnenkammer gar nicht gefunden, — auch keine Apostille beigefügt, welche zu erledigen sey.

4. Ueber die Genauigkeit der Mittel bei der Bestimmung der Marktpreise.

152.

Wir haben oben gesehen, daß das Französische Cataster bei der Bestimmung des mittlern Marktpreises einen Durchschnittspreis von 15 Jahren nimmt,

wobei es aber die Jahre ausschließt, in welchen das Papiergeld in Circulation war, weil da ganz unerhörte Preise Statt fanden, welche auf Silber zu reduciren sehr schwierig seyn möchte. Auch schließt es von diesen 15 Jahren noch die beiden theuersten und die beiden wohlfeilsten aus, so daß am Ende der Durchschnittspreis aus 11 Jahren bestimmt wird. Dieser Zeitraum ist ein wenig kurz, um einen sicheren Durchschnittspreis zu geben, wie man aus folgender Tabelle sieht, welche hundertjährige Fruchtpreise enthält. Sie ist aus den Registern des Rathhauses von Roermonde genommen. Sie enthält die Preise, welche das Korn und der Haber um St. Andreas (Ende November) jedes Jahr hatte, weil dieses die Zeit ist, wo die Frucht pächte abgeliefert und verkauft werden. Sie enthält daher keine Durchschnittspreise fürs ganze Jahr, sondern blos die auf einem bestimmten Zeitpuncte des Jahrs Statt gefunden. Das Maas ist Roermonder Malter, deren 5 beinahe 4 Berl. Malter oder 16 Berliner Scheffel sind. Das Geld sind Göldeu und Steuvers. Ein Göldeu hat 20 Steuvers und beträgt sehr nahe so viel wie ein Frank. Der Steuer ist soviel wie ein Sous. Folgendes ist die Ueberschrift dieser Tabelle. *Exfractie der granen tot Koremonde by Extract ngt de magistrat protoecollen gestellt om St. Andreas.*

	K o r n e n				H a f e r			
1685	6	Gl.	4	St.	3	Gl.	10	St.
86	6	:	4	:	3	:	9 $\frac{3}{4}$:
87	5	:	16	:	3	:	15	:

	R o g g e n		H a f e r	
	Gl.	St.	Gl.	St.
1688	5	$0\frac{3}{4}$	3	2
89	6	$7\frac{7}{8}$	4	13
1690	6	—	4	5
91	7	—	4	13
92	13	11	7	1
93	13	19	6	$19\frac{1}{2}$
94	10	17	5	8
1695	7	15	5	8
96	8	$10\frac{1}{2}$	5	$0\frac{3}{4}$
97	11	12	4	13
98	20	6	6	8
99	18	6	7	4
1700	5	18	3	4
1	9	12	7	4
2	8	8	6	8
3	8	16	4	8
4	7	4	4	—
1705	8	—	4	8
6	7	4	3	12
7	6	—	4	—
8	8	8	3	12
1709	19	4	5	12
Mittelpreis	9	9	4	18

	R o g g e n		H a f e r	
	Gl.	St.	Gl.	St.
1710	8	—	3	12
11	7	4	3	12
12	6	16	4	4
13	9	12	4	8
14	10	—	3	12
1715	6	—	3	4
16	5	4	3	4

2tes Buch.

11

	R o g g e n			H a f e r.		
	5 Gl.	12 St.		3 Gl.	2 St.	
1717	5 Gl.	12 St.		3 Gl.	2 St.	
18	6	—	;	3	8	;
19	8	—	;	5	4	;
1720	6	8	;	3	4	;
21	6	—	;	2	8	;
22	5	12	;	2	8	;
23	6	16	;	2	16	;
24	12	—	;	4	—	;
1725	8	—	;	3	—	;
26	7	2	;	3	4	;
27	7	—	;	3	12	;
28	7	4	;	4	—	;
29	6	12	;	3	8	;
1730	6	8	;	2	16	;
31	8	—	;	3	12	;
32	6	8	;	2	16	;
33	6	2	;	3	12	;
1734	6	2	;	2	12	;

Mittelpreis 7 Gl. 2 St. 3 Gl. 8 St.

In den ersten 25 Jahren kostete der Roggen

9 Gl. 9 St. Hafer 4 Gl. 18 St.

In den zweiten

7 1/2 ; 3 1/2 ;

Mittelpreis in 50

Jahren der Roggen 8 Gl. 5 St. Hafer 4 Gl. 3 St.

Man sieht hier, daß 11 Jahre zu wenig sind, um genau Mittelpreise zu berechnen, da selbst die, welche aus 25 Jahren hergeleitet sind, noch um mehr als den vierten Theil des Ganzen von einander abweichen.

	Roggen		Hafer	
	Gl.	St.	Gl.	St.
1735	5	10	3	—
36	4	10	2	12
37	5	6	2	16
38	8	6	3	4
39	11	14	6	—
1740	13	14	4	—
41	9	6	4	8
42	6	18	4	8
43	6	2	4	—
44	4	16	3	12
1745	6	—	3	4
46	8	8	5	12
47	8	6	6	8
48	8	—	5	4
49	9	12	4	—
1750	7	12	3	12
51	9	12	4	—
52	6	16	3	12
53	5	4	3	4
54	7	16	3	—
1755	5	4	2	16
56	9	4	4	8
57	10	8	5	4
58	8	8	5	4
1759	7	4	4	16

Mittelpreis 7 Gl. 15 St. 4 Gl. 2 St.

	Roggen		Hafer	
	Gl.	St.	Gl.	St.
1760	10	—	5	4
61	11	4	5	4
62	10	8	5	4
63	6	8	3	4

	Roggen		Hafer	
	Gl.	St.	Gl.	St.
1764	8	8	3	12
1765	9	12	4	16
66	8	—	4	—
67	8	16	4	8
68	10	—	4	—
69	8	8	3	4
1770	16	16	6	—
71	15	4	6	8
72	13	4	6	16
73	9	12	4	16
74	12	8	4	—
1775	10	—	4	8
76	8	—	4	—
77	6	8	4	—
78	8	8	4	—
79	7	4	4	—
1780	10	16	4	16
81	11	4	6	8
82	10	—	6	—
83	10	—	6	—
1784	12	—	6	8

Mittelpreis 10 Gl. 1 St. 4 Gl. 17 St.

In den dritten 25 Jahren war der Mittelpreis des
Roggens 7 Gl. 15 St. d. Hafers 4 Gl. 2 St.

In den vierten 25

Jahren 10 Gl. 1 St. 4 Gl. 17 St.

Mittelpreis in 50

Jahren d. Roggens 8 Gl. 18 St. d. Hafers 4 Gl. 9½ St.

Die Mittelpreise von diesen 25 Jahren weichen wie-
der um ein Viertel des Ganzen von einander ab.
Hingegen stimmen die Mittelpreise von zweien halben

Jahrhundertern sehr mit einander überein. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts kostete der Roggen

8 Gl. 3 St.

In der zweiten

8 : 18 :

Mittelpreis des Jahrhunderts 8 Gl. $11\frac{1}{2}$ St.

In der ersten Hälfte kostete der Hafer 4 Gl. 3 St.

In der zweiten

4 : $9\frac{1}{2}$:

Mittelpreis des Jahrhunderts 4 Gl. $6\frac{1}{4}$ St.

153.

Aus diesen Zahlen geht Folgendes hervor: 1) daß der Mittelpreis von Roggen und Hafer in der ersten Hälfte des Jahrhunderts sehr nahe derselben war, der er in der letzten Hälfte war, beim Roggen verhielt er sich wie 100 zu 108, beim Hafer wie 100 zu 104, im Durchschnitte von beiden wie 100 zu 106, — daß also das Verhältniß vom Werthe des Silbers gegen das Korn sich nur um 6 p. C. geändert habe, — wo die also Unrecht hatten, welche damals behaupteten, daß Alles immer theurer werde. Wenn sie Durchschnittspreise von einem halben Jahrhunderte genommen, so hätten sie gefunden, daß die Zunahme der Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse nur 6 p. C. betrage. Im Gegentheile konnten die Bauern im Jahre 1735 behaupten, daß Alles wohlfeiler werde, da die letzten 25 Jahre die Früchte um ein Viertel niedriger im Preise gestanden, als die 25 Jahre, die vor 1710 hergingen; 2) daß der Durchschnittspreis des Hafers das ganze Jahrhundert 4 Gl. $6\frac{3}{4}$ St. war, also sehr nahe nur die Hälfte

vom Durchschnittspreise des Roggens, der 8 Gl. 11 $\frac{1}{2}$ St. war; 3) sieht man, wie die Mittel sich immer mehr beständigen Zahlen nähern, je größer die Anzahl der Jahre wird, aus denen sie genommen sind. — Bei einer kleinen Reihe von Zahlen sind die Mittel immer schwankend, und man kann aus ihnen immer ganz entgegengesetzte Behauptungen herleiten. Die Marktpreise von 11 Jahren sind nicht hinreichend, um daraus feste Resultate fürs Cataster herzuleiten. Für die erste Aufstellung mag es angehen; — allein bei der 25 jährigen Revision des Catasters muß man die Marktpreise zum Grunde legen, die diese 25 Jahre hindurch Statt gefunden, so wie man auch den Mittelpreis von allen den Pachtungen zum Grunde legt, welche diese 25 Jahre hindurch jährlich in jeder Gemeinde sind aufgenommen worden, — und nicht bloß die, welche gerade in dem Jahre Statt finden, in welchem das Cataster in einer Gemeinde gemacht wird. Bei der ersten Aufstellung des Catasters kann man freilich nicht anders, und man muß sich begnügen, daß man bloß die Pachte aufnimmt, die gerade dann Statt finden. Wenn das Cataster aber 25 Jahre bestanden hat und nun seine Wirkungen auf alle bürgerliche Verhältnisse geübt, — auf Käufe, Pachtungen, u. s. w., so haben sich alle diese Verhältnisse auch nach ihm gebildet, und man kann ihm dann eine Genauigkeit geben, welche bei der ersten Entwerfung durchaus unmöglich ist zu erreichen. Wenn die Aufstellung der Statistik vorhergegangen, und diese einige Jahre hindurch als provisorisches Cataster gebraucht worden, so

wird das definitive Cataster schon bedeutend genauer, weil sich dann schon viele Verhältnisse nach dem provisorischen gebildet und gerichtet haben; allein diejenige Genauigkeit erreicht es dann doch noch nicht, welche man ihm nach 25 Jahren bei der ersten Revision geben kann. Die Genauigkeit, welche es dann erreicht, wird von der zweiten Revision, welche nach 50 Jahren kommt, zwar noch übertroffen werden, allein doch nicht um Vieles, weil sich in den ersten 25 Jahren schon alle Verhältnisse nach dem Cataster bilden und festsetzen. Was es aber besonders verhindert, daß das Cataster bei der ersten Aufstellung nicht so genau werden kann, als bei der ersten Revision nach 25 Jahren, ist Folgendes: Man findet nur dann genaue Mittelzahlen, wenn die Gesellschaft in einer Art Beharrungszustande ist, wenn es in ihr heute so hergeht wie morgen, und die veränderlichen Größen ihren gewöhnlichen Kreislauf mit fruchtbaren und unfruchtbaren Jahren halten. Allein sobald große Revolutionen eintreten, wodurch die Gesellschaft sich einmal in ganz andere Fugen setzt — wenn, wie in Frankreich fast ein Viertel des Bodens, so in todten Händen war, in das Gewebe des bürgerlichen Verkehrs kommt — wenn die Zehnten, welche mehr betragen wie die Steuern, aufgehoben werden — wenn, wie jetzt in Preußen, die Bande gelöst werden, in welche der Boden seit Jahrhunderten verstrickt war, so entsteht ein solches Schwanken in allen mittlern Frucht- und Pachtpreisen, daß es unmöglich ist, Mittelzahlen anzugeben,

die irgend genau und zuverlässig sind. Wie bei uns die Fruchtpreise seit den letzten 33 Jahren geschwankt und sich geändert haben, das zeigt folgendes Täfelchen, welches sie von 33 Jahren darstellt, nämlich von 1785 bis 1817. Es sind wieder Preise vom Roermonder Markte und um St. Andreas. (den 30 Nov.) Maße und Münze sind dieselben.

	Roggen		Hafer	
1785	9 Guld.	12 St.	5 Guld.	4 St.
86	9 -	12 -	5 -	4 -
87	12 -	— -	6 -	— -
88	11 -	4 -	6 -	16 -
89	19 -	4 -	6 -	8 -
1790	12 -	8 -	6 -	8 -
91	9 -	12 -	7 -	4 -
92	14 -	8 -	8 -	16 -
93	19 -	12 -	9 -	4 -
94	20 -	— -	13 -	12 -
1795	27 -	12 -	10 -	— -
<hr/>				
Mittel	15 Guld.	— St.	7 Guld.	14 St.
<hr/>				
1796	16 Guld.	— St.	6 Guld.	16 St.
97	14 -	— -	6 -	10 -
98	13 -	— -	8 -	— -
99	18 -	— -	11 -	10 -
1800	18 -	— -	7 -	— -
1	22 -	— -	7 -	— -
2	31 -	10 -	11 -	10 -
3	16 -	10 -	8 -	10 -

	Roggen		Hafer	
1804	20	Guld. 5 St.	9	Guld. 15 St.
1805	22	- - -	10	- - -
	6	19 - 10 -	7	- 10 -
<hr/>				
Mittel	19	Guld. 3 St.	8	Guld. 11 St.

1807	19	Guld. - St.	9	Guld. - St.
	8	18 - - -	9	- - -
	9	15 - - -	9	- - -
1810	14	- - -	9	- - -
	11	22 - - -	9	- - -
	12	23 - - -	12	- 10 -
	13	17 - 10 -	9	- 10 -
	14	19 - - -	12	- - -
1815	29	- - -	9	- 10 -
	16	23 - - -	13	- - -
	17	37 - - -	12	- - -

Mittel 23 Guld. 6 St. 10 Guld. 6 St.

Es kostete also im Mittel, Roggen Hafer
 in den ersten 11 Jahren 15 Gl. - St. 7 Gl. 14 St.
 in den zweiten 11 Jahren 19 : 3 : 8 : 11 :
 in den dritten 11 Jahren 23 : 6 : 10 : 6 :

Mittelpreis 19 Gl. 3 St. 8 Gl. 17 St.

Von 1685 bis 1784

Mittelpreis 8 : 12 : 4 : 6 :

Korn und Hafer sind also in den letzten 33 Jahren um mehr als das Doppelte theurer gewesen, als das Jahrhundert vorher. — Der Bauer tauschte also

doppelt so viel Silber auf dem Markte ein, — er konnte also auch doppelt so viel Silber an Gesindelohn, Schmiede, und Sattlerarbeit, an Steuern u. s. w. ausgeben als vorher, da ihm der Consument solches wiedergab, und er nur den Vorschuß zu thun hatte*). Allein man würde sich irren, wenn man aus diesen Mittelpreisen Schlüsse auf die Mittelpreise machen wollte, die in den nächsten 25 Jahren Statt finden. — Die Theuerung des Roggens hat als eine Prämie auf den Ackerbau gewirkt, und es wird jetzt viel mehr Frucht gebaut als früher. Besonders kommt mehr zu Markte, da man den eigenen Verbrauch durch den Anbau der Kartoffeln sehr vermindert hat; auch brennen die Bauern jetzt allen Branntwein aus Kartoffeln — und keinen mehr aus Korn. Die größere Menge Frucht, welche auf dem Markte erscheint, wird aber die Preise fallen machen, bis sich alles wieder in das Gleichgewicht gesetzt und die Früchte wieder die Beständigkeit in ihren Mittelpreisen erhalten, welche sie von 1685 bis 1784 hatten. Die große Betriebsamkeit, die in der Gesellschaft nach theuren Zeiten und Hungerjahren im Anbau der Lebensmittel entsteht, ist sicher eine der Hauptursachen,

*) Auch hat sich in den letzten 33 Jahren das Verhältniß zwischen den Preisen des Roggens und des Hafers etwas geändert. Von 1685 bis 1734 kostete das Malter Roggen ganz genau das Doppelte vom Malter Hafer. Ebenso von 1735 bis 1784. Allein von 1785 bis 1817 kostete der Roggen 8 p. C. mehr, als das Doppelte vom Preise des Hafers.

daß nach Hungerjahren gleich wieder wohlfeile Zeiten eintreten. Im Jahre 1817 sind gewiß doppelt so viel Kartoffeln gepflanzt worden als 1815. — Hierzu kommt eine große Ersparniß in den Lebensmitteln, an die sich die Gesellschaft in solchen Jahren wie 1816 gewöhnt, und die noch einige Jahre nachwirkt. Die Menge der Lebensmittel, die durch diese größere Betriebsamkeit erzeugt und durch die größere Sparsamkeit erhalten werden, ist die Ursache der Wohlfeilheit derselben, und diese wieder eine Ursache der Vermehrung der Bevölkerung, — weil nun viele Ehen zu Stande kommen, die ohne dieses nicht würden zu Stande gekommen seyn *).

*) Denn die Bevölkerung ist immer auf dem Maximo, auf dem sie sich bei den vorhandenen Lebensmitteln erhalten kann. Hat die Gesellschaft aus Lust geheirathet, so muß sie nachher aus Noth arbeiten. Denn wenn sie in der Anstrengung die größtmögliche Menge Lebensmittel zu bauen nachlassen wollte, so würde sie gleich wieder in Noth seyn und verhungern; — und so schwanke Bevölkerung und Menge der Lebensmittel immer um mittlere Zustände — sind aber im Ganzen am Zunehmen — welches in unseren alten europäischen Staaten nicht so sehr seinen Grund im Urbarmachen neuer Ländereien hat, als im Theilen der bereits urbargemachten, da auf getheiltem Boden mehr Lebensmittel wachsen als auf ungetheiltem, wie solches oben bereits gezeigt worden.

5. Vergleichung unseres Ackerbodens mit dem Englischen.

154.

Ich habe im ersten Abschnitte des Unterschiedes erwähnt, der zwischen unserem und dem Englischen Ackerboden in der Hinsicht Statt findet, daß dort der Ackerbau ungleich mehr ein Gewerbe geworden als bei uns — welches dort von der zahlreichen und wohlhabenden Classe der Pächter (Fermens) betrieben wird. Bei Gelegenheit, daß im Jahre 1814 die Kornbill im Parlamente durchging, wurden folgende Zahlen über den Englischen Ackerboden bekannt gemacht. Im Jahre 1811 waren 895998 Familien hauptsächlich mit dem Landbau beschäftigt. In demselben Jahre waren 1 Million 129049 Familien mit dem Handel, mit Manufacturen und Handwerken und Gewerben aller Art beschäftigt. Deren ihre Fabrikate wurden bei weitem größtentheils in England selber abgesetzt und verbraucht. Calgouon rechnete, daß vom auswärtigen Handel und von den Fabrikaten und Manufacturen, die durch den auswärtigen Handel ausgeführt würden, kaum ein Zehntel der Gewerbetreibenden Familien lebten, und daß diese nicht mehr als 101587 Familien oder 406350 Personen betrage, da man auf die Familie 4 arbeitende Personen rechnete. Die Zoll-Listen zeigen, daß der Werth aller von England ausgeführten Waaren in den

letzten zehn Jahren im Durchschnitte nicht mehr als 50 Mill. St. betragen. Hievon 15 p. C. als Gewinn berechnet, beträgt $7\frac{1}{2}$ Million. Als Pitt im Jahre 1798 die Einkommensteuer einführte, so schlug er die reine Bodenrente Englands auf 25 Millionen Pfund Sterl. an, und die Zehnten auf 5 Millionen. Beides hat sich seit dieser Zeit verdoppelt. Ihre alte Landsteuer (Grundsteuer) betrug nur 2 Millionen, und da sie abkäuflich war, so beträgt sie jetzt keine halbe Million mehr. Calguhoun berechnete 1814, daß in England ein Capital von 1500 Mill. Pf. Sterl. im Grund und Boden stecke, und daß sich dieses Capital in den Jahren 1812 und 13 um 216 Millionen vermehrt habe. Das Capital, welches in Manufacuren, Handel, Schiffen, Canälen und Bergwerken stecke, betrage nur 400 Millionen und habe sich in den beiden letzten Jahren nur um 16 Millionen vermehrt. Die Debatten waren im Parlamente äußerst heftig, indem die Fabrikherren verlangten, daß die Einfuhr des Kornes nicht verboten werden solle, weil sonst ihre Fabrikarbeiter theures Brod essen müßten, — wodurch der Arbeitslohn in die Höhe gehe, und sie auf den ausländischen Märkten nun nicht mehr mit den Gegenden Preis halten könnten, wo der Arbeitslohn wohlfeiler. — Englands Größe, sagten sie, welche auf seinem Handel und seinen Gewerben beruht, gehe dann verloren. Diesen antworteten die Grundbesitzer: Der Ackerbau ist viel wichtiger wie unser auswärtiger Handel — indem er achtmal mehr einbringt und achtmal mehr

Familien beschäftigt als dieser. — Was die Fabriken betrifft, welche für die inländische Consumtion arbeiten, so verkaufen diese um so viel theurer, um wie viel durchs theure Brod der Arbeitslohn in die Höhe geht, und wir besteuern uns hiedurch auf eine indirecte Weise selber. Wenn durch die Gesetze das ausländische Korn nicht von unserem Markte gehalten wird, so gehen wir zu Grunde. Wir können bei unseren Bodenpreisen, bei unseren Pachtpreisen, bei unseren Preisen des Tagelohns und bei unseren indirecten Steuern aller Art das Getreide nicht so wohlfeil bauen, als es der Bauer in Polen und Rußland bauen kann, wo die Bevölkerung noch sehr dünne, wo der Boden einen geringen Werth und einen geringen Pachtpreis hat, und wo alles um die Hälfte wohlfeiler ist als bei uns. — Bei der Leichtigkeit und Wohlfeilheit der Seeschiffahrt, ist es eben so gut, als wenn Danzig und Riga nur 50 Meilen landeinwärts von London läge. Der Rusländer kann uns also, so oft es ihm gefällig, mit seinem wohlfeilen Weizen vom Markte verdrängen. Denn wir können unter 80 Schilling Sterling das Quarter nicht bauen, wohingegen es aus der Ostsee und aus Holland und Brabant für 40 Schilling kann eingeführt werden. Der Ackerbau muß also bei uns aufhören, und alle die Capitalien gehen verloren, welche auf denselben verwendet worden. Von beiden Partheien wurden nun Landsurveyers (Abschätzer) ernannt, welche unter Eid erklärten, daß sie dafür hielten, daß für 76 bis 86 Schilling noch Weizen in England

könne gebaut werden — allein nicht wohlfeiler. Nachdem die Debatten von beiden Seiten mit großer Hefigkeit im Parlamente geführt worden, so kam es zum Abstimmen, und die Kornbill ging durch, ungeachtet an dem Tage ein Aufstand des Volks von London war, welches sie verhindern wollte und wohlfeiles Brod essen — ohne nach Polen zu gehen. Es begriff nicht, daß dieses in Altengland nicht mehr möglich ist. Für den Quarter Weizen wurden 80 Schilling als Normalpreis bestimmt. Sobald er hierüber kommt, kann er eingeführt werden *). William Spence sagte damals: Unser auswärtiger Handel bringt uns nur ein Siebentel von dem ein, was uns unser Ackerbau einbringt. Gesetzt, er ginge durch die Kornbill zu Grunde, so ist dieses doch besser, als wenn wir unseren Ackerbau zu Grunde gehen lassen. Oder sollen wir unseren Ackerbau zu Grunde gehen lassen, um unseren auswärtigen Handel zu erhalten? — Was würde man von einem Privatmanne sagen, der ein Gewerbe, das ihm 70000 Pfund einbringt, zu Grunde gehen ließ, um ein anderes zu erhalten, das ihm nur 10000 Pfund einbrächte? — Und was verdienen wir, die wir unaufhörlich im Parlamente rufen: Unser Handel! Unser lieber Handel! Unser unschätzbare Handel! Unser

*) 80 Schilling sind beiläufig 26 $\frac{2}{3}$ Berl. Thl. Der Quarter wiegt 420 Pfund. Der Berliner Scheffel, der 90 Pfund wiegt, kostet also 5 Rthlr. 1 Ggr.

Alleinhandel und unser auswärtiger Handel ist nur eine Nebensache, von der Englands Wohl und Größe nicht abhängt. — Wir sind die erste landbauende Nation von Europa, und dadurch die reichste und mächtigste Nation. Auf dem Festlande ist drei Viertel der Volksmenge mit dem Landbau beschäftigt, — allein wir haben unseren Ackerbau zu einer solchen Vollkommenheit gebracht, daß nur Ein Drittel der Nation damit beschäftigt ist, und daß dieses Drittel hinreicht, für die ganze Nation die Lebensmittel zu bauen. — Den Tadel, die Wichtigkeit des Ackerbaues nicht einzusehen, zieht sich nicht allein die kaufmännische Classe zu, sondern auch die ackerbauende. Denn diese hat sich den Anmaaßungen der Kaufmannschaft nicht widersetzt, noch ihren Anspruch die erste wesentlichste und ehrwürdigste Classe in der bürgerlichen Gesellschaft zu seyn, geltend gemacht. Es giebt bei uns 150 verschiedene Artikel, deren Einfuhr durch besondere Bills verboten ist. — Nur ist keine gegen die Einfuhr des Kornes vorhanden, welches der Polnische Edelmann für 30 Schilling baut, und der daher den Englischen Bauer so oft vom Englischen Markte vertreiben kann, als es ihm beliebt.

Ich habe im ersten Abschnitte einer Tabelle erwähnt, nach der die Mäkler an der Börse von Lons

don sehen, was pari zwischen Geld und Ackerboden
ist, um hiernach die Nimmbarkeit der angetragenen
Käufe beurtheilen zu können. Ich will hier eine
solche Tabelle mittheilen, da sie die Sache klarer
macht, als jede Beschreibung. Ich verdanke sie der
Güte des Herrn Doctor Focke in Bremen, der lan-
ge in England war.

1	2	3	4
Bank Consol. 3	Sh. Sea Stock $3\frac{1}{2}$	Bank Consols. 4	Bank Consols. 5
3 p. Cents at 60 areequal	to $3\frac{1}{2}$ at 70		
$61\frac{1}{2}$	$71\frac{3}{4}$	80	100
63	$73\frac{1}{2}$	82	$102\frac{1}{2}$
$64\frac{1}{2}$	$75\frac{1}{4}$	84	105
66	77	86	$107\frac{1}{2}$
$67\frac{1}{2}$	$78\frac{3}{4}$	88	110
69	$80\frac{1}{2}$	90	$112\frac{1}{2}$
$70\frac{1}{2}$	$82\frac{1}{4}$	92	115
72	84	94	$117\frac{1}{2}$
$73\frac{1}{2}$	$85\frac{3}{4}$	96	120
75	$87\frac{1}{2}$	98	$122\frac{1}{2}$
$76\frac{1}{2}$	$89\frac{1}{4}$	100	125
78	91	102	$127\frac{1}{2}$
$79\frac{1}{2}$	$92\frac{3}{4}$	104	130
81	$94\frac{1}{2}$	106	$132\frac{1}{2}$
$82\frac{1}{2}$	$96\frac{1}{4}$	108	135
84	98	110	$137\frac{1}{2}$
$85\frac{1}{2}$	$99\frac{3}{4}$	112	140
87	$101\frac{1}{2}$	114	$142\frac{1}{2}$
$88\frac{1}{2}$	$103\frac{1}{4}$	116	145
90	105	118	$147\frac{1}{2}$
		120	150

5	6	7	8		
Bank Stock 7	India Stock 8	Years purchase of Land.	Annual Interest.		
			L.	S.	D.
140	160	20	5	—	—
143 $\frac{1}{2}$	164	20 $\frac{1}{2}$	4	17	6
147	168	21	4	15	2
150 $\frac{1}{2}$	172	21 $\frac{1}{2}$	4	13	—
154	176	22	4	10	10
157 $\frac{1}{2}$	180	22 $\frac{1}{2}$	4	8	10
161	184	23	4	6	11
164 $\frac{1}{2}$	188	23 $\frac{1}{2}$	4	5	1
168	192	24	4	3	4
171 $\frac{1}{2}$	196	24 $\frac{1}{2}$	4	1	7
175	200	25	4	—	—
178 $\frac{1}{2}$	204	25 $\frac{1}{2}$	3	18	5
182	208	26	3	16	11
185 $\frac{1}{2}$	212	26 $\frac{1}{2}$	3	15	5
189	216	27	3	14	—
192 $\frac{1}{4}$	220	27 $\frac{1}{2}$	3	12	8
196	224	28	3	11	4
199 $\frac{1}{4}$	228	28 $\frac{1}{2}$	3	10	2
203	232	29	3	9	—
206 $\frac{1}{2}$	236	29 $\frac{1}{2}$	3	7	9
210	240	30	3	6	8

Die Colonne Nr. 7 enthält den Preis der Ländereien. Dieser wird in England durch die Jahre ausgedrückt, welche verlaufen müssen, um den Kaufpreis aus dem reinen Ertrage der Ländereien wieder zu

rück zu erhalten, z. B. ich kaufe Land auf 20 Jahre, d. h. zu 5 p. C. Revenuen, ein Anderer kauft Land auf 25 J. zu 4 p. C. Revenuen. Die Landpreise bestimmen caeteris paribus den Preis der Staatsschuld. Stehen die 3 p. C. Stocks zu 60, so kann man kein Land zu 20 Jahren kaufen, d. h. zu 5 p. C., weil jedermann sein Geld lieber in Land anlegt. Jetzt, (Junius 1818) stehen die 3 p. C. Stocks 78, d. h. für eine Obligation von 100 Pf., die 3 p. C. Zinsen trägt, bezahlt man 78 Pfd.; die $3\frac{1}{2}$ p. C. stehen nun zu 91, und man erhält für 100 Pf. D. nach der letzten Colonne 3 Pf. 16 Schill. 11 Pf. Zinsen, und wenn man Land kauft, so trägt dieses in 26 Jahren seinen Kaufpreis durch seinen Reinertrag ab. Gesezt, man kauft für 10000 Pf. St. Land, so tragen diese 26 Jahre hindurch keine Zinsen, sondern die Revenue des Landes zahlt das Capital zurück. Nach 26 Jahren hat man sein Capital zurück und besitzt auch das Land.

6. Vergleichung des Ertrags der Zehnten auf dem linken Rheinufer mit dem Englischen Zehnten.

156.

Ich habe im Vorigen angeführt, daß Pitt im Jahre 1798, als er die Einkommensteuer im Parlamente vorschlug, die Bodenernte von England auf 25

Mill. angab und die Zehnten auf 5 Mill. Pf. St., während die Landtaxe nur 2 Mill. war. — Daß der Ertrag der Zehnten so hoch war, und nun mehr als das Doppelte der Landtaxe betrug, das rührt daher, daß sie immer in natura entrichtet werden, also mit der Zunahme des Ackerbaues steigen. Ihr Ertrag hat sich seit 1796 noch verdoppelt. — Die Landtaxe war aber eine feste Summe, die stehen blieb, ohne der Zunahme des Ackerbaues und den höhern Fruchtpreisen zu folgen, — so wie in Schlessien die Grundsteuer seit 1740 stehen geblieben. Bei uns fand dasselbe Verhältniß Statt, daß nämlich der Zehnten in seinem Geldertrage ums Doppelte mehr betrug, als die Steuer, wie man solches aus folgendem Beispiele sieht: Die Gemeinde Elmpt, die nächste bei Brüggen, war sonst eine Unterherrschaft, die dem Grafen von Hallberg gehörte, der den Pastor und Caplan setzte, die Pfarrwohnung und Kirche bauete und unterhielt und dafür den Zehnten hatte. Denn nach der Carolingischen Einrichtung des Reichs war der Zehent zur Unterhaltung der Kirchen, der Armen und der Schulen bestimmt und war die ursprüngliche Dotation des Bisthums. — Klöster und weltliche Herren, die Kirchen und Schulen in ihren Gemeinden stifteten und unterhielten, genossen dafür den Zehnten von den Pfarrgenossen, die zum Kirchspiele (dem Sprengel der Kirche), gehörten. So wie der Ackerbau immer mehr zunahm, so vermehrte sich der Ertrag des Zehntens, und die Besitzer desselben brauchten nun nur den kleinsten Theil zur Erhaltung

der Schule und der Kirche herzugeben; das Uebrige behielten sie für sich, verpfändeten, verkauften, verschenkten es, so wie es die Gelegenheit gab, und so kamen die Zehnten, ganz gegen ihre ursprüngliche Bestimmung, in Privathände und wurden eine Privatrente, da sie doch ursprünglich eine Reichsinstitution waren. Dieses über die Entstehung und Geschichte des Zehnten. — In der Gemeinde Elmpy wurde der Zehent jährlich kurz vor der Ernte in 8 oder 10 verschiedenen Loosen auf dem Felde verkauft, und kam dann gewöhnlich zwischen 10 und 12000 Fr.; die Grundsteuer der Gemeinde war zwischen 3 und 4000 Fr. Man sieht, daß hier dasselbe Verhältniß zwischen Grundsteuer und Zehnten Statt gefunden wie in England, und daß die Grundsteuer nur zwei Fünftel vom Ertrage des Zehnten war. Im Jahre 1815 bezahlte die Gemeinde Elmpy folgende Steuern:

Grundsteuer	3268	Franks.
Personal- und Mobiliarsteuer	632	—
Fenstersteuer	452	—
Patentsteuer	179	—

In Allem 4531 Franks.

Die Gemeinde hat 1500 Einwohner. Man muß nicht glauben, daß dieses Verhältniß dadurch entstanden, daß die Grundsteuer in dieser Gemeinde ungewöhnlich niedrig sey. Die Einwohner behaupten, daß sie noch zu hoch gegen die Gemeinde Niederkrüchten ständen, die mit ihr zu demselben Canton gehört, und deren Statistik ich oben angeführt habe. Diese hat 3500 Einwohner und bezahlte im Jahre 1815 6718 Franks.

Grundsteuer. Seit der Revolution sind alle Zehnten aufgehoben und seit 1795 keine mehr gegeben. — Durch die Aufhebung der Zehnten ist eine große Menge Grundrenten wieder zur Sohlstätte zurückgekehrt, und das Land hat dadurch sehr in seinem Wohlstande zugenommen. Die Zehnten hatten ihre ursprüngliche Bestimmung verloren und aus einer Staatsinstitution waren sie zu Renten von Privatpersonen herabgesunken. Sie konnten aber ihrer Natur nach eben so wenig in die Hände von Privatpersonen kommen, als jetzt die Grundsteuer einer Gemeinde an Privatpersonen kann verpfändet oder verkauft werden. Ob sie in einem Lande vorhanden sind oder nicht, das übt auf das Cataster keinen Einfluß, da jedes Grundstück nach seinem Ertrage angeschlagen wird, — und auf dieselbe Weise, es mag einen oder mehrere Besitzer haben. — Der Zehentherr wird als Mitbesitzer betrachtet, und zahlt von seinem Antheile die Grundsteuer eben so wohl, wie der andere Besitzer. Elmp t gehört zum Herzogthume Geldern, wo der Adel und die Zehnten nie steuerfrei waren, und der Graf mußte von seinem Zehnten und von den Gütern, die er in der Gemeinde hatte, ein Fünftel aller Steuern tragen, die auf die Gemeinde kamen.*)

*) Die Unterhaltung des Pastors und der Kirche kostete ihn jährlich etwa 1800 Franks. Er behielt also 10000 Fr. für sich, welche er weder für die Erhaltung der Kirche, noch der Schule, noch der Armen verwendete. Man sieht, daß der Ackerboden des linken Rheinufers

Da die Grundsteuer auf dem linken Rheinufer im Durchschnitte ein Achtel des reinen Ertrags ist, so müßte Graf von Hallberg, wenn der Zehnte noch fortbestünde, von ihm 1500 Fr. Steuern bezahlen, wenn er für 12000 Fr. verpachtet würde. Jetzt sind die Bauern die Besitzer des Zehnten, und nun müssen diese die 1500 Fr. Steuern bezahlen, die sonst der Graf bezahlte. Der Zehnte, welcher dann im Felde erhoben wird, wenn die geschnittene Frucht weiter keine Arbeit macht, als das Nachhausefahren und Dreschen, beträgt ein Fünftel des reinen Ertrags — so wie er ein Zehntel des Rohertrags ist. Man kann, wenn der Zehnte eines Feldes zu 12000 Fr. verpachtet wird, den ganzen Ertrag des Feldes zu 120000 Fr. anschlagen, und den Reinertrag zu 60000 Fr. Hiernach würde die Grundsteuer des Feldes in der Gemeinde Elmpt, in welcher der Graf den Zehnten hatte, auf 7500 Fr. kommen, wenn diese ein Achtel des Reinertrags ist. Da die Gemeinden nur 3268 Fr. Grundsteuer bezahlt, so sieht man, daß diese etwa ein Zwanzigstel des reinen Ertrags ist, so wie ihn das Cataster entwickelt wird, denn die Güter des Grafen, die Waldungen und die andern Grundstücke, als Gärten, Wiesen &c. waren dem Zehnten nicht unterworfen, und mit diesen wird sich der Reinertrag der Gemeinde im Cataster wohl auf 70 bis 80000 Fr. stellen.

eine große Erbschaft gemacht hat, indem eine Abgabe weggefallen, die so ganz ihre ursprüngliche Bestimmung verloren.

7. Beiträge zur Statistik der neuen Regierungsbezirke.

157.

Ich habe oben bemerkt, daß die politische Eintheilung eines Landes die Grundlage von der Einrichtung des Catasters bildet. Seit der Zeit, da jenes geschrieben worden, sind von den Regierungen besondere Statistiken über die politische Eintheilung ihres Regierungsbezirks entworfen worden, in denen alle Landrätthlichen Kreise mit ihren Bürgermeistereien und Gemeinden aufgeführt sind. Auch sind die Unterabtheilungen der Gemeinden, als: zusammenliegende Höfe, Weiler, Mühlen &c. angegeben, und von jeder dieser kleinen Unterabtheilungen auch die Seelenzahl. Von allen Regierungsbezirken sind diese indeß noch nicht vollendet — auch habe ich einige, die bereits vollendet, noch nicht erhalten, von denen, welche ich erhalten, will ich folgende Uebersichten mittheilen:

Landrätthlicher Regierungsbezirk Cöln.

Landrätthliche Kreise.	Seelenzahl.	Bürgermeistereien.	Pfarreien.
Bergheim	28032	14	41
Bonn	35150	9	30
Gimborn	13764	5	10
Homburg	9734	4	6
Cöln, Stadtkreis,	49276	1	1
Cöln, Landkr.	30080	13	48
Lechenich	23172	17	40
Mülheim	31113	9	28
Reinbach	22343	14	34
Siegburg	28127	8	28
Waldbroel	15022	5	20
Wipperfurth	19874	6	20
Uckerath	27161	6	22
In Allem	332848	111	360

Man sieht aus dieser Tabelle, daß im Durchschnitt auf einen Landrätthlichen Kreis 25000 Seelen kommen, ferner 9 Bürgermeistereien und etwa 27 Pfarreien. Die Angabe der Pfarreien ist nicht genau. Da sie in dieser Statistik nicht in eine besondere Colonne zusammengestellt sind, so habe ich für Cöln nur Eine angenommen. Vielleicht hat aber die Stadt 10 oder 12 Pfarreien. Doch thut dieses nichts, da es hinreicht, im Ganzen zu wissen, daß in einer Bürgermeisterei ungefähr 3 Pfarreien sind.

Regierungsbezirk Cleve.

Landrätthlicher Kreis.	Einwohner.	Bürgermeistereien.	Gemeinden.
Cleve	36452	16	61
Geldern	37750	16	27
Rheinberg	35930	25	28
Kempen	40442	19	31
Nees	31826	8	41
Dinslaken	26876	7	26
In Allem	209276	91	214

Im Durchschnitte kommen also auf jeden Landrätthlichen Kreis 35000 Seelen, 15 Bürgermeistereien und 36 Gemeinden, so daß auf eine Bürgermeisterei zwei bis 3 Gemeinden kommen.

Regierungsbezirk Coblenz.

Namen der Landrätlichen Kreise.	Einwohnerzahl.	Wohnplätze.	Gemeinden.	Städte.	Bürgermeistereien.
1. Coblenz	40134	142	47	2	9
2. St. Goar	25860	221	68	4	10
3. Simmern	29317	241	103	3	6
4. Kreuznach	38653	245	82	5	12
5. Zell	21178	126	47	2	4
6. Mayen	31123	223	74	3	6
7. Cochem	22521	213	67	1	7
8. Alrweiler	24745	141	50	3	7
9. Adenau	19210	171	54	1	5
Rechtes Rheinufer.					
10. Linz	11179	60	22	3	3
11. Altenkirchen	26654	540	164	1	9
12. Wehlar	14231	64	28	1	5
13. Neuwied	27073	273	107	2	10
14. Braunsfels	18390	216	54	1	5
	350268	2876	967	32	93

Die Größe des Regierungsbezirks wird hier, statt zu 109 Quadratmeilen, so wie oben, nur zu 92 angegeben. Hiernach kommen auf die Quadratmeile 3828 Einwohner und jeder hat beinahe 6 Magdeb. Morgen. Im Durchschnitte kommen auf jeden Landrätlichen Kreis 25000 Einwohner, 7 Bürger-

meistereien und ungefähr 70 Gemeinden; so daß 10 Gemeinden in eine Bürgermeisterei vereinigt sind. Hierdurch war den Gemeinden ihre Selbständigkeit als Gemeinden genommen. Eine Bürgermeisterei oder Mairie war groß genug, um einen Beamten zu besolden, und der Bürgermeister der Mairie war auch ein besoldeter Beamter, der vielfach nicht aus den Eingesessenen der Gemeinden genommen war, sondern von der Präfectur hingeschickt, wo er als Bureauist gearbeitet hatte. — Das Rhein- und Moseldepartement hatte den Ruf, daß es sich am leichtesten von allen Departements verwalten lasse, weil alle Mairien dem Präfecten ergebene und vom Präfecten abhängige Personen waren. Die Franzosen pflegten zu sagen: *Le departement du Rhin et Mosel est fait pour faire la reputation du prefet.* Das Noerdepartement war es weniger, weil da die meisten Gemeinden zugleich Mairieen geworden, und dadurch ihre Selbständigkeit erhalten, daß Eingesessene Maires wurden, weil so eine kleine Mairie, die nur aus 1 oder höchstens 2 Gemeinden bestand, kein großes Gehalt für den Maire aufbringen konnte. In der Mairie Brüggen hatte der Maire nichts von der Gemeinde als 90 Franken Bureaukosten.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Namen der Landrät- lichen Kreise.	Größe in Quadr. Meil.	Seelen- zahl.	Bürger- meistereien.
1. Stadtkreis Düsseldorf	0,9	22538	1
2. Landkreis Düsseldorf	6,5	28500	9
3. Kreis Meltman	4,4	25544	5
4. Kreis Essen	5,1	37146	4
5. Elberfeld	1,2	40663	2
6. Lennep	5,4	41551	8
7. Solingen	2,—	26387	8
8. Opladen	3,7	22835	7
Linkes Rheinufer.			
9. Neuß	5,2	27369	16
10. Grevenbroch	4,—	28113	16
11. Gladbach	4,—	39208	15
12. Crefeld	4,4	36094	13
In Allem	46,8	375948	103

Im Regierungsbezirke Düsseldorf ist die stärkste Bevölkerung in ganz Deutschland. Es wohnen im Durchschnitte 8051 Menschen auf der Quadratmeile, und zwar auf dem rechten Rheinufer 8420 und auf dem linken 7438. Jeder Landrätliche Kreis hat im Durchschnitte eine Bevölkerung von 30000 Seelen.

Auf dem rechten Rheinufer hat man unter der Französisch-Bergischen Regierung das Beispiel des Rhein- und Moseldepartements nachgeahmt und viele Gemeinden in eine Bürgermeisterei zusammengelegt und so ihre Selbstständigkeit aufgelöst. Im Durchschnitte sind dort nun 6 Bürgermeistereien in dem Landrathlichen Kreise. Auf dem linken Rheinufer hat man die Mairicen-Eintheilung beibehalten, so wie sie im Noerdepartement eingeführt war, und da man dort die Gemeinden größtentheils so gelassen, wie sie sich historisch entwickelt und gebildet, so sind sie da viel kleiner und selbstständiger geblieben, und auf jeden Landrathlichen Kreis gehen im Durchschnitte 15 Bürgermeistereien.

161.

Diese Statistiken sind übrigens als erste Versuche noch sehr unvollkommen, auch nicht nach einem gemeinschaftlichen Plane entworfen, was in einer steht, das fehlt in der andern, und sie geben nur eine sehr unvollkommene Uebersicht über die wirklich bestehende politische und kirchliche Eintheilung der Regierungsbezirke.

8. Ueber die Vertheilung der verschiedenen Steuern in den verschiedenen Provinzen der Preussischen Monarchie.

162.

Seit die Rheinlande Preussisch geworden, fangen sie an, die Grundsteuer gewissermaassen zu fürchten, weil diese in den alten Provinzen nicht in der Allgemeinheit und Höhe Statt findet wie am Rheine, und sie halten es für gefährlich, daß ein genaues Cataster die Steuerkräfte dieser Provinzen genau entwickele, weil sie dann gegen die andern Provinzen um so höher könnten herangezogen werden, früher sey dieß anders gewesen, denn als diese Lande zu Frankreich gehört, so hätten sie zu einem Staate gehört, der in allen seinen Gebietstheilen dieselbe Grundsteuer gehabt — und da sein Cataster auf dieselbe Weise gemacht — am Rheine wie an der Garonne, wo also ein einzelnes Departement nie zu befürchten gehabt, daß es stärker als die andern zur Grundsteuer sey herangezogen worden, sobald das Cataster einmal vollendet, und jedem seine gehörige Quote zugewiesen worden.

163.

Um sich hierüber nicht in leere Reden zu verlieren, so ist es am besten, daß man die gesammten Steuerverhältnisse der Monarchie in genauen

Zahlen darstellt. Man wird dann beurtheilen können, ob die eine Provinz gegen die andere beschwert ist. Wahrscheinlich wird sich dann ergeben, daß sie in den alten Provinzen mehr Steuern bezahlen wie wir, und daß nur der Unterschied Statt findet, daß dort die größten Steuern auf der Consumtion liegen, also zu den indirecten gehören, bei uns aber auf Grund und Boden; — wohingegen wir fast gar keine indirecten Steuern haben.

Folgende Tafel stellt die Größe und die Bevölkerung aller Provinzen der Preussischen Monarchie dar. Die Zahlen sind die genauesten, die bis jetzt bekannt gemacht worden.

Namen der Provinzen.	Namen der Regierungsbezirke.
Brandenburg	{ 1. Berlin 2. Potsdam 3. Frankfurt }
Pommern	{ 4. Stettin 5. Köslin 6. Stralsund }
Westpreußen	{ 7. Danzig 8. Marienwerder }
Preußen	{ 9. Königsberg 10. Gumbinnen }
Posen	{ 11. Posen 12. Bromberg }
Schlesien	{ 13. Breslau 14. Liegnitz 15. Oppeln 16. Neichenbach }
Sachsen	{ 17. Magdeburg 18. Merseburg 19. Erfurt }
Westphalen	{ 20. Münster 21. Minden 22. Arensburg }
Jülich Cleve Berg	{ 23. Cöln 24. Cleve 25. Düsseldorf }
Niederhein	{ 26. Coblenz 27. Aachen 28. Trier 29. }

Die ganze Monarchie

Größe der Provinzen in geogr. Q. Meil.	Bevölkerung		Summe der ganzen Bevölkerung.
	in den Städten	auf dem Lande	
753	451163	733237	1,184400
522	168776	466894	635670
472	153420	406579	559999
712	179865	675399	855264
537	216372	560224	776596
668	362000	1,664000	2,026000
476	418946	749527	1,168473
356	244587	756588	1,001170
172	228130	689870	918000
302	117887	829653	947540
4970	2,541146	7,531966	10,073112 2

Man sieht aus dieser Tafel, daß genau ein Viertel der ganzen Bevölkerung in den Städten wohnt, hingegen drei Viertel auf dem Lande.

164.

Die folgende Tafel enthält eine Darstellung über die Bevölkerung, die in jeder Provinz auf der Quadratmeile wohnt, dann die Grundsteuer, welche jede Provinz giebt, und die Personensteuer, die in den alten Provinzen Statt findet. In den drei Rheinisch-Westphälischen Provinzen ist in dieser Colonne die Summe gesetzt, die sie im Personal und Mobiliar aufbringen, und in Thür- und Fenstersteuer. — In den beiden letzten Columnen ist der beiläufige Ertrag der Domänen und Fenster angegeben, die in jeder Provinz liegen. Doch mag dieser wohl zu niedrig angegeben seyn.

Namen der Provinz.	Bevölkerung auf die Q. Meile.	Grundsteuer.	Personen so wie auch Thür- und Fenstersteuer.	Ertrag der Domänen.	Ertrag der Forsten.
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	
Brandenburg	1570	632000	179000	1,365000	325000
Pommern	1218	409000	153000	570000	132000
Westpreußen	1186	338000	97000	321000	31000
Preußen	1201	313000	236000	1,354000	197000
Posen	1222	486000	—	465000	35000
Schlesien	3033	1,861000	434000	492000	188000
Sachsen	2455	1,831000	204000	1,482000	647000
Westphalen	2812	1,317000	173000	653000	110000
Berg Jülich Cleve	5337	1,383000	141000	482000	138000
Niederrhein	3120	1,232000	244000	132000	313000
In der ganzen Monarchie	2046	9,802000	1,861000	7,316000	2,116000

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß die östlichen Provinzen in der Grundsteuer sehr viel weniger einbringen als die westlichen; aber in den Domänen bringen sie mehr ein; und obgleich die Einwohner der Provinzen, in denen die Domänen liegen, zu dem nichts beitragen, was die Domänen an die Staatscassen abgeben, so wird man doch den Ertrag der Domänen der Provinz müssen anrechnen, in der sie liegen, weil diese Provinz von der andern Seite wieder einen großen Verlust dadurch erleidet, daß eine so große Menge Grundeigenthum in todten Händen ist und dem bürgerlichen Verkehr entzogen. Das ist eine der größten Wohlthaten gewesen, die bei uns das Land den Franzosen zu verdanken hatte, daß diese durch den Verkauf der Domänen die große Masse Grundeigenthum, an der die Geistlichkeit seit einem Jahrtausend gesammelt, wieder in den bürgerlichen Verkehr und in den Besitz von ackerbauenden Familien brachten. Dann haben aber die östlichen Provinzen bedeutende Eingangszölle, und alle Artikel, welche dort in der Consumtion sind, muß der Consument theurer bezahlen als bei uns, da wir bis jetzt fast gar keine, oder unbedeutend geringe Grenzzölle haben. Ferner haben sie die Landconsumtionssteuer, die auf dem Gemahlten, dem Schlachtvieh und dem Getränke liegt, und in den Städten die Accise, welche die Lebensmittel sehr vertheuert und die Hälfte von dem einträgt, was alle andere Einkünfte der Provinz zusammengenommen einbringen. Diese Abgaben kennen wir

Hier nicht. Endlich ihre Gewerbesteuer, welche bei ihnen ebenfalls höher ist, als bey uns die Patentssteuer. Folgende Tafel giebt eine Uebersicht über den Antheil, den eine jede Provinz der Monarchie in den verschiedenen indirecten Steuern einbringt, die in ihr erhoben werden.

Namen der Provinzen	Gewerbesteuer	Stempel- und Einregistrirungsgebühr.	Communicationsabgaben.	Zollgefälle.
Brandenburg	247000	398000	182000	876000
Pommern	80000	85000	11000	397000
Westpreußen	75000	103000	3500	318000
Preußen	132000	167000	2800	677000
Posen	69000	101000	3400	68000
Schlesien	297000	266000	46000	554000
Sachsen	136000	216000	117000	694000
Westphalen	97000	116000	11000	91000
Fürstlich Cleve Berg	128000	253000	105000	130000
Niederrhein	100000	384000	32000	60000
Zu Allem	1,361000	2,089000	513700	3,865000

Der Ertrag der Posten, der Bergwerke, der Münze, der Lotterie u. s. w. ist nicht mit in dieser Tabelle begriffen, da es allgemeine Staatseinkünfte sind.

Namen der Provinzen	Acise in den Städten	Landconsums tionssteuer	Sonstige indirecte Abgaben
Brandenburg	3,732,000	188,000	89,000
Pommern	704,000	97,000	64,000
Westpreußen	995,000	61,000	43,000
Preußen	1,293,000	137,000	—
Posen	—	—	356,000
Schlesien	1,832,000	317,000	48,000
Sachsen	95,000	15,000	1,619,000
Westphalen	—	—	217,000
Jülich Cleve Berg	—	—	—
Niederhein	—	—	8,000
In Allem	8,651,000	815,000	2,405,300

nahmen sind, die sich nicht auf einzelne Provinzen beziehen.

Folgende Tafel giebt eine Uebersicht über den Ertrag der verschiedenen Steuern im ganzen Reiche:

1. Ertrag der Grundsteuer	9,802000
2. Personen-, Thür- und Fenstersteuer	1,861000
3. Ertrag der Domänen	7,316000
4. Ertrag der Forsten	2,116000
5. Ertrag der Gewerbesteuer	1,361000
6. Ertrag der Stempel- und Einregistriungsgebühren	2,089000
7. Ertrag der Communicationsabgaben	513700
8. Ertrag der Zollgefälle	3,865000
9. Ertrag der Accise in den Städten	8,651000
10. Ertrag der Landconsumtionssteuer	815000
11. Ertrag verschiedener anderer Abgaben	2,405300

Gesammter Ertrag; 40,795000

Diese 40 Millionen 795000, welche die verschiedenen Steuern eintragen, vertheilen sich auf die verschiedenen Provinzen des Reichs nach den angeführten Tabellen in folgender Weise:

Die Provinz Brandenburg bezahlt:

1. an Grundsteuer	632000 Thl.
2. an Personensteuer	179000 —
3. Ihre Domänen tragen	1,365000 —
4. Ihre Forsten	325000 —
5. Ihre Gewerbesteuer	247000 —
6. Stempelgebühren	398000 —
7. Communicationsabgaben	182000 —
8. Ihre Zollgefälle	876000 —
9. Accise in den Städten	3,732000 —

I0. Landconsumtionssteuer	188000 Thl.
II. andere indirecte Abgaben	89000 —
<hr/>	
In Allem;	8,213000 Thl.

Die Provinz Pommern bezahlt:

I. an Grundsteuer	409000 Thl.
2. Personensteuer	153000 —
3. ihre Domänen tragen	570000 —
4. und ihre Forsten	132000 —
5. ihre Gewerbesteuer ist	80000 —
6. der Stempel trägt in ihr	85000 —
7. ihre Communicationsabgaben	11000 —
8. ihre Zollgefälle betragen	397000 —
9. die Accise in den Städten ist	704000 —
I0. die Landconsumtionssteuer	97000 —
II. sonstige indirecte Abgaben	64000 —

In Allem; 2,702000 Thl.

Die Provinz Westpreußen bezahlt:

I. an Grundsteuer	338000 Thl.
2. an Personensteuer	97000 —
3. ihre Domänen tragen	321000 —
4. ihre Forsten	31000 —
5. ihre Gewerbesteuer	75000 —
6. der Stempel trägt in ihr	103000 —
7. Communicationsabgaben	3500 —
8. die Zölle tragen	318000 —
9. die Accise in den Städten	995000 —
I0. die Landconsumtionssteuer	61000 —
II. sonstige indirecte Abgaben	4300 —

In Allem; 2,346800 Thl.

Die Provinz Preußen bezahlt:

1. An Grundsteuer	313000 Thlr.
2. Personensteuer	236000 —
3. ihre Domainen tragen	1,354000 —
4. ihre Forsten	197000 —
5. ihre Gewerbesteuer	132000 —
6. die Stempelabgaben	167000 —
7. die Communicationsabgaben	2800 —
8. Die Zölle	677000 —
9. die Accise in den Städten	1,293000 —
10. die Landconsumptionssteuer	137000 —

In Allem: 4,508800 Thl.

Die Provinz Posen bezahlt:

1. an Grundsteuer	486000 Thl.
2. ihre Domänen tragen	465000 —
3. ihre Forsten	35000 —
4. die Gewerbesteuer	69000 —
5. der Stempel trägt	101000 —
6. Communicationsabgaben	3400 —
7. die Zollgefälle	68000 —
8. sonstige indirecte Abgaben	356000 —

In Allem: 1,583400 Thl.

Die Provinz Schlesien bezahlt:

1. an Grundsteuer	1,861000 Thlr.
2. an Personensteuer	434000 —
3. ihre Domänen tragen	492000 —
4. ihre Forsten	188000 —
5. ihre Gewerbesteuer	297000 —

6. der Stempel trägt	266000 Thl.
7. die Communicationsabgaben	46000 —
8. die Zölle	554000 —
9. die Accise in den Städten	1,832000 —
10. die Landconsumtionssteuer	317000 —
11. sonstige indirecte Abgaben	48000 —

In Allem 6,335000 Thl.

Die Provinz Sachsen bezahlt:

1. an Grundsteuer	1,831000 Thl.
2. an Personensteuer	204000 —
3. ihre Domänen tragen	1,482000 —
4. ihre Forsten	647000 —
5. die Gewerbesteuer ist	136000 —
6. der Stempel trägt	216000 —
7. die Communicationsabgaben	117000 —
8. die Zollgefälle	694000 —
9. die Accise in den Städten	95000 —
10. die Landconsumtionssteuer	15000 —
11. sonstige indirecte Abgaben	1,619000 —

In Allem: 7,056000 Thl.

Die Provinz Westphalen bezahlt:

1. an Grundsteuer	1,317000 Thl.
2. Personal, Thür- u. Fenstersteuer	173000 —
3. ihre Domänen tragen	653000 —
4. ihre Forsten	110000 —
5. die Patentsteuer	97000 —
6. der Stempel trägt	116000 —
7. die Communicationsabgaben	11000 —

8. ihre Zollgefälle	91000 Thl.
9. sonstige indirecte Abgaben	217000 —

In Allem: 2,785000 Thl.

Die Provinz Jülich Cleve Berg bezahlt:

1. an Grundsteuer	1,383000 Thl.
2. Personen-, Thür- u. Fenstersteuer	141000 —
3. die Domänen tragen	482000 —
4. die Forsten	138000 —
5. die Patentsteuer	128000 —
6. Stempel- u. Einregistrirungsgeb.	253000 —
7. Communicationsabgaben	105000 —
8. ihre Zollgefälle	130000 —

In Allem: 2,760000 Thl.

Die Provinz Niederrhein bezahlt:

1. an Grundsteuer	1,232000 Thl.
2. Personen-, Thür- u. Fenstersteuer	244000 —
3. die Domänen tragen	132000 —
4. die Forsten	313000 —
5. die Patentsteuer	100000 —
6. Stempel- u. Einregistrirungsgeb.	384000 —
7. Communicationsabgaben	32000 —
8. Zollgefälle	60000 —
9. sonstige indirecte Abgaben	8000 —

In Allem: 2,506000 Thl.

Der gesammte Ertrag aller Provinzen
ist demnach folgender:

1. Die Provinz Brandenburg trägt	8,213000 Thl.
2. — — Pommern —	2,702000 —

3.	die Provinz Westpreußen trägt	2,346800	Zhl.
4.	— — Preußen —	4,508800	—
5.	— — Posen —	1,583400	—
6.	— — Schlesien —	6,335000	—
7.	— — Sachsen —	7,056000	—
8.	— — Westphalen —	2,785000	—
9.	— — Jülich Cleve Berg tragen	2,760000	—
10.	die Provinz Niederrhein trägt	2,505000	—
			40,795000 Zhl.

167.

Alle diese Zahlen mußten vorher aufgestellt werden, wenn wir uns nicht in leere Reden über unsere Grundsteuer verlieren wollten; denn sobald man nicht über genaue Zahlen redet, und sobald man sich nicht gleich vom Anfange vereinigt, blos über genaue Zahlen zu reden, (und so alle heftigen und größtentheils gehaltlosen Declamationen zu vermeiden, die bei Steuerberathungen gewöhnlich Statt finden), so ist es unmöglich, zu etwas Verständigem oder etwas Gerechtem zu gelangen; — denn das Gerechte ist zugleich auch immer das Verständige. Darüber ist man einig, daß jede Provinz nach ihrem Vermögen besteuert werden soll — nach den Steuerkräften, welche sie besitzt, und deren Summe die gesammte Steuerkraft des Staates macht. — Allein wie dieses Verhältniß finden, so lange noch keine genaue Statistik über

jede Provinz aufgestellt ist, so lange noch kein Cataster vorhanden, welches die Statistik von jeder Gemeinde des Reichs darstellt — von Memel bis Trier? Da die Erhebung der Steuern keine Unterbrechung und keinen Aufschub leidet, so muß man die Vertheilung nach den vorhandenen Hülfsmitteln machen, bis man so weit gekommen, daß man mehrere und bessere hat. Das erste Steuerelement ist die Größe der Provinzen. Unter gleichen Umständen bezahlt eine Provinz, die doppelt so groß ist, auch doppelt so viel Steuer. Das zweite Steuerelement ist die Bevölkerung. Je stärker die Bevölkerung, desto mehr Lebensmittel werden gebaut, desto größer ist der Ertrag des Bodens, desto mehr Grundsteuer bringt er auf. Das dritte Steuerelement sind die bisherigen Abgaben der Provinzen, indem man voraussetzt, daß jede Regierung bei der jetzigen Einrichtung der stehenden Heere und der Verwaltung genöthigt ist, so ziemlich von ihren Provinzen zu nehmen, was diese tragen können, welche dann, wenn Provinzen zu Einem Staate vereinigt werden, welche bis jetzt zu verschiedenen Staaten gehörten, alle so ziemlich auf dem Maximo ihrer Steuerfähigkeit stehen werden. Das vierte Steuerelement ist die Anzahl der Häuser, die in jeder Provinz sind. Je stärker die Bevölkerung, je mehr Häuser in ihr, und das Capital, welches in dem unbeweglichen Eigenthume der Gebäude angelegt ist, beträgt in unsern jetzigen Staats-

ten ungefähr ein Drittel von dem Capital, welches in Grund und Boden angelegt worden. Sein jährlicher Ertrag beträgt daher eben so viel und ebenfalls die Steuer, welche von diesem Ertrage kann genommen werden. In dem Französischen Cataster ist der mittlere reine Ertrag der Häuser, in Stadt- und Landcantonen durcheinander gerechnet, auf 56 Franken bestimmt worden. Diese Zahl ist sehr genau, da hierbei die Abschätzungen von beinahe einer Million Häuser zum Grunde liegen; nämlich 905229 Häuser, die über ganz Frankreich in 6521 catastrirten Gemeinden zerstreut liegen, tragen eine Rente von 50 Millionen 532100 Franken. Da die Zahl 56 Fr. aus einer so großen Menge Abschätzungen aller Art entwickelt worden, so ist sie wahrscheinlich so genau, daß wenn das Cataster vollendet ist, und sie wird dann aufs Neue aus allen Abschätzungen entwickelt (die dann über 5 Millionen Häuser in sich begreifen), sie sich wahrscheinlich nicht unter 55 Franken und nicht über 57 Fr. stellen wird. Ein fünftes Steuerelement findet sich in dem Viehstande der Provinzen, da in diesem ein großes Capital vorhanden, und er gewöhnlich nahe im Verhältniß der Cultur der Provinzen steht. Ich weiß nicht, ob durch Zählungen des Viehes, das in jeder Gemeinde vorhanden, eine vollständige Statistik derselben für alle Provinzen aufgestellt worden. Mir ist wenigstens keine bekannt.

Ich habe in folgender Tafel die vier Steuerelemente, welche aus Größe, Bevölkerung, bisherigen Abgaben und Häuserzahl hervorgehen, zusammengestellt — aber nur in runden Zahlen, damit diesen Angaben kein Schein von Genauigkeit gegeben werde, den sie nicht besitzen. — Was kann es helfen, daß man die Größe einer Provinz bis auf eine halbe Quadratmeile angiebt, wenn die Karten, aus denen man sie berechnet hat, vielleicht bis auf 10 D. meilen unrichtig sind. — Dasselbe gilt von der Volksmenge, die auch nie bis auf 100 Köpfe genau ist. Was die Häuserzahl betrifft, so habe ich solche aus der Tabelle genommen, die ich am Ende meines Buchs über Verfassung gegeben. Die Zahlen in dieser Tabelle haben manche Unrichtigkeiten, die aber nicht zu heben sind, bis die Regierung die genauen Zahlen bekannt macht, die sie in ihrem statistischen Bureau gesammelt; doch glaube ich nicht, daß die Tabelle über die Häuserzahl bedeutende Fehler enthalte, daß sie das Endresultat wesentlich unrichtig machen. — Ich habe in der Colonne, die den reinen Ertrag der Häuser enthält, diese zu 56 Frank oder 14 Berliner Thaler angenommen, so wie ihn das Cataster von Frankreich gegeben. Die Zahlen über die bisherigen Abgaben der Provinzen sind genauer, obgleich ebenfalls nur in runden Zahlen angegeben. Sie sind aus den vorigen Tabellen entlehnt.

Namen der Provinzen.	Größe in Q. Meilen.	Bevölkerung	Bisherige Abgaben.	Häuserzahl.	Zähllicher reiner Ertrag der Häuser.
Brandenburg	753	1,184,400	8,213,000	169,600	2,374,400
Pommern	522	635,700	2,702,000	90,900	1,272,000
Westpreußen.	472	560,000	2,346,800	84,600	1,184,400
Preußen	712	855,300	4,508,800	104,300	1,460,200
Posen	537	776,600	1,583,400	137,300	1,922,200
Schlesien	668	2,026,000	6,335,000	296,200	4,146,800
Sachsen	476	1,168,500	7,056,000	209,500	2,933,000
Westphalen	356	1,001,200	2,785,000	169,100	2,367,400
Jülich Cleve Berg	172	918,000	2,760,000	148,700	2,081,800
Niederrhein	302	947,500	2,505,000	147,200	2,060,800
	4970	10,073,200	40,795,000	1,557,400	21,803,600

Nach diesen Zahlen läßt sich nun der Steueranschlag für jede Provinz auf folgende Weise berechnen.

Vertheilung von 40,795,000 Thl. auf die verschiedenen Provinzen des Reichs nach ihrer Größe und ihrer Bevölkerung, nach ihren bisherigen Abgaben und nach dem Wachertrage ihrer Häuser.

Namen der Provinzen.	Anschlag nach ihrer Größe.	Anschlag nach ihrer Bevölkerung.	Anschlag nach ihren bisherigen Abgaben.	Anschlag nach dem Ertrage ihrer Häuser.
Brandenburg	6,180,811	4,790,644	8,213,000	4,442,561
Pommern	4,284,706	2,574,492	2,702,000	2,380,971
Westpreußen	3,874,294	2,267,917	2,346,800	2,216,060
Preußen	5,844,274	3,463,845	4,508,800	2,732,075
Polen	4,407,830	3,145,117	1,583,400	3,590,487
Schlesien	5,483,111	8,205,012	6,335,000	7,758,757
Sachsen	3,907,127	4,732,257	7,056,000	5,487,114
Westphalen	2,922,137	4,054,761	2,785,000	4,429,464
Jülich Cleve Berg	1,411,819	3,717,717	2,760,000	3,895,101
Niederrhein	2,478,891	3,837,238	2,505,000	3,855,810
	40,795,000	40,795,000	40,795,000	40,795,000

Nachdem alle diese Zahlen entwickelt worden, so können wir eine Vergleichung zwischen den verschiedenen Provinzen anstellen und sehen, wie viel jede in 40,795000 Thl. beizubringen hätte, wenn diese auf alle im Verhältnisse der Größe, Bevölkerung, gegenwärtigen Abgaben und der Häuser Anzahl vertheilt würden. Wenn man diese Zahlen genau betrachtet, so sieht man, daß sie unter sich sehr von einander abweichen, und daß die eine öfter das Doppelte von der Andern ist. Dieses rührt nicht daher, daß die Zahlen in sich ungenau sind, — denn wenn auch die Größe einer Provinz um 50 Meilen unrichtig angegeben wäre und die Bevölkerung um 50000 Köpfe, so würde dieses auf die Steueranschläge wenig Einfluß haben, die man daraus entwickelt, — und im Ganzen würden die Zahlen wieder so werden, wie sie jetzt sind. — Diese Abweichungen rühren von der innern Unsicherheit der Steuerelemente selber her — besonders aber von dem Steuerelement, welches auf der Größe der Provinz beruht, und dessen Unzulänglichkeit sich erst recht zeigen würde, wenn man es auf ein Reich anwenden wollte wie Rußland.

170.

Folgende Tabelle enthält in der ersten Colonne, wie viel jede Provinz gegenwärtig bezahlt. In der zweiten, wie viel sie bezahlen würde, wenn die Summe von 40,795000 Thl. auf alle Provinzen nach den oben angeführten vier Steuerelementen vertheilt würde. — In der dritten, welche Vermehrung und in der vierten, welche Verminderung daraus für die einzelnen Provinzen hervorgehen würde.

Namen der Provinzen.	Gegenwärtiger Ertrag der Abgaben.	Ertrag der Abgaben nach den vier Steuer-Elementen berechnet.	Vermehrung.	Verminderung.
Brandenburg	8,213,000	5,908,000	—	2,305,000
Pommern	2,702,000	2,986,000	284,000	—
Westpreußen	2,346,800	2,676,000	229,200	—
Preußen	4,508,800	4,137,000	—	371,800
Posen	1,583,400	3,183,000	1,599,600	—
Schlesien	6,335,000	6,946,000	611,000	—
Sachsen	7,056,000	5,296,000	—	1,760,000
Westphalen	2,785,000	3,548,000	763,000	—
Fürstlich Cleve Berg	2,760,000	2,946,000	186,000	—
Niederrhein	2,505,000	3,169,000	764,000	—
	40,795,000	40,795,000	4,436,800	4,436,800

Wenn man diese Zahlen übersieht, so sieht man, daß es wenigstens nicht wahrscheinlich ist, daß wir Rheinländer gegen die andern Provinzen überbürdet sind, und daß diejenigen, die solches behaupteten, entweder die genauen Zahlen nicht gekannt, oder doch keinen Gebrauch davon gemacht. Ich will nicht behaupten, daß diese Mittel sicher sind, da sie auf Zahlen beruhen, die unter sich so sehr von einander abweichen; allein sie sind doch wenigstens das Genaueste, was wir haben, und auf jeden Fall das Einzige, was zu einem Vergleichungspuncte dienen kann. Die, welche behaupteten, daß die westlichen Provinzen gegen die östlichen beschwert wären, waren ebenfalls nicht im Besitze anderer Zahlen über die Steuerkräfte der verschiedenen Provinzen, aus denen sie ihre Behauptung herleiteten und mit denen sie dieselbe hätten beweisen können.

171.

Betrachten wir diese Zahlen genauer, so finden wir Folgendes: 1) Wenn man voraussetzt, daß die angegebenen Zahlen hinreichend wären, um eine Matrikel zwischen den verschiedenen Provinzen des Reichs zu bilden, nach dem jeder ihre Steuerquote zugewiesen würde, so würde die neue Vertheilung von der gegenwärtigen nur um 4,436800 Thlr. abweichen, welches nur etwa ein Zehntel von der ganzen Summe beträgt, die alle Provinzen aufbringen und die 40 Millionen 795000 Thlr. ist. Hieraus folgt, daß die gegenwärtige Vertheilung im Ganzen

nicht so unrichtig ist, wie Viele behauptet haben, welche sich nicht die Mühe genommen hatten, vorher die genauen Zahlen über die Steuerelemente der verschiedenen Provinzen mit einander zu vergleichen, ehe sie ein Urtheil abgeben. 2) Der große Unterschied findet bei der Mark Brandenburg Statt, der, wie die vorige Tafel zeigt, bis auf 2,305000 Thl. geht. Dieses rührt daher, daß in dieser Provinz die Hauptstadt mit ihren 170000 Einwohnern liegt. In allen Staaten concentriren sich die Reichthümer immer gegen die Hauptstadt, welche der Sitz der Regierung ist, wo Jedermann Geschäfte hat und wo stets ein Zusammenfluß von Fremden ist, die sich theils ihrer Geschäfte, theils ihres Vergnügens wegen da aufhalten, und wodurch dann im Mittelpuncte des Reichs eine Geldcirculation entsteht, die schneller und größer ist, als auf einem andern Puncte. Da diese große Geldcirculation nun unmittelbar von den indirecten Abgaben getroffen wird, von den Consumtionssteuern, so tragen die Hauptstädte immer so große Summen in die Staatscassen.*)

*) Der große Colbert kannte die Natur der Hauptstädte vollkommen, und auch wie sie zu besteuern wären; Folgendes ist ein Beweis davon. Der König wünschte einmal, große Feste zu geben, und redete mit Colbert über die Kosten, die sehr bedeutend waren. Colbert fand keine Schwierigkeiten, worüber sich der König fremete und zugleich verwunderte, da Colbert sonst der Deconomie ungemein ergeben war.

In den alten Provinzen beträgt die Accise in den Städten nahe die Hälfte aller übrigen Einkünfte der Provinz (genauer $\frac{7}{2}$). Hiernach würde die Mark Brandenburg, deren übrigen Einkünfte 4,481,000 Thlr. betragen, an Accise zu bezahlen haben

	1,867,000 Thl.
sie bezahlt aber an Accise	3,732,000 Thl.

Also kommt auf die Hauptstadt mehr 1,865,000 Thl.
Zieht man diese Summe ab von 2,305,000 Thl.

so bleibt noch 440,000 Thl.

Die vorige Tabelle gab nämlich eine Verminderung für die Mark von 2,305,000 Thl. — Diese Verminderung beträgt aber nur 440,000 Thl., wenn man den Mehrertrag der Hauptstadt in Betracht zieht, welche nicht allein die Hauptstadt der Provinz ist, in der sie liegt, sondern

Die Anstalten zu den Festen wurden getroffen und man sprach in der Hauptstadt und in ganz Frankreich davon. Eine große Menge Fremde strömte nach Paris. Zweimal wurden die Feste ausgesetzt, endlich wurden sie gegeben. Nachdem sie vorbei, so verlangte der König, die Kosten zu wissen. Colbert übergab ihm die Rechnung und zugleich eine Note, in welcher angegeben war, wie viel die Accise und die andern indirecten Abgaben in den letzten drei Monaten mehr eingetragen, als im vorigen Jahre in demselben Zeitraum, und es fand sich, daß noch ein bedeutender Ueberschuß geblieben, und daß Se. Allerschristlichste Majestät sich genau in dem Falle befinde, in dem ein Wirth ist, der Musik und Tanz giebt, und bloß an den Getränken verdient.

die Hauptstadt des ganzen Reichs; — und deren Mehrertrag deswegen auch dem ganzen Reiche muß zu gut kommen. — Wenn man dieses in Betracht zieht, so vermindern sich die 4,436800 Thl. der vorigen Tabelle, die nach der angeführten Matrikel müssen ausgeglichen werden, auf 2,571800 Thl. oder auf etwa $\frac{1}{6}$ des ganzen Ertrags. 3) Dieser Unterschied zwischen der Reichsmatrikel und zwischen den gegenwärtigen Abgaben vermindert sich aber noch weiter durch folgende Betrachtung. Daß die Rheinprovinzen jetzt zu wenig bezahlen, rührt offenbar daher, daß seit dem Weggange der Franzosen fast alle indirecte Abgaben auf dem linken Rheinufer aufgehört haben. Das Abgabensystem in Frankreich ist so geordnet, daß die indirecten Abgaben weit über die Hälfte der gesammten Abgaben des Staats betragen, und unter diesen sind die der vereinigten Rechte (Droits réunis), die auf den Getränken, auf dem Tabak, auf dem Salze u. s. w. liegen, bei weitem die stärksten. Hierzu kommt das Enregistrement für alle Erbschaften, auch die in directer Linie von Eltern auf Kinder. Die Abgabe auf Getränke und Tabak haben völlig aufgehört; die Abgabe aufs Salz beträgt noch ein Viertel der vorigen, und das Enregistrement ist blos für die Erbschaften in den Nebenlinien beibehalten; hingegen ist es für die directen Erbschaften von Eltern auf Kinder abgeschafft. Hiedurch kommt es, daß das linke Rheinufer vielleicht jetzt nur zwei Drittel von dem bezahlt, was es zur Franzosenzeit bezahlte,

vielleicht auch nur die Hälfte; denn die Hauptabgabe ist die Grundsteuer, die sehr mäßig ist — im Durchschnitt ein Achtel des reinen Ertrages — und in vielen Gegenden nur ein Zwanzigstel, wie wir solches oben an der Statistik der Gemeinden von Krächten und Elmpt gesehen. Endlich haben die westlichen Provinzen entweder gar keine Zölle oder nur ungemein geringe. Daß die Provinz Jülich, Cleve, Berg nur um 186000 Thl. gegen die allgemeine Matrikel zurück ist, das rührt daher, daß das rechte Rheinufer sehr überbürdet ist, im Verhältniß gegen das linke; und da die drei Regierungsbezirke Cöln, Düsseldorf und Cleve zum Theil auf dem rechten und zum Theil auf dem linken Rheinufer liegen, so hilft das rechte Ufer das linke mit übertragen, und macht, daß die ganze Provinz sehr nahe auf die Summe kommt, welche die Matrikel für sie angiebt. Beim Großherzogthum Niederrhein ist dieses schon weniger der Fall. Der Regierungsbezirk Aachen, der dazu gehört, liegt ganz auf dem linken Rheinufer, der Regierungsbezirk Trier ebenfalls, und blos ein kleiner Theil des Regierungsbezirks Coblenz liegt auf dem rechten Rheinufer. Hierdurch kommt es, daß dieser Regierungsbezirk um 764000 Thl. gegen die Summe zurückbleibt, die er gemäß den Angaben der Reichsartikel zu bezahlen. Daß die Provinz Westphalen ebenfalls um 763000 Thl. gegen die Summe zurückbleibt, welche die Matrikel für sie angiebt, dieses rührt theils daher, daß die Steuern sehr reducirt worden; so bezahlt man

jetzt im Herzogthume Westphalen vielleicht kaum zwei Drittel von dem, was man unter der Hessischen Regierung bezahlte, und im Regierungsbezirke Münster ist, wie wir oben gesehen, bei der Grundaufnahme ein Drittel alles Bodens verschwiegen, und von dem Angegebenen ist nur die Hälfte des reinen Ertrags angesetzt worden. Welches die Ursache ist, daß im Herzogthume Posen der Ertrag der Steuern nur die Hälfte von dem ist, wie die Matrikel angiebt, dieses kann ich nicht bestimmen, da mir die dortigen Steuerverhältnisse unbekannt sind. — Vielleicht sind es ähnliche Ursachen wie die, welche auf dem linken Rheinufer Statt finden. Mir scheint, daß unter allen Provinzen des Reichs die Provinz Sachsen am meisten beschwert ist. Ich kenne auch die dortigen Steuerverhältnisse zwar nicht, allein da diese Provinz 1,760000 Thl. mehr bezahlt, als ihr nach angeführter Matrikel zugewiesen wird, so scheint doch dieses irgend eine Ueberbürdung anzudeuten, da dieses ein Drittel von demjenigen ist, was die Matrikel für sie angiebt. — 4) Aus dem Bisherigen geht hervor, daß, wenn der Finanzminister im Jahre 1816 die Steuern der Provinzen in der Weise geordnet, wie es damals im Plane war, daß dann die Provinzen sehr nahe auf den Ertrag gekommen wären, den ihnen die Matrikel nach ihrer Größe, Bevölkerung und Häuserzahl zuweist. Ich will hiermit nicht behaupten, daß der damalige Finanzplan gut gewesen, — ich kenne ihn nicht genug, um ein Urtheil über ihn zu haben, — sondern ich will nur so viel sagen, daß, wenn in

allen Provinzen die Steuerverhältnisse
 se nahe auf dieselbe Weise geordnet sind,
 sie sehr nahe in ihrem Ertrage auf die
 Summe kommen, welche ihnen die Ma-
 trikel, so auf Größe, Bevölkerung, gegen-
 wärtigen Abgaben und Häuserzahl be-
 ruht, zuweist; — und wahrscheinlich be-
 trägt das, was am Ende auszugleichen
 bleibt, keine 2 Millionen oder kein
 zosterl des Ganzen. Wenn die Provinzen
 aber einmal bis auf ein Zwanzigstel richtig gegen
 einander stehen, so können sie vorläufig zufrieden
 seyn, wenigstens so lange, bis die Statistik mehrere
 Elemente über ihre Steuerkräfte entwickelt, wo dann
 die Quote, welche Jedem hiernach zugewiesen wird,
 um so genauer wird. 5) Die Tabelle über die vier
 Steuerelemente enthielt in der letzten Colonne den
 jährlichen Ertrag der Häuser, wobei der mittlere Er-
 trag zu 14 Thl. angenommen worden, so wie ihn
 das Französische Cataster angegeben. Diese Zahl ist
 sehr genau, da sie eine Durchschnittszahl aus beinahe
 einer Million Abschätzungen ist. — Wenn nun in
 allen Gemeinden und in allen Provinzen die Häuser
 genau sind numerirt und gezählt worden, so sind die
 Verhältnisse, welche aus diesen Zahlen entwickelt sind,
 sehr genau. Hätte man ähnliche Zahlen über die
 Morgenzahl des Ackerlandes, der Wiesen, der Wal-
 dungen und selbst der Heiden, welche in jeder Provinz
 sind, so könnte man diese alle mit zur Vergleichung
 nehmen und eben solche Colonnen über den Ertrag

der Grundstücke bilden, wie oben die über den Reinertrag der Häuser gebildet worden. Das Französische Cataster giebt den Reinertrag für alle diese Culturen sehr genau an, da alle seine Durchschnittszahlen auf so einer großen Anzahl Abschätzungen beruhen, die über die ganze Fläche des Reichs verbreitet sind; und da man nur Verhältniszahlen will, so hat es keinen Einfluß, daß der Boden von Frankreich im Ganzen fruchtbarer und ergiebiger ist wie der unsrige. Wenn die Reichsstände zusammen kommen, so werden diese in derselben Weise über die Quoten ihrer Provinzen mit einander hadern, wie die Französischen im Jahre 1791. — Nachdem sie lange genug gestritten, so werden sie sich doch am Ende darauf vereinigen müssen, „daß eine Statistik von allen Gemeinden und Kreisen aufgestellt werde, und daß nach dieser Statistik jeder Provinz ihre Quote zugewiesen werde, welche sie dann im Innern zwar in ihrer Weise vertheilen kann, aber doch so, daß innerhalb 5 oder 10 Jahren eine möglichst gleichförmige Besteuerungsart in allen Provinzen des Reichs möglich werde.“ Es leidet keinen Zweifel, daß, sobald diese Statistik in allen Provinzen aufgestellt ist, man jeder ihre Quote bis auf ein Fünfzigstel genau zuweisen können, und die großen Fehler in der Vertheilung finden dann nicht zwischen den Provinzen Statt, sondern im Innern der Provinzen, so wie auch jetzt, wo z. B. in den Regierungsbezirken Jülich, Cleve und Berg die rechte Rheinseite nach einem viel höheren Maßstabe

be besteuert ist wie die linke. — Der Regierungsbezirk bezahlt gegen die Matrikel 186000 Thl. zu wenig. Dieses ist $\frac{1}{6}$ von dem, was er bezahlt. Wäre die Vertheilung im Innern gleich, so bezahlte Jeder, der bis jetzt 16 Thl. bezahlt hat, 17, welches eine Erhöhung ist, die nur wenig merklich. Indes läßt sich nachweisen, daß es Gemeinden und Gegenden in ihm giebt, wo bei gleichen Steuerkräften die eine Gemeinde 2000 Thl. bezahlt, wenn die andere nur 1000 bezahlt. — Die Gleichförmigkeit der Reichsmatrikel ist nicht dasjenige, was den Gemeinden hilft, sondern die Gleichförmigkeit der Vertheilung im Innern. — Wie groß diese Ungleichförmigkeit im Innern ist, davon habe ich im ersten Theile die Beispiele an den Cantons Neuß, Eöln, Geldern u. s. w. gegeben. Auch hat man dasselbe in Frankreich gefunden, und die Klagen über die Vertheilung haben sich nicht vermindert, obgleich man seit 1791 die allgemeine Vertheilung in verschiedenen Epochen dadurch verbessert hat, daß man den zu schwer belasteten Departements zweimal (im Jahr 1796 und im Jahr 1799), ein Drittel, ein Viertel, ein Fünftel, ein Sechstel nachließ, ohne sie den anderen zuzusehen, so daß die Grundsteuer, die im Jahr 1791 auf 240 Mill. festgesetzt wurde, nach und nach um 68 Mill. vermindert wurde. So kam z. B. das Departement Seine und Oise von 7,300000 Fr. auf 4,500000 zurück. Und obgleich der Schatz hiedurch 68 Millionen einbüßte, so hörten die Klagen gegen die

Vertheilung doch nicht auf. — Die Sache ist ganz klar. Niemand kann sich über eine Vertheilung beklagen, wenn er sie nicht kennt; — und wenn man die Sache so einrichten könnte, daß keiner wüßte, was sein Nachbar bezahlte, so klagte auch niemand über ungleiche Vertheilung. — Diese Klagen haben immer ihren Grund darin, daß ein Bauer seine Steuerquote mit der Steuerquote eines Anderen vergleicht — und die Gemeinde A die ihrige mit der benachbarten Gemeinde B. Keiner will zu viel bezahlen, Keiner will für den Anderen bezahlen. Nun entstehen die Steuerbeschwerden. Diese betreffen aber blos die innere Vertheilung, — denn die allgemeine kennt fast Niemand; und wie eine Provinz gegen die andere steht, oder ein Departement gegen das andere, — da kann man fünfzig Gemeinden durchgehen, ehe man einmal Einen findet, der dieses weiß. Man muß daher nicht glauben, daß, wenn das Finanzministerium den Rheinlanden die halbe Grundsteuer nachließ, daß deswegen die Steuerbeschwerden aufhörten. Die Ungleichheit im Innern bleibt dieselbe — und blos gegen diese wird angegangen *). Wenn die ganze Steuerquote dieser

*) Hennemet sagt hierüber in seinem Rapport an den Finanzminister, mit Bezug auf die Grundsteuer Frankreichs folgendes: Il est donc demanté que la repartition générale, a été rectifiée deux fois, et que la contribution foncière et diminuée de 68 Millions. — Comment ces deux rectifications comment une diminution

drei Provinzen von 9 Millionen blos durch die Grundsteuer aufgebracht wird, und sie wird nach dem Cataster gleichförmig vertheilt, dann kommen nicht so viele Steuerbeschwerden, als wenn der Finanzminister die jetzige Steuer um die Hälfte vermindert, und die ungleiche Vertheilung so läßt, wie sie ist. Vielleicht thun diese Provinzen sogar flug daran, ihre ganze Quote blos mit directen Steuern aufzubringen und so alle indirecte zu vermeiden und mit ihnen das Heer von Angestellten, welche in ihrem Gefolge sind — die Veraxationen, die nicht von ihnen zu trennen sind — das Lähmende für die Gewerbe, welches aus ihnen hervorgeht — und die hohen Verwaltungskosten, — wo 1 Million eben so viel zu erheben kostet, als 3 Millionen Grundsteuer. Jede Steuer ist gut, die Jeder mann im Verhältniß seines Vermögens trifft, die nicht vexatorisch ist, und die geringe Erhebungskosten hat. So wie die Grundsteuer

d'un quart n'ont elles pas fait cesser les plaintes qui en 1803 n'avoient fait que se multiplier? C'est que ces plaintes ne portent nullement sur la repartition générale, mais sur la repartition individuelle. Hiemit ist nicht gesagt, daß die allgemeine Vertheilung zwischen den Departements richtig ist; im Gegentheile ist sie eben so unrichtig wie die innere Vertheilung. Allein die innere ist fast die einzige, welche die Klagen verursacht.

jetzt geordnet ist, daß sie jegliches Eigenthum trifft, das unbeweglich ist, auch die Gebäude, so hat sie diese Eigenschaft. Wohnen muß Jeder; — auch wohnet Jeder so ziemlich seinem Vermögen gemäß. Einer Gebäudesteuer kann sich also Niemand entziehen. Für den Landmann wirkt die Höhe der Grundsteuer gerade wie die Höhe des Gesindelohns. Sie vermehrt die Culturkosten, und er ist genöthigt, mehr für die Lebensmittel zu nehmen, welche er baut. Es werden bei uns in gewöhnlichen Zeiten gar keine Lebensmittel eingeführt. Die große Volksmenge dieser Provinzen baut das auf ihrem Boden, was sie verzehrt, und indem die Lebensmittel theuer werden, so wirkt die Grundsteuer gerade wie eine Consumtionssteuer, welche vom Fabrikanten des Kornes erhoben wird, so wie die Brantweinsteuer vom Fabrikanten des Brantweins. — L'agriculture c'est aussi une manufacture, sagt Mirabeau einmal im Nationalconvente. Dabei hat die Grundsteuer noch das Gute, daß sie nicht kann umgangen werden so wie Brantweinsteuern und andere Fabrikationssteuern, bei denen bei aller Vorsicht doch noch immer Defraude ist. Es würde ein großer Vortheil seyn, wenn diese Provinzen die indirecten Steuern vermeiden könnten. Die Franzosen haben sich gerade dadurch so gründlich verhaßt gemacht, daß sie mit ihrem Heere von Angestellten kamen, welche größtentheils Fremde waren, und nun die indirecten Steuern einführten — welche die vexationen der Hebung

über die ganze Fläche des Landes verbreitet und bis in die kleinste Gemeinde.

* * *

Es war mir angenehm, hier eine Gelegenheit zu haben, um durch Angabe genauer Zahlen über die Steuerverhältnisse im Innern der Monarchie das Urtheil vieler würdiger Männer zu berichtigen, welche in der besten Meinung ihre Ueberzeugung aussprachen und behaupteten, wir Rheinländer wären gegen die anderen Provinzen in den Steuern überbürdet. Die eben aufgestellte Statistick aller Steuern aller Provinzen des Reichs zeigt, wie irrig diese Meinung gewesen*).

*) Ähnliche Irrthümer herrschen in den Rheinlanden über die Stärke und Kosten des Heeres, und Viele sind der festen Ueberzeugung, daß solches 160000 Mann stark sey und daß es jährlich zwischen 25 und 30 Mill. Ehl. koste, woher dann die Verlegenheit der Finanzen komme und das große Anleihen in England. Daß diese Meinung irrig sey, geht aus folgenden Zahlen hervor:

Das stehende Heer ist 114000 Mann stark.

Die Landwehr des ersten Aufgebots
von 25 bis 32 Jahren 184000 —

Beide zusammen 298000 Mann.

Die Landwehr des zweiten Aufgebots von 32 bis 40 Jahren 180000 —

Das Ganze 478000 Mann, unter denen 40000 Pferde sind.

Die Kosten des stehenden Heeres und der Landwehren betragen im Frieden 21 Millionen. Die Brod- und

9. Statistik des Französischen Steuer-Catasters
am 1sten September 1817.

172.

Seit dem Drucke des ersten Bandes hat die
Französische Regierung folgende Uebersicht über die

Fouragelieferung kostete im Jahre 1816, wo alles so theuer war	4 Mill. 318000 Thl.
Im Jahre 1806 betrug sie nur	2 — 264000 —
	Also 2 — 54000 Thl.

weniger. Die Servisgelder welche von den Gemeinden
für die Einquartierung in Privathäusern vergütet worden,
belaufen sich auf etwa 2 Millionen. Der Soldat ist
jetzt besser gekleidet als früher, und die Bekleidung,
die 1806 nur 1 Mill. 300000 Thl. kostete, kostete
1816 3 Millionen. Für den gewöhnlichen Friedens-
haushalt sind 17 Millionen nothwendig und 4 Millio-
nen für Brod und Fourage, wenn alles so theuer ist
wie 1816. — Zu den außergewöhnlichen Ausgaben
gehören die Anlagen neuer Festungen, für welche im
Jahre 1816 1 Mill. 922000 Thl. verwendet wurden,
und Ausbesserung des Feldgeräthes. So wurde im
Jahre 1816 1 Mill. 400000 Thl. auf die Ausbesse-
rung der Artillerie verwendet. Die Invaliden, deren
Anzahl nach einem so blutigen Kriege so zahlreich ist,
kosten 503000 Thl., und die 1337 überzähligen Officiere,
welche ins Heer zurückgetreten sind, als die Landweh-
ren aufgelöst wurden, 800000 Thl. Viele sind der
Meinung, daß da jetzt die Landwehren vorhanden, so
könne das stehende Heer viel kleiner seyn als das zu
den Zeiten Friedrichs des Großen. Allein Friedrich

Lage des Catasters am 1sten September des vorigen
Jahrs bekannt gemacht. — Da es nicht mehr

hatte auch schon eine Art Landwehr, dieses waren sei-
ne 92000 beurlaubten Inländer, die in ihrer 20 jähr-
igen Dienstzeit nur 2 Jahre wirklich bei der Fahne wa-
ren, nämlich im ersten Jahre 10 Wochen, wo sie das
Exerciren lernten, und in den folgenden nur 4 bis 6
Wochen bei der Exercirzeit. — Der Reiter blieb
das erste Jahr ganz bei der Schwadronne, nachher, wie
der Infanterist, nur 4 bis 6 Wochen, und war in al-
lem 3 Jahre bei der Standarte. Sein stehendes Heer,
welches immer bei der Fahne war, bestand aus 98000
Ausländern, welche auf den Werbepätzen geworben
wurden. Von den Inländern waren 47000 zum Vor-
theile der königlichen Cassen beurlaubt, und 45000 zum
Vorthelle der Compagniechefs, welche Freiwächter
heissen. Dieses Heer kostete in den letzten Jahren
Friedrichs des Großen 11 bis 13 Millionen. Die
Staatseinkünfte betrug damals 20 Millionen, die
Bevölkerung 6 Millionen. Die Größe des Staates
war 3400 Quadratmeilen. Im Jahre 1806 betrug
die Stärke des Heeres 240000 Mann.

Nämlich: 108400 besoldete (größtentheils Ausländer)
und 131600 beurlaubte Inländer. Die Unterhaltung
des Heeres betrug damals etatsmäßig 16 Mill. 636000
Ehl. Doch reichte man mit diesem Etat nicht völlig,
und 1805 wurden noch 2 Millionen nachbewilligt.
Bei alledem war die Armee äußerst ärmlich geklei-
det. Damals wurde die Bekleidung eines Musketiers
etatsmäßig mit 5 Rthlr. 12 Ggr. 7 Pf. bezahlt,
jetzt mit 9 — 3 — 8 —
die eines Dragoners
kostete 8 — 13 — — —
jetzt kostet sie 18 — 15 — 3 —

möglich, sie am Ende des ersten Theils einzuschalten, wo eigentlich ihre Stelle gewesen, so will ich sie hier am Ende des zweiten geben.

Auch schickte man damals zur Ersparung des Hartfutters die Cavallerie zwei und einen halben Monat auf Grasung, welches jetzt ebenfalls abgestellt ist. Aus diesen Zahlen geht hervor, daß das Urtheil wohlmeinender Männer über die Verhältnisse des Heeres vielfach irrig ist, weil ihnen die genaueren Zahlen unbekannt sind, auf denen jene beruhen. Auf den ersten Blick ist klar, daß durch die Landwehren nicht die große Ersparniß gegen sonst konnte eingeführt werden, welche Viele davon erwarteten, gerade weil sonst ebenfalls die Hälfte des Heeres in der Heimath war und den Acker pflügte, und nur 4 oder 6 Wochen in der Exercirzeit bei der Fabne, — so wie jetzt die Landwehr. — Denn das ganze Heer zusammen zu halten, war damals der Finanzen wegen eben so wenig möglich wie jetzt. Ebenfalls ist die Meinung irrig, daß die Officierstellen eine Domainne eines zahlreichen und armen Adels in Preußen wären, der hierauf angewiesen sey, und daß der Staat immer ein starkes Heer unterhalten müsse, damit dieser seine Versorgung fände. Wenige von denen, welche dieses Urtheil gefällt, haben sich noch die Mühe genommen, die Rang- und Quartierliste der Armee durchzuzählen, um ihre Meinung an genauen Zahlen zu prüfen. Wenn man die von 1817 durchzählt, so findet man, daß in diesem Jahre im Heere waren

4148 adelige Officiere,
und 3365 bürgerliche.

In Allem 7505

Daß also unter 100 Officieren 55 adelige und 45 bürgerliche sind. Folgende Tabelle giebt das Nähere, sowohl über die Anzahl, welche in jedem Grade sind,

Frankreich hat jetzt 85 Departements, 368 Kreise,
2659 Cantone, 38990 Gemeinden. Seit dem An-

als auch über die Kosten des monatlichen Soldes,
nach Durchschnittszahlen. Sie ist aus Nr. 537 des
Deutschen Beobachters genommen.

Generale	82	zu	290	macht	23780	Thl.
Obristen	121	—	200	—	24200	—
Obristlieut.	247	—	130	—	32110	—
Majors	655	—	130	—	85150	—
Hauptleute	1675	—	75	—	125625	—
Oberlieut.	1370	—	30	—	41100	—
Unterlieut.	3355	—	20	—	67100	—

7805 Officiere 399065 Thl. monatlich.

In Hinsicht der aggregirten Officiere, die mit in obiger
Tabelle enthalten sind, findet man folgende Zahlen:

Obristen	2	zu	200	macht	400	Thl.
Obristlieut.	18	—	130	—	2340	—
Majors	68	—	130	—	8840	—
Hauptleute	368	—	75	—	27600	—
Oberlieut.	211	—	30	—	6330	—
Unterlieut.	670	—	20	—	13400	—

1337 Officiere. 58910 Thl. monatlich.

Im Ganzen mögen die angenommenen Durchschnittszahlen
des monatlichen Soldes wohl etwas zu niedrig seyn, da dieser für die aggregirten Officiere nach einer
anderen sehr genauen Angabe 66000 Thl. beträgt. Aus diesen Zahlen gehet hervor, daß jeder Officier
im Durchschnitte jährlich 640 Thl. an Sold zieht, wenn man alle Grade durcheinander rechnet, und daß jeder
Mann im Heere jährlich dem Staate ungefähr 200 Thl. kostet, da 114000 ungefähr 21 Millionen kosten. Eine
Brigade von 5000 Mann, welche aus allen Waffen

fange des Parcellairkatasters sind 11113 Gemeinden bezeichnet, um catastrirt zu werden. Von diesen sind

zusammengesetzt ist, kostet also jährlich 1 Million. Zugleich geht aus diesen Zahlen hervor, daß von Seiten des Heeres keine große Einschränkungen mehr möglich, denn wenn es auch um 20000 Mann vermindert würde, so betrüge dieses erst 4 Millionen. Man wird also zuletzt immer wieder auf die gleiche Vertheilung der Steuern und auf die Verwilligung durch Landstände kommen, weil dieses das einzige Mittel ist, um die Summen zu erhalten, welche zum Bedarf des Staatshaushalts nothwendig sind. — Denn überall findet man, daß der Finanzminister da das meiste Geld hat, wo Stände vorhanden sind, die es bewilligen, und daß dort die meisten Abgaben können erhoben werden, wo sie am gleichförmigsten auf die ganze Staatsgesellschaft vertheilt sind. Und in so fern mögen denn auch hier diese Zahlen nicht am unrichtigen Orte stehen; — denn wenn man durch tadelnde Reden wirklich etwas Nützlichendes auszurichten gedenkt, so muß man vor Allem sich eine genaue Kenntniß des Gegenstandes verschaffen, und besonders seiner Zahlenverhältnisse, weil man sonst leicht der Gefahr ausgesetzt ist, gegen Dinge zu reden, die gar nicht vorhanden sind. Folgende ganz genaue Zahlen zeigen, inwiefern es wahr, daß die Officierstellen im Preussischen Heere eine Domäne des Adels seyen, auf das er seines Unterhalts wegen angewiesen. Bei der Infanterie, bei der zu Friedrichs des Großen Zeit gar keine bürgerlichen Officiere waren, sind jetzt die Hälfte adelig und die Hälfte bürgerlich.

Nämlich 1521 adelige Officiere
und 1511 bürgerliche.

In Allem 3032 Officiere.

10155 gemessen, 8337 abgeschätzt, 6521 fertig castrirt. Diese bilden 460 Cantone. Im Durch-

Bei der Artillerie sind mehr bürgerliche als adelige. Bei ihr sind unter 100 Officieren 80 bürgerliche und 20 adelige. Bei der Cavallerie sind mehr adelige als bürgerliche. Bei ihr sind unter 100 Officieren 72 adelige und 28 bürgerliche. In Zukunft werden in allen Massen die Bürgerlichen die Mehrheit haben, da sie die große Mehrheit der Nation sind, und unter 500 Menschen in unserem Staate nur 1 Adelige vorhanden. Unter den 1553 Unterlieutenants der Infanterie sind jetzt schon 1000 bürgerliche, die nun nach und nach in die höheren Stufen des Heeres rücken, und auch in diesen die Verhältniszahlen zwischen bürgerlichen und adeligen Officieren ändern. In den 34 Infanterieregimentern sind 157 Majors und unter diesen jetzt noch 155 adelige. Dieses Verhältniß geht aus der Geschichte des Heeres hervor. In den Zeiten des großen Churfürsten dienten die Bürgerlichen und die Adelligen vermischt im Heere. Nach dem siebenjährigen Kriege entfernte Friedrich der Große die Bürgerlichen vom Heere, und erlaubte ihnen nur Officierstellen bei den Husaren und bei der Artillerie. Diese Einrichtung blieb auch nach seinem Tode, und wurde erst 1807 aufgehoben, als das Heer untergegangen; zuerst für die Dauer des Kriegs, später für immer. Als 1813 der Volkskrieg ausbrach, so wurden die freiwilligen Jäger, unter welche die Söhne der vermögenden Bürgerclasse getreten, die Pflanzschule für die Lieutenants der Armee. Alle vorhandene Officiere, die bei der schnellen Ausdehnung des Heeres von 40000 auf 250000 Mann schnell vorwärts rückten, waren indeß damals noch

schnitte gehen also 14 Gemeinden auf 1 Canton.
Für diese 460 Cantone ist der jährliche reine Ertrag
auf folgende Weise entwickelt:

Für die Grundstücke	186 Mill.	999562	Frank,
Für die Gebäude	55	—	462429 —

Der ganze Ertrag 242 Mill. 561991 Frank,
Für dieselben Cantone beträgt die Steuer:

1) für die Grundstücke	23 Mill.	931199	Frank,
2) für die Gebäude	8	—	543203 —

Die ganze Steuer 32 Mill. 474402 Frank;
also nahe ein Achtel oder etwas über 13 p. C. Die
alten Rollen gaben den Ertrag für diese 460
Cantone zu 133 Mill. an,
die neuen zu 242 —

Vermehrung des reinen Ertrags 109 Mill.

Es war also fast so viel verschwiegen als auch ange-
geben worden. — Da dieses Verhältniß in den
übrigen 32000 Gemeinden, so noch catastrirt wer-
den müssen, im Durchschnitte wohl in derselben

adelig, da wenig Bürgerliche von 1807 — 1813 sich
dem Officierstande gewidmet, weil bei ihm wenig
Ausicht zur Beförderung war, da der Ueberzähligen so
Viele. Daher findet man den älteren Theil der Offi-
ciere, der durch die Bewegung der Zeit in die oberen
Grade gekommen, fast ausschließend aus Adelligen be-
stehend, hingegen ist in den unteren Graden die
Mehrheit bürgerlich.

Weise Statt findet, so läßt sich hiernach der reine Ertrag von ganz Frankreich schon vorläufig berechnen, und selbst aus den fehlerhaften Rollen. Diese 460 Cantone bildeten 6521 Gemeinden, und diese 7,901,735 Metr. Morgen. Diese Fläche lag in 19,211,404 Parzellen, und die Steuerrollen zeigten 2,278,000 Artikel, oder Steuerpflichtige, denen diese Parzellen gehörten. Auf 100 Metr. Morgen kommen also im Durchschnitte 243 Parzellen, und auf jeden Namen in der Steuerrolle kommen 9 Parzellen.

Größe und Ertrag der verschiedenen Culturarten.

Culturart.	Größe in Metr. M.	Reinertrag derselben. Frank.	Reinertrag auf 1 Metr. Morgen Fr.
1. Ackerland	3,802940	100,031900	26,3
2. Weingärten	329556	14,343958	43,6
3. Gemüsegärten	54694	3,864503	70,8
4. Lustgärten	2661	279027	104,9
5. Wiesen	581356	30,793364	53,0
6. Weiden	587583	7,553399	13,2
7. Sümpfe	30942	540941	17,4
8. Schlagholz	854271	12,343828	14,4
9. Hochwald	76695	839622	11,0
10. Baumschulen	1618	86477	53,3
11. Baumhöfe	59907	4,464466	74,4
12. Kastanienwälder	67691	734925	10,9
13. Olivengärten	7084	496107	73,7
14. Maulbeergärten	2173	130353	110,5
15. Weidenbüsche	8810	334878	38,0
Hopfgärten	9968	551844	55,3
Weiden u. Sandschell.	640185	1,344473	2,1
Steinbrüch. u. Halden	4732	13906	2,9
Torfstechereien	1090	12740	10,8
Teiche	35459	617681	17,4
Schiffkanäle	931	67022	72,1
Bewässerungskanäle	467	23369	50,0
Bersch. u. Culturarten	129922	5,574598	42,9
Oberfläche der Haus- plätze	35579	1,966181	55,2
In Allem	7,526314	186,999562	25,5

G e b ä u d e.

	Zahl	Ertrag. Fr.	Jedes Fr.
Häuser	905229	50,532101	55,9
Hütten u. Hammer- werke	349	325546	932,8
Mühlm	12720	3,074055	241,7
Fabriken und Manu- facturen	5895	1,251457	212,5
Verschiedene Arten von Gebäuden	2319	278370	120,0
In Allem	926512	55,462429	59,9

Grundstücke, welche keine Grundsteuer
tragen.

Straßen, Plätze, öffentliche Spazier- gänge, Landstraßen und Wege	Metr. Morg.	195038
Ströme, Flüsse, Bäche, Seen		77465
Glätscher, Felsen, uncultivirte Gebirge		35635
Die Staatswaldungen		247644
Domänen, welche keinen Ertrag geben,		17480
Kirchhöfe		1025

In Allem 574287 M.

Gebäude, welche keine Grundsteuer
bezahlen.

Staatsgebäude oder solche, die zum öffentlichen Dienst bestimmt sind	3500
Kirchen und Presbyterien	9299

In Allem 12799,

welche eine Fläche von 1134 Morgen einnehmen.

173.

Man sieht aus dieser Tabelle, 1) daß das Ackerland mehr als die Hälfte der ganzen steuerbaren Fläche einnimmt, und bei weitem mehr als die Hälfte des ganzen reinen Ertrags; 2) daß die Wiesen doppelt so viel eintragen als Ackerland, und daß sie, obgleich sie nur $\frac{1}{4}$ der steuerbaren Fläche einnehmen, doch $\frac{1}{3}$ zur Summe des ganzen reinen Ertrags beitragen; 3) daß die Weinberge nicht so einträglich sind, wie die Wiesen; und daß sie, obgleich sie $\frac{1}{2}$ der steuerbaren Fläche einnehmen, nur etwas über $\frac{1}{2}$ zur Summe des ganzen reinen Ertrags beitragen; 4) daß die Privatwaldungen $\frac{1}{8}$ der ganzen steuerbaren Fläche einnehmen, aber nur $\frac{1}{2}$ zur Summe des reinen Ertrags beitragen; 5) daß die steuerbare Fläche sich zu der nicht steuerbaren verhält, wie 13 zu 1; 6) daß von der nicht steuerbaren Fläche noch die Hälfte in Staatswaldungen liegt, und daß, wenn diese verkauft sind, das Verhältniß wie 22 zu 1 seyn wird; 7) daß die Gebäude einen reinen Ertrag geben, der nahe ein Drittel vom reinen Ertrage der Grundstücke ist; 8) daß die Häuser mehr als $\frac{2}{10}$ vom gesammten Reinertrage der Gebäude beibringen; 9) daß auf 75 Häuser 1 Mühle kommt, und daß im Durchschnitte in jeder Gemeinde zwei Mühlen sind; 10) daß die Mühlen den 18ten Theil der Gebäudesteuer

tragen; 11) daß sich die steuerbaren Gebäude zu den nicht steuerbaren verhalten, wie 72 zu 1.

174.

Nach den Angaben des Catasters trug also eine Fläche von 7 Mill. 901735 Metr. Morgen, (mit Einschluß der nicht steuerbaren Fläche) oder von 790 metr. Quadratmeilen einen reinen Ertrag von 187 Millionen Frank. Im Durchschnitte trug also jede Franz. Quadratmeile einen Reinertrag von 236700 Frank. Dieses macht auf die Preussische Quadratmeile von 22222 Magdeb. Morgen (oder von 5673 metrischen) 134000 Fr. oder 33500 Thl. Und auf die geographische Quadratmeile zu 17350 Cölner Morgen (oder 21552 Magdeb. oder 5502 metr. Morgen), 130000 Frank oder 32500 Thl. Dieser mittlere Ertrag der Quadratmeile beruht auf den Abschätzungen von 6521 Gemeinden, welche 1436 geograph. Quadratmeilen umfassen. Wie dieser mittlere Ertrag der Quadratmeile von Departement zu Departement abwechselt, das zeigt folgende Tabelle, welche in der ersten Colonne den Namen des Departements enthält; in der zweiten die Größe der catastrirten Fläche, so wie die Addition der Gemeinden sie giebt, mit Einschluß der nicht steuerbaren Fläche. — In der dritten den abgeschätzten reinen Ertrag derselben. In der vierten den reinen Ertrag einer Quadratmeile. In den vier letzten Colonnen den reinen Ertrag des Ackers, der Wiesen, des Weins

landes und der Waldungen im Durchschnittspreise auf den Morgen. Aus diesen kann man leicht den Ertrag der Quadratmeile herleiten, indem man dieses nun mit 10000 multiplicirt. So z. B. im Ain Departement trägt die Quadratmeile Ackerland im Durchschnitte 190000 Fr., die Quadratmeile Wiesen 340000 Fr. u. s. w.

rag 30: 1
 Namen des Depa-
 Reiner Ertrag der
 vier Hauptculturen auf
 1 metr. Morgen in
 Frank.

	Wäer.	Wiefen.	Wein.	Wald.
Ain	19	34	27	8
Aisne	30	42	72	34
Allier	11	31	53	10
Alpes (basses)	13	57	30	2
Alpes (hautes)	19	35	32	3
Ardeche	33	76	47	5
Ardennes	16	44	34	17
Ariège	24	44	56	11
Aube	15	49	56	37
Aude	31	71	40	35

Lozere	54	52	8
Maine et Loire	58	54	16
Manche	77	16	
Marne	59	47	25
Marne (haute)	60	46	14

Namen des Departements.	Größe d. catastrirten Cantone in metrischen Morgen.	Reiner Ertrag derselben. Frank.	Reiner Ertrag einer französischen Quadratmeile. Frank.	Reiner Ertrag der vier Hauptculturen auf 1 metr. Morgen in Frank.			
				Wdr.	Wicken.	Wein.	Waid.
Ain	127030	2,189263	172000	19	34	27	8
Aisne	189903	5,838114	307000	30	42	72	34
Allier	89511	1,113700	124000	11	31	53	10
Alpes (basses)	101149	461633	46000	13	57	30	2
Alpes (hautes)	110198	752706	66000	19	35	32	3
Ardeche	63856	1,165839	183000	33	76	47	5
Ardennes	83790	1,475699	176000	16	44	34	17
Ariège	44022	758221	190000	24	44	56	11
Aube	163612	2,033517	196000	15	49	56	37
Aude	49931	1,253580	251000	31	71	40	33
Aveiron	121354	1,643158	135000	13	45	64	6
Bouches du Rhone	24450	677781	278000	49	282	83	6
Calvados	128193	8,177511	639000	59	83	*)	36
Cantal	116809	2,005262	172000	19	46	**)	6
Charonte	40492	1,100732	271000	21	88	26	14
Charonte inf.	74927	2,112313	282000	26	58	37	21
Cher	67513	786021	116000	9	45	41	7
Correze	87506	997480	114000	13	28	27	6
Côte-d'or	112589	2,655020	236000	31	49	42	17
Côtes du Nord	89072	2,158730	240000	30	54		10
Creuse	116058	1,319039	114000	8	45		7
Dordogne	116639	1,645916	141000	17	34	12	7
Doubs	51608	1,242935	241000	30	51	79	11
Drome	72932	1,842546	253000	30	105	31	11
Enre	105005	4,327525	412000	46	114	27	21

*) Das Departement hat keinen Weinwachs. Die dritte Hauptkultur sind Fett- und Milchweiden welche 07 Frank tragen. Also mehr wie die Wiesen. **) Auch dieses Dep. hat keinen Weinbau. Seine Weiden tragen 9 Frank.
ales Buch.

Namen der Departements.	Größe d. cata- strirten Can- tone in metri- schen Morgen.	Meiner Ertrag derselben. Frank.	Meiner Ertrag einer franzö- sischen Qua- dratmeile. Frank.	Meiner Ertrag der vier Hauptkulturen auf 1 metr. Morgen in Frank.			
				Getr.	Weizen	Wein.	Wach.
Eure et Loire	100636	2,203325	219000	22	82	70	21
Finistère	80612	1,382285	171000	32	54		15
Gard	94381	2,412293	256000	46	123	40	10
Garonne (haute)	81779	2,192797	268000	27	60	33	19
Gers	83960	1,463783	174000	17	30	22	10
Gironde	172887	5,354157	194000	38	71	58	13
Herault	73194	1,293099	177000	35	49	31	12
Ille et Villaine	64186	1,695759	264000	50	54		9
Indre	90788	1,085218	120000	9	53	34	10
Indre et Loira	71825	1,407403	196000	19	86	46	13
Isère	39052	1,398766	358000	33	67	54	13
Jura	107345	3,466333	323000	39	71	74	18
Landes	68464	901208	131000	18	22	27	17
Loir et Cher	109464	1,924267	176000	12	71	60	15
Loire	18063	318214	177000	13	46	36	13
Loire (haute)	143068	3,371013	236000	26	77	73	9
Loire (infer.)	106238	2,521690	238000	22	50	44	17
Loiret	112150	1,479831	132000	15	35	38	14
Lot	98017	1,495139	152000	21	73	18	6
Lot et Garonne	84481	2,737049	324000	35	46	28	15
Lozere	63853	535195	83900	15	54	32	8
Maine et Loire	110963	3,601207	325000	31	58	54	16
Manche	176368	9,315031	528000	47	77		16
Marne	149735	1,574847	105000	8	59	47	23
Marne (haute)	116096	1,930338	166000	15	60	46	14

Seiner Ertrag derselben.	Seiner Ertrag einer franzö- sischen Qua- dratmeile.	Seiner Ertrag der vier Hauptculturen auf 1 metr. Morgen in Frank.			
		Getr.	Reisen.	Wein.	Wald.
203325	219000	22	82	70	21
382283	171000	32	34		15
412293	256000	46	123	40	10
192797	268000	27	60	33	19
463783	174000	17	30	22	10
354157	194000	38	71	58	13
293099	177000	35	49	31	12
695759	264000	30	34		9
685218	120000	9	55	34	10
407403	196000	19	56	46	13
398766	358000	33	67	54	13
466333	323000	39	71	74	18
901208	131000	18	22	27	17
924267	176000	12	71	60	15
318214	177000	13	46	36	13
371013	236000	26	77	73	9
521690	238000	22	50	44	17
479831	132000	15	35	38	14
495139	152000	21	73	18	6
737049	324000	35	46	28	15

Namen der Depa-
 g
 5-
 1 metr. Morgen in
 Frank.

	gld. er.	25 Stien.	30 Sein.	25 Sald.
Mayenne . . .	25	46	37	15
Meurthe . . .	21	55	61	19
Meuse . . .	12	64	47	17
Morbihan . . .	39	45	64	13
Moselle . . .	21	56	81	19
Nievre . . .	11	57	72	10
Nord . . .	51	64	*)	40
Oise . . .	37	59	46	30
Orne . . .	28	65	**)	19
Pas de Calais	44	48		37

Namen der Departements.	Größe d. cata- strirten Can- tone in metri- schen Morgen.	Meiner Ertrag derselben. Frank.	Meiner Ertrag einer franze- sischen Qua- dratmeile. Frank.	Meiner Ertrag der vier Hauptculturen auf 1 metr. Morgen in Frank.			
				Getr.	Weiden.	Wein.	Wald.
Mayenne	77229	2,053778	266000	25	46	57	15
Maurthe	171589	3,802419	222000	21	55	61	19
Meuse	107653	1,759285	163000	12	64	47	17
Morbihan	57825	1,112475	192000	39	45	64	15
Moselle	98975	2,340776	237000	21	56	81	19
Nievre	26136	402685	154000	11	57	72	19
Nord	96625	4,838779	501000	51	64	*)	40
Oise	50149	1,459393	291000	37	59	46	30
Orne	123817	4,274498	345000	28	65	**)	19
Pas de Calais	102014	4,180404	410000	44	48		37
Pug de Dome	62463	1,416315	226000	21	56	49	10
Pyrenées	202949	2,680605	132000	31	27	32	8
Pyrenées (hautes)	80011	1,511925	189000	28	45	45	9
Pyrenées (orientales)	100050	1,375916	137000	26	46	23	6
Rhin (bas)	63777	1,912447	300000	58	61	44	12
Rhin (haut)	92627	1,881049	203000	24	42	60	15
Rhône	66928	2,098436	313000	24	64	75	9
Saone (haute)	74672	2,395556	321000	31	84	83	15
Saone et Loire	128650	3,223315	251000	20	61	69	13
Sarthe	84054	1,783430	212000	21	50	44	14

*) Das Departement hat keinen Weinbau. Die Weiden tragen 68 Frank. und sind die vierte Hauptkulturart.

***) Die Weiden sind die vierte Hauptkulturart, und tragen 56 Fr. Reinertrag.

Namen der Departements.	Größe d. catastrirten Cantone in metrischen Morgen.	Reiner Ertrag derselben. Frank.	Reiner Ertrag einer französischen Quadratmeile. Frank.	Reiner Ertrag der vier Hauptculturen auf 1 metr. Morgen in Frank.			
				Weizen.	Roggen.	Wein.	Wald.
Seine *)	27698	2,610053	955000	100	84	112	108
Seine (inf.)	150743	6,956441	461000	47	103		35
Seine et Marne	36898	1,294194	351000	34	57	62	46
Seine et Oise	90657	4,663407	514000	55	116	61	42
Sèvres deux	129430	2,022049	156000	13	40	20	16
<hr/>							
Somme	55861	2,282485	408000	41	52		28
Tarn	121860	2,234212	183000	23	46	27	9
Tarn et Garonne	85408	2,391421	280000	54	70	27	14
Var	55104	1,284610	233000	34	139	81	5
Vaucluse	62315	1,373163	220000	31	105	20	5
<hr/>							
Vendée	64294	1,632773	254000	26	40	24	11
Vienne	147456	1,675125	114000	13	31	27	9
Vienne (haute)	78808	1,000382	127000	13	31	25	12
Vosges	113781	1,521298	134000	13	45	50	16
Yonne	103653	2,601227	251000	21	76	63	20

*) Das Departement der Seine besteht aus den 8 Landcantonen, welche 78 Gemeinden enthalten, und aus der Stadt Paris. Bei obiger Angabe sind bloß die Landcantone genommen, mit Ausschluß der Stadt Paris, deren Cataster nachher besonders aufgestellt wird.

einer Ertrag derselben.	Reiner Ertrag einer französischen Quadratmeile.	Reiner Ertrag der vier Hauptculturen auf 1 metr. Morgen in Frank.			
		Wider.	Wiesen.	Wein.	Wald.
Frank.	Frank.				
2,640053	953000	100	84	112	108
6,956441	461000	47	103		35
1,294194	351000	34	57	62	45
4,663407	514000	55	116	61	42
2,022049	156000	13	40	20	16
2,282483	408000	41	52		28
2,234212	183000	23	46	27	9
2,391421	280000	34	70	27	14
1,284610	233000	34	139	81	5
1,373163	220000	31	105	20	5
1,632773	254000	26	40	24	11
1,675125	114000	13	31	27	9
1,000382	127000	13	31	25	12
1,521298	134000	13	45	50	10
2,601227	251000	21	76	63	20

8 Landcantonen, welche 78 Gemeinden enthalten sind, sind bloß die Landcantone genommen, mit welcher besonders aufgestellt wird.

Wenn man diese Tabelle durchsieht, so findet man, daß der mittlere Ertrag der Quadratmeile eines Departements selten bis auf die Hälfte und selten bis aufs Doppelte von 236700 Fr. kommt, welches der mittlere Ertrag von Frankreich ist. Ausgenommen in den beiden Alpendepartements, wo die Hälfte des Bodens in Heiden, Sümpfen, Glätschern, und solchen wenig oder nichts eintragenden Flächen besteht. Zieht man diese ab, so tragen die übrigen 12 Quadratmeilen jede doch nahe 100000 Fr. Dasselbe ist im Lozere Departement, wo auch mehr als die Hälfte der gemessenen Fläche in Heiden und schlechten Weiden besteht, die nur einen Reinertrag von 1 bis 2 Frank auf den metr. Morgen haben. Eben so gehen von der anderen Seite blos die beiden Quadratmeilen, welche um Paris liegen, bis auf 953000 Fr. und dann die in den Departements Manche und Nord über 50000. Das letztere Departement ist das bevölkertste von Frankreich. Lille ist die Hauptstadt, und es grenzt an das reiche Brabant. Im Depart. Manche ist $\frac{2}{3}$ des gemessenen Bodens das fruchtbarste Ackerland und die schönsten Baumplantungen, daher der hohe Ertrag. Uebrigens sieht man an diesen Zahlen, daß sie der Regierung keine Anhaltspuncte für die Abschätzungen geben, wenn sie die Mittelpreise des reinen Ertrags mit einander zusammensetzt und vergleicht. Nur die Pachtungen geben ihr diese Anhaltspuncte, und die vergleichenden Arbeiten der General-Inspectoren, welche in neben einander liegenden Departes

ments Cantone vergleichen, die ebenfalls an einander grenzen, und zu sehen, ob von den beiden Steuerdirectionen die Abschätzungen auf dieselbe Weise behandelt sind, welches sie durch Untersuchungen an Ort und Stelle leicht bewerkstelligen können.

175.

Folgende Tabelle enthält die Anzahl und den Ertrag der Häuser in den 85 verschiedenen Departements, so wie den Durchschnittspreis des mittlern Ertrags.

Namen der Departements.	Zahl der Gebäude.	Ertrag derselben in Frank.	Mittler Ertrag je des Gebäu- des.
Ain	11939	206182	17
Aisne	26093	1,071714	41
Allier	6431	175994	28
Alpes (basses)	6229	72038	12
Alpes (hautes)	5347	58807	11
Ardèche	6932	180375	26
Ardennes	10240	487013	47
Ariège	5392	137098	25
Aube	8611	310578	36
Aude	4288	111314	26

Namen der Departements.	Zahl der Gebäude.	Ertrag derselben in Frank.	Mittler Ertrag je des Gebäud des.
Aveiron	11367	235334	21
Bouches-du-Rhone	4529	188998	42
Calvados	26714	562576	21
Cantal	9633	137026	14
Charente	6903	90957	13
Charente-Inferieure	20532	1542946	75
Cher	4349	115602	26
Corrèze	7721	98661	13
Cote-d'or	9184	312919	34
Cotes-du-Nord	16441	301292	19
Creuse	11053	157575	14
Dordogne	14203	132652	9
Doubs	5062	119137	23
Drôme	10641	335119	32
Eure	17738	640318	38
Eure-et-Loire	11833	449469	38
Finistere	9084	205056	22
Gard	9532	387886	41
Garonne (haute)	10815	223497	21
Gers	9053	132953	15

Namen der Departements.	Zahl der Gebäude.	Ertrag derselben in Frank.	Mittler Ertrag je des Gebäu- des.
Gironde	17624	730324	41
Herault	4012	91743	23
Ille et Vilaine	11413	167667	15
Indre	5750	164129	28
Indre-et-Loire	10432	295459	28
Isère	7231	119822	17
Jura	16661	827872	49
Landes	7791	226339	21
Loir-et-Cher	14735	732541	49
Loire	2595	132709	51
Loire (haute)	19785	653149	33
Loire-Inferieure	21556	422539	19
Loiret	7712	310066	40
Lot	10961	109757	10
Lot-et-Garonne	16656	442806	26
Lozère	3905	143300	37
Maine-et-Loire	21232	1,166543	55
Manche	37060	1,104632	29
Marne	8023	209456	26
Marne (haute)	9810	289167	29

Namen der Departements.	Zahl der Gebäude.	Ertrag derselben in Frank.	Mittler Ertrag je des Gebäu- des.
Mayenne	13795	682633	49
Meurthe	18166	873778	48
Meuse	10836	243861	22
Morbihan	7481	234717	31
Moselle	16825	1,346295	80
Nièvre	1934	99520	51
Nord	22066	563401	26
Oise	8353	368368	44
Orne	18878	302714	16
Pas de Calais	21747	1,234515	56
Pay de Dome	11851	255773	22
Pyrénées (basses)	21493	497718	23
Pyrénées (hautes)	8840	214509	24
Pyrénées orientales	9809	395027	40
Rhin (bas)	10932	208486	19
Rhin (haut)	12279	393894	32
Rhône	11140	233576	21
Saone (haute)	9035	366121	40
Saone-et-Loire	16425	382547	23
Sarthe	10831	245883	23

Namen. der Departements.	Zahl der Gebäude.	Ertrag derselben in Frank.	Mittler Ertrag je des Gebäus des.
Seine *)	8818	1,506273	171
Seine Inferieure	34286	1,694825	49
Seine-et-Marne	4075	215900	53
Seine-et-Oise	17441	1,249390	72
Sèvres (deux)	13363	581505	43
Somme	10822	253305	23
Tarn	14720	374445	25
Tarn-et-Garonne	10766	202781	19
Var	6352	363968	57
Vaucluse	9587	300085	31
Vendée	8219	300057	36
Vienne	10401	165876	16
Vienne (haute)	6724	109666	16
Vosges	12117	300215	25
Yonne	12310	539232	44

Man sieht aus dieser Tabelle, daß der Mittel-
preis der Häuser in den verschiedenen Departements
so verschieden ist, wie der der Ländereien, und daß die

*) Dieses sind die Landkantone, so um Paris liegen.
Die Stadt Paris wird besonders angeführt werden.

Regierung keine vergleichende Schlüsse machen kann von den Abschätzungen des einen Departement auf die des anderen. Doch hat diese Tabelle noch einen wesentlichen Fehler. Man hat nicht zwischen Stadt- und Landkantonen unterschieden, und da in der Stadt im Durchschnitt Ein Haus so viel Miethen trägt als sieben Häuser auf dem Lande, so macht es einen großen Unterschied, ob in einem Departement schon mehrere Städte catastrirt sind oder nicht. Ueber die eigentlichen Mittelpreise der Häuser in den verschiedenen Departements läßt sich so lange nichts sagen, bis Stadt- und Landkantone von einander gesondert aufgeführt werden.

176.

So groß aber auch die Verschiedenheit dieser Zahlen unter sich erscheinen mag, so findet man doch, daß der reine Ertrag einer Provinz oder eines Departement, sehr nahe im Verhältniß der Größe, der Bevölkerung, der bisherigen Abgaben und der Häuserzahl entsteht, und daß, wenn man hiernach die Summe berechnet, die jede Provinz in der Grundsteuer aufbringen muß, man nahe dasselbe findet, was auch das Cataster den Provinzen zuweisen wird, sobald es vollendet ist. Da es wichtig ist, eine klare Vorstellung von der Genauigkeit dieses Verhältnisses zu haben, so wollen wir es auf die Zahlen anwenden, welche die Französische Regierung über die Statistik ihrer catastrirten Cantone bekannt gemacht hat. — Diese sind 460, welche eine catastrirte Fläche von mehr als 1400 Quadratmeilen bil-

den, welche, wenn man die Stadt Paris ausschließt, über 27 Millionen Franken Steuer tragen. Wir wollten nämlich annehmen, daß alle catastrirte Cantone beisammen lägen und 8 Provinzen bildeten, (da Frankreich in 8 Divisionen getheilt ist, jede von 10 oder 11 Departements) und da in Allem 793 metr. Quadratmeilen catastrirt sind, so hat jede Provinz eine Fläche von 90 bis 100 metr. Quadratmeilen. — Daß in jeder Division die catastrirten Cantone über die ganze Fläche zerstreut sind, ändert an der Brauchbarkeit dieser Rechnungshypothese insofern nichts, als man sehen will, daß diese vier Steuerelemente wirklich den mittlern Reinertrag großer Flächen bestimmen, welche über ein großes Reich liegen. Und da die dazwischen liegenden Cantone dieselben Verhältnisse darbieten, so gilt das, was von diesem Sechstel gilt, auch von den übrigen fünf Sechsteln. Wir wollten ferner annehmen, diese Provinzen oder Divisionen hätten vor 10 Jahren ihre 27 Millionen 760000 Fr. Grundsteuer so auf sich vertheilt, daß sie hiebei 1) auf die Größe Rücksicht genommen, so wie die geographischen Karten sie angeben; 2) auf die Bevölkerung, so aus den Volkszählungen bekannt ist; 3) auf die bisherigen Abgaben, so wie die alten Steuerrollen sie angeben; 4) auf die Häuserzahl, so wie solche ebenfalls aus den Zählungen bekannt ist, und wobei man Statt der Häuser ihren reinen Ertrag nimmt und diesen nach dem Mittelpreise von 56 Fr. berechnet. Die Frage ist nun die: Wie stimmt die Durchschnittszahl, so aus den 4 Steuerelementen ent-

wickelt worden, mit dem reinen Ertrage, der nachher das Cataster für diese Provinzen durch regelmäßige Messung und Abschätzung entwickelt hat, und mit der Steuervertheilung, so aus dieser Entwicklung hervorgegangen? In der Statistik des Catasters, welche die Regierung bekannt gemacht hat, ist nicht angegeben, wie die 85 Departements unter die 8 Divisionen vertheilt sind. Da bei der Departementaleintheilung von 1789 die Größe der Departements nach Seelenzahl und Abgaben bestimmt wurde, und dabei darauf gesehen, daß die alte Gebietseintheilung Frankreichs nach allen Richtungen durchschnitten wurde, um dadurch nach dem Plane von Sieyès das Kastenz- und Privilegienwesen der Provinzen in seiner Wurzel zu zerstören, so sind alle Departements aus ganz verschiedenartigen Landestheilen zusammengesetzt worden. Es gilt daher fast gleich, wie man die 8 Divisionen bildet, — ob aus nebeneinander liegenden Departements, oder aus zerstreuten, indem man sie so zusammennimmt, wie sie in alphabetischer Ordnung auf einander folgen. In folgender Tabelle sind die Departements nach alphabetischer Ordnung genommen worden. In den 5 ersten Divisionen sind 55 Departements zusammengestellt worden, in den letzten 3 Divisionen die übrigen 30. Die Größe der catastrirten Cantone ist aus den Messungen genommen worden. Die Cassinischen Karten würden sie für diesen Zweck auch hinlänglich genau gegeben haben. Die Häuserzahl ist ebenfalls aus den Zählungen des Catasters genommen, und der Ertrag zu 56 Frank

berechnet. Die Bevölkerung ist aus der Häuserzahl hergeleitet, indem $5\frac{1}{4}$ auf jedes Gebäude angenommen, welches das Durchschnittsverhältniß für ganz Frankreich ist. Die gegenwärtige Grundsteuer ist nach den Rollen angegeben. Da in der Hauptstadt des Landes ganz andere Verhältnisse Statt finden, so ist Paris ausgeschlossen worden. Will man die Hauptstadt nach den allgemeinen Verhältnissen berechnen, so im ganzen Reiche Statt finden, so wird man immer irrige Zahlen erhalten. — Auch läßt sich eine Stadt wie Paris leicht catastriren, da die Grundfläche fast gar nicht in Betracht kommt (nur etwa mit 300000 Fr.) und alles von der Schätzung des Reinertrags der Häuser abhängt, welcher allein 40 Millionen beträgt. Auch ist diese Schätzung ungemein leicht, da fünf Sechstel der Häuser vermiethet sind, und man gleich 15 bis 20000 feste Anhaltspuncte über den Ertrag erhält, wenn man Haus vor Haus und Straße vor Straße die Miethe aufnehmen läßt und in ein allgemeines Tableau bringt.

Tafel der vier Steuerelemente.

Division	Größe in metr. Quadrat- Meilen.	Bevölkerung	Alte Abgaben	Häuserzahl	Reiner Erz- trag der Häu- ser.
1te	108, 4	549000	2, 828000	105000	5, 853000
2te	97, 4	697000	3, 543000	133000	7, 432000
3te	98, 1	620000	3, 209000	118000	6, 617000
4te	96, 4	663000	2, 621000	126000	7, 075000
5te	121, 8	873000	4, 526000	166000	9, 317000
6te	93, 5	724000	3, 216000	138000	7, 720000
7te	88, 5	789000	5, 200000	150000	8, 417000
8te	88, 9	542000	2, 617000	103000	5, 777000
	793	5, 457000	27, 760000	1, 039000	58, 208000

Wenn 10 oder 11 Departements in eine Division vereinigt werden, so sind unter diesen welche, die zu hoch stehen, andere, die zu niedrig stehen, und in der Summe helfen sie einander übertragen, so daß die Steuerquoten der Divisionen ungleich richtiger gegen

einander stehen, als die Steuerquoten der einzelnen Departements, aus denen eine Division zusammengesetzt ist. Eben so übertragen sich die einzelnen Steuerelemente, so daß auch in ihnen die Angabe für die Division richtiger ist, als die Angabe für die einzelnen Departements seyn würde. Ich habe in diesen Tabellen der leichteren Uebersicht wegen, bloß runde Zahlen gegeben. Auch muß ich bemerken, daß diese Zahlen durch Addition aus der Statistik der einzelnen Departements gefunden sind, und daß sie nicht völlig mit den Zahlen des Tableau général übereinstimmen, so die Regierung bekannt gemacht. — Doch ist diese Abweichung so geringe, daß sie auf die Endresultate keinen Einfluß hat.

Anschlag nach den vier Steuerelementen.

Division	Steueranzschlag nach ihrer Größe	Steueranzschlag nach ihrer Bevölkerung.	Steueranzschlag nach ihren bisherigen Abgaben.	Steueranzschlag nach dem Ertrage ihrer Häuser.
1te	3,794683	2,792790	2,828000	2,791356
2te	3,409614	3,545668	3,543000	3,544398
3te	3,434118	3,153968	3,209000	3,155716
4te	3,374608	3,372710	2,621000	3,374142
5te	4,263768	4,440989	4,526000	4,443374
6te	3,273090	3,683019	3,216000	3,681748
7te	3,098058	4,013678	5,200000	4,014155
8te	3,112061	2,757178	2,617000	2,755111
	27,760000	27,760000	27,760000	27,760000

In folgender Tabelle ist aus diesen vier Steuerelementen das Mittel genommen, und solches in runden Zahlen in die erste Colonne eingeschrieben. In der zweiten Colonne steht der Steueranschlag, so wie ihn das Cataster für jede Division entwickelt hat. Der gesammte reine Ertrag aller 8 Divisionen ist 217 Mill. 375800 Fr., wobei Paris ausgeschlossen worden. Da von dieser Summe 27 Mill. 760000 Fr.

Steuer muß gegeben werden, so bezahlt jede Million des Reinertrags 127705 Frank, also etwas über ein Achtel.

Vergleichung mit den Angaben des Catasters.

Division	Steuerans- schlag nach den 4 Steuer- Elementen.	Steuerans- schlag nach dem Parcel- lencataster.	Hätte zu viel bezahlt	Hätte zu we- nig bezahlt
1ste	3,051700	2,772700	279000	—
2te	3,510700	3,480900	29800	—
3te	3,238200	3,317700	—	79500
4te	3,185600	2,850500	335100	—
5te	4,418500	4,450900	—	32400
6te	3,463500	3,642000	—	178500
7te	4,081500	4,57400	—	493900
8te	2,810300	2,669900	140400	—
	27,760000	27,760000	784300	784300

Man sieht in dieser Tabelle, daß die Divisionen im Durchschnitte bis auf etwa ein Neuntel oder ein Zehntel eben so zu stehen gekommen wären, als nachher im Cataster. Aber diese Uebereinstimmung rührt größtentheils daher, daß sich die Steuerelemente in

so vielen und so zerstreut liegenden Departements gegen einander ausgleichen, — indem sie das, was sie in einer Gegend zu viel geben, in der andern wieder zu wenig geben, wie solches schon vorher bemerkt worden. Dasselbe gilt von den Steuern, wie man aus folgender Tafel sieht, wo die Abweichung zwischen den Divisionen auch lange nicht so groß ist, wie die Abweichung zwischen den einzelnen Departements, weil mehrere Departements zu einer Division vereinigt, immer einander übertragen helfen.

Vergleichung der jetzigen Grundsteuer mit der, welche das Cataster entwickelt.

Division	Jetzige Grundsteuer.	Steueransschlag nach dem Parcelsairecataster.	Bezahlt zu viel	Bezahlt zu wenig
1ste	2,828000	2,772700	55300	—
2te	3,543000	3,480900	62100	—
3te	3,209000	3,317700	—	108700
4te	2,621000	2,850500	—	229500
5te	4,526000	4,450900	75100	—
6te	3,216000	3,642000	—	426000
7te	5,200000	4,575400	624600	—
8te	2,617000	2,669900	—	51900
	27,760000	27,760000	817100	817100

Man sieht, daß die Vertheilung nach den 4 Steuerelementen ein wenig genauer ist, als die gegenwärtig bestehende, nämlich um 32800 Frank. Dieses ist aber nur $\frac{1}{23}$ des Ganzen, und diese Größe ist zu klein, um irgend Schlüsse aus ihr zu ziehen. Indes würde der Minister die Genauigkeit der vier Steuerelemente auf folgende Weise prüfen können. Wenn er 1) für jedes Departement seine Steuerquote nach Größe, Bevölkerung, Häuserzahl und gegenwärtige Abgaben berechnen ließe; dann 2) das Departement in zwei Theile theilte, wovon der eine die catastrirten Cantone umfaßte, und der andere die nicht catastrirten, und die Steuerquote für jeden besonders berechnen ließe; dann 3) sie für den catastrirten Theil nach dem Cataster berechnete, und nun alle Departements in ein Tableau stellen ließe, worin zuerst der gegenwärtige Steueranschlag mit den Angaben des Catasters verglichen würde, und dann zweitens, der Anschlag, den die 4 Steuerelemente geben, ebenfalls mit den Angaben des Catasters verglichen würde, wo sich dann mit völliger Bestimmtheit ergeben würde, welcher von beiden im catastrirten Frankreich der genaueste ist. Und dieser wäre dann auch wahrscheinlich der genaueste für das nicht catastrirte Frankreich. Denn was für ein Sechstel gilt, das gilt auch mit großer Wahrscheinlichkeit für die übrigen fünf Sechstel.

177.

Indem man in diesem Rapport an den Minister die ganze Reihe der Französischen Steuerarbeiten über

sieht, so drängt sich die Frage auf: Wie hätte der Staat in der kürzesten Zeit das Ziel erreichen können, nach dem er 25 Jahre lang gestrebt — und was er immer noch nicht erreicht hat — eine gleichförmige Vertheilung seiner Grundsteuer auf alle Gemeinden des Reichs. Er hätte dieses Ziel erreichen können, wenn er sich den Weg zu diesem Ziele in Stationen eingetheilt hätte, — wenn er es nicht auf einmal hätte erreichen wollen, wenn er mit dem weniger Vollkommenen den Anfang gemacht und so, daß das Vollkommere sich nach und nach aus diesem entwickelt hätte. *Le parfait, c'est le plus grand ennemi du bien*; — und indem man gleich das Vollendete erreichen will, bleibt man immer auf halbem Wege stecken und erreicht am Ende nicht einmal das Mittelmäßige. Als 1789 die Departementaleintheilung alle Provinzen durchschnitten, und als die Grundsteuer allgemein eingeführt wurde und jedes unbewegliche Eigenthum traf, da war es Pflicht der Regierung, diese Steuer auch nun gleichförmig aufs ganze Reich zu vertheilen. Sie konnte dieses auf folgende Weise: Sie berechnete jedem Departement seinen Steuerantheil in den 240 Millionen nach den angeführten vier Steuerelementen, welche sie damals besaß oder sich doch leicht verschaffen konnte. Die Cassinische Karte war vorhanden, auch war die Bevölkerung gezählt, und die Anzahl der Häuser konnte man, wenn sie nicht bekannt war, wieder aus der Bevölkerung berechnen. Zugleich mußte im Gesetz bestimmt werden, daß diese Vertheilung nur für

3 Jahre gültig sey, daß die Regierung innerhalb drei Jahren eine Statistik von ganz Frankreich aufstellen würde, (in der Weise wie die oben im zweiten Abschnitte entworfen worden,) und daß die neue Vertheilung, die aus dieser Statistik hervorgehe, im 4ten Jahre solle zum Grunde gelegt werden; daß die Zahlungen der Departements während der 3 Jahre, nur als abschläglich angesehen würden, und daß im 4ten Jahre eine allgemeine Liquidation zwischen den Departements Statt fände, wo den Einen das abgeschrieben würde, was sie während der drei Jahre zu viel bezahlt, und den Andern zugeschrieben, welche zu wenig bezahlt, woher dann auch gar keine Reklamationen gegen diese Vertheilung angenommen würden. Dieses ist die erste Stufe der besseren Vertheilung. Das Gesetz, welches am Ende des dritten Jahrs die Vertheilung der Steuer zwischen den Gemeinden des Reichs nach den Angaben der Statistik befiehlt, bestimmt zugleich, daß diese Vertheilung nur für 10 Jahre ist, und daß während dieser 10 Jahre die Regierung ein genaues Cataster aufstellen müsse, in welchem alle Gemeinden gemessen und abgeschätzt worden, und daß am Ende der 10 Jahre die Vertheilung nach diesem eintrete, — wo dann wieder eine allgemeine Liquidation zwischen den Gemeinden Statt finde, indem jeder das in den 5 nächsten Jahren zugeschrieben werde, was sie die vorigen 10 Jahre zu wenig bezahlt, — und den anderen, die zu viel bezahlt, fünf Jahre hindurch so viel abgeschrieben werde; — woher dann auch gegen die Vertheilung der Statistik keine

Reclamationen angenommen würden. Dieses ist die zweite Stufe der besseren Vertheilung; und hatte man diese erstiegen, so leidet es keinen Zweifel, daß man auch die dritte und letzte, — die des Catasters — innerhalb 10 Jahren ersteigen konnte. In der Statistik hatte sich das Personal gebildet, und die Talente hatten sich bemerkbar gemacht. War die Statistik vollendet, so konnte der Minister, die Generaldirection in Paris und die 8 Generalinspektionen in den 8 Divisionen, in welche das Reich getheilt ist, mit den Talenten besetzen, die sich durch ihren Eifer und ihre Geschicklichkeit bei der Aufstellung der Statistik ausgezeichnet. Waren diese Stellen einmal gut besetzt, so fielen alle die Mißgriffe weg, welche den Gang des Catasters so gehemmt haben, und wozu besonders die Fehlgriffe gehörten, welche die Präfecten bei der ersten Anstellung der Geometres en chef machten, da kein Generalinspector vorhanden, welchen sie bei der Wahl des Geometre en chef hätten zu Rathe ziehen können. Wurde nun für jedes Arrondissement ein Geometre en chef ernannt, (statt bloß fürs Departement), so ging schon gleich alles viermal schneller, und der Präfect, der nun die Arbeiten von 4 Geometres en chef in seinem Departement übersah, konnte beurtheilen, welcher am meisten fertig machte und wer am besten arbeitete. Bei der Einrichtung, welche man wirklich getroffen, und wo nur Ein Geometre en chef im Departement war, hatte der Präfect kein Urtheil, weil er keine Vergleichen anstellen konnte. Bei dieser Einrichtung war

Frankreich in 10 Jahren ganz speciell vermessen, und da die Messung einer Gemeinde immer sechsmal so viel Zeit fodert als die Abschätzung, so konnte man mit den Abschätzungen in dieser Zeit noch um so viel leichter fertig werden. Was die Kosten betrifft, so werden diese um so viel geringer, je schneller das Cataster fertig wird, und ob 3 oder 6 Centimen jährlich bezahlt werden, das empfindet Niemand in der Steuer. Auch hat wirklich das Geld nie Schwierigkeiten gemacht, und wenn man die Geschichte des Französischen Catasters durchgeht, so findet man, daß die Regierung immer mehr Geld hatte, — als Kenntnisse. Dadurch, daß man gleich alle Reclamationen abschneidet, vermeidet man eine Menge leerer Rederei — und vergeblicher Untersuchungen. Alle Reclamationen von Gemeinden und Cantonen und Departements werden dadurch leer, daß es den Reclamirenden an einer hinlänglichen Kenntniß der statistischen Data fehlt, welche nothwendig sind, um ein Urtheil und eine Meinung über den Gegenstand zu haben. Ein Privatmann kann sich diese Kenntnisse nicht verschaffen; — nur die Generalinspektionen sind in der Lage, sie sich sammeln zu können. Diese müssen daher dasjenige, was sie sammeln, zweckmäßig ordnen und bekannt machen, damit die Gemeinden und die Departements das Cataster, so wie die Statistik, mit völliger Kenntniß des Gegenstandes beurtheilen. Dieses ist auch die einzige Art, wodurch einem so großen Unternehmen Zutrauen zu verschaffen

ist. — Man muß es den Gemeinden erleichtern, daß sie das Cataster beurtheilen können und daß sie es richtig beurtheilen. Die Französische Regierung hat, wie es mir scheint, darin sehr gefehlt, daß sie den Rapport vom Commissär des Catasters an den Finanzminister erst im Jahre 1818 hat drucken lassen. — Alle irrige Urtheile über das Cataster, über welche sich Herr Hennemet beschwert, sind blos dadurch entstanden, daß das Publicum das Cataster nicht beurtheilen konnte, weil man die Nachrichten über seinen Fortgang und über seine Resultate geheim hielt. — Die Conseils généraux der Departements, welche für die Abschaffung des Catasters stimmten und mitunter ganz tolle und widersprechende Gründe anführten, kannten das Cataster blos aus der kleinen Umgebung, die sie gesehen, — allein den Zusammenhang des Ganzen kannten sie nicht und beurtheilten deswegen das Ganze so unrichtig. — Ich werde hierüber noch ausführlicher im dritten Theile reden, der die neueste Geschichte des Catasters enthalten wird, und in welchem ich einen vollständigen Auszug aus diesem Rapport des Commissärs des Catasters geben werde — der einen Quartband von 272 Seiten bildet. Hier habe ich mich begnügt, nur einzelne statistische Data aus ihm auszuheben. Wenn das Cataster sicheren Schrittes zu seinem Ziele gehen soll, so muß gleich im ersten Gesetze die dreifache Stufe vorgesehen seyn — von der eben geror-

det worden, und die Einrichtung muß so getroffen seyn, daß sich alles am großen Lichte des Tages macht und in gesellschaftlicher Weise. Uebrigens werden im westlichen Europa überall die Cataster fertig, wo man sie angefangen. — Vielleicht nicht gleich — allein sie werden fertig. Denn sobald die Gesellschaft die Mittel erkannt hat, wie sie zu einer gleichförmigen Vertheilung der Steuern gelangen kann — so läßt sie sich keine ungleichförmige mehr gefallen.

10. Kosten des Catasters von Frankreich.

178.

Ueber die Kosten, welche das Parcellaircataster seit 1708 veranlaßt, hat die Regierung jetzt folgende Uebersicht bekannt gemacht. Im Jahr 1808 gab der öffentliche Schatz einen Fond fürs Cataster von 3,900000 Frank her. In den Jahren 1809, 10, 11, 12, 13 und 14 wurde fürs Cataster $\frac{1}{10}$ von der Hauptsumme (principal) der Grundsteuer beigenommen. Dieses ist $3\frac{1}{3}$ Centimen auf den Frank. Im Jahre 1815 wurden alle Centimen für specielle Fonds in Eine Masse vereinigt, — in welche auch die Cataster-Centimen kamen. Im Jahre 1816 wurde fürs Cataster 1,500000 Frank bestimmt, und im Jahre

1817 wieder 3 Millionen. Die Cataster-Fonds für diese 10 Jahre betragen für die 85 Departements, aus denen Frankreich jetzt besteht,

im Ganzen 47 Mill. 426696 Fr.

Hievon waren von den 3 Millionen für 1817 am 1. Sept. noch nicht ausgegeben

2 — 151334 —

Empfang fürs Cataster

45 Mill. 275362 Fr.

Die Ausgabe der 8 Rechnungsjahre (exercices) von 1808 bis 1815 beträgt

29 Mill. 157847 Fr.

Die Bezahlung alter Catasterarbeiten aus der früheren Periode des Catasters in Masse

4 — 455890 —

Ausgaben von 1816 und 17

2 — 348667 —

Gesammte Ausgaben 35 Mill. 962404 Fr.

Im Schatz liegen also noch 9 — 312958 — von den Cataster-Centimen, die vielleicht für andere Zwecke ausgegeben worden, die der Schatz aber dem Catasterfond wiedergeben muß, sobald dieser sie gebraucht. Von den 38990 Gemeinden, welche Frankreich enthält, sind bereits fertig catastrirt 6521. Gemessen sind noch 3634. Da die Kosten der Messung drei Viertel von allen Kosten des Catasters betragen, so kann man diese 3634 gemessene Gemeinden 2726 catastrirten gleichsetzen. Also 2726. In Hinsicht der Zeit und des Geldes kann man also annehmen, daß 9247 Gemeinden catastrirt sind, oder sehr nahe ein Viertel von allen Gemeinden von Frankreich. Da nun ein Viertel von allen Gemeinden von Frankreich

nahe 36 Millionen gekostet, so werden die übrigen drei Viertel noch nahe 108 Millionen kosten, ehe sie vollendet sind. Doch machen folgende Berechnungen wahrscheinlich, daß sich die Kosten nicht so hoch stellen werden. Die Kosten, welche der Minister von 1802 bis 1808 auf das Cataster nach Culturmaassen verwendet, muß man als verloren ansehen, da sie auf Versuche verwendet wurden, die kein Resultat hatten und Feins haben konnten, weil die Einrichtung noch zu unvollkommen war, da es der Regierung zu sehr an der Kenntniß des Gegenstandes fehlte. Von diesen vergeblichen Versuchen hatte aber das Cataster im Jahre 1808 noch 4 Mill. 455899 Frank zu bezahlen, welche oben mit in seine Ausgaben sind gestellt worden. Ferner kostete im Jahre 1808 das Cataster an festen Gehalten 561800 Fr. Allein in diesem Jahre wurde wenig fertig, weil fast das ganze Jahr auf die neue Organisation des Parcellarcatasters verwendet wurde. — Es ist daher billig, daß man auch diese Summe abzieht. Im Jahre 1814 wurden alle Arbeiten unterbrochen. In diesem Jahre wurden nur die Gehalte bezahlt, welche 79800 Fr. betragen. Es wurde aber nichts fertig gemacht. Es ist daher billig, daß man auch diese abzieht, wenn man berechnen will, was die 9247 Gemeinden, welche als vollendet können betrachtet werden, nun eigentlich gekostet haben. Im Jahre 1815 trat derselbe Fall ein, wo auch fast nichts gemacht wurde, und die Gehalte, welche 661800 Fr. betragen, müssen daher wieder abgezogen werden. Im Jahre 1816 hat man wieder angefangen, zu arbeiten, allein

die Gehalte haben doch wieder nahe den halben Catasterfond weggenommen. Sie betrug 543400 Fr. Es ist billig, daß man in diesem Jahre wieder 300000 Fr. abzieht, als solche, die in Gehalten vergeblich ausgegeben worden. Stellt man dieses alles zusammen, so hat man Folgendes:

Alte Schulden, welche im Jahre 1808 zu bezahlen,	4,455899 Fr.
Gehalte von 1808	561800 —
Gehalte von 1814	719800 —
Gehalte von 1815	661800 —
Ein Theil der Gehalte von 1816	300000 —
<hr/>	
Vergebliche Ausgaben seit 1808	6,699299 Fr.
Gesammte Ausgabe seit 1808	35,962404 —

Ausgabe für wirklich erhaltene Arbeit 29,263105 Fr. Wenn also das Viertel von Frankreich, was jetzt fertig ist, 29 Millionen gekostet, so können die übrigen drei Viertel für 87 Millionen vollendet werden, wenn das Cataster ohne Unterbrechung fortgeht. Nach diesen Angaben hat im Durchschnitte jede Gemeinde zu catastriren gekostet, 3165 Fr. Dieses stimmt nahe mit einer Mittelzahl, welche man aus 3204 Gemeinden gezogen, die in den Jahren 1808, 1809, 1810 und 1811 waren catastrirt worden, und welche die Kosten des Catastrirens für jede Gemeinde angab zu 3274 Fr. Nimmt man die letzte Zahl, so würden die noch übrigen 29743 Gemeinden noch 97 Millionen zu catastriren kosten. Allein die Kosten des Catasters hängen davon ab, wie schnell es geht, wie viele Gemeinden

jedes Jahr fertig werden. Sie werden um so höher, je langsamer es geht, je weniger fertig wird, weil die Gehalte immer fortgehen. Diese betragen jetzt folgende Summen:

Das Gehalt von 85 Ingenieursverificateurs	281500 Fr.
Kosten für die Specialbüreaux der Directeurs, die auf 12 bis 1500 Franken gesetzt sind,	122100 —
8 General-Spectoren, jeder zu 15600 Frank.,	126800 —
Die Centralverwaltung in Paris	85800 —
	<hr/>
Summe der Gehalte	616200 —

Wird das Cataster in 10 Jahren vollendet, so betragen diese 6 Millionen. Wird es in 20 Jahren vollendet, so betragen sie 12 Millionen. Wird es in 30 Jahren vollendet, so betragen sie 18 Millionen *).

*) Zuerst muß man, wenn das Cataster in re vera möglichst wohlfeil werden soll, die Einrichtung treffen, daß nur gute Arbeit gemacht wird. — Ist man hiermit im Zuge, so muß man sorgen, daß viele gemacht wird. — Wird wie im Französischen Cataster durchaus nur fertige Arbeit bezahlt, so treibt es sich von selber und um so schneller, je höher die Sätze des Tarifs sind, weil dann der Andrang gegen das Cataster um so größer ist. Alle übrige ökonomische Reden dienen zu nichts. Die, welche glaubten, daß man das rheinische Cataster wohlfeiler machen könnte, wenn man die Mechanik des Französischen Catasters ändere, so wie solche im Recueil methodique vorgeschrieben, und wenn man es

11. Cataster der Stadt Paris.

179.

Durch die Einführung zweier Steuervollen, wovon die eine für die Gebäude und die andere für die

von den vielen Formalitäten befreie, welche im Recueil ebenfalls vorgeschrieben, hatten wohl nur eine geringe Uebersicht über diese Mechanik und über die Kostenstatistik, welche für die verschiedenen Theile des Catasters Statt findet. — Wenn sie die innere Mechanik des Catasters gekannt hätten, so würden sie eingesehen haben, daß alle Formalitäten, die in dem sehr genau geordneten Geschäftsgange des Catasters vorgeschrieben sind, zu neun Zehnthellen die Abschätzungen betreffen und besonders die Cantonalversammlungen, welche wegen Sicherstellung des Gleichgewichts zwischen den Gemeinden desselben Cantons gehalten werden, da das Cataster cantonweise fortschreitet, und jeder Canton einen kleinen Staat bildet, der im Zusammenhange catastrirt wird; — daß aber die Kosten der Abschätzungen nur etwa ein Vierzehntel der gesammten Kosten des Catasters betragen, — also von den 98 Millionen, welche das Französische Cataster noch etwa kosten wird, nur 7 Millionen. Wenn auch aus den Abkürzungen der Formalitäten noch so große Ersparnisse hervorgingen, so können diese auf das Ganze nur von einem sehr geringen Einflusse seyn, da sie immer nur diese 7 Millionen betreffen aber nicht die andern 91 Millionen. — Drei Viertel von allen Kosten des Catasters gehen auf die Vermessung, und von dem einen Viertel,

Grundstücke ist, hatten die Städte aufgehört, zu den privilegierten Städten in Hinsicht der Grundsteuer zu gehören, weil in beiden Rollen der reine Ertrag des steuerbaren Gegenstandes die Grundlage machte, und in beiden dasselbe pro Cent vom reinen Ertrage als Steuer erhoben wurde. Nirgends sind die Kosten des Catasters im Verhältnisse des reinen Ertrags geringer als in den Städten, wie solches schon am Ende des ersten Theils bemerkt wurde, weil nichts einen so hohen Ertrag auf die Quadratmeile giebt, als wenn diese mit Häusern bebaut ist. Man sieht dies besonders im Cataster von Paris. Paris besteht aus 12 Arrondissements oder Mairieen, wovon jede etwa 60000 Einwohner hat. Von diesen sind 9 gemessen und 5 catastrirt. Die Fläche von Paris beträgt 3439 metr. Morgen. Für die 5 catastrirten Arrondissements hat das Cataster folgenden reinen Ertrag gefunden:

1) für die Grundstücke	168690 Fr.
2) für die Gebäude	20,640454 —

Im Ganzen 20,809144 —

Diese 5 Arrondissements bezahlen an Steuer:

welches auf Abschätzung und Anfertigung der Rollen verwendet wird, geht wieder $\frac{2}{3}$ auf die mechanische Berechnung und Anfertigung der Mutterrollen, wie solches im 1sten Theile in der Geldstatistik des Catasters ausführlich gezeigt worden.

1) für die Grundstücke	32696 Fr.
2) für die Gebäude	4,000564 —

In Allem 4,033260 Fr.

Die Grundsteuer beträgt also ein Fünftel des reinen Ertrags. — Da sie in ganz Frankreich im Durchschnitte nur ein Achtel ist, so wird die Stadt Paris, die steht im Ganzen 8 Mill. 548000 Fr. Grundsteuer bezahlt, (also einen reinen Ertrag von 42 Mill. 740000 Fr. hat,) auf 5 Mill. 342500 Fr. sobald das Cataster von ganz Frankreich vollendet ist. Sie kommt also um 3 Millionen herunter. Die Mütterrollen dieser 5 Arrondissements enthalten 11984 Parcellen, die zugleich Artikel der Mütterrolle sind, da jede auf einen besondern Namen angeschrieben worden, um desto leichter den Besitzveränderungen folgen zu können. Da nach dem Tarif des Franz. Catasters die Parcellen beiläufig auf einen halben Frank kommt, so würden diese 5 Arrondissements, die nur 804 metr. Morgen Fläche haben, auf etwa 6000 Fr. gekommen seyn. Vielleicht hat man aber dort das Doppelte und Dreifache bezahlt, um alle Hausplätze ganz genau zu haben, und zwar mit bis auf den Zoll genau angegebenen Grenzlinien, wodurch dann die Messung vielleicht 20 oder 30000 Fr. gekommen. Im Ganzen kommt der Stadt Paris ihr Cataster vielleicht keine 100000 Fr., wenn es vollendet ist; und da sie dadurch jährlich 3 Millionen Nachlaß in den Steuern erhält, so kann sie nichts Besseres thun, als dem öffentlichen Schatz jährlich 3 Millionen zu seinem Catasterfond

vorschließen, damit das Cataster nur schnell in allen Departements fertig werde *).

*) Die gleichförmige Vertheilung der Grundsteuer ist eine solche Wohlthat für die Gesellschaft, daß diese sich keine ungleiche Vertheilung mehr gefallen läßt, sobald sie einmal hierüber hinlänglich aufgeklärt ist, und sie die Mittel hat kennen gelernt, wodurch sie zu einer gleichförmigen Vertheilung gelangen kann. Die Verfertigung der Cataster pflanzt sich von einer Nation auf die andere fort, und in Zeit von 25 Jahren ist im westlichen Europa sicher keine einzige mehr, die nicht ihr Cataster hat. — Der Finanzminister soll noch geboren werden, der mit einer solchen Klugheit begabt wäre, daß er die Gesellschaft an der gleichförmigen Vertheilung der Grundsteuer hindern könnte, wenn diese die Ungleichförmigkeit derselben erkannt, und bei anderen Nationen die Mittel und Wege gesehen, wie man zu einem genauen Cataster gelangen kann. Das geht hiermit im Großen auf dieselbe Weise, wie es mit den Steuerbeschwerden in den Gemeinden geht. Einer steckt den Anderen an. Ist Einer überbürdet — hat Einer reclamirt, und ist seine Reclamation untersucht und erledigt worden, so nimmt das Reclamiren gar kein Ende mehr bis — man ein genaues Cataster hat. — Es liegt in der Natur des Menschen, sich keine ungerechte Besteuerung gefallen zu lassen, sobald er die Möglichkeit erkannt, eine gerechte zu erhalten. Das Catastriren der Länder geht jetzt so nothwendig aus dem Zustande der Gesellschaft hervor, — daß es sich von selber macht, und es zu hindern möchte wohl eben so unmöglich seyn, als es überhaupt von jeder unmöglich gewesen, die Gesellschaft an irgend einer Bewegung zu hindern, welche sie geneigt ist, zu machen.

Die alten Rollen haben den reinen Ertrag der 5 Arrondissements zu 18,907244 Fr. gefunden,
 die neuen fanden ihn zu 20,809144 —

Also Vermehrung 1,901900 Fr.

Die 682 Morgen Hausplätze und Grundstücke, welche der Plan enthielt, trugen einen reinen Ertrag von 168690 Fr., also jeder 247 Frank. Die Straßen, öffentliche Plätze und Wege betrug in diesen 5 Arrondissements 40 metr. Morgen, und die Kirchhöfe 1 Morgen. Die Rolle der Gebäude enthielt 10960 Häuser, deren Reinertrag 20,557704 Fr. war,

1 Gießerei	1600 —
18 Mühlen, Dampfwerke, Sä- der und Waschschiffe auf der Seine	23250 —
9 Manufacturen	9500 —
die Messagerie und 3 Brauereien	48400 —

In Allem 20,640454 Fr.

Dann noch 12 Kirchen und Presbyterien und 79 Staatsgebäude, welche keine Grundsteuer geben. Jedes Haus trägt also im Durchschnitte einen reinen Ertrag von 1877 Frank, wovon es jetzt 375 Fr. Steuer bezahlt. Sobald das Cataster von Frankreich vollendet, bezahlt es nur 235 Fr.; also 120 Frank weniger. Im Jahre 1817 war die Einwohnerzahl von Paris 715595. Die Häuserzahl 27371, und die der Haushaltungen (Menages) zu 227252, wo also nur etwas über 3 Personen auf eine Haushaltung kommen. In jedem Hause wohnen 8 bis 9 Me-

nagen. Da ein Haus nur Einem gehören kann, und nicht etagenweise kann verkauft werden, so werden in Paris nicht mehr als etwa 27000 Hausbesitzer seyn. Rechnet man auf die Familie eines Jeden 5 Personen, so macht dieses 135000. In Paris gehört also nur etwa ein Sechstel der Bewohner zu den Grundbesitzern. Obschon 27000 Hausbesitzer vorhanden, die im Durchschnitte 375 Frank Grundsteuer bezahlen, so erschienen bei den letzten Wahlen nur etwa 10000 Bürger, obgleich das Stimmenrecht nur an einen Steuersatz von 300 Fr. geknüpft ist. Dieses rührt daher, daß Viele von den 27000 Hausbesitzern 1000 Frank Steuern bezahlen — und drüber — Andere also weniger als 300 Fr. Ferner sind immer viele Witwen, Mänonnren u. s. w., welche keine Stimme abgeben können, obgleich sie 300 Fr. bezahlen.

Der Steueranschlag der Gebäude.

180.

Wir haben oben schon bemerkt, daß die Rolle der Gebäude ein Drittel von dem reinen Ertrage enthält, den die Rolle der Grundstücke hat, und wie wichtig daher der Grundsatz des Französischen Catasters sey, daß der Ertrag von beiden auf dieselbe Weise besteuert werde. Als bei uns die Grundsätze des Französischen Catasters angewendet wurden, so beschwerten sich die Städte dagegen, indem sie glaubten, daß ihnen groß Unrecht geschehe. Sie sagten: Ein Haus sey mit keinem Grundstücke zu vergleichen, denn 1) bedürfe es be-

ständige Reparatur; 2) verschwinde es endlich gänzlich, und 3) stehe es oft leer, wenn man es verpachte, wo es also gar keinen Ertrag gebe. Diese Einwendungen lassen sich in folgender Weise auf ihren wahren Gehalt bringen und auf genaue Zahlen.

1) Was die Reparatur betrifft, so wird hierfür ein Achtel des reinen Ertrags abgezogen. Gesezt, ein Haus ist für 2000 Thl. gekauft worden und thut 80 Thl. Miethe, so wird diesem jährlich 10 Thl. für Reparatur gut gerechnet, und wenn an einem solchen Hause in 10 Jahren für 100 Thl. reparirt wird, so wird es sehr gut unterhalten. 2) Für das Verschwinden der Häuser wird ebenfalls ein Achtel des reinen Ertrags abgerechnet, so daß von 80 Thl. nur 60 in die Rolle als Reinertrag kommen, und dieses ist wieder sehr reichlich gerechnet, wenn man die Dauer eines Hauses auch nur auf 100 Jahre rechnet. Dem Besitzer des eben angeführten Hauses werden jährlich 10 Thl. für das Verschwinden angerechnet, und wenn er diese auf Zinsen sezt, so hat er am Ende des Jahrhunderts 10000 Thl., für welche er sich 5 neue Häuser kaufen kann, wovon jedes wieder, wie das alte, 2000 Thl. kostet. Da diese Angabe vielleicht übertrieben scheinen könnte, so will ich die kleine Rechnung hier hinsetzen, auf der sie beruht. Gesezt, der Besitzer legt jährlich die 10 Thl. zurück, welche ihm im reinen Ertrage seines Hauses gut geschrieben werden, und stellt solche jedesmal auf Zinsen, sobald er 100 Thl. beisammen, welches am Ende des 10ten, des 20sten, des 30sten Jahres

ist; wir wollen ferner annehmen, die Besteuerung habe 1800 angefangen, — so hat man Folgendes: Nach Zinseszinsrechnung sind bekanntlich 100 Thl. zu 4 p. C. nach 10 Jahren werth 148 Thl.

— 20	219 —
— 30	324 —
— 40	480 —
— 50	711 —
— 60	1050 —
— 70	1557 —
— 80	2304 —
— 90	3411 —
— 100	5050 —

Die 100 Thl., die er von 1800 bis 1810 gesammelt, stehen 90 Jahre und betragen im Jahre

1900 3411 Thl.

die 100 Thl., die er von 1810 bis 1820 gesammelt, stehen 80 Jahre und betragen im Jahre 1900

2304 —

die von 1830 stehen 70 Jahre u. betragen

1557 —

die von 1840 stehen 60 — — —

1050 —

die von 1850 stehen 50 — — —

711 —

die von 1860 stehen 40 — — —

480 —

die von 1870 stehen 30 — — —

324 —

die von 1880 stehen 20 — — —

219 —

die von 1890 stehen 10 — — —

148 —

die von 1900 sind

100 —

Die ganze Summe beträgt 10304 Thl.

3) Was den dritten Einwurf betrifft, daß die Häuser, welche vermiethet werden, zu Zeiten leer stehen, so

kann man hierauf antworten, daß sehr wenig Häuser vermietet werden, und daß bei weitem die meisten von den Eigenthümern bewohnt werden, wo sie also nie leer stehen. Wenn man Durchschnittszahlen von Stadt- und Landkantonen nimmt, so findet man, daß von 100 Häusern 96 ihren Bewohnern gehören, und daß nur 4 vermietet sind. Wenn auch nun von diesen 4 zu Zeiten eins leer steht, ja wenn beständig eins leer stände, so würde dieses auf den mittlern reinen Ertrag dieser 100 Häuser nur einen Einfluß von 1 p. C. haben.

12. Vergleichung der Französischen Ackermaasse mit den Deutschen.

181.

In diesem Werke kommen so viele Reductionen aus einem Ackermaasse ins andere vor, daß ich es für nützlich halte, hier alle Verhältnisse in völlig genauen Zahlen darzustellen. Ich werde von den Bestimmungen des Fußmaasses ausgehen. 1 Pariser Fuß ist 144 Par. Linien oder 324,83 Millimeter. 1 Rheinfl. Fuß ist 139,13 Par. Linien oder 313,85 Millimeter. 1 Eöln. Fuß ist 127,40 Par. Linien oder 287,39 Millimeter. Bei folgenden Rechnungen sind alle Decimalstellen mit durchgeführt worden, doch zur Raumersparung beim Abdrucke die letzten weggelassen.

I. Französische und Preussische Maaße.

313,85 Millimeter sind 1 Rheinl. Fuß.

multip. mit 12

 3,766 Meter sind 12 Rhein. Fuß oder 1
 Rh. Ruthe.

multip. 3,766

 14,184 Quadratmeter sind 144 Rhein. Qua-
 dratfuß oder 1 Quadratruthe.

multip. 180

 2553 Quadratmeter sind 180 Quadrat-
 ruthen, 1 Magdeb. oder Preussischer
 Morgen.

multip. 222222

 56736482 Quadratmeter sind 22222 Magdeb.
 Morgen oder 1 Preussische Quadrat-
 meile.

Da der Französische Morgen 100 Quadratruthen und die Ruthe 100 Quadratmeter hat, so sind 5673 Französische Morgen gleich 22222 Magdeb. oder 1 Preussischen Quadratmeile. 1 Preussische Meile ist 2000 Rhein. Ruthen oder 24000 Rhein. Fuß lang. Sie hat daher 4000000 Rhein. Quadratruthen, und da der Preuss. Morgen 180 Ruthen hat, so machen 22222 Magdeb. oder Preuss. Morgen 1 Preuss. Quadratmeile.

2. Französische und Cölnische Maße.

287,39 Millimeter ist 1 Cölnner Fuß.

multip. mit 16

 4,598 Meter sind 16 Cölnner Fuß oder 1 Cölnner Ruthe.

multip. 4,598

 21,143 Quadratmeter sind 256 Cölnner Fuß oder 1 Cölnner Quadratruthe.

multip. 150

 3171 Quadratmeter sind 150 Cölnner Ruthen oder 1 Cölnner Morgen.

multip. 17350

 55026768 Quadratmeter sind 17350 Cölnner Morgen oder 1 Deutsche Quadratmeile.

5502 Französische Morgen sind daher 17350 Cölnner oder 1 Deutsche Quadratmeile.

U e b e r s i c h t.

5673	Franzöf. Morg.	} sind einander gleich und betragen 1 Preussische Quadratmeile von 24000 rhein. Fuß lang und breit.
22222	Magdeb. Morg.	
17889	Cölnner Morg.	

5502	Franzöf. Morg.	} sind einander gleich und betragen 1 geog. Quadratm. deren Seite $\frac{1}{5}$ von einem Grade des Aequators ist.
21552	Magdeb. Morg.	
17350	Cölnner Morg.	

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a list or a series of entries, though the specific words are not discernible.

Druckfehler in den letzten Bogen des 1ten
Theils.

Seite 541 Zeile 3 von oben lies: offermer.

— 550 — 2 von oben lies: Für die anderen Cantons
hingegen.

— 551 — 3 von unten lies: Dieses stimmt nahe.

— 557 — 7 von unten lies: Frankreich ist ein acker-
bauender Staat.

Seite 296 hätte unten folgende Note müssen eingeschaltet
werden:

*) Wie groß die Vortheile des Catasters für einzelne Ge-
meinden und Cantone sind, so bisjezt in den Steuern
überbürdet waren, und wie geringe hingegen die Ko-
sten des Catasters im Verhältnisse dieser Ueberbürdun-
gen sind, das zeigt folgendes Beispiel von 3 Cantone-
nen aus dem ehemaligen Noerdepartement:

Cantone.	Kam herunter um Frank.	Kosten des Catasters. Frank.
Düren	30310	99684
Lechenich	23070	53802
Elsen	23928	49740

Die Cantone Elsen und Lechenich hatten also die Ko-
sten, welche ihnen das Cataster gemacht, ungefähr in
zwei Jahren wieder heraus, und der Canton Düren
hatte sie ungefähr in dreien wieder.

